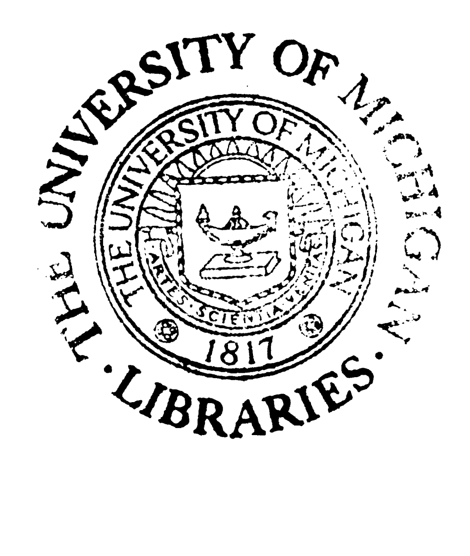

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
·LIBRARIES·
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
ARTES SCIENTIA VERITAS
1817

Tübinger Studien

für

Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte.

Herausgegeben

von

Friedrich Thudichum.

III. Band.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1912.

Nr. 9. **Preis M. 4.—.**
(im Abonnement).

Tübinger Studien

für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte.

Herausgegeben von **F. Thudichum.**

Dritter Band. *Erstes Heft.*

Geschichte

der

Mark Brandenburg

von

Dr. **Friedrich Holtze**
in Berlin.

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1912.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

um erst jetzt nach und nach abzusterben oder neuere Formen anzunehmen.

Die Urkunden zur Geschichte der Mark Brandenburg befinden sich zum weitaus größten Teile im Geh. Staatsarchive zu Berlin, wohin auch die Reste der ehemaligen Lehnskanzlei gelangt sind, zum kleineren im Archive der Provinzialverwaltung und in einzelnen Stadtarchiven, namentlich in Brandenburg, woselbst sich auch im Archive des Amtsgerichts die noch immer stattlichen Ueberbleibsel der Akten des Schöppenstuhls zu Brandenburg befinden. Nachdem bereits Gercken in den 8 Teilen seines codex diplomaticus Brandenburgensis (1769—1785) und dann George Wilhelm v. Raumer in den beiden Teilen seines codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus (1831—1833) aus den öffentlichen Archiven zahlreiche, meist die allgemeinen Verhältnisse der Mark betreffende Urkunden veröffentlicht hatten, begann Adolf Friedrich Riedel im Jahre 1838 die auf fast 30 Jahre sich erstreckende Veröffentlichung der 41 Foliobände seines codex diplomaticus Brandenburgensis, einer Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Der erste Hauptteil (25 Bände) enthält die Urkundensammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte nach Landschaften und Städten geordnet, wobei — was überaus charakteristisch — auf den Abdruck der Berliner Urkunden mit Rücksicht auf die Sammlung von Fidicin in seinen „Historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Berlin“ verzichtet ist. Der zweite Hauptteil (6 Bände) bringt Urkunden, die die auswärtigen Verhältnisse der Mark, namentlich ihre Beziehungen zu den Nachbarstaaten betreffen, in chronologischer Anordnung und unter Benutzung vieler auswärtiger Archive. Der dritte Hauptteil (3 Bände) enthält dann, in der gleichen Weise wie der zweite bearbeitet, Urkunden, die sich auf „allgemeine Landes- und kurfürstliche Hausangelegenheiten“ beziehen, der vierte bringt in einem Bande Abdrücke von 16 Chroniken oder Fragmenten von solchen. Den Schluß des Werkes bilden ein Supplementband (Nachträge), ein chronologisches Register in 2 und ein Namensverzeichnis in 3 Bänden. Das Riesenwerk hat viele und berechtigte Angriffe erfahren, immerhin bildet es namentlich im ersten Hauptteile eine unerschöpfliche Fundgrube zur Feststellung der Besitzverhältnisse in der Mark bis in die kleinsten Einzelheiten hinab. Ein erst jetzt zu heilen versuchter Mangel ist es dagegen, daß die allerdings nur trümmerhaft auf dem Geh. Staatsarchive vorhandenen Akten über die ständischen Verhandlungen im 16. und 17. Jahrhundert nicht veröffentlicht sind, ebensowenig die älteren Rechtsspruchregister des Kammergerichts und so manches andere, was über die inneren Zustände der Mark Aufschluß zu geben geeignet ist. So wird denn keiner, der ein einzelnes Gebiet aus der märkischen Geschichte bearbeiten will, auf eigene Forschungen in den gedachten Archiven Verzicht leisten

dürfen. So ist denn auch seit Riedels Tagen viel aus den Schätzen des Geh. Staatsarchivs gehoben worden, wobei nur an die von Meinardus veröffentlichten Geheimen Rats-Protokolle und an die unter Schmollers Leitung von Hintze, Krauske, Loewe und anderen bearbeiteten acta Borussica erinnert sein mag. Die märkische Geschichte im Zusammenhange hat zuerst der Frankfurter Professor Jobst im Jahre 1572 gegeben in seinem kurzen Auszug der Beschreibung des ganzen Kurfürstentums der Mark zu Brandenburg, den der Plagiator Schosser unter seinem Namen im Jahre 1617 nochmals herausgegeben hat. Ungleich wertvoller sind die 1598 erschienenen chronistischen Daten aus der märkischen Geschichte des Andreas Engel und die gleichzeitigen, damals nur handschriftlich vervielfältigten Chroniken von Hafftiz, Garcaeus und anderen. Diese Chroniken bringen zum Teil wenigstens eigene Wahrnehmungen, während das seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Drucklieferungen erscheinende umfangreiche Werk des Nikolaus Leutinger über die brandenburgische Geschichte in 30 Büchern Kommentarien (Neuausgaben von Krause und von Küster 1729) lediglich lateinische Phrasen ohne jeden historischen Wert bietet. Im Jahre 1743 war bereits die Literatur über die märkische Geschichtsschreibung derart angewachsen, daß Küster in seiner ‚bibliotheca historica Brandenburgica scriptores rerum Brandenburgicarum maxime Marchicarum exhibeus' dieselbe auf 937 Seiten bringen konnte, wozu er dann noch im Jahre 1768 ‚Accessiones' auf 565 Druckseiten fügte. Schon diese Tatsache zeigt die Unmöglichkeit, auch nur mit einem Schein der Vollständigkeit ein Verzeichnis des seitdem zu dieser Geschichte Veröffentlichten zu bringen, da es hierzu bändereicher Werke bedürfte. Für die Zeit bis 1861 bietet einigermaßen Ersatz das fleißige zweibändige Werk von Karl Kletke „Quellenkunde der Geschichte des Preußischen Staates“. Für die Folgezeit haben dann die „Zeitschrift für Preußische Geschichte“ (1864—1883, ausführliches Register am Ende des Schlußbandes), die Märkischen Forschungen (bis 1888) und seitdem die an Stelle dieser beiden Veröffentlichungen getretenen, unter der Aegide von Schmoller erschienenen „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“ (ausführliches Register über den Inhalt der Märkischen und der neueren Forschungen im 10. Bande der letzteren — Leipzig 1898, S. 485—619) nicht nur eine Fülle selbständiger Arbeiten auf dem Gebiete der märkischen Geschichte gebracht, sondern mit seltener Vollständigkeit alles, was selbst an entlegenen Stellen darüber erschienen ist, bis auf Aufsätze iu Zeitschriften hinab eingehend besprochen. Für die letzten Jahrzehnte kann auch auf den Absatz „Brandenburg“ in den Jahresberichten für Geschichtswissenschaft hier verwiesen werden.

Ueber den Besitz der Mark an Denkmälern aus ihrer Vergangenheit orientiert Bergau „Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg“ (ohne Berlin) Berlin 1885; eine vermehrte Auflage

dieser Sammlung, von der bisher nur die Denkmäler einzelner Kreise erschienen sind, wird demnächst vollendet sein. Manches Stück aus dem Besitze der märkischen Vorfahren ist in dem 1874 von der Stadt Berlin begründeten, seit 1908 in einem eigenen Gebäude untergebrachten Märkischen Museum in übersichtlicher Weise geordnet, so daß hier ein gutes Bild vom Leben und Treiben der Altvordern gewonnen werden kann.

Friedrich Holtze
Rat am Kgl. Preuß. Kammergericht.

Inhaltsverzeichnis.

I. Bis zur märkischen Reformation.

1. Unter den Askaniern (1134—1320).

Die gewöhnlich unter dem Namen der Völkerwanderung zusammengefaßten Massen-Bewegungen hatten die Germanen bis über die Elbe nach Westen gedrängt und auf ein verhältnismäßig geringes Ländergebiet beschränkt. Auf demselben wuchs demgemäß stetig der Ueberschuß an Arbeitskraft, womit naturgemäß die Verteuerung der Lebensmittel Hand in Hand ging. Es mußte daher die Richtung auf Eroberung der an die Slaven verloren gegangenen Gebiete jenseits der Elbe von selbst sich einstellen und allmählich immer stärker werden. Nur auf diesem Boden konnte der grundbesitzlose Teil der ackerbauenden Bevölkerung offenes Feld, konnte die aufstrebende deutsche Industrie Absatzgebiete für ihre Erzeugnisse erwerben. Denn ein Absatz derselben nach dem Süden und Westen war ihr verschlossen, da dort eine weit höher entwickelte Industrie jeden Wettbewerb unmöglich machte [1] *).

Die deutschen Könige aus sächsischem Stamme machten sich zuerst zu Vollstreckern dieses volkswirtschaftlichen Dranges; in blutigen Kämpfen traten Heinrich I. und Otto der Große den Slaven entgegen. Sie eroberten die Elblinie, überschritten sie an verschiedenen Punkten und verstanden es auch, die reichen Kapitalien und die gewaltige Arbeitskraft der Kirche für die Erhaltung und Befestigung dieser Eroberungen durch Gründung und Ausstattung von Bistümern an der Elblinie in Dienst zu nehmen. So wurde das die Havellinie beherrschende festungsartig durch seine Lage geschützte Brennabor (Brandenburg) von Heinrich erobert und hier von seinem Nachfolger Otto am 1. Oktober 949 ein Bistum begründet, dem drei Jahre später die Gründung des Bistums zu Havelberg folgte. In der Stiftungsurkunde von Brandenburg ward die Lage bezeichnet als „gelegen in der Mark des Gero, seines geliebten Herzogs und Markgrafen im Lande der Slaven im Gau Heveldun“. Am 3. Juli 993 begabte dann Ottos Enkel Otto III seine Tante, die Aebtissin Mathilde von Quedlinburg mit einer Insel, unter der man wegen des dabei erwähnten Namens „Potsdupini“ den Potsdamer Werder erkennen will. Daß die Beschenkte aus diesem Rechtstitel irgendwelche praktische

*) Die Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen am Schlusse.

Folgen gezogen hätte, wird dagegen nicht überliefert, ist auch höchst unwahrscheinlich [2]).

Es fehlte nämlich die nachhaltige Kraft, welche das Gewonnene zu erhalten und auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu führen imstande gewesen wäre. Denn die Politik der deutschen Könige schlug in der Folgezeit andere Wege ein: Schon die letzten sächsischen Könige, später die Staufen in noch stärker ausgesprochener Weise, wandten ihr Augenmerk von der Eroberung des mageren slavischen Gebietes mehr und mehr ab. Aber es war doch schon allzuviel Kapital namentlich seitens der benachbarten sächsischen Großen und auch der Kirche in den slavischen Gebieten angelegt. Diese Kapitalisten an der Niederelbe setzten daher im oberflächlichsten Zusammenhange mit Kaiser und Reich, öfter noch im ausgesprochenen Gegensatze zu diesen Gewalten die Eroberung und die Kolonisation des slavischen Ostens langsam fort, wobei indes häufig Rückschläge eintraten. Während die Oberdeutschen unter kaiserlicher Aegide die große Politik, sich Italien zu unterwerfen, verfolgten, hielten die Niederdeutschen unter tatenlustigen Stammesfürsten an dem Gedanken fest, ihren überschießenden Arbeitskräften ein Feld der Betätigung im slavischen Osten zu schaffen. In der Folgezeit hat dann die Sage einen Zusammenhang zwischen diesem sprunghaften Vorgehn des Deutschtums gegen die Slaven herzustellen gesucht und eine ganze Reihe von Herrschern erfunden, die seit dem zehnten Jahrhundert in fortdauernder Reihe jenseits der Elbe bis zur Havel geherrscht hätten. Jedenfalls lag seitdem jenem Vordringen der Gedanke zugrunde, daß man auf diesem Gebiete nicht sowohl Neues gewinnen, als Verlorenes zurückzuerobern habe. In dieser Beziehung waren sich die Kirche, als Inhaberin der Rechtstitel auf die beiden Havelbistümer und die sächsischen Großen völlig einig. — Jedenfalls erfolgte das Vordringen der Deutschen über die Elbe im wesentlichen ohne Beihilfe von Kaiser und Reich. Daher erklärt es sich auch, daß diese Mächte auf die innere Gestaltung der eroberten Gebiete von sehr geringem Einflusse gewesen sind [3]).

Nur ein deutscher König seit Otto dem Großen hatte infolge seiner Geburt als sächsischer Magnat ein Verständnis und ein Interesse für die nach slavischen Eroberungen drängende Politik seiner Stammesgenossen, der oft verkannte Lothar von Supplinburg. Er verschwägerte sich mit den aufstrebenden Welfen, und seine Einsicht fand in Albrecht, dem Grafen von Askanien, den rechten Mann, welcher dem volkswirtschaftlichen Streben der Niederdeutschen nach Absatzgebieten im Osten die Pfade ebnen konnte. Albrecht erhielt von Lothar die Belehnung mit der Nordmark, d. h. abgesehen von einigen Ehrenrechten den vollen Umfang der dem deutschen Könige in diesem Lande zustehenden Prärogative. Dieselben begriffen zunächst in sich die Schutzherrschaft über die an sich reichsunmittelbaren Bistümer Brandenburg und Havelberg und

deren vielfach bestrittenen Besitz am rechten Ufer der Elbe, und den Oberbefehl über die Besatzungen in den zur Sicherung dieser Besitzungen angelegten Festungen[4]).

Auf der linken Seite der Elbe, in der sog. Nordmark, die bereits seit Heinrichs I. Zeit ununterbrochen im deutschen Besitz und seitdem völlig christianisiert war, waren die markgräflichen Rechte ungleich mannigfacher. Zunächst war freilich der Besitz an Domänen, welcher in anderen Teilen Deutschlands die Grundlage für die Stellung des Territorialherrn bildete, in dieser Mark nur ein sehr geringer, da Albrecht Rechte auf dieses Land erst gewann, als der Grund und Boden bereits im wesentlichen aufgeteilt war. Desto nutzbringender war dagegen in diesem Grenzlande die Tatsache, daß Albrecht mit der Belehnung das Recht auf militärische Leistungen seitens der hier ansässigen Ritterschaft empfing. Diese Stellung als Oberkommandierender in der Mark gab die am Westrande derselben aufblühenden Städte Salzwedel, Gardelegen usw. in seine Gewalt, da er in der Lage war, ihren Handelsleuten und Gewerbetreibenden den ungestörten Absatz ihrer Produkte im Lande selbst und, was noch mehr in das Gewicht fiel, über die Elbe hinaus in das slavische Gebiet zu ermöglichen. Daß dieser Schutz nicht ohne Gegenleistung gewährt wurde, ist selbstverständlich, und so entwickelten sich Handelszölle, welche zunächst den Charakter von Transportunkosten trugen. Die nichtmärkischen Händler wurden, wie sich von selbst ergab, in gleicher und noch stärkerer Weise mit Abgaben belastet, da sie ja ebenfalls den markgräflichen Schutz nicht entbehren konnten[5]).

Denn die ursprünglichen Formen der Handelsbesteuerung, der Herrenzoll, — das Geleite — waren im wesentlichen nur Aequivalente für landesherrliche Leistungen, welche für die Kaufleute unbedingt notwendig waren. Erst später und ganz allmählich haben diese Abgaben einen anderen Charakter angenommen[6]).

Die Verfügungsgewalt des Markgrafen über die militärischen Kräfte des Landes mit der Fülle der an dieselben geknüpften Befugnisse erklärt seine Stellung in der Nordmark, und man würde zu Fehlschlüssen gelangen, wollte man auf dieselbe Schablone der im Sachsenspiegel enthaltenen Bestimmungen anwenden. Die Vorstellung, daß Albrecht von seiner Belehnung an die oberste Gerichtsbarkeit in der Mark besessen habe, ist ebenfalls in dieser Allgemeinheit unzutreffend, denn die Großgrundbesitzer im Lande, namentlich in dem westlichen Teile hatten im Laufe der Zeit fast die Stellung souveräner Herrn erlangt und die Autorität des Markgrafen in ihren Gebieten, denen sie als erbliche Grafen vorstanden, auf ein Minimum beschränkt. Anders verhielt es sich dagegen in den Territorien an der Elbe; hier hatte der immerwährende Kriegszustand das Emporschießen kleiner Souveränitäten gehindert. Die Landesverwaltung war hier noch ungetrennt von dem Militär-Kommando,

und so konnte hier der Markgraf, an den der Oberbefehl gekommen, auch in den Angelegenheiten der inneren Verwaltung eine weit durchgreifendere Einwirkung, als in den übrigen Landesteilen betätigen [7]).

Als Albrecht Herr der Nordmark wurde, drängte die Frage, ob das Germanentum in den linkselbischen Gebieten das Slaventum bewältigen würde, ihrer Entscheidung entgegen. Die Slaven hatten zwar den wichtigsten Punkt an der Havel, Brandenburg, die Zitadelle des Havellandes, kurz zuvor eingenommen, doch hatte dieser große Erfolg keine Aussicht auf Dauer. In rastloser Arbeit hatten die seit Jahrzehnten von den Bistümern Brandenburg und Havelberg ausgesandten Missionare auf die Slaven eingewirkt und durch die Verbreitung des demokratischen Prinzips von der Gleichstellung aller Christen bei den in harter Hörigkeit gehaltenen Leuten Mißstimmung gegen den Herrenstand hervorgerufen. Dazu kam die seit Jahrhunderten in stetem Wachstum befindliche Handelsverbindung mit den Deutschen, durch welche den Slaven mancherlei Gegenstände einer höheren Kultur zugeführt waren, welche sie nicht mehr entbehren mochten. In dieser Beziehung hatten die alten Zollstätten Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel als Pioniere des Deutschtums vorgearbeitet [8]).

Diese sich einander ergänzenden und steigernden Momente hatten die Widerstandsfähigkeit und auch die Widerstandslust der Slavenstämme erheblich gemindert, und so konnte Albrecht es wagen, durch kühnes Anstürmen den Verfall der Slavenherrschaft rechts der Elbe bis zur Oder zu beschleunigen. Zu dieser Offensive liehen Kapitalisten, namentlich die beteiligten Elb-Bistümer Gelder her, sächsische und anhaltische Edle verstärkten mit ihrem Gefolge die nordmärkischen Lehnsleute. Diese Verbindung von Kapitalsaufwand und Arbeitskraft ermöglichte es dem Markgrafen, Brandenburg, den Schlüssel des Havellandes, nunmehr für immer dem Deutschtum zurückzugewinnen, und von dort weiter bis an die Spree vorzurücken. Der letzte kräftige Rückstoß der Slaven konnte um so leichter abgewehrt werden, als selbst einflußreiche Stammesfürsten derselben auf die Seite der Eroberer traten, wofür der sagenumsponnene Heinrich-Pribislav das beste Beispiel bietet. Als letzter Vorkämpfer des Slaventums in diesen Gegenden lebt Jacza von Köpenik in der Sage, auf den sie auch die Bekehrung Clodwigs bei Zülpich übertragen und nach Schildhorn bei Spandau versetzt hat [9]).

Nach diesem siegreichen Vordringen in das Slavengebiet kam es darauf an, einmal die Erwerbungen „die neuen Lande“ gegen slavische Versuche der Rückeroberung zu sichern, dann aber die Herleiher der Kapitalien und Arbeitskräfte mit ihren Ansprüchen abzufinden. Diese Abfindung konnte aus den eroberten Landflächen gewährt werden, soweit dieselben entweder nicht im Privatbesitze gewesen waren, was sehr häufig der Fall gewesen, oder aber die früheren Eigentümer ihren Besitz auf-

gegeben hatten. Abgesehen von den Latifundien, welche geistliche Stifter erhielten, überließ Albrecht nun den mächtigsten Edlen, welche ihn mit ihrem Gefolge unterstützt hatten, große Ländergebiete, namentlich im Norden des Landes. So erhielten Herren von Mansfeld Latifundien in der Westpriegnitz und nahmen hier den Namen der Gänse zu Putlitz an; die Ploto breiteten sich über die Ostpriegnitz aus und die vom Harze stammenden Lindow, denen zuerst Ländereien in der Zauche zuerteilt waren, erwarben bald statt derselben die großen Besitzungen im Ruppinschen, von denen sie später den Grafentitel führten. Diese Herren siedelten ihre Gefolgschaft auf strategisch wichtigen Punkten an, verliehen ihnen Landsitz gegen die Verpflichtung der Lehnsfolge, gründeten Städte auf ihrem Gebiete und übten die landesherrlichen Rechte im vollsten Umfange innerhalb der ihnen zugefallenen Territorien aus. Zu den Großgrundbesitzern gehörten vor allem auch die Landesbischöfe von Brandenburg und Havelberg, die ebenfalls Teile des bischöflichen Grundbesitzes zu Lehn gaben, namentlich an die Familie von Bredow, denen man eine Herkunft aus den Niederlanden (Breda) ebenso wie den Arnim (Arnheim) zuzulegen gemeint hat. Für eine Abstammung aus Obersachsen spricht jedenfalls der auf „leben“ endende Name vieler Adelsgeschlechter, die sich seitdem in der Mark angesiedelt. Bedeutungsreich war es ebenfalls, daß die damalige nicht sehr blutige Eroberung der weiten, rechtselbischen Gebiete von der überschießenden Kraft weiter Teile des deutschen Reichs vollendet wurde und auf diese Weise jene Mischung verschiedenartigster Stammesgenossen vorbereitet wurde, die seitdem ein Merkmal der märkischen Bevölkerung geblieben ist und dem Lande zum mannigfachen Segen gereicht hat [10]).

Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, aus den für diese Epoche dürftigen Quellen die rechtliche Stellung der Großgrundbesitzer der Putlitz, Lindow, der Landesbischöfe zum Markgrafen in ihren Einzelheiten festzustellen, zumal die einzelnen Markgrafen zu den verschiedenen Zeiten eine verschieden starke Einwirkung auf dieselben übten. Es ergab sich aus der Art ihres Emporkommens, daß diese kleineren Herrn, innerhalb der Machtsphäre des Markgrafen gelegen und ohne sonderlichen Rückhalt aneinander niemals eine reichsunmittelbare Stellung im eigentlichen Sinne erlangten. Sie folgten fast immer in der äußeren Politik der von den Markgrafen eingeschlagenen, während sie im übrigen sich fast als unabhängige Herrn zu behaupten verstanden. Von dieser Regel haben indessen nicht selten auch Ausnahmen stattgefunden. Die Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg waren jedenfalls theoretisch reichsunmittelbare Fürsten, und zahlreiche Beweise liegen dafür vor, daß sie auch praktisch diese ihre Stellung in Einzelfällen zur Geltung zu bringen wußten. Da aber ihre Ländergebiete rings von märkischen Territorien umschlossen waren, die Markgrafen auch stets Anhänger in den Kapiteln

hatten, so traten auch die Bischöfe nach und nach von ihrer reichsunmittelbaren Position in die von markgräflichen Vasallen herab, jedoch ebenfalls nur tatsächlich; theoretisch galten sie noch bis in das sechzehnte Jahrhundert als Fürsten des Reichs [11]).

Abgesehen von den Gebieten der kleinen Dynastien und dem der beiden Bistümer war Albrecht in den übrigen von ihm eroberten Landesteilen an sich unbeschränkter Herrscher. Kaiser und Reich hatten auf diese neuerworbenen Gebiete, zu deren Eroberung sie nicht behilflich gewesen waren, keinen irgendwie fühlbaren Einfluß [12]).

Da die bis zur Spree hin unterworfenen Slaven, abgesehen von sehr unbedeutenden gewerblichen Arbeiten, nur eine höchst extensive Landwirtschaft auf meist nicht sehr erträglichem Boden, Viehzucht und Fischerei getrieben hatten, so konnte der Eroberer über weite Landesflächen, deren bisherige Besitzer vertrieben waren, oder die nicht im Privateigentum einzelner Personen gestanden hatten, frei verfügen. Durch diesen großen Immobiliarbesitz ist denn auch eine durchgreifende Germanisierung ermöglicht worden. Bei dieser wurde Albrecht in erster Linie von der Absicht geleitet, aus den besetzten Gebieten möglichst hohe Renten für seine Kasse zu erzielen. Hierzu war es das Haupterfordernis, daß Ruhe und Frieden im Lande erhalten blieb, und diese Sicherheit konnte nur durch eine achtunggebietende Militärmacht gewährleistet werden. Dieselbe wurde dadurch geschaffen, daß ein Teil des Grundes und Bodens an eine Anzahl militärischer Befehlshaber ausgeliehen wurde, welche dadurch die Pflicht der Heeresfolge übernahmen. Der Feudalismus, welcher im übrigen Deutschland damals längst abgeblaßt und abgeschwächt war, trat in diesen neuen Eroberungen noch einmal in seiner ursprünglichen Reinheit auf. Die Slaven, welche unter der Herrschaft ihrer Stammesfürsten an härtere Abhängigkeit gewöhnt waren, bebauten gegen Ueberlassung kleinerer Grundflächen als Hörige das Land der deutschen Befehlshaber, welche entweder im markgräflichen Gefolge lebten, oder ihre bisweilen mit bescheidenen Mitteln zu kleinen Festungen umgeschaffenen Wohnstätten hüteten. Ueber diesen Befehlshabern stand als oberster Kriegsherr der Markgraf, ihm allein waren sie vereidigt; jeder von ihnen hatte auf markgräflichen Befehl, mit einer dem Maße der überlassenen Grundrente entsprechenden Zahl von Gefolgsleuten zum markgräflichen Heere zu stoßen. Die Regel war der eigene Ritterdienst des Beliehenen, der um diesen leisten zu können, mehrere Pferde und Knechte aufzubieten hatte, mancher hatte indes auch zwei und mehr Reiter zu stellen [13]).

Einen unmittelbaren Einfluß auf diese winzigen Kontingente der einzelnen Befehlshaber übte der Markgraf nicht aus; die Gefolgsleute standen vielmehr in einem Vertragsverhältnisse lediglich zu ihrem Lehnsherrn, welcher auch die Ausrüstungsstücke zu liefern hatte. Bei der einfachen

Taktik jener Zeit und der verhältnismäßig geringen Uebung, welche zum Gebrauch der damaligen Waffen befähigte, genügte es vollkommen, wenn die Befehlshaber einen kleinen Stamm tüchtiger Unteroffiziere auf ihren Gütern unterhielten. Im Bedürfnisfall konnte mit Hilfe derselben die erforderliche Mannschaft aus der ländlichen Bevölkerung leicht aufgestellt und ausgebildet werden. Es traten indes von Anfang an Güterteilungen ein, so daß die Verpflichtung eines Lehnsgutes, mit mehr als einem Pferde zu dienen, hier bald zur Ausnahme wurde [14]).

Wenn aber so der Notwendigkeit, das eroberte Gebiet mit den Waffen zu behaupten, der Ertrag desselben zu einem großen Teile geopfert werden mußte, so galt es den Ueberrest um so gründlicher auszunutzen, damit auch für den Markgrafen eine bedeutende Rente aus demselben erzielt würde. Der Markgraf hätte diesen Ueberrest als Domanialgut durch Intendanten bewirtschaften lassen können, und in der ersten Zeit nach der Besitzergreifung sind auch einzelne Versuche in dieser Richtung angestellt worden. Da indes eine extensive Landwirtschaft durch Intendanten betrieben die allerdürftigste Rente gewährt, so suchte der Markgraf nach Kapitalien, um an einzelnen Stellen eine intensivere Landwirtschaft und damit eine Steigerung der Rente zu erzielen. Dem Markgrafen Albrecht gelang es nun, zahlreiche deutsche Bauern und namentlich Flamländer anzusiedeln. Dieselben bildeten freie Bauerschaften, denen für ihre innere Verwaltung fast völlige Autonomie eingeräumt wurde. Der ihnen überlassene Boden, namentlich an der unteren Elbe, wurde nun auch wirtschaftlich so geschickt ausgenutzt, daß die in die markgräfliche Kasse fließenden Abgaben bald sehr erheblich die bisher von diesen Ländereien gezogene Rente überstiegen [15]).

Weit wichtiger aber noch als diese doch nur vereinzelten Kolonisationen war die von Albrecht und mehr noch von seinen Nachfolgern erstrebte und erreichte Beteiligung kirchlichen Kapitals und kirchlicher Arbeitskraft an der wirtschaftlichen Hebung des Landes. Die Uebertragungen weiter Landflächen an Kirchen und Klöster, wie sich solche massenhaft im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte finden, waren bei weitem nicht immer aus kirchlichem Sinne hervorgegangene Schenkungen von Personen, welche um ihr Seelenheil besorgt waren, sondern viel öfter das wohlüberlegte Mittel, die Bewohner des dürftigen Landes zu einer erfolgreichen Anspannung ihrer Kräfte durch Beispiel und Unterweisung zu erziehen. — Namentlich haben in dieser Beziehung die fleißigen und vorwiegend auf den Ackerbau gerichteten Cisterzienser segensreich gewirkt. Der großartige, stets wachsende Landbesitz der Klöster Lehnin und Chorin gehörte bald zu den am besten bewirtschafteten in der ganzen Mark. Von ihnen haben es die Märker zuerst gelernt, auf dem besseren Boden die edelsten Früchte, selbst den Weinstock, zu ziehen und den schlechteren durch sachgemäße Behandlung nutzbringender zu machen.

Die literarische Bedeutung dieser Klöster ist dagegen eine sehr geringe gewesen. Sie waren Bauerklöster, nicht Stätten der Wissenschaft[16]).

Einen gleich segensreichen Einfluß haben Albrecht und nach ihm die in der Mark ihm folgenden Askanier auf die Entwicklung der Städte ausgeübt. Lag diesem Begünstigen städtischer Ansiedlungen auch zunächst der egoistische Wunsch der Fürsten zugrunde, möglichst hohe Einkünfte von den Begünstigten zu erzielen, so ging doch in diesem Falle das Interesse des Fürsten mit dem der Allgemeinheit Hand in Hand. Den Hauptvorteil aus der Eroberung der Slavenlandschaft zogen die Kaufleute und die Gewerbetreibenden, welche nunmehr ein offenes Feld für eine gewinnbringende, weil durch Konkurrenz kaum behinderte Tätigkeit eröffnet sahen. Diese günstige Stellung mußte den Kaufleuten und Industriellen Wohlstand schaffen, und der Wohlstand mußte sie zu guten Steuerzahlern machen. Deshalb bestrebten sich die Markgrafen und ebenso die mächtigsten Grundherrn im Lande, möglichst viele Kaufleute und Gewerbetreibende zur Niederlassung auf ihrem Gebiete zu veranlassen. Da die zur Behauptung des Eroberten angelegten kleinen und größeren Festungen, wie dies aus strategischen Rücksichten selbstverständlich, meist an Uebergangsstellen schiffbarer Ströme, oder an Straßenknoten gelegen waren, so wohnten den meisten auch die Grundbedingungen für die Entwicklung zu einer Handelsstadt bei. Zudem bot aber auch die an den festen Punkten garnisonierende Mannschaft und die durch Wall und Graben gewährleistete Sicherheit vor plötzlichen slavischen Ueberrumpelungen dem Händler und dem Gewerbetreibenden den erwünschten Schutz für seine Person und für sein Vermögen. Dieser Schutz erstreckte sich auf Meilen außerhalb der Festungswerke, zumal man sich zum nächsten Orte geleiten lassen konnte, denn es war vom höchsten Werte, daß die in den Festungen liegende Besatzungen meist gern erbötig waren, gegen ein entsprechendes Entgelt Warenzüge durch das Land bis zur nächsten Festung oder selbst ins slavische Gebiet zu geleiten. So entwickelte sich unter dem Schutze der festen Plätze nach und nach ein lebhafter Handelsverkehr, ohne daß jedoch in dieser ersten Epoche der Charakter dieser Festungen dadurch wesentlich verändert worden wäre. Das straffe Kommando, wie es an einem Platze notwendig ist, welcher jeden Tag den Feind vor seiner Umwehrung sehen kann, gestattete es zunächst nicht, daß zugunsten der hier angesiedelten Zivilbevölkerung Ausnahmebestimmungen getroffen wurden. Auch diese unterstand wie die Soldaten dem Befehle des Kommandanten, welcher bisweilen den Titel „Burggraf“ führte und in jeder Beziehung als markgräflicher Leutnant fungierte[17]).

Die Besiedlung des rechtselbischen Gebietes mit Städten mußte naturgemäß auch eine Verschiebung der Verkehrsverhältnisse im linkselbischen nach sich ziehen. So erklärt es sich, daß Albrecht im Jahre 1151

das bis dahin ganz unbedeutende Dorf Steindal, einst eine Besitzung des Bischofs von Hildesheim und in näher nicht nachweisbarer Weise in seinen Domanialbesitz gekommen, zu einer Stadt umschuf, die bald ihre älteren Genossinnen in der Altmark an Bedeutung weit überflügeln sollte. Kurze Zeit darauf erfolgte auch die endgültige Umschaffung Brandenburgs in ein deutsches Stadtwesen, und auf seiner Dominsel residierte seitdem ein Domkapitel, dessen Bischöfe sich bis dahin meist mit dem Titel eines episcopus in partibus infidelium hatten genügen lassen müssen. Die Meinung, daß damals der von den Wenden verehrte dreiköpfige Triglaff in ein Nebengemach gebracht und erst im Jahre 1523 dem Dänenkönige Christian II., der Altertümer gesammelt, geschenkt sei, ist sehr mangelhaft beglaubigt. Das Vorkommen dieser Ueberlieferung ist aber ein Beweis dafür, mit welcher Duldsamkeit die Christianisierung des Landes damals vor sich gegangen ist. Die Mark hat keine Märtyrer oder Zeloten erzeugt; vor allem mußten die vorhandenen Arbeitskräfte geschont werden.

Nachdem Albrecht die ersten folgenschweren Siege in der Mark errungen und den Grund für die Germanisierung des Landes gelegt, wurde er in die Kämpfe verwickelt, in denen die Frage, ob Deutschland seine Kräfte nordischen oder italienischen Eroberungen widmen sollte, zum vorläufigen Austrag gebracht wurde. Es war eine für Albrecht durch den Trieb der Selbsterhaltung gebotene Politik, daß er in diesem Entscheidungskampfe auf die kaiserliche Seite trat, denn von der Machtfülle des Welfen wäre die junge askanisch-märkische Schöpfung unzweifelhaft bald in ein Vasallenverhältnis herabgedrückt worden. In diesem Zwiespalt hielt Albrecht eine Politik inne, welche vom Erfolge gekrönt wurde. Es mußte dem Kaiser daran liegen, die Stellung des Askaniers möglichst zu stärken, und ein Mittel hierzu war es, wenn dem Markgrafen von Brandenburg die Teilnahme an der schon damals gewohnheitsrechtlich einigen der ersten deutschen Fürsten überkommenen Wahl des Reichsoberhauptes eingeräumt wurde. Diese Zulassung Brandenburgs zur Königswahl ward bald genug zu einer Pertinenz des Landes. Sie war lange vor der aurea bulla als ein feststehendes Recht des Markgrafen im Reiche allgemein anerkannt und ist von dem höchsten Einflusse auf die Entwicklung der Mark gewesen. Die Kurwürde war einmal das Bindeglied, welches das an den Grenzen des Reiches liegende Land davor bewahrte, die Sonderpolitik bis zur Lösung vom Reichskörper zu treiben. Dann aber ist der von den Herrschern mit der Kurstimme getriebene Handel oft genug die Veranlassung gewesen, daß den Fürsten und auch dem Volke nutzbringende Rechte zuflossen [18]).

Als Albrecht gestorben, erhielt nach dem damaligen Brauche, Fürstentümer ebenso wie Privateigentum zu vererben, sein Sohn Otto die Mark und sein zweiter Sohn Bernhard die Harzgebiete des askanischen Hauses. Otto hatte nur noch unbedeutende Kämpfe gegen die Slaven zu bestehen

und widmete sich überwiegend der Kultivierung des Landes, wobei ihm die schon angedeutete Tätigkeit der Cisterzienser zu Hilfe kam; er hinterließ drei Söhne, deren Geschichte zu den unklarsten Teilen der märkischen Historie gehört, Otto II. und dessen beide mit Domanialbesitz in der Altmark abgefundenen Brüder Albrecht (Arneburg) und Heinrich (Tangermünde) [19].

Nach dem Tode Otto des Ersten war nun die Gefahr eines Erlöschens des märkisch-askanischen Hauses eine ziemlich große: Otto der Zweite lebte nämlich in kinderloser Ehe, und der damals wohl noch sehr jugendliche Albrecht hatte aus seiner Ehe mit Mechthild, Markgräfin zu Lausitz, bisher auch nur Töchter erzielt, Heinrich war unvermählt, und die Aussicht auf männliche Deszendenz schien also sehr gering. Starb aber der märkische Zweig aus, so war die nächste Erbberechtigte die anhaltisch-sächsische Linie des Hauses, welche alsdann eine Ländermasse unter ihrem Szepter vereinigt hätte, welche der so gefährlich gewordenen Heinrichs des Löwen in nichts nachgestanden hätte. Für keinen aber war diese Aussicht gefährlicher als für das Erzstift Magdeburg, welches alsdann auf allen Seiten von askanischen Gebieten umschlossen gewesen wäre und sich diesem Nachbar gegenüber kaum auf die Dauer als selbständiger Staat hätte behaupten können. Magdeburg suchte daher, diese Gefahr abzuwenden, und die Politik des Erzstiftes gegenüber der Mark ist gegen die Wende des zwölften Jahrhunderts demgemäß von diesem Gesichtspunkte aus geleitet worden. — Zunächst wurden Versuche gemacht, den Markgrafen Heinrich, welcher aus der väterlichen Erbschaft reiche Landbesitzungen in der Altmark erhalten hatte, und von deren Mittelpunkte den Beinamen „von Tangermünde“ führte, dazu zu bewegen, seine Besitzungen zur Gründung eines den besten Teil der Altmark umfassenden Bistums zu verwenden. Heinrich selbst unvermählt und, wie seine zahlreichen Stiftungen an Kirchen und Klöstern beweisen, streng kirchlich gesinnt, ließ sich für diesen Plan gewinnen, konnte ihn indeß nicht durchführen, da seine Brüder, welche sich das Erbe nicht entgehen lassen wollten, durch Versagung ihres Konsenses die Sache hintertrieben. Heinrich mußte sich damit begnügen, aus seinem Vermögen das stattlich dotierte Domstift Stendal zu errichten. Unzweifelhaft war dieser Widerstand Ottos und Albrechts gegen den im Interesse Magdeburg liegenden Plan Heinrichs der Hauptgrund zu dem Hasse, welchen seitdem der Erzbischof gegen Otto empfand. Ein Ausdruck desselben war der von Magdeburg gegen Otto geschleuderte Bann, wenngleich derselbe der Welt gegenüber mit der Haltung Ottos in bezug auf die geforderten kirchlichen Zehnten motiviert wurde. Es ist nun höchst wahrscheinlich, daß die in den Jahren 1195 und 1196 seitens der Brüder Otto und Albrecht, von denen letzterer nach seinen Besitzungen in der Altmark den Beinamen „von Arneburg“ führte, geschehene Lehnsaufgabe ihrer sämtlichen märki-

schen Allode an das Erzstift Magdeburg nichts weiter darstellt, als einen für letzteres geschaffenen Rechtsanspruch auf die Mark, welcher indes erst bei unbeerbtem Aussterben der märkischen Askanier in Wirksamkeit treten sollte. Dieser in seiner Bedeutung vielbestrittene Akt ist demgemäß offenbar nur ein zu Ungunsten des sächsischen Askanierzweiges errungener Erfolg der Magdeburger Staatskunst, allerdings ein bedeutender; da diese Lehnsaufgabe (infeodatio) jenen Askaniern die Erbfolge außerordentlich erschweren mußte. Mehr wollten Otto und Albrecht keinesfalls dem Erzstift gewähren und jeder Anhalt fehlt dafür, daß von demselben irgendwelche lehnsherrliche Hoheit der Deszendenz Albrechts gegenüber beansprucht, oder von dieser anerkannt worden ist[20].

Als Otto der Zweite die Herrschaft der Mark seinem Bruder Albrecht hinterlassen hatte, führte dieser nicht nur glückliche Kämpfe, welche ihn siegreich bis an die Oder brachten, sondern er hatte auch das Glück, daß ihn seine Gemahlin gegen das Ende seiner Regierung kurz hintereinander mit zwei Söhnen beschenkte, wodurch die drohende Gefahr des Aussterbens seines Stammes für diesmal beseitigt wurde. Die Magdeburger Staatskunst setzte es nun durch, daß Kaiser Friedrich II. den Erzbischof Albrecht II. von Magdeburg zum Vormund der beim Tode Albrechts im Jahre 1220 noch im zartesten Kindesalter stehenden Markgrafen Johann und Otto ernannte. Diese Ernennung, welche für längere Zeit die Geschicke der Mark an die erzstiftischen Interessen gebunden hätte, war indes der klugen Markgäfin Witwe Melchthild so wenig genehm und und im Lande so unpopulär, daß der Erzbischof derselben gegen Zahlung von 1900 Mark zugunsten des Vetters der Prinzen, des Fürsten Heinrich von Anhalt, entsagte. Dieser Fürst war der ältere Bruder des Herzogs Albrecht von Sachsen, welcher es verstanden hatte, bei der Erbteilung des Besitzes ihres Vaters Bernhard den Herzogshut von Sachsen zu erringen und den älteren Bruder mit den viel minderwertigen Harzbesitzungen (Anhalt) abzufinden. Seitdem war Heinrich gegen seinen Bruder, welcher als Günstling der Staufen eine so weit bedeutendere Stellung erlangt hatte, erbittert, was ihm die Gunst des Erzbischofs von Magdeburg verschafft hatte; außerdem wies ihn seine Abneigung gegen die Staufen auf Wege, welche der Mark nur zum Segen gereichen konnten. — Heinrich von Anhalt machte sich im Gegensatze zu seinem Bruder zum Verfechter jener norddeutschen Politik, welche in Heinrich dem Löwen ihren bewährtesten Vorkämpfer verloren hatte. Noch während der Minorennität seiner Mündel schloß deren Schwester Agnes ein schon von ihrem Vater Albrecht geplantes Ehebündnis mit dem Welfenerben Otto, gegen dessen letzte Besitzungen sich der nach dem Erwerbe von Gebieten in Norddeutschland lüsterne Kaiser alsbald wandte. Gelang dieser kaiserliche Plan, so wären die norddeutschen Fürsten in eine drückende Abhängigkeit vom Kaiser geraten. Es war demgemäß nicht nur schwäger-

liche Rücksicht, sondern weise Staatskunst, daß die noch sehr jungen Fürsten ihrem Schwager zu Hilfe kamen und sein Land gegen das kaiserliche Eroberungsheer deckten. So kühn diese Staatskunst war, wurde sie doch vom Erfolge begleitet; denn in unbegreiflicher Schwäche verabsäumte es der Kaiser, was ihm damals möglich gewesen wäre, den Widerstand des Welfen und seiner Anhänger zu brechen. Auch diesmal, wie immer, ist die norddeutsche Politik Kaiser Friedrich II. ohne festen Plan und ohne nachhaltige Kraft gewesen [21]).

Johann und Otto führten nun bis zu ihrem fast gleichzeitig erfolgten Tod ihre segensreiche Regierung gemeinschaftlich, so daß sie in allen äußeren Beziehungen fast als eine Person erscheinen, mit der Ausnahme, daß der ältere Bruder Johann die märkische Kurstimme führte. Diese gemeinsame Regierung gehört staatsrechtlich zu den seltensten Erscheinungen, und es dürfte schwer halten, in der Geschichte ein zweites Beispiel aufzufinden. Denn diese Verwaltungsweise erstreckte sich nicht nur auf den überkommenen und gemeinschaftlich dazu erworbenen Länderbesitz, sondern auch auf denjenigen, für welchen der Erwerbstitel lediglich in der Person des einen der Brüder begründet war; wie z. B. die an Otto als Mitgift gefallene Lausitz genau nach denselben Grundsätzen wie der übrige Besitz regiert wurde [22]).

Das Hauptverdienst dieser beiden Askanier beruhte nun in der mit Einsicht ins Werk gesetzten wirtschaftlichen Hebung und Nutzbarmachung ihrer Besitzungen zwischen Elbe und Oder. Unter ihrer Regierung blüten die altmärkischen Städte, in erster Linie Stendal und Salzwedel mächtig empor. Sie erwarben in verschiedenen Kämpfen die Länder bis zur Oder, den Teltow, den Barnim und die Uckermark. Den altmärkischen Städten und Brandenburg machten bald Berlin, Kölln und Frankfurt a. O., deren Umbildung zu Stadtwesen das Verdienst dieser fürstlichen Brüder ist, erfolgreiche Konkurrenz. Das Gedeihen wurde durch günstige Umstände gefördert; zunächst durch den hellen Blick des Landesherrn, wenn es galt, eine slavische Ansiedlung oder eine deutsche Etappe zu einer Stadt umzuschaffen; denn im großen und ganzen haben die damals aufstrebenden Städte auch heute noch ihren Rang als erste Handelsemporien der Mark behalten. Namentlich verstanden sie es, durch mannigfache Begünstigungen Bürger in ihre Städte zu ziehen, indem sie z. B. für die erste Zeit nur geringe Grundzinsen von dem den Ansiedlern überlassenen Grund und Boden, sowie geringe direkte Steuern erhoben und erst nach und nach die Ansprüche an die Steuerkraft steigerten. Als Mittelspersonen bei dieser Stadtanlage wirkten — so z. B. in Berlin — bisweilen kapitalkräftige Unternehmer, deren Spuren lange Zeit nachweisbar sind [23]).

Begünstigend wirkte auf die städtische Entwicklung ferner der Umstand ein, daß von Anfang an nicht nur den Kommunen ein großes Maß

innerer Selbständigkeit eingeräumt wurde, sondern, daß auch tatsächlich jeder Eingriff in dieselbe vermieden wurde. Diesem Umstande war es zu verdanken, daß jede Stadt sich so entwickeln konnte, wie es gerade ihren Interessen entsprach, daß jede, wenn auch ihre innere Verwaltung auf der Grundform aller beruhte, doch in vielen Einzelheiten abweichend von der anderen verwaltet wurde[24]).

Es war ferner für das Emporkommen der Städte von hoher Bedeutung, daß nur in ihnen nach den darüber vom Magistrate erlassenen Verordnungen die sog. städtischen Gewerbe betrieben werden durften, daß dem Adel es untersagt wurde, Kaufmannschaft zu treiben, und daß einzelne noch weitere Sonderrechte zu erwerben verstanden, Berlin und Frankfurt erhielten z. B. das ius emporii, das Stapelrecht, das keine der altmärkischen Städte besaß. Allerdings barg diese markgräfliche Städtepolitik die Gefahr in sich, daß jede Stadt sich zu einem abgeschlossenen Sonderwesen entwickelte, welche allenfalls noch zu anderen märkischen und auswärtigen Städten Berührungspunkte auffinden konnte, aber keinen inneren Zusammenhang mehr mit dem übrigen märkischen Gebiete. Diese Gefahr lag aber bei Verleihung jener Bevorzugung sehr fern[25]).

Unter Johann und Otto trat jedenfalls diese Erscheinung noch nicht hervor, da sie, sowie ihre Nachfolger aus askanischem Stamme es verstanden, ihren Städten gerade auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Mark eine bevorzugte Stellung in derselben zu verschaffen. Da die benachbarten kleinen Dynasten (die Lindow usw.) derartige nutzbringende Privilegien ihren Städten (den Mediatstädten) nicht verschaffen konnten, so haben letztere niemals eine sonderliche Bedeutung als Handelsplätze erlangt, sondern sind Ackerbaustädtchen geblieben, wie übrigens auch die meisten landesherrlichen Städte [26]).

Neben dieser friedlichen Tätigkeit, welche die Steuerkraft und damit den Wert des Landes steigerte, führten die Markgrafen auch einige glückliche Kämpfe, durch welche sie die Grenzen ihres Gebietes bis an die Küsten der Ostsee vorrückten und neuen Besitz jenseits der Oder erwarben. Seit diesen Eroberungen schwindet nach und nach der Einfluß der Altmark, als des größten und wichtigsten Teiles des Landes; neben dem Handel auf der Elbe gewinnt vielmehr der Oberhandel für die Mark eine stets wachsende Bedeutung, da im Osten die Konkurrenz sehr viel geringer, als im Westen blieb. Der Erwerb jenseits der Oder, die spätere Neumark, ward damals und noch lange als terra Transoderana bezeichnet[27]).

Nach dem Tode der Markgräfin Mechthild und bei dem Heranwachsen einer stattlichen Zahl von Söhnen entschlossen sich die markgräflichen Brüder Johann und Otto zu einer Teilung des Gesamtbesitzes, vermutlich, um Streitigkeiten zwischen ihren beiderseitigen Söhnen vorzubeugen,

denn eine tatsächliche Trennung der Landesverwaltung ist während ihrer Regierung noch nicht erfolgt. — Der Teilungsplan, welchem der Gesichtspunkt zugrunde lag, den Gesamtbesitz in zwei völlig gleichwertige Hälften zu scheiden, trat bei dem kurz aufeinander folgenden Absterben der fürstlichen Brüder in Wirksamkeit (1267)[28].

Es gab seitdem über ein Menschenalter zwei märkische Askanierlinien, von denen die ältere Johanneische auch nach dem Kern des auf sie entfallenen altmärkischen Besitzes die Stendaler, und die jüngere Ottonische aus gleichem Grunde die Salzwedler Linie genannt wurde. In jede der beiden Linien trat zunächst die gemeinschaftliche Regierung der Söhne der Stifter ein, indes nicht mehr in der Form der communio omnium bonorum, in welcher einst Johann und Otto geherrscht hatten. Der Wunsch nach einem beschränkten Maße von Selbständigkeit machte sich vielmehr bei den einzelnen Gliedern der beiden Herrscherlinien geltend und führte dahin, daß die am leichtesten teilbaren Stücke des Gesamtbesitzes — so namentlich die Allodialgüter — abermals geteilt und den einzelnen Familiengliedern zur Verwaltung überwiesen wurden. Die staatsrechtliche Stellung dieser märkischen Fürsten wurde somit zu einer äußerst verwickelten. An dem Gesamtbesitze beider Linien haftete die Kurwürde, ebenso waren von der ganzen Mark die Steuern und Leistungen aufzubringen, welche sie als Teil des deutschen Reichskörpers zu entrichten hatte. Die Verkörperung der märkischen Einheit bildete der Kurfürst. Diese kurfürstliche Würde vererbte sich unter den märkischen Askaniern nach den Grundsätzen des Majorats, gewährte aber ihren Inhabern dem Lande gegenüber keine besonderen Rechte, ließ sich aber in den Wirren jener Zeit gewinnbringend ausnutzen[29].

Im Innern zerfiel die Mark dagegen in den Stendaler und in den Salzwedler Anteil mit völlig selbständiger innerer Verwaltung. Die Regierung in jedem der beiden Teile übten die sämtlichen Markgrafen jeder Linie gemeinschaftlich, wobei die minderjährigen Söhne eines verstorbenen Partialregenten durch ihre bereits großjährigen Onkel oder Brüder bevormundet und vertreten wurden. Oft genug ist es damals vorgekommen, daß die tatkräftigeren und staatsklügeren Markgrafen ein Uebergewicht über ihre minder befähigten Mitregenten erlangten, und so die rechtlich mit diesen zu teilende Herrschaft tatsächlich allein ausübten. Dieser Unterschied zwischen den tatsächlichen und den rechtlichen Regenten der Mark hat im hohen Grade verwirrend auf die Darstellung dieser Epoche der Askanier-Regierung gewirkt. Man hat sich oft verleiten lassen, die durch ihre persönliche Bedeutung unter ihren Mitregenten hervorragenden Fürsten als die alleinigen Inhaber der Regierungsgewalt zu betrachten, und doch wird diese Auffassung durch fast jede Urkunde aus jener Zeit als falsch erwiesen. Aus dieser Regentenreihe scheiden diejenigen aus, welche sich, was manchmal erst während ihrer Regierung geschah, in den

geistlichen Stand begaben, indem sie Stellen in benachbarten Stiftern einnahmen, in die geistlichen Ritterorden traten, oder auch (Markgraf Otto der Kleine) das Klosterleben in Lehnin erwählten; diese Geistlichen entzogen aber dem askanischen Hausbesitze die ihnen zugefallenen Stücke des Allodialvermögens, mindestens Teile desselben. Eine gleich ungünstige Einwirkung übte die Tatsache, daß die Quote des Allodialbesitzes, welche den einzelnen Mitregenten zufiel, meist kaum genügte, um aus derselben die Kosten eines Hofhaltes zu bestreiten. Dies führte zunächst zu einer Belastung und Verringerung dieses Vermögens, sodann aber zu allerhand Maßnahmen der Fürsten, sich neue Einnahmequellen aus dem Lande zu eröffnen. Es fällt in diese Zeit das erste urkundlich nachweisbare Vorkommen von Juden in der Mark, welche gegen hohe Schutzgelder als Hofbankiers in den bevölkertsten Städten zugelassen wurden. Dagegen sind die Spuren davon kaum nachweisbar, daß schon in dieser Epoche die dem Landesherrn zustehenden Gerechtsame und Einkünfte gegen einmalige Zahlungen seitens der Verpflichteten den Kommunen abgetreten wurden. Daß dies nicht schon damals in höherem Maße geschah, lag wohl daran, daß die Stadtgemeinden noch nicht denjenigen Grad innerer Kraft erreicht hatten, welche zur Uebernahme und zur nutzbringenden Ausübung landesherrlicher Rechte erforderlich war, ganz abgesehen davon, daß in vielen Städten jene Rechte zum besten Teile noch dem bereits erwähnten Unternehmer zustanden. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß wenigstens ein Teil der reichen Stiftungen und Begabungen von Klöstern, welche gerade in dieser Zeit erfolgt sind, durch finanzielle Abhängigkeit veranlaßt worden ist, in die jene Dynasten Geldgebern geistlichen Standes gegenüber geraten waren. Die reiche Ausdehnung des Besitzes der Zisterzienserklöster Lehnin und Chorin, die Ansiedlung der Dominikaner in Neustadt-Brandenburg (1286), zu Prenzlau, Pritzwalk, Seehausen und Straußberg, der Zisterzienserklöster Himmelpfort, Himmelstedt, Mariensee, Marienwalde und die Gründung des Domstifts zu Soldin fallen in diese Zeit, in welcher sich zugleich die Orden der Franziskaner und Augustiner in verschiedenen märkischen Städten Klöster gründen. Aber diese Orden der Bettelmönche hatten nicht den finanziellen Rückhalt, über den jene bevorzugten Orden meist schon bei ihrer Gründung verfügen konnten und den sie dann weiter auszubauen verstanden. Die von den Askaniern in jener Zeit gegründeten Nonnenklöster gehörten fast ausschließlich dem Zisterzienser-Orden an; die wichtigsten waren Heiligengrabe in der Priegnitz, Zehdenick und in der damals märkischen Lausitz Marienstern und Marienthal [30]).

Die Nachblüte, welche das Rittertum und der Minnesang seit Rudolfs von Habsburg Tagen gerade in Niederdeutschland erlebte, warf auch auf die letzten Askanier ihre Strahlen, was um so weniger auffällt, als der später in Lehnin als Mönch verstorbene Markgraf Ottoko ein Schwieger-

sohn Rudolfs gewesen war. Jetzt feierten Minnesänger, wie Frauenlob und Tannhäuser die Weisheit und Stärke der brandenburgischen Fürsten, und Otto IV., ein Sohn Johanns aus der Stendaler Linie trat selbst als fürstlicher Minnesänger auf. Wenigstens werden ihm einige Minnelieder zugeschrieben, und die Manessesche Handschrift in Heidelberg zeigt ihn, wie er mit einer jungen Dame beim Brettspiel sitzt, während zu ihren Füßen einige Musikanten Blasinstrumente spielen. Von diesem Otto sind aus Magdeburger, von Brotuff in seiner Anhaltischen Chronik veröffentlichten Mitteilungen verschiedene Kämpfe überliefert, die er mit dem Erzbischofe von Magdeburg geführt haben soll. Da soll er (1278) bei Frohse von den Magdeburger gefangen worden sein und sich erst nach Jahresfrist mit 1000 Mark Silber, die ein treuer Diener Johann von Buch für solche Notfälle im Auftrage des fürstlichen Vaters im Geheimen zu Angermünde aufbewahrt, ausgelöst sein. Zwei Jahre später habe er dann bei der Berennung von Staßfurt einen Pfeilschuß empfangen und davon die eiserne Spitze ein Jahr lang im Kopfe getragen, woher er den Beinamen „mit dem Pfeil“ empfangen habe; auch ähnliche Fabeln, in denen er immer der Geistlichkeit gegenüber den Kürzeren zieht, leben noch heute von ihm in der Mark. Da wird noch jetzt der Kasten, in dem Buch die Lösesumme für ihn aufbewahrt habe, in der Marienkirche zu Angermünde gezeigt, wie in Staßfurt ein Mauerrest, von dem aus jener Pfeilschuß auf ihn getan sein soll, und noch im Jahre 1879 ward zur Erinnerung an seinen Lieblingsaufenthalt, das längst verschwundene Schloß Werbellin bei Joachimstal ein stattlicher Gedenkturm dort errichtet. Am Ende des 13. Jahrhunderts sollen die sämtlichen männlichen Askanierfürsten zu Rathenow auf dem noch jetzt sogenannten Markgrafenberge zu einer Beratung zusammengekommen sein und dabei beklagt haben, daß die große Vermehrung ihres Stammes das Allodialvermögen zu sehr zersplittere. Aber bald genug trat das Gegenteil ein, und wenige Jahre später waren von der reichen Deszendenz der Brüder Johann und Otto in beiden Linien nur Markgraf Waldemar und seine minderjährigen Vettern Johann und Heinrich übrig. Mit einer in den Mitteln nicht wählerischen Politik gelang es dem ersteren, die Alleinherrschaft in der Mark zu gewinnen und als solcher bis zu seinem Tode (1319) zu herrschen. In glänzenden Ritterfehden — denn von eigentlichen Kriegszügen kann man kaum reden — führte er seine Waffen bis nach Preußen und in die Mark Meißen, nach Pommern und Mecklenburg, aber stets ohne nachhaltigen Erfolg als Urbild eines mittelalterlichen Ritters, wie er denn als solcher von den Minnesängern gefeiert wurde. Früh hatte er seine Kräfte in diesem rastlosen Treiben aufgerieben, sein Vetter Johann war schon vor ihm verstorben und der letzte märkische Askanier Heinrich folgte ihm 1320 in den Tod, ohne überhaupt die Regierung in der Mark angetreten zu haben. Sieht man von den nur ganz vorübergehenden Eroberungen Waldemars ab, die

schon bei seinen Lebzeiten zum Teil und nach seinem Tode vollständig an die früheren Besitzer zurückgefallen, so hat das askanische Haus den territorialen Umfang der Mark — wie sie seitdem bis 1807 bestanden — ziemlich genau umschrieben, aber es hat auch im einzelnen auf die Einteilung des Gebietes und die Besetzung desselben mit Städten den nachhaltigsten Einfluß ausgeübt. An der inneren Verfassung erkennt man deutlich das Fortschreiten der Eroberung, denn der Instanzenzug ging ursprünglich von der Dingstette „den Linden“ bei Arneburg an die westlich bei Salzwedel gelegene „Krep“, und nach der dauernden Eroberung des Havellandes von der Dingstette „Klinke“ bei Brandenburg an die zu den Linden und dann an die Krep. Die jüngeren Deutschen holten sich also bei den älteren Rat, wobei die Besetzung dieser „Vogteidinge“ sehr dunkel bleibt. Ebenso erhielten die Städte das Recht einer größeren westlichen Nachbarstadt, so Brandenburg das von Magdeburg, Brandenburg übertrug es dann als Brandenburger Recht auf Berlin, dieses als Berliner auf Frankfurt a. O. So galt dann im wesentlichen in der Mark Magdeburger Stadtrecht, ebenso wie im übrigen das sächsische Recht des Sachsenspiegels. Immerhin hatten sich auch schon früh einzelne Verschiedenheiten herausgebildet, die z. B. für das Berliner Stadtrecht aus dem Berliner Stadtbuche (1392) noch klar nachweisbar sind. Auch der Sachsenspiegel weist an verschiedenen Stellen auf märkische Besonderheiten hin, und so ist es denn erklärlich, daß zur selben Zeit, als der Askanierstamm in der Mark erlosch, ein Altmärker, der Ritter Nikolaus von Buch eine Glosse zum Sachsenspiegel verfaßte, um diesen für die Märker, namentlich für seine märkischen Standesgenossen nutzbarer zu machen. Namentlich in den Glossen zum 12. Artikel des 2. Buches werden die märkischen Abweichungen erläutert. Ein anderer Altmärker Gerke von Kerckow hat dann etwas später (um 1329) den Richtsteig Landrechts entweder selbst angefertigt, oder doch zu seiner Abfassung die Veranlassung gegeben, um seinen Landsleuten eine Richtschnur für das Verfahren in Rechtssachen zu geben. Immerhin war die märkische Sonderart nicht sehr erheblich, sie betraf meist untergeordnete Punkte; auch erstreckten sich die Abweichungen in der Regel nicht auf die ganze Mark, sondern auf einzelne Landesteile und einzelne Städte. Dies entsprach ja auch der Entwicklung des Landes [31]).

2. Unter Bayern und Luxemburgern. 1324—1412.

Das Erlöschen des märkischen Askanierstammes schuf für die Mark eine Reihe der verwickeltsten Fragen in Betreff der Erbfolge, da die Rechtstitel, unter denen die einzelnen Landesteile erworben waren, auch auf die Sukzession von Einfluß sein mußten. Die askanischen Allodialgüter in der Altmark gebührten rechtlich der nächsten Erbin Waldemars, seiner Witwe Agnes; die Ober-Lausitz war dereinst als Heiratsgut der

böhmischen Gemahlin Ottos III. in dessen Besitz gelangt und bei der Teilung nach seinem Tode in die Hälften Görlitz und Bautzen zerrissen worden, welche erst Waldemar wieder unter seiner Herrschaft vereinigt hatte. Jetzt forderte die Krone Böhmen das Land als erledigtes Lehn zurück und setzte diesen Anspruch auch in der Bautzener Hälfte mit Hilfe der dortigen Stände durch. Dagegen hatte Herzog Heinrich von Jauer, ein Tochtersohn des Markgrafen Ottos des Langen, unmittelbar nach dem Tode Waldemars die Görlitzer Hälfte besetzt und verstand es ebenfalls, seinen von jenem Otto hergeleiteten Erbansprüchen in diesem Territorium Anerkennung zu verschaffen. — König Johann von Böhmen nahm schließlich von dem Rückerwerbe der Görlitzer Hälfte Abstand. Hatte so im Südosten der Mark die Frage nach der Erbberechtigung eine praktische, aber staatsrechtlich keineswegs unanfechtbare Lösung gefunden, so lagen die Verhältnisse in der Mark selbst noch viel verwickelter. Dieselbe war allerdings Reichslehn, auf welches die anhaltischen und sächsischen Askanier keinen lehnsrechtlich verfolgbaren Anspruch hatten, da sie nicht mitbelehnt waren. Andererseits bestand aber ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Lehnsobjekte, mit welchem einst Albrecht der Bär beliehen war, und demjenigen, welches im Jahre 1320 sich erledigte. Statt einiger Grafschaften am linken Elbufer und einiger praktisch ziemlich wertlosen Rechtstitel auf rechtselbische Gebiete umfaßte jetzt die Mark weite Gebiete an der Spree und Havel, an der Oder und Warte, Landschaften, deren Besitz Albrecht und seine Nachkommen lediglich ihrem Kriegsglück und ihrer Staatskunst zu verdanken hatten. Denn das Reich als solches hatte ihnen zum Erwerbe dieser Länder wenig mehr als Rechtstitel gewährt. Diese Tatsache bewog die überlebenden Vettern in Sachsen und in Anhalt zu dem gerechtfertigten Wunsche, die von ihrem Geschlechte erworbenen Gebiete bei demselben zu erhalten und so die Ungerechtigkeit hintan zu halten, daß die Askanier in der Mark fast zweihundert Jahre hindurch lediglich zur Verbesserung eines Lehnsobjektes gearbeitet haben sollten. Diese Auffassung fand einen geschickten Vertreter in Herzog Rudolph von Sachsen, welcher als Geschlechtsvormund der Markgräfin-Witwe Agnes, die sich alsbald mit dem Herzoge von Braunschweig in zweiter Ehe vermählte, unablässig das Ziel verfolgte, Einfluß im Lande zu gewinnen und namentlich die Stände in der Mittelmark für seine Herrschergelüste günstig zu stimmen [32]).

Das für den Augenblick wohlfeilste, aber für die Zukunft gefährlichste Mittel war die Abtretung landesherrlicher Rechte und Einkünfte, entweder ohne Entgelt, oder gegen eine den Wert des abgetretenen Rechtes nicht erreichende Zahlung. So erwarben namentlich die mittelmärkischen Städte während der kurzen Zeit, in welcher Rudolph tatsächlich Herr in der Mark war, verschiedene wertvolle Rechte, indem entweder die Befugnisse der Magistrate erweitert, oder ihnen bisher landesherrliche Ein-

künfte, namentlich die von den in ihnen angesiedelten Juden zahlbaren überlassen wurden. Die Bemühungen Rudolphs hatten indes für ihn selbst keinen Erfolg, da die einzige Macht in Deutschland sich gegen ihn erklärte, welche nicht allein einen Rechtstitel auf das Land, sondern auch die Mittel zur Geltendmachung besaß. Der deutsche König Ludwig als Lehnsherr der Mark verlieh dieselbe nämlich seinem ältesten Sohne Ludwig und ergriff unverzüglich Besitz von dem Lande. Nur die Altmark wurde dem Gemahl der Agnes auf Lebenszeit (bis 1343) belassen. Weder Rudolf noch sein bereits sehr bedeutender Anhang in der Mark wagten es, den Widerstand bis zur offenen Felonie zu treiben, sie zogen es vielmehr vor, für den Augenblick zu gehorsamen und im Stillen gegen die neue Herrschaft zu wühlen. — Der junge Bayernprinz, welcher hier im Nordosten des Reiches der Politik seines Vaters, Bayern in Deutschland aufgehen zu lassen, dienen sollte, war von Anfang an in wenig beneidenswerter Lage. Fand er auch keinen offnen Widerstand, so hatte ihm doch die Staatskunst Rudolfs von Sachsen unersetzlichen Schaden getan. Nutzbringende Stücke der landesherrlichen Gewalt waren jetzt im Besitze von Privaten und von Kommunen, und er war gezwungen, diesen Stand der Dinge bestehen zu lassen, wollte er nicht von vornherein seine Stellung in dem ihm fremden und mißgünstigen Lande gänzlich verderben. Dann aber hatte sich Rudolf mit seiner Verschwendung der landesherrlichen Rechte auf eine abschüssige Bahn begeben und damit einen Fehler begangen, welchen jetzt Ludwig zu büßen hatte. Denn diejenigen Gemeinden, welche bei den Gnadenakten Rudolfs zu kurz gekommen waren, wollten ihren begünstigten Genossinnen gleichgestellt werden und glaubten, dies als ihr Recht beanspruchen zu dürfen, was Ludwig ihnen verweigern mußte, um nicht immer weitergehende Wünsche hervorzurufen. Schließlich aber zwang ihn die eigene Geldnot zum Nachgeben, und es trat seitdem ein fast krämerhafter Handel ein, bei welchem gegen einmalige Zahlungen oder Schuldübernahmen durch wohlhabende Städte oder Private diesen für immer oder doch auf lange Jahre hinaus landesherrliche Einnahmen oder Rechte abgetreten oder verpfändet wurden. Als Ludwig endlich die Mark verließ, um die erheiratete Herrschaft in Tyrol anzutreten, wurden die Verhältnisse unter seinem Bruder und Nachfolger Ludwig dem Römer immer trauriger, und der stets mit Geldverlegenheiten kämpfende und dieselben oft mit den zweideutigsten und gewagtesten Mitteln beseitigende Fürst zerstörte dadurch immer mehr die Grundlagen seiner Stellung. Er überwies reichen Edelleuten, denen er verschuldet war, auf Jahre hinaus die Einkünfte aus einzelnen Landesteilen, und eine Judenverfolgung zu Königsberg in der Neumark mußte dazu dienen, um mit dem alsbald eingezogenen Eigentum der dortigen sämtlich mit dem Tode bestraften Juden die leeren Kassen zu füllen. Ludwig verfuhr immer mehr wie ein Kaufmann, welcher mit allen Mit-

teln den unvermeidlichen Zusammenbruch seines Geschäftes nur noch eine Weile hinauszuschieben bestrebt ist. Aber eine Fristung, wenn auch keine Gesundung dieses Zustandes wäre möglich gewesen, wenn nicht in dieser Lage der Verhältnisse ein viel besser rechnender Kaufmann, König Karl von Böhmen aus dem aufstrebenden Hause Luxemburg, den Kampf gegen die Wittelsbacher eröffnet hätte. Nachdem er zum deutschen Könige gewählt war und seines Vorgängers Ludwig, sowie seines Nebenbuhlers Günther von Schwarzburg durch den Tod entledigt war, benutzte er scharfsinnig alle der Bayerherrschaft in der Mark feindlichen Elemente, um derselben hier den Stoß ins Herz zu geben. Er verband sich mit den mißvergnügten, in ihren Erbfolgehoffnungen getäuschten Askaniern, und ein verschmitzter Betrüger, dessen Angabe, daß er der vor einem Menschenalter nicht verstorbene, sondern auf Pilgerfahrten verschollene Markgraf Waldemar sei, wurde von den Verbündeten als Werkzeug erfunden oder gebraucht, um die Verwirrung in dem unzufriedenen Lande aufs äußerste zu steigern. Der Erzbischof von Magdeburg, die Askanier in Anhalt und Sachsen, welche jetzt die Zeit zu den ihnen nach dem Tode Waldemars unmöglich gemachten Ländererwerbungen auf Kosten der Mark gekommen wähnten, beeiferten sich, dem Abenteurer als dem wiedergekehrten, rechtmäßigen Herrn der Mark ihre Huldigungen darzubringen. Dieser Eifer gestattete es dann dem Kaiser, seine Kreatur nach einem gaukelhaften Legitimationsverfahren als Kurfürsten des Reichs und Markgrafen von Brandenburg, Waldemar den Askanier, anzuerkennen. Diese Anerkennung beseitigte die rechtlichen Wirkungen der von Ludwig dem Römer empfangenen Belehnung mit der Mark; jeder Unzufriedene im Lande war durch die kaiserliche Autorität gedeckt, wenn er dem Bayern nunmehr jede Untertanenpflicht versagte. Andererseits konnten die treu Bleibenden den Preis ihrer Anhänglichkeit bestimmen und eintreiben [33].

Von dieser Berechtigung zum legitimen Aufruhr und Abfall wurde dann alsbald auch ein ausgiebiger Gebrauch gemacht, umsomehr, als der Pseudo-Waldemar seinerseits keine Veranlassung hatte, mit den Rechten und Einkünften der Landesherrschaft zu geizen, vielmehr von denselben an diejenigen, welche sich auf seine Seite schlugen, mit vollen Händen spendete. Diese Willfährigkeit des Abenteurers erweckte aber die Besorgnis der durch Sonderrechte aufgeblühten Handelsstadt Frankfurt an der Oder. In der Befürchtung, diese bevorzugte Stellung einzubüßen, gewährte die Stadt dem Bayern die Geldmittel, um sich gegen den Usurpator zu halten, nachdem sie sich von Ludwig die Gewährung einer Reihe neuer Privilegien hatte zusichern lassen. Nach einigen Jahren unentschiedener Kämpfe hielt es Kaiser Karl für angezeigt, seinen Frieden mit Ludwig zu schließen, indem er sein Machwerk fallen ließ, welches dann von den kompromittierten Askaniern bis zum Tode in Dessau

erhalten wurde. Für ihr treues Beharren bei der Bayerherrschaft soll damals (1348) das Städtchen Brietzen den Ehrennamen „Treuenbrietzen“ erhalten haben [34]).

Der Kaiser durfte diesen Frieden um so leichter eingehen, als er seine Zwecke bereits fast vollständig erreicht hatte; der Bayernthron war in allen Fugen erschüttert, und Karl konnte mit Ruhe den Zeitpunkt abwarten, welcher die Scheinherrschaft Ludwigs und später seines Bruders und Nachfolgers Otto beendete. Nur wenige Jahre waren seit dem Verschwinden des Pseudo-Waldemar vergangen, als Otto gegen ein sehr bescheidenes Entgelt auf die durch die Belehnung mit der Mark erworbenen Rechte verzichtete, worauf Karl seinem ältesten Sohne Wenzel das erledigte Lehn verlieh [35]).

Dieser Akt war jedoch nur ein Glied der mit seltenem Scharfblick geschmiedeten Kette, welche Deutschland auf immer an das Haus Luxemburg zu fesseln bestimmt war. — Bei Karl, als dem Könige Böhmens, gingen die kleinen Dynasten in Schlesien zu Lehn; die ganze Ober-Lausitz war seit dem im Jahre 1346 erfolgten Tode Herzogs Heinrich von Jauer wieder ungeteilt ein Kleinod der böhmischen Krone; in der Markgrafschaft Mähren walteten die Vetter Karls, und nun auch in Brandenburg dem Namen nach sein Sohn, in der Tat Karl selbst! In dieser ununterbrochenen Ländermasse, mit dem Mittelpunkte Prag, welche im Norden fast das Baltische Meer, im Süden die Karpathen berührte, im Westen tief in das alte Niedersachsen hineinreichte und sich im Osten bis an die Grenzen Polens ausbreitete, war Karl der regierende Herr. Im übrigen Deutschland war er nur das gewählte Oberhaupt einer Reihe fast selbständiger Glieder. Gegenüber dieser westdeutschen Gruppe mußte das in sich geschlossene, von einem Willen regierte Ostdeutschland einen vorwiegenden Einfluß auf die Geschicke Deutschlands gewinnen, und Karl konnte mit Sicherheit darauf rechnen, es werde sich eine Reichsreform der Art gestalten lassen, daß der jedesmalige König von Böhmen zugleich deutscher Kaiser sei, und daß die deutschen Fürsten in dasselbe Verhältnis zu diesem in Aussicht genommenen luxemburgischen Kaiserreiche herabgedrückt werden würden, wie dasjenige war, in welchem die Dynasten Schlesiens zur Krone Böhmens standen. Bezeichnend für diese leitenden Gedanken Karls ist das von ihm in der Mark eingeschlagene Verfahren. Die Bischöfe von Brandenburg und von Havelberg wurden von der Stellung reichsunmittelbarer Fürsten zu der von böhmisch-brandenburgischen Vasallen herabgedrückt, und diese Herabminderung war jedenfalls auch den übrigen benachbarten kleineren Fürsten zugedacht. Dem Ziele näher führte es, daß Karl im Jahre 1374 seine drei minderjährigen Söhne und seinen Vetter Johann von Mähren veranlaßte, in einem von ihm genehmigten Familientraktate die Mark Brandenburg auf ewige Zeiten der Krone Böhmens zu inkorporieren. Dieser Traktat ist

um deswillen hoch bedeutsam, weil in demselben das Verhältnis der Mark als eines Kurfürstentums des Reiches völlig unberücksichtigt gelassen wurde. Denn diese Vereinigung hatte den Zweck, daß selbst beim Aussterben sämtlicher Luxemburger der ihnen nachfolgende König von Böhmen zugleich Markgraf von Brandenburg sein sollte. Karl unterließ es indes, diese Inkorporation vollständig durchzuführen, was ihm gelungen wäre, wenn er die Kur von der Mark auf ein anderes Territorium übertragen hätte. Denn es widerstrebte der Reichsverfassung nicht, daß Böhmen andere Gebiete des Reiches mit sich vereinte, wohl aber, daß der Herrscher des so vereinten Landes zwei Kurstimmen führte. Er nahm deshalb von einer Realunion der beiden Länder Abstand, belehnte vielmehr im Jahre 1375 seinen zweiten Sohn Siegismund mit Brandenburg, während er dem zu seinem Nachfolger im Reiche bestimmten ältesten Sohne Wenzel die Sukzession in Böhmen, über welches derselbe nominell schon seit Jahren herrschte, überließ [36]).

Karl verstand es in der kurzen Zeit seiner Herrschaft über die Mark, sich allenthalben Achtung zu erwerben. Er residierte häufig auf der von ihm glänzend ausgebauten Burg zu Tangermünde, und wußte mit richtigem Takte sich dem spröden märkischen Adel angenehm zu machen. Die Städte waren ihm zu Dank verpflichtet, weil er Ruhe und Sicherheit im Lande hergestellt hatte und aufrecht erhielt. Um die völlig verwirrten Besitzverhältnisse und rechtlichen Ansprüche von Korporationen und Privaten wenigstens in bezug auf Immobilien einigermaßen zu ordnen, ließ Karl sein Landbuch der Mark Brandenburg zusammenstellen. Dieses Werk, welches die einzelnen märkischen Grundbesitzer und die denselben zustehenden Rechte und Pflichten mit Ausschluß der Servituten aufführte, und durch seine gewissenhafte Herstellung den Wert einer öffentlichen Urkunde erlangte, beseitigte einen wesentlichen Teil der eingerissenen Rechtsunsicherheit, umschrieb auch genau den damaligen Umfang der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und der daraus fließenden Einkünfte [37]).

Dieses in verschiedenen Exemplaren handschriftlich vorhandene Werk zeigt zugleich deutlich die bisherige Entwicklung der Mark und kann hier etwas eingehender behandelt werden, da ein großer Teil der damals vorhandenen Zustände, namentlich die Größenverhältnisse der einzelnen Dörfer noch heute bestehen. Die damalige Mark zerfiel in drei Hauptteile: die Altmark, die Mittelmark (auch Neumark genannt) und die Mark jenseits der Oder (die spätere Neumark). Die Mittelmark zerfiel in die Landschaften Teltow, Barnim, Priegnitz, Uckermark, Havelland und Zauche, zu denen die mediaten Besitzungen der Bistümer und die ebenfalls halbsouveräne Grafschaft Lindow oder Ruppin treten. Die Grenzen decken sich indes nicht genau mit den späteren, da in der Folgezeit manche kleinere Gebiete im äußersten Westen (so Gartow und Schnakenburg) und im äußersten Osten (an der Netze) verloren gegangen sind.

Da es dem Landbuche wesentlich darauf ankam, die landesherrlichen Einkünfte festzustellen, so wird über den Besitz der Landesbischöfe und der größten Lehnsträger (Grafschaft Ruppin) hinweggegangen. Die landesherrliche Einnahme bestand zunächst in der von den meisten Städten zu zahlenden Orbede, d. h. der in eine bestimmte Zahlung abgelösten bisher nach Bedürfnis erforderten Abgabe (Bede), die auf 882 Mark im Jahre veranschlagt wird. Diese 882 Mark stellten 1764 Talente oder frusta (Stück Geldes) dar; und auf dieses frustum waren im Landbuche alle Gegenstände, von denen Abgaben zu entrichten waren, berechnet. So stellten z. B. ein Wispel Getreide, zwei Wispel Hafer, 12 Scheffel Erbsen, 2 Schock Hühner gleichmäßig ein Stück Geldes dar. Diese städtische Abgabe der Orbede war seit lange regelmäßig geworden, während die vom platten Lande zu zahlende Bede (precaria) sich ebenfalls zur ständigen Abgabe des Landschosses entwickelte, neben der dann nach und nach Auflagen zur Befriedigung besonderer Bedürfnisse des Landesherrn getreten waren (Landsteuer). Der Landesherr besaß in der Mark eine ganze Reihe von Schlössern, die allerdings oft mit einem Teile der zu ihrer Erhaltung angewiesenen Einkünfte verpfändet waren. Diese Schlösser (castra) sind später zu kurfürstlichen Aemtern geworden. Außerdem hatte der Landesherr — man kann sagen als Regel — Einkünfte aus Zöllen, Mühlen, Juden, aus der Münze, aus den Forsten (namentlich Honigabgaben der Zeidler usw.) und Gewässern. Alles in allem hat man die Summe der landesherrlichen Einnahmen aus der Mark z. Z. des Landbuches auf 6500 M. im Jahr zu schätzen. Das entspricht nach heutigem Geldwerte unter Zugrundelegung des Getreidepreises etwa einer Summe von 1 300 000 M., was bei einem Zinssatze von 8 %, wie er nach damaligen Verhältnissen anzunehmen, ein Kapital von 16 ¼ Millionen Mark darstellt. Veranschlagt man nun das Verhältnis dieses landesherrlichen Anteils an der Mark zum Reste auf 1/10, so kann man für das Jahr 1375 den ungefähren Geldwert des Landes auf 162 ½ Millionen Mark beziffern. Der Anteil der Landesherrschaft war früher größer gewesen und verminderte sich in der Folgezeit noch mehr, bis unter den ersten Hohenzollern ein Umschwung eintrat. Es ist aber noch zu erwägen, daß es sich beim Betrage der 6500 Mark um Bruttoeinnahmen handelte, von denen übrigens ein Teil bestritten war, von dem aber vielleicht die Hälfte in Abzug zu bringen ist, um den Reinertrag zu ergeben. Den wirklichen Wert des landesherrlichen Anteils an der Mark wird man unter Kaiser Karl schwerlich auf mehr als 8 Millionen Mark nach heutigem Gelde zu veranschlagen haben. Wenn man weiter erwägt, welche Unkosten lediglich für die Hofhaltung schon den Einnahmen gegenüberstanden, so kommt man zu einem Defizit, das Kaiser Karl wohl in der sicheren Erwartung demnächstiger Beseitigung mit Gelassenheit ertragen konnte, das aber später sich geltend machen mußte. Die Transaktionen verschiedener Art,

die in der Folgezeit der nächsten 40 Jahre über die ganze Mark und einzelne Teile stattfanden, sind nur vom Geldpunkte aus zu verstehen. Deshalb war auf diesen hier etwas näher einzugehen; er wird durch die Eintragungen im Landbuch jedem klar, der sich die Mühe gibt, zwischen den Zeilen zu lesen [38]).

Der Realkredit wurde durch Wiederkehr geordneter Besitzverhältnisse unzweifelhaft gehoben, Karl verfolgte indes mit diesem Werke wohl zunächst den Zweck, die auf dinglicher Grundlage beruhenden Rechte und Einnahmen der Landesherrschaft festzustellen, um dieselben vor einer weiteren Zerbröckelung zu bewahren; endlich aber boten die Angaben im Landbuche die zuverlässigsten Aufschlüsse über die Steuerfähigkeit der Untertanen [39]).

Des ganz besonderen Wohlwollens aber hatte sich das Elbstädtchen Tangermünde seitens des Kaisers zu erfreuen, der hier in den Jahren 1373—1377 lange Zeit residierte, prachtvolle Feste veranstaltete, das Schloß glänzend neubauen ließ, ein Domkapitel einrichtete und manches vorbereitete, um dieser Stadt eine hervorragende Stellung in seinem neuen Eigentum zu verschaffen. So unterhandelte er mit Lübeck und Magdeburg, um Tangermünde zu einem Stapelplatze zu erheben, ließ auch die Mulde vertiefen, um auch auf dieser Wasserstraße böhmische Waren zur Elbe führen zu lassen. Das meiste von dem so großartig Vorbereiteten war allerdings baldigem Verfalle nach des Kaisers Tode geweiht, aber noch unendlich lange lebte die Erinnerung an diesen ersten und letzten Kaiser, der in der Altmark residiert, bei den dankbaren Nachkommen in Liedern und manchen Sagen. In Tangermünde erinnern aber nur wenige Ueberreste an jene stolzeste Zeit des Städtchens, seit 1900 aber das vom Kaiser geschenkte Bronzestandbild Karls, eine Nachahmung des diesem Fürsten in der Berliner Siegesallee gewidmeten Marmordenkmals [40]).

Karls unerwartet früher Tod raubte ihm die Möglichkeit, Früchte aus seiner dem Lande segensreichen, ihm selbst vorteilhaften Politik zu ziehen, und sein ihm als Herr in der Mark folgender zweiter Sohn Siegismund, welchem Karl die Stellung eines von Böhmen abhängigen Kurfürsten von Brandenburg zugedacht hatte, war nicht geneigt, in der wunderlichen Doppelstellung eines Reichsfürsten und eines böhmischen Vasallen zu verbleiben. Durch seine Heirat mit der Erbtochter Ungarns zum Thron dieses Landes berechtigt, betrachtete er sein märkisches Erbe nur als Mittel zur Erlangung der viel umstrittenen ungarischen Krone. Er behandelte demgemäß seine landesherrlichen Rechte in Brandenburg wie ein verschuldeter Fideikommiß-Besitzer sein Fideikommiß. Gleich diesem konnte er nur ad vitam über die Früchte verfügen, wenn ihm nicht ein Agnatenbeschluß gestattete, auch die Substanz zu belasten. Sobald Siegismund nach einigem Widerstreben seines Bruders Wenzel einen solchen Konsens erlangt hatte, verpfändete er zunächst die Neumark dem

deutschen Orden und den Rest des Landes den markgräflichen Vettern Jobst und Procop von Mähren, seinen Hauptgläubigern, welche die Pfandobjekte bis zur Befriedigung ihrer Ansprüche nutzen sollten. Dies geschah im Mai 1388, also unmittelbar nachdem der beim Tode des Vaters zehnjährige Fürst zu selbständigen Verfügungen in der Lage war [41]).

Da nun jeder antichretische Pfandbesitzer das Bestreben hat, die zu ziehenden Früchte möglichst wenig durch Verwaltungsunkosten zu vermindern, so suchte auch Markgraf Jobst jede Verwendung auf das Pfandobjekt zu vermeiden. Als Pommern und Mecklenburg hierauf vertrauend einige mit Waffengewalt unterstützte Ansprüche auf Teile der Priegnitz und der Uckermark erhoben, schreckten ihn die Kosten eines Kriegsaufgebotes, mittels dessen er diesen haltlosen Forderungen auf immer ein Ende zu machen vermocht hätte; er überließ es vielmehr den Bewohnern jener Grenzgebiete, sich mit den Nachbarfürsten abzufinden. Seitdem schienen sich Rechtsunsicherheit, Grenzstreitigkeiten und der kleine Krieg jener Zeiten im nördlichen Teile der Mark verewigen zu sollen. Um die Sache noch verwickelter zu machen, verpfändete Jobst im Jahre 1393 die Altmark und Mittelmark auf mehrere Jahre seinem Schwager Wilhelm von Meißen [42]).

Dieser Zustand wirkte demoralisierend auf einen Teil des märkischen Adels ein, welcher durch das stetige Emporblühen der Städte wirtschaftlich immer mehr herunterkam. Mancher ritterbürtige Lehnsmann, dessen Einkünfte es nicht gestatteten, feinere Lebensbedürfnisse in gleicher Weise zu befriedigen, wie dies seitens der wohlhabenden Handelsherrn in den größeren Städten geschah, welcher es aber trotzdem diesem gleichtun wollte, hatte seinen mit Schulden belasteten Besitz schließlich nicht mehr halten können, und städtische Patrizier erwarben mit landesherrlichem Konsense immer mehr Ritterhufen. Der Lehnsadel, welchem das Hand in Hand gehende Interesse des Landesherrn und der Städte jede gewerbliche Ausbeutung seiner ländlichen Erzeugnisse abgeschnitten hatte, weil jener ihn als Kriegerkaste erhalten wollte, diese seine Konkurrenz fürchteten, befand sich zum großen Teile in einem Notstande, welcher den Neid gegen die in dieser Beziehung besser Gestellten hervorrufen mußte. Dieser Neid und die brachliegende Kraft von Männern, welche zum Kriegsdienste erzogen waren, mußte nun doppelt gefahrbringend werden, seitdem der Einfluß der Regierung auf die inneren Verhältnisse auf ein Minimum gesunken war. Da der Staat als solcher seiner Verpflichtung, wirtschaftlichen Schäden abzuhelfen, nicht nachkam, ja zu jener Zeit ein Staat überhaupt in der Mark nicht vorhanden war, so trat folgerichtig an dessen Stelle die Selbsthilfe, für welche das Mittelalter unter dem Namen des Fehderechts eine Art Gesetzlichkeit nicht nur gewohnheitsrechtlichen, sondern oft genug auch staatsrechtlichen Charakters entwickelt hatte. Dieses Fehderechts, welches Raub, Mord und Brand zu

erlaubten Angriffs- und Verteidigungsmitteln stempelte, bedienten sich jetzt, wie vereinzelt schon zur Zeit der Bayerherrschaft, einzelne mißvergnügte märkische Adlige oder Gruppen derselben gegen wohlhabende Städte, mit denen Streitpunkte sich leicht finden ließen. Hierdurch erlitten die Angegriffenen zwar unmittelbar keinen großen Schaden, da die Bürgerschaft selbst, im Notfalle verstärkt durch angeworbenes Volk, meist hinreichend stark war, um sich mit Erfolg zu verteidigen, desto größer war indes der mittelbare Schaden, welchen die oft lange andauernde Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt dem Handel und der Industrie zufügte. Da von der Landesregierung keine Abhilfe zu erwarten war, so suchten sich die Städte durch Trutzbündnisse gegen die Friedensbrecher zu schützen und sich über die Verfolgung und Bestrafung derselben zu einigen. Einige Gemeinden ließen auch bei auswärtigen Fürsten den Wunsch anklingen, daß sie dieselben gern als Landesherrn aufnehmen würden, wenn sie dadurch Schutz gegen derartige Belästigungen erlangen könnten. Gleichzeitig zogen aber die größeren Städte des Landes, namentlich Brandenburg, Berlin und Frankfurt aus dem kläglichen Verfall der Regierung mancherlei Vorteile: Sie verstanden es, oft mit geringen Opfern, sich eine fast unumschränkte Selbständigkeit in Bezug auf die innere Verfassung und Verwaltung zu erwerben, so daß sie den Charakter nur theoretisch noch zur Mark gehöriger, im übrigen aber freier Republiken annahmen. In dieser Stellung gelang es den vorherrschenden Patriziern aus dem Stande der Kaufleute und Großindustriellen, für das unter ihrer Leitung stehende Gemeinwesen, ein bis in die feinsten Einzelheiten ausgebildetes Schutzzollsystem durchzusetzen. Der Zuwachs an Reichtum und Macht, welchen einige Städte dieser handelspolitischen Richtung verdankten, geschah wiederum auf Kosten des allgemeinen Staatsgedankens, denn eine Isolierung der schutzzöllnerischen Stadt war die Folge. Die einzelnen Stadtgemeinden durchbrachen diese Abgeschlossenheit nur, soweit es ihr eigner Vorteil erheischte und soweit ihre Interessen neben denen der anderen bestehen konnten. Wie selbständige Staaten schlossen die märkischen Städte unter einander Handelsverträge, in welchen sie sich gewöhnlich im gegenseitigen Verkehr das Recht der Meistbegünstigung zugestanden; ähnliche Verträge wurden mit benachbarten Städten außerhalb der Mark eingegangen. Diejenigen Städte endlich, welche bedeutenderen Handel mit dem Auslande trieben, Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Berlin, Kölln, Brandenburg, Havelberg, Prenzlau und Frankfurt, die wichtigen Stationen für den Handelsverkehr zwischen den deutschen Seestädten und dem mittleren und östlichen Deutschland, sicherten sich außerdem eine sie zur Konkurrenz befähigende Stellung durch ihre Zugehörigkeit zum Bunde der Hanse. Es kam dahin, daß die märkischen Städte einen wichtigen Teil ihrer Lebensinteressen durch diesen Bund vertreten sahen und insoweit des Landesoberhauptes

entraten konnten, wenn nur die Verhältnisse im Innern dem Handelsbetriebe weniger ungünstig gewesen wären. So zeigten diese Städte zu jener Zeit trotz aller Notlage des Ganzen doch ein kräftiges Aufblühen; man hatte es gelernt, und die Verhältnisse zwangen dazu, immer weitere Fortschritte auf diesem Gebiete zu machen, auf eigenen Füßen zu stehn und den Rückhalt nicht mehr bei der immer schwächer werdenden Regierung, sondern bei jenem großen Bunde zu suchen. So tragen die Zollsätze in jenen Städten ein internationales Gepräge, und die herrlichen Bauten, die damals in Stendal und Brandenburg, aber auch in Prenzlau, Frankfurt und kleineren Orten entstanden, und von denen in Stendal und Brandenburg noch heute prächtige Zeugnisse vorhanden sind, mahnen an jene Tage kühn und trotzig aufstrebenden Bürgertums. Bei diesen Städten mußte sich mithin das Bedürfnis nach einer starken Landesregierung stetig schwächen, da man sich immer mehr ohne eine solche auszukommen eingerichtet und dabei den eigenen Vorteil gefunden hatte [43]). Auf dem platten Lande lagen die Verhältnisse ähnlich: Unter dem märkischen Adel hatte sich seit letzter Zeit ein Unterschied zwischen den mit Schlössern angesessenen (den Schloßgesessenen) und dem übrigen Landadel (den Nicht-Schloßgesessenen, bisweilen auch Zaunjunkern genannt) herausgebildet. Nachdem von den Kanzleien der Luxemburger den ersteren das Prädikat „Edler“ zugebilligt war, gingen sie mit der Ueberhebung über ihre Standesgenossen immer weiter. Sie verlangten den Vorrang vor diesen bei Ständeversammlungen, Zustellung landesherrlicher Erlasse durch geschlossene Briefe, während die übrigen sich mit offenen begnügen sollten und ähnliche Bevorzugung, dazu den Gerichtsstand vor dem Landeshauptmann, statt vor dem Hofgerichte. Letzteres war bald wesenlos und nur in der Altmark erheblich; im übrigen verloren jene Vorrechte, die praktisch recht bedeutungslos waren, bald jede Bedeutung. Der nicht bevorrechtigte Adel bestritt die Berechtigung zu jenem Unterschiede, aber erst im Jahre 1652 erklärte ihn der große Kurfürst als nicht vorhanden. Im Verhältnisse des Adels den Hintersassen gegenüber hat dagegen kein Unterschied bestanden. Der güterbesitzende Herrenstand hatte, wenn er über die Dienste der von ihm beliehenen Bauern oder deren Land verfügen wollte, nur das eigene Interesse in Rechnung zu stellen, da ihn damals sonst niemand hinderte, wenn er die bisher etwa beschränkten Leistungen für das geliehene Land zu unbeschränkten umwandelte, oder bisher ausgeliehenes Land nicht mehr auslieh, sondern durch Taglöhner bewirtschaften ließ. War der Gutsbesitzer mächtiger, so konnte er sich damals auch Wegerechte, Brückenzölle usw. anmaßen und wenn er kräftig genug war, dem angemaßten Rechte auch Geltung verschaffen. Allerdings geriet der Adel hier naturgemäß in Gegensatz zu dem auf die möglichste Freiheit des Verkehrs angewiesenen städtischen Handelsstand, und dieser Gegensatz konnte auch in den

Städten die Frage offen halten, ob die damalige fast reichsfreie Stellung nicht doch zu teuer erkauft und ihr ein mächtiger Fürst, der imstande Ruhe und Frieden im Lande zu gewährleisten, nicht doch vorzuziehen sei. Diese Frage mußte in den kleineren Städten noch entschiedener zugunsten einer Aenderung beantwortet werden, wenn man erfährt, wie zwanglos die Pfandinhaber der Mark, namentlich Wilhelm von Meißen kleinere Immediatstädte (Potsdam) an kapitalkräftige Edelleute (Wichard v. Rochow) verpfändeten, die dann auf Grund der überlassenen landesherrlichen Rechte und Einkünfte sich als Herrn der Stadt aufspielten und sie tatsächlich zu Mediatstädten herabminderten. Auch die reichen Klöster des Landes, vor allen Lehnin, die Herrin fast der ganzen Zauche, zum Teil auf bestreitbaren Rechtstiteln und jedenfalls ohne nachhaltige Kraft, sich gegen Angriffe ausreichend zu wehren, sehnten sich nach einer kräftigeren Regierung und unterstützten so viel sie es vermochten, selbst die traurigen Reste einer solchen. So bestand eine fast völlige Anarchie, bei der der Mächtigere den Schwächeren seinen Willen aufzwang, aber man irrt, wenn man annehmen wollte, wie es bisweilen geschieht, daß die Mark infolge dieser Zustände zur Wüste geworden wäre. Das war keineswegs der Fall, und so erklärt es sich, daß eine Aenderung der vorhandenen Zustände von manchen mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen wurde [44].

3. Unter den fünf ersten Hohenzollern. 1412—1535.

Nach dem im Jahre 1411 erfolgten Tode des Markgrafen Jobst war König Sigismund wieder unbestrittener Herr der Mark geworden. Hatte nun Jobst auch die Unterpfandrechte Wilhelms von Meißen bereits beseitigt, so befand sich doch damals noch, und zwar seit 1402 die ganze Neumark im Besitze des deutschen Ordens, dem sie auf Grund eines staatsrechtlich sehr angreifbaren Vertrages von Sigismund damals verkauft worden war. Sigismund ließ sich alsbald huldigen, zu welchem Zwecke der Landmarschall der Kurmark Kaspar Gans Edler Herr zu Puttlitz als Vertreter der Ritterschaft und verschiedene Abgeordnete der märkischen Städte in Ofen erschienen und hier dem Könige den Huldigungseid leisteten. Dieser legte indes auf den unmittelbaren Besitz des Landes, in dem die staatliche Autorität zerrüttet, alle landesherrlichen Rechte bestritten und die Einkünfte verzettelt waren, kein Gewicht, bestellte vielmehr bereits am 8. Juli 1411 seinen vertrauten Rat, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu seinem Vertreter und obersten Hauptmann in der Mark Brandenburg. Es lag ohne weiteres auf der Hand, daß der Burggraf, um der ihm übertragenen Stellung Bedeutung und Inhalt zu geben, sehr erhebliche Kosten aufwenden mußte. Daher erklärt es sich, daß Sigismund dem Statthalter Verschreibungen über 100000 und demnächst noch über 50000 Ungarische Gulden ausstellte und sich darin ver-

pflichtete, den Burggrafen und dessen Erben so lange in ihrer Stellung in der Mark zu belassen, bis diese Beträge erstattet sein würden. So war die Mark abermals verpfändet, aber diese Verpfändung bedeutete diesmal lediglich einen Uebergang, der sich mit Rücksicht auf die damaligen Streitigkeiten im Hause Luxemburg und die noch strittige Wahl Sigismunds zum deutschen Könige nicht vermeiden ließ. Da der Burggraf durch dringende Geschäfte für Sigismund am sofortigen Erscheinen in der Mark behindert war, wurde Wend von Ileburg mit ausreichenden Vollmachten dorthin entsandt, um die Huldigung für den Burggrafen-Statthalter entgegenzunehmen und die Einlösung der verpfändeten Schlösser in die Wege zu leiten. Die Versuche Wends, auf Grund seiner Vollmachten — Geld scheint ihm nicht mitgegeben worden zu sein — irgend etwas zu erreichen, scheiterten völlig. Erst am 21. Juni 1412 kam Friedrich selbst in die Mark, betrat zunächst am folgenden Tage die Stadt Brandenburg, wohin er einen allgemeinen Landtag auf den 14. Juli anberaumte und inzwischen nach Berlin, Kölln, Spandau und Nauen zog, um sich von diesen Städten huldigen zu lassen, was diese auch nach vorgängiger Bestätigung aller ihrer Rechte und Privilegien taten. Bei den Verhandlungen auf diesem Landtage stellte es sich heraus, daß die Frage, ob der Burggraf anzuerkennen sei, oder nicht, davon abhing, ob man mit den bisherigen Zuständen zufrieden war oder nicht. So schlossen sich die höheren und niederen Geistlichen, voran die Bischöfe von Brandenburg und Lebus mit einiger Wärme dem neuen Herrn an; die Städte, sowie die Ritterschaft der Mittelmark und der Lande Lebus und Sternberg fügten sich, wogegen die Ritterschaft der Altmark und der Priegnitz, und der ihr auf Grund seiner Herkunft aus dem Geschlechte der v. Rohr angehörende Bischof von Havelberg alle möglichen Ausflüchte durch ihren Vertreter, den bereits erwähnten Kaspar zu Puttlitz machten, der bis dahin als von Jobst eingesetzter und neuerdings noch von Sigismund bestätigter Landeshauptmann der Altmark eine fast souveräne Rolle gespielt hatte. Er sah sich jetzt darin bedroht und hatte seine Standesgenossen, von denen manche eine Auslösung der ihnen verpfändeten und bereits als ihr Eigentum betrachteten landesherrlichen Schlösser befürchteten, auf seine Seite gebracht. Einen weit stärkeren Rückhalt hatten aber die Frondeure an den Herzogen von Pommern, die sich in gleicher Lage wie sie befanden, da sie pfandweise fast die ganze Uckermark besaßen und darin auch als Landeshauptleute regierten. Die Herzoge von Pommern traten dem Burggrafen, der außer seinem fränkischen Gefolge verschiedene Mannschaft aus dem ihm treuen Teile der Mark aufgeboten hatte, in dem minimalen Treffen am Cremmener Damm (24. Oktober 1412) mit Waffengewalt entgegen; einige fränkische Ritter aus dem Gefolge des Burggrafen wurden getötet. Damit war aber auch dieser Versuch einer gewaltsamen Hinderung völlig beendet. Die Pommern

gingen in ihr Land zurück und die Edlen der Altmark und Priegnitz entschlossen sich seitdem nach und nach zur Huldigung. Weit ernster waren die Fehden gegen die sog. Quitzowsche Fronde, die zum Teil mit dem Schutzversprechen zusammenhing, das der Burggraf dem Erzbischofe von Magdeburg, dessen Grenzgebiete seit Jahren von den benachbarten Adeligen der Altmark und Mittelmark heimgesucht wurden, gegeben hatte. Diese Quitzows und ihr Anhang besaßen an diesen Grenzen trefflich angelegte und ausgerüstete Schlösser, die ihren Angriffen zum Rückhalt dienten und einen immerwährenden Kriegszustand erleichterten; selbst die Stadt Rathenow hatte sich dieser Adelsgruppe angeschlossen. Aber nachdem Friedrich sich mit Zuzügen aus Franken verstärkt, gelang es ihm mit diesen und erzbischöflichen Mannschaften Rathenow von jenem Bunde zu trennen und im Februar 1414 die festen Schlösser, namentlich Golzow, Plaue, Friesack und Beuthen einzunehmen, und diesen Siegen folgte alsbald die unblutige Besiegung der letzten adeligen Selbständigkeitsversuche in der Priegnitz und Altmark. Dieser offene Widerstand war im April 1414 gebrochen, und mit Recht konnte Sigismund in der Urkunde vom 30. April 1415, in der er die Erhebung Friedrichs zum Kurfürsten der Mark und zum Erzkämmerer des Reiches erklärte, darauf rühmend hinweisen, daß Friedrich dem bis dahin völlig zerrütteten Lande Ruhe und Frieden zurückgewährt habe. Nur zum Scheine, und um Wenzels Widerspruch zu beseitigen, wurde damals vereinbart, daß Wenzel und Sigismund, sowie deren männliche Erben — nur Sigismund besaß eine Tochter — die Mark jederzeit gegen Zahlung von 400000 Gulden zurückerwerben könnten. Der neue Markgraf ließ sich nun im Herbst 1415 in der Mark huldigen, während seine feierliche Belehnung durch den Kaiser Sigismund erst am 18. August 1417 auf dem Markte zu Konstanz stattfand. Man darf bezweifeln, ob Friedrich, der in den Reichsangelegenheiten die größte Rolle gespielt, Neigung dazu gehabt hätte, sich auf die viel kleinlicheren und zugleich so unendlich verwickelten Verhältnisse in der Mark überhaupt einzulassen, wenn nicht durch ein günstiges Geschick an dieses Land die Kurfürstenwürde geknüpft gewesen wäre [45]).

Dieser Umstand, welcher einst die Inkorporation in Böhmen abgewendet, hatte offenbar den gesunden Ehrgeiz des Hohenzollern gereizt, und ihm diese bedeutsame Stellung im Reiche des Opfers wert erscheinen lassen, in dem zum Teil von auswärtigen Fürsten besetzten, im Innern durchwühlten Lande wieder ein Staatswesen zu begründen. Ohne den Entschluß Friedrichs zu dieser rettenden Tat, hätte die Mark wohl bald das Schicksal, unter die benachbarten Fürsten aufgeteilt zu werden, ereilt. Namentlich die Herzoge von Mecklenburg und von Pommern hatten mit Sicherheit auf den baldigen Zusammenbruch des märkischen Staates und dann auf eigene durch Pfandbesitz schon vorbereitete Annexionen gerechnet. Friedrich hatte sich seit 1412 die Neutralität, bisweilen sogar

die Unterstützung der Städte dadurch gewonnen, daß er ihnen bereitwillig die unter den vorigen Regierungen oft mit den mangelhaftesten Rechtstiteln erworbenen Privilegien anerkannt hatte. Als dann der Widerstand des Adels gebrochen war, hatte der staatskluge Fürst darauf verzichtet, Güterkonfiskationen oder andere strenge Strafen wegen Felonie in größerem Maße zu verhängen, er versöhnte sich vielmehr den unterworfenen Adel, offenbar in der Absicht, sich seiner gelegentlich gegen die Städte zu bedienen, in deren Reichtum bei innerer Selbständigkeit er das Haupthindernis seiner Machtentfaltung mit Recht erblicken mußte [46]).

Friedrich hielt jedenfalls mit der Niederwerfung des frondierenden Adels seine Aufgabe in der Mark für erledigt; häufig kehrte er seitdem nach Franken zurück, und bereits im Januar 1426 verließ er für immer die Mark, in der er zunächst seinen ältesten Sohn Johann (bis 1437), demnächst seinen zweiten Sohn Friedrich zum Statthalter einsetzte. Die Regierung Johanns, der meist in Tangermünde und in Spandau residierte, zeigt keinen weiteren Fortschritt. Die Züge einzelner Hussitenhaufen durch Teile der Mark in den Jahren 1429 und 1432 hatten abgesehen von einigen, von den späteren Schriftstellern arg übertriebenen Plünderungen und erpreßten Kontributionen irgend einen Nachteil nicht zur Folge, verschafften vielmehr der am Georgstage 1432 berannten und widerstehenden kleinen Stadt Bernau den noch heute in Sage und Liedern fortdauernden Ruhm heldenhafter Tapferkeit, die indes bei schärferer Prüfung nur in der Weigerung bestanden hat, einem schwachen Haufen die Stadttore zu öffnen. Aber es ist bezeichnend genug, daß die Regierung damals nicht imstande war, derartige Raubzüge beutelustiger Scharen zu verhindern, in das Herz des Landes einzudringen, sondern es den einzelnen überließ, sich mit ihnen in Güte oder sonst abzufinden. Johann wählte aus dem einstigen väterlichen Nachlasse die Burggrafschaft Nürnberg oberhalb des Gebirges (Fürstentum Bayreuth) und überließ dem jüngeren Bruder Friedrich, der als erster Hohenzoller in der Mark geboren war (1413 in Tangermünde), deren Herrschaft; jedoch sollte die Altmark dem jüngsten Bruder Friedrich dem Fetten zufallen. Diese Bestimmung trat schon bei Lebzeiten des Vaters insofern in Kraft, als Johann mit väterlicher Einwilligung die Statthalterschaft an Friedrich abtrat, der dann 1440 zum Kurfürsten geworden, dem jüngeren Bruder Friedrich die Altmark überließ. Dieser beherrschte auch einige Zeit dieses Gebiet mit der Residenz in Tangermünde, während er bis zu dieser tatsächlichen Auseinandersetzung (1447) als Mitregent seines Bruders erscheint, was indes nur bedeutet, daß die Auseinandersetzung noch nicht vollzogen, der noch nicht Abgefundene mithin noch am Ganzen berechtigt war. Friedrich der Fette, ohne jedes Talent und söhnelos vermählt, starb bereits im Jahre 1463, nachdem er durch Luxus aller Art die ihm

zugefallenen Güter und Einkünfte verschleudert hatte. In dem Tangermünde benachbarten Schlosse Arneburg hatte er dem Zuge der Zeit folgend ein Domkapitel mit zwölf Domherrn gestiftet (1459), in dem er auch begraben wurde [47]).

Kurfürst Friedrich löste nun kurz nach seinem Regierungsantritte die von seinem Vater und seinem älteren Bruder bisher unerledigte Frage nach der Stellung der Städte im Staate. Durch die geschickte, tatkräftige und doch ziemlich unblutige Lösung derselben hat er die Bedingungen geschaffen, deren es zur Bildung eines märkischen Staates an Stelle der in der Mark vorhandenen, eigene der Gesamtheit fremde Ziele verfolgenden Stände, bedurfte. Einen an sich geringfügigen Streit mit dem mächtigen Berlin benutzte der Kurfürst, um Truppen vor die Stadt zu führen, welche durch inneren Zwiespalt und durch den Abfall der Nachbarstadt Kölln an der Entfaltung ihrer ganzen Widerstandskraft behindert den ihr vom Kurfürsten diktierten Unterwerfungsrezeß annehmen mußte (1448). Die überaus harten Bedingungen desselben schreckten die übrigen märkischen Städte von ähnlichen Anflehnungsversuchen gegen die kurfürstliche Hoheit ab, und es gewann in denselben nach und nach die Ueberzeugung, daß die Zeit zum Betreiben der schutzzöllnerischen Sonderpolitik vorüber sei, immer mehr Boden. Der Stadt Berlin kostete ihre verunglückte Erhebung den besten Teil der Einkünfte und nutzbaren Gerechtsame, welche ihr eine seit mehr als hundert Jahren während des Verfalls der landesherrlichen Gewalt festgehaltene Politik verschafft hatte. Auch die nicht unbedeutenden und sehr steigerungsfähigen Einnahmen von den im Lande befindlichen Juden wurden vom Kurfürsten für die landesherrliche Kasse zurückerworben, da sie in früherer Zeit ebenfalls meist an die einzelnen Städte verzettelt worden waren. Der Kurfürst benutzte im Jahre 1446 den allenthalben von der katholischen Kirche gegen die Juden geschürten Haß, um diese aus dem Lande zu verjagen. Diese Vertreibung war ganz im Sinne der Märker, da die Juden manche Forderung und manchen Besitz im Lande lassen mußten, aber im folgenden Jahre schon erteilte der Kurfürst verschiedenen reichen Juden gegen hohe Schutzgelder das Recht zu dreijährigem Aufenthalte in je einer Stadt seines Landes und erneuerte diese Schutzbriefe regelmäßig nach Ablauf der Frist [48]).

Kurfürst Friedrich II. verwandte diese gesteigerten Einnahmen nicht in seinen persönlichen Nutzen, vielmehr erwarb er die widerrechtlich verkaufte Neumark vom deutschen Orden zurück, und als sein Bruder Friedrich der Fette im Jahre 1463 starb und damit die Altmark und die Priegnitz an den Kurfürsten zurückfielen, war der Staatskörper wieder zu einer ansehnlichen Größe herangewachsen. Von tiefer gehender Wirkung aber waren die Verbesserungen im Innern des Landes, und wenn der Kurfürst sich am Schlusse seiner Regierung rühmen konnte, daß er die Einkünfte auf das Vier- bis Fünffache vermehrt habe, so bedeutet dies

Größeres, als einen finanzpolitischen Erfolg; er hatte der Landeshoheit wieder eine feste Grundlage gegeben und aus der Mark einen Hohenzollerschen Staat geschaffen [49]).

Wichtig für die Folgezeit wurde es, daß der Kurfürst auf der ihm abgetretenen Spreeinsel zu Kölln ein burgähnliches Schloß als frenum antiquae libertatis anlegen ließ und aus den eingezogenen Gütern der Berliner Patrizier und den von ihm in der Stadt Berlin zurückerworbenen landesherrlichen Einkünften, namentlich den Mühlen, ein reiches Amt Mühlenhof anlegen ließ, das vollauf imstande war, den einfachen Hofhalt jener bescheidenen Zeiten mit Naturalien zu versorgen. So erhielt Berlin die Bedingungen, unter denen es sich zur fürstlichen Residenz und damit zum Sitze der Regierung entwickeln konnte. Einen weiteren Schritt tat der Kurfürst durch die von ihm mannigfach vorbereitete Grundlegung eines Domstiftes, das mit jenem Schlosse in Verbindung gebracht werden sollte, sich zunächst aber auf eine Schloßkapelle beschränkte. Damals erlebte überhaupt das kirchliche Wesen in der häufig von pestähnlichen Krankheiten oft heimgesuchten Mark eine schöne Nachblüte, wie sich aus den recht häufigen Begabungen an kirchliche Institute ergibt. Der persönlich streng kirchliche Kurfürst benützte diese Stimmung zur Gründung des Schwanen-Ordens, der zugleich dazu dienen sollte, die Märker mit den Franken auf diese Weise in Beziehungen zu bringen und christlicher Mildtätigkeit Sporn und Lohn zu sein. Da aber, von einigen Beamten abgesehen, das fränkische Element in der Mark überaus geringfügig vertreten war, lag zu einer solchen Annäherung kaum ein Grund vor, und der Orden wurde im wesentlichen eine Huldbezeugung für fränkische Edelleute. Eigenartig berührt es nun, daß die alte Marienkirche auf dem Harlungerberge bei Brandenburg, die Pribislav nach seiner Taufe begründet haben sollte, und die mit einem Stifte verbunden war, zur Ordenkirche dieses Schwanenordens (September 1443) erhoben wurde. In dieser Kirche zu Brandenburg, als dem Ursprung des Kurfürstentums, sollten die Ordensversammlungen stattfinden, und dort die Ketten verstorbener Ritter aufgehängt werden. Die Kirche wurde reich ausgestattet, aber die Franken setzten es 1459 durch, daß die Gumbertuskirche zu Ansbach zur fränkischen Filialkirche erhoben wurde. Da es nun fast nur fränkische Ritter gab, war damit das Schicksal der brandenburger Ordenskirche besiegelt. Sie siechte trotz mancher Zuwendungen dahin und hatte schon lange vor der märkischen Reformation jede Bedeutung verloren [50]).

Immerhin stellt diese Ordensstiftung einen der überaus seltenen Versuche dar, die Mark mit den älteren Besitzungen ihrer Landesherrn in eine Beziehung zu bringen; aber beide Landesteile waren so grundverschieden, daß eine Ordenskette sie kaum enger verknüpfen konnte. Bezeichnend ist es aber, daß hier ganz offensichtlich Brandenburg noch als

Hauptstadt der Mark erscheint, da es diese Stellung bald genug dem jüngeren Berlin abtreten mußte. Durch Klugheit und kleinere Feldzüge mit dem Lehnsaufgebote gelang es Friedrich, die Ansprüche der Mecklenburger und Pommern auf Teile der Priegnitz und Uckermark zu beseitigen, ungünstiger war dagegen die mit dem Erzbistum Magdeburg getroffene Grenzregulierung, die den Uebergang des Gebietes zwischen Havel und Elbe (der Kreise Jerichow) an das Erzstift zur Folge hatte, nur das Städtchen Sandow mit Umgebung verblieb damals (1447) bei der Mark [51]).

Durch mancherlei Sorgen und häuslichen Kummer, namentlich durch den vorzeitigen Tod seiner Söhne gebrochen, trat Friedrich im Jahre 1470 die Regierung der Mark seinem jüngeren Bruder Albrecht ab, um den kurzen Rest seiner Tage in Franken zu verleben und schon im folgenden Jahre im Kloster Heilsbronn an der Seite seines Vaters die letzte Ruhestätte zu finden [52]).

Albrecht, welchem schmeichelnde Bewunderer die Beinamen Ulysses und Achill gegeben haben, war ein Mann von vielen Talenten, staatsklug, tapfer und ausdauernd, aber die Mark zog geringen Vorteil aus den glänzenden Vorzügen dieses Herrschers. Bei der Erwerbung des schlesischen Herzogtums Crossen bewies Albrecht, wie trefflich er die staatsmännische Kunst mit der kriegerischen zu verbinden verstand. In der Mark selbst jedoch schlug er einen offenbar falschen Weg dadurch ein, daß er nicht, wie sein Vater und sein Bruder, in dem stets erneuten Kampfe zwischen dem grundbesitzenden Adel und den kapitalbeherrschenden Städten eine Stellung über den Parteien einnahm, sondern für den Grundbesitz Partei ergriff, obgleich auch der märkische Adel über das kalte und stolze Wesen, das der Kurfürst und ihm nachahmend sein fränkisches Gefolge oft bezeigt, zu klagen hatte [53]).

Für manche der Gewalttaten märkischer Raubritter, welche Albrechts Sohn Johann weder während seiner Statthalterschaft seit 1470 — Albrecht kam nur vorübergehend und seit 1479 überhaupt nicht mehr in die Mark — noch als Kurfürst jemals ganz zu unterdrücken vermochte, durften die kleinen Herrn sich anscheinend mit Recht auf das Beispiel des großen berufen [54]).

Nachteiliger aber war die von Albrecht befolgte Finanzpolitik. So richtig es an sich sein mochte, die Städte als die steuerfähigsten Objekte im Lande höher als Adel und Geistlichkeit zu den Kosten der Staatsverwaltung heranzuziehen, und ihnen für die Konfirmation ihrer Privilegien erhöhte Gebühren abzufordern, so bewirkten doch die zahlreichen Versuche Albrechts, den Städten indirekte Steuern aufzuerlegen, daß die Bürgerschaften im Landesherrn nur den Vorkämpfer des Grundbesitzes, also ihren Gegner sahen. Namentlich Altmärker und Priegnitzer versuchten es, ihre Interessen aus eigener Kraft zu vertreten. So kam es,

daß Zustände wie vor hundert Jahren sich jetzt wiederholten, und daß märkische Magistrate Bündnisse mit auswärtigen Städten schlossen, um sich gegen Vergewaltigungen durch den eigenen Landesherrn zu schützen, während handelspolitische Rücksichten geflissentlich in den Vordergrund geschoben wurden [55]).

Als Albrechts Sohn Johann dann nach seines Vaters Tode (1486) selbständig die Regierung in der Mark übernahm, kostete es dem nüchternen verständigen Fürsten große Mühe, das landesherrliche Ansehen gegenüber dem verwilderten unbotmäßigen Adel und den erbitterten Städten zu behaupten. Durch kluges Entgegenkommen erreichte er es, daß ihm die Stände auf ein Jahr eine Konsumtionssteuer für Getränke im Rohertrage von etwas über $5^1/_2$ % des Wertes der nicht zum eigenen Gebrauch hergestellten Spirituosen (die sog. Bierziese) bewilligten, während sich sein Vater stets vergeblich um die Bewilligung dieser dem alten Rechte der Selbstbesteuerung der Städte widersprechenden Abgabe bemüht hatte. Wie jede Steuer auf Lebensmittel ward die Bierziese mit Widerwillen im Lande aufgenommen, namentlich in der Altmark, welche damals viel Bier produzierte und deshalb mehr als die übrigen Landesteile betroffen wurde. Es war darum in verschiedenen Städten ein Leichtes die Unvolkstümlichkeit dieser Steuer zu einer Aufreizung des großen Haufens zu mißbrauchen, und diese tumultutarischen Bewegungen, welche in Stendal bis zu offenem Aufruhr ausarteten, kamen dem Kurfürsten für die Durchführung seiner Finanzpolitik nicht ungelegen. Wie sein Oheim Friedrich der Zweite trat er dem Aufruhr mit rascher Entschlossenheit entgegen und gleich diesem legte er den besiegten Kommunen harte Opfer an Geld und Rechten dafür auf, daß sie es nicht verstanden hatten, ihre Einwohner in Unterwürfigkeit zu erhalten. Mit diesem Siege war auch die Frage über die Fortdauer der Bierziese entschieden; dieselbe wurde zu einer regelmäßigen Steuer, von welcher allerdings mehreren Städten ein Teil des bei ihnen aufkommenden Reinertrages zur Bestreitung kommunaler Kosten überlassen wurde. Trotzdem Johann aber seine Stellung im Lande durch Verstärkung seiner Einkünfte und seine fast ununterbrochene Anwesenheit im Lande, woselbst er meist im Köllner Schlosse residierte, mannigfach gefestigt hatte, war er doch in den dreizehn Jahren seiner Selbstregierung nicht im Stande gewesen, alle die üblen Folgen zu beseitigen, welche die Politik seines Vaters in der Mark hervorgerufen hatte. Das zeigt ein Blick auf die inneren Verhältnisse des Landes am Lebensabende Johanns, der als Statthalter lediglich an die Instruktionen seines Vaters gebunden gewesen war und sie nur in Kleinigkeiten hatte modifizieren können [56]).

Kleine Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn, so bedeutungslos dieselben auch an sich waren, schädigten den Handel, indem sie Absatz und Zufuhr erschwerten. Gleich nachteilig wirkte das noch immer nicht aus-

gerottete Unwesen einzelner Edelleute, welche auf eigne Faust teils angemaßte Wegerechte geltend machten, teils ohne jede Ausrede einen kleinen Krieg gegen Krämer und Frachtfuhrleute auf den Straßen führten. War der von den Wegelagerern dabei gemachte Gewinn auch ein geringer, so entzogen sie doch dem Handel das zu seiner gedeihlichen Entwicklung erforderliche Gefühl der Sicherheit. Gleich ungünstig auf Handel und Industrie hatten die wechselnden Steuerprojekte Albrechts gewirkt, ~~und es ist daher nicht auffällig,~~ wenn die Städte in ihrem Wohlstande zurückgingen, so daß ein Versiegen der ergiebigsten Hilfsquellen des Landes drohte. Eine Ausnahme bildete die durch Ausbeutung günstiger Handelsbedingungen aufgeblühte Oderstadt Frankfurt, welche sich aus eigener Kraft gegen jede Beeinträchtigung ihrer Handelsinteressen erfolgreich wehrte, sich dabei aber zu einer Selbständigkeit entwickelte, neben welcher für die Autorität des Landesherrn kaum noch Platz war. Im allgemeinen sank jedoch in den Städten Wohlstand und Kredit, so daß die Juden ein ausgiebiges Feld für ihre Geldgeschäfte fanden. Kann man dieselben, welche hohe Schutzgelder zu zahlen hatten, auch wegen dieser Ausnutzung der Gesamtlage nicht tadeln, so waren die Folgen doch erschreckend. In allen Landesteilen beschwerte man sich über den unerträglichen Wucher der Juden, und die Stände verlangten Vertreibung derselben aus dem Lande, oder doch den Erlaß von Wuchergesetzen; die Städte klagten unaufhörlich, daß die Bürger durch ihre jüdischen Gläubiger von Haus und Hof vertrieben würden. Gegen diese traurige wirtschaftliche Lage vermochte Kurfürst Johann durchgreifende Heilmittel nicht zu finden. Das von ihm im Jahre 1484 gegebene Versprechen, die Juden des Landes zu verweisen, mit dessen Erfüllung er wegen der ausfallenden jüdischen Schutzgelder ein großes finanzielles Opfer gebracht hätte, löste er nicht ein, als ihn bald darauf die Unruhen wegen der Bierziese gegen die Städte erbitterte; er erteilte vielmehr gerade damals reichen Juden Schutzbriefe, welche sie zum Aufenthalte in einigen ihnen bisher verschlossenen Städten, z. B. in Salzwedel, berechtigten. Wenig half es, wenn ab und zu eine prozentuale Schuldenreduktion durchgesetzt, oder ein Maximum für den Zinsfuß bei Darleihgeschäften festgesetzt wurde. Denn ersteres Mittel kam immer nur einzelnen Schuldnern zugute, letzteres ließ sich leicht umgehen, beide schwächten aber den gesunkenen Kredit weit eher, als sie ihn zu heben vermocht hätten. Jedenfalls war allenthalben Unzufriedenheit und oft auch Grund zu solcher vorhanden [57]).

Als Johann lange vorher von Todesgedanken gepeinigt im Jahre 1499 auf dem Schlosse zu Arneburg verstorben war und seine Ruhestätte in Lehnin gefunden hatte, war sein ältester Sohn Joachim erst 15 Jahre alt. Unter diesen Umständen wäre es für den nächsten Agnaten, den Markgrafen Friedrich von Ansbach, nicht allzu schwer gewesen, sein Recht

auf die Regierung in der Mark bis zur Majorennität seines Neffen Joachim durchzusetzen. Der fränkische Herr sah indes ein, daß ihm das Ordnen und Gestalten der verworrenen märkischen Verhältnisse nur harte Arbeit bringen werde und begnügte sich damit, daß ihm die Führung der Brandenburgischen Kurstimme bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Joachims überlassen wurde. Auch abgesehen hiervon trug die Herrschaft in der Mark beim Tode Joachims zunächst den Stempel eines Provisoriums, weil der einzige Bruder Joachims Markgraf Albrecht mit seinen Rechten auf die väterliche Erbschaft noch nicht abgefunden war und fürs erste mit Joachim in einer Art Gütergemeinschaft lebte, welche ihn als Mitregenten erscheinen ließ, wie Friedrich der Fette in der Zeit von 1440 bis 1447. Dies änderte sich erst, als Albrecht in den geistlichen Stand getreten war, um im Jahre 1513 Erzbischof von Magdeburg, später auch von Mainz zu werden[58]).

Die goldene Bulle, welche reichsgesetzlich die Kurstimme zur Pertinenz bestimmter Ländergebiete erklärte, verbot zwar deren Teilung, ließ indes eine gemeinsame Regierung in den verschiedensten Formen zu. Außerdem war das Ländergebiet, mit welchem Friedrich der Erste die Kurwürde überkommen, und welches demgemäß als unteilbar zu gelten hatte, bereits so vielfach vergrößert worden, daß der Zuwachs in Zukunft zu einer stattlichen Abfindung Albrechts benutzt werden konnte. Dies fiel fort, als Albrecht geistlich geworden war[59]).

Der junge Joachim stand somit vor einer ganzen Reihe der schwierigsten Fragen, welche der Lösung harrten. Der trefflich beratene Fürst hat es in dieser Lage verstanden, den Uebelständen seines Landes Abhilfe zu verschaffen. Kräftig trat er dem unbotmäßigen Adel entgegen, welcher namentlich aus den Schlupfwinkeln der oberen Spree und gedeckt durch die nahe sächsische Grenze den märkischen Handel, besonders den Frankfurts störte. Diese Kämpfe gegen die letzten Ausläufer des alten Fehderechts, welche sich fast durch die ganze Regierungszeit dieses Fürsten hinziehen, machten ihn bei den Städten populär, bis er später durch seinen Widerstand gegen die reformatorischen Ideen diese Popularität verscherzte[60]).

Folgenreich war ferner die im Jahre 1505 bewirkte Stiftung der im folgenden Jahre eröffneten Landesuniversität zu Frankfurt a. O., welche zwar nicht alle damals in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt hat, da die bald darauf erfolgte Stiftung von Hochschulen, in Königsberg, an die aus Frankfurt der berühmte Georg Sabinus, der Schwiegersohn Melanchthons, berufen wurde, und in Breslau den stolzen Plan scheitern ließ, Frankfurt zum wissenschaftlichen Brennpunkt für ganz Nordostdeutschland zu schaffen, und hier neben den Landsmannschaften der Märker und Franken die der Preußen und Schlesier zu vereinigen. Zudem tat wenig über ein Jahrzehnt später das Ansehen der Luther-Universität Wittenberg selbst dem

Besuche der märkischen Studenten so schweren Abbruch, daß wiederholt die Anstellung in der Mark vom Besuche der Landes-Universität abhängig gemacht werden mußte. Aber diese dunklen, die Zukunft der neuen Hochschule bedrohenden Wolken konnte noch niemand ahnen, als dieselbe mit dem ganzen Pompe, den die Fürstenmacht und die katholische Kirche aufbieten konnte, am 1. Mai 1506 durch den mit seinen Nachfolgern im Bischofsamte zum Kanzler ernannten Bischof von Lebus, den gelehrten Dietrich von Bülow nach einer in Gegenwart des Kurfürsten und einer zahlreichen Versammlung gehaltenen Rede in der Oberkirche eröffnet wurde. Als erster Dozent der Theologie war der in Deutschland vielgefeierte Koch aus Wimpfen (Wimpina) gewonnen, gelehrte Märker, Lindholz aus Müncheberg und Johann Blankenfeld aus Berlin, waren die ersten Dekane der philosophischen und der juristischen Fakultät. Wichtig war es auch, daß diese Universität gleichzeitig die Veranlassung wurde, eine Druckerei in der Mark zu begründen, die man mit gewissem Rechte als die erste in der Mark bezeichnen kann, da in Stendal nur ganz vorübergehend von 1487—1489 die Westphalsche Druckerei bestanden und sich durch die Herausgabe des Sachsenspiegels mit Glosse in niederdeutscher Sprache (1488) dauernden Ruf erworben hatte. Jetzt verlegte auf Grund besonderen Privilegs unter der Gerichtsbarkeit des Rektors, also in enger Verbindung mit der Hochschule der Drucker Conrad Baumgarten seine Offizin nach Frankfurt. Er gab die philosophischen Werke von Lindholz heraus und druckte 1507 das berühmte Loblied auf die Gründung der Universität des Publius Vigilantius Axungia (Schmerlin aus Straßburg) bei dem Hutten, der in Frankfurt den Doktorhut erwarb, hörte und von ihm derart angeregt wurde, daß er sein erstes Gedicht, das carmen in Marchiam in Anlehnung an jenes Gedicht verfaßte. Von 1508—1516 trat an Baumgartens Stelle der noch rührigere Hanau, aus dessen Offizin die verschiedensten Werke herrühren, von denen zwei für die märkische Geschichte jener Zeit wichtig sind. Das eine ist die Bellica progymnasmata des gedachten Axungia, eine lateinische Beschreibung des vom Kurfürsten Joachim zu Fastnacht 1512 zu Neu-Ruppin gehaltenen glänzenden Turniers, das andere — mit vielen Holzschnitten verziert — behandelt die große märkische Judenverfolgung im Jahre 1510 und erschien im folgenden Jahre. Diese blutige Verfolgung war das Ergebnis eines langsam versteckt fortglimmenden Hasses gewesen, den der Zufall zur Flamme hatte auflodern lassen [61]).

Wegen angeblicher Hostienschändung waren nämlich die Juden bereits im Jahre 1492 aus Mecklenburg vertrieben und im Jahre später aus dem Erzbistum Magdeburg verwiesen worden, von denen sich dann ein Teil in der benachbarten Altmark angesiedelt hatte. Ein Einbruch in die havelländische Dorfkirche zu Knoblauch im Jahre 1510, bei welchem auch zwei geweihte Hostien entwendet waren, führte nun auf Veran-

lassung des Bischofs zu Brandenburg zu einer Untersuchung, in deren Verlaufe eine Anzahl der reichsten märkischen Juden verdächtigt wurden, mit einer dieser Hostien gotteslästerlichen Unfug getrieben und außerdem verschiedene Kinder zu rituellen Zwecken gemordet zu haben. Das Verfahren nahm infolgedessen die größten Dimensionen an; die wohlhabendsten, namentlich im Westen des Landes ansässigen Juden endeten auf dem Scheiterhaufen, und ihre Glaubensgenossen mußten aus der Mark ziehen. Diese Judenverfolgung war im wesentlichen ein Gewaltakt zur Hebung der Kreditverhältnisse des armen Landes. In dieser Weise faßte sie auch Kurfürst Joachim auf und ergriff verschiedene volkswirtschaftliche Mittel, um die für seine Untertanen durch den Wegfall ihrer Schulden bei den vertriebenen Juden geschaffenen günstigeren Verhältnisse möglichst dauernd zu machen. In dieser Beziehung ist sein zum Teil geglückter Versuch, den als jüdischen Geldmarkt wichtigen Handelsplatz Braunschweig durch die im Wege diplomatischer Verhandlung bewirkte Ausweisung der dortigen Juden für seine Märker unschädlich zu machen, bedeutsam [62]).

Jedenfalls ist Joachim I. dadurch bemerkenswert, daß es ihm gelang, im Innern eine bedeutende Stellung seinen Ständen gegenüber zu gewinnen, und die Fürstenmacht erheblich zu stärken. Ihm glückte es, den märkischen Städten gegenüber die Grenzen zwischen städtischer und landesherrlicher Gerichtsbarkeit wenigstens annähernd dahin festzulegen, daß sein Recht auf Justizaufsicht, das sich sehr weit auslegen ließ, und für die peinliche Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt von den Städten, namentlich vom mächtigen Frankfurt anerkannt wurde. Wenn nun auch sein Versuch, das Kammergericht, d. h. das an seinem Hofe und theoretisch unter seinem Vorsitze tagende Gericht, schon damals (1517) zu einer Appellationsinstanz für die Mark auszubauen, am Widerstande der Stände scheiterte, so glückte ihm doch die Einführung des gemeinen Rechtes an Stelle des bisher in der Mark geltend gewesenen sächsischen Rechtes (Sachsenspiegels, Richtsteigs). Da letzteres indes nur als subsidiäres gegolten hatte, infolge der Entwicklung des Landes aber nicht mehr, trotz der hundert Jahre jüngeren märkischen Glossen des Nikolaus v. Buch zum Sachsenspiegel und v. Kerckow zum Richtsteig, auf die völlig veränderten Verhältnisse paßte, so fand dieser Schritt zunächst zwar einigen Widerstand, der aber es nicht hindern konnte, daß das gemeine Recht sich alsbald siegreich die Mark eroberte. Auf dem Gebiete des Erbrechts war dieser Sieg schon 1527 entschieden, da damals die Stände auf alle besonderen „Konstitutionen, Privilegien, Uebungen und hergebrachten Gebräuche“ in Ansehung der Erbfälle verzichteten und sich auf diesem Gebiete dem gemeinen Rechte unterwarfen (constitutio Joachimica). Da nun das märkische Recht, wie es dem Sachsenspiegel vorangehend angewendet werden sollte, einer Kodifikation entbehrte, so lag es auf der

Hand, daß es nunmehr völlig absterben mußte, und es ist auch demgemäß alles, was an allgemein märkischem Rechte von 1527 vorhanden war, nach und nach abgestorben; nur in den Observanzen einzelner Landesteile und einzelner Städte mag sich etwas davon gerettet haben. Man hätte in dem Schöffenstuhle von Brandenburg, der sich seit jeher in der Mark den Ruhm eines rechtsreichen Kollegs erworben hatte und der von den Streitenden um Rechtsgutachten in Form von Urteilsentwürfen angegangen wurde, einen Hüter des alten märkischen Rechts vermuten können, auch Kurfürst Joachim hat ihn als solchen erkannt, aber diese Befürchtung hat sich nicht verwirklicht, da auch hier das scriptum ius des gemeinen Rechtes seine sieghafte Kraft bekundete. Einen großen Rückhalt gewann dasselbe an der neuen Landes-Universität, die lediglich romanistisch geschulte Juristen ausbildete, die dann im Kammergerichte und bald auch in jenem Schöffenstuhle das gemeine Recht anwendeten. Jedenfalls scheiterte damals der Versuch, das Kammergericht zu einem mit Räten des Landesherrn und gewählten Vertretern der Städte besetzten ständischen Gerichtshofe zu machen und zum allgemeinen Appellationsgerichte für die Mark zu erheben. Es blieb vielmehr ein lediglich landesherrlicher Gerichtshof, auf den die Stände fast jeden Einfluß verloren. So kam es, daß die Regierung schon sehr bald auf dem Umwege der Justizaufsicht das Recht der Appellation einführte, und daß diese Appellationen an einem Gerichtshof gediehen, der von landesherrlichen Räten besetzt war. War so auf dem Gebiete des Rechtslebens eine neue Zeit vorbereitet, so setzte fast gleichzeitig die reformatorische Bewegung in der Mark ein, ebenfalls ihren Einfluß auf den bisherigen Feudalstaat auszuüben. In der Mark stand man während der Regierungszeit des strengkatholischen Joachim der Bewegung kühl gegenüber; nur an der ganz auffallenden Zunahme kalter Gleichgültigkeit gegen die katholische Kirche, wofür die Sage von der Beraubung des Ablaßkrämers Tetzel bezeichnend ist, konnte man fühlen, daß auch auf diesem Gebiete eine neue Zeit herannahe; unmittelbar an der Schwelle derselben stand die Mark, als Joachim I. nur 51 Jahre alt im Juli 1535 zu Berlin verstarb. Es ist bezeichnend, daß ihm seine letzte Ruhestätte im Zisterzienser-Kloster zu Lehnin an der Seite seines Vaters Johann, des ersten in der Mark verstorbenen Kurfürsten aus Hohenzollernstamm bereitet wurde. Mit ihm war die katholische und zugleich die mittelalterliche Zeit in der Mark zu Grabe getragen [63].

II. Von 1535—1701.

Am Beginn der neuen Zeit stehen zwei zum Teil voneinander abhängige Momente, die Landesteilung von 1535 und die Einführung der Reformation. Um beide zu verstehen, ist ein Blick auf die territoriale Zusammensetzung des damals geteilten Gebietes erforderlich. Einen besonderen, mannigfach abgeschlossenen, auch räumlich nur im Nordosten mit den übrigen Teilen zusammenhängenden Körper bildete die Altmark. Ihre einst reichen Städte Stendal, Salzwedel, Tangermünde, Osterburg, Werben, Gardelegen waren in den letzten Jahrzehnten nicht vorwärts gegangen, trotzdem waren sie — an alte Glanzzeiten erinnernd — weit stattlicher als die meisten anderen märkischen Städte. Nicht nur die öffentlichen Gebäude — der Dom in Stendal, die Stadtkirchen und Rathäuser, sowie die künstlerisch hochbedeutsamen Stadttore — in reichen Formen des Backsteinbaues zeigten hier die alte Kultur, auch die Bürgerhäuser waren meist reicher gestaltet als es sonst gewöhnlich, und das prächtig ausgestattete Schloß in Tangermünde war damals der glänzendste Sitz des Herrscherhauses. Noch immer galt Stendal als ein wichtiger Handelsplatz, wenn auch die Beziehungen zur Hanse, die ihm einst Bedeutung verliehen, mit der seit lange gelösten Beziehung zu diesem jetzt auch absterbenden Bunde fortgefallen waren. Der Tuchhandel war hier bedeutend, und das Bier, das fast in jeder dieser Städte unter Benutzung des vortrefflichen Hopfens in diesem Landesteile erzeugt wurde, war weit beliebt. Reich war der geistliche Besitz des Stendaler Stiftes, Mönchsklöster befanden sich in jeder Stadt; Arendsee, Dambeck, Diesdorf, Crewese und Niendorf (Neuendorf) waren Nonnenklöster, die meist stiftungsgemäß nur dem Adel zugänglich waren. Man rechnete 465 Dörfer in diesem Bezirke. Der landesherrliche Besitz war hier nicht sehr bedeutend und beschränkte sich auf einigen Besitz bei Tangermünde und bei Salzwedel, sowie auf die Letzlinger Heide (Burgstall). Der Adel, der hier die Prätension alter germanischer Eroberer erhob, hatte seine Spitze in den reichbegüterten Familien v. Schulenburg und v. Alvensleben, aus denen regelmäßig die Landeshauptleute dieses Gebietes ernannt wurden, und in den auch im benachbarten Lüneburgischen begüterten v. d. Knesebeck. Der zahlreiche kleine Adel hatte dagegen durch zu große

Güterteilung viel von seiner Bedeutung verloren, ganz abgesehen davon, daß der Boden meist nicht besonders fruchtbar war. In einem gewissen inneren Zusammenhang mit der Altmark stand allein die benachbarte Priegnitz; namentlich bildete die Ritterschaft beider Teile ein Ganzes. Hier waren nur Perleberg und Havelberg etwas bedeutendere Städte, Wilsnack und Wietstock, zum Bistum Havelberg gehörig, waren ebenso unbedeutend wie Pritzwalk und Kyritz. In breiterem Gürtel, von Putlitz an der Grenze gegen Mecklenburg beginnend bis an die Elbe reichend, lagen hier die Güter der Gänse Edlen Herrn zu Putlitz, die in mancher Beziehung eine fast souveräne Stellung einnahmen. Ihr Senior war der erbliche Landmarschall der Kurmark und hielt einen Lehnshof, bei dem ein guter Teil des Priegnitzer Adels zu Lehn ging. An die Priegnitz östlich grenzte die Grafschaft Ruppin, deren Besitzer, die Grafen v. Lindow einst eine noch selbständigere Stellung als die Putlitze eingenommen hatten. Sie waren aber im Jahre 1524 ausgestorben, und ihr Besitz war als erledigtes Lehn vom Kurfürsten Joachim I. eingezogen worden, sodaß hier der landesherrliche Besitz verhältnismäßig bedeutend war, während er in der Priegnitz ganz geringfügig war. Oestlich an die Grafschaft Ruppin, sie von der Uckermark trennend, grenzte die Herrschaft Liebenberg, ein Besitz des Bistums Brandenburg. Die bis zur Oder reichende Uckermark, als deren besonderer Teil das Land Stolp und Angermünde erscheint, enthielt außer Prenzlau kaum Städte von Bedeutung, dagegen auf fettem Boden einen wohlhabenden Adel und verschiedene kurfürstliche Güter und Jagdgehege. Ihre nördliche Grenze war eine besonders hart umstrittene gewesen, in Kriegen mit Pommern waren namentlich Löcknitz und Schwedt, die bereits früher märkisch gewesen waren, seit 1472 zurückerworben worden, während das zur Askanierzeit ebenfalls märkische Pasewalk dauernd an Pommern verloren war. Südlich von der Priegnitz, von Ruppin und Uckermark lag die Mittelmark, bestehend aus den Landschaften: Havelland und Barnim im Norden, der Zauche und dem Teltow im Süden. Ein guter Teil des Havellandes und das südwestlich gelegene Gebiet von Ziesar war bischöflich brandenburgischer Besitz, während die Zauche zum guten Teil dem Kloster Lehnin gehörte. In diesen Teilen war der landesherrliche Besitz bedeutend. Im Havelland waren die beiden Städte Brandenburg, Rathenow und allenfalls Spandau wichtiger, im Teltow Kölln und Köpenick, im Barnim Berlin und Neustadt-Eberswalde, sonst gab es nur Ackerstädte. Zum Teltow wurde die im Jahre 1490 durch Kauf erworbene Herrschaft Zossen gerechnet. An den Teltow grenzte im Osten das Land Lebus, das im engeren Sinne nur das links der Oder liegende Gebiet bezeichnet, während der übrige Teil das Land Sternberg genannt wurde. In diesem Gebiete auf beiden Seiten der Oder lag die wichtigste Handelsstadt des Landes, das reiche Frankfurt, seit 1506 auch als Lan-

des-Universität ein geistiger Mittelpunkt. Unmittelbar angrenzend lag der Besitz des Bistums Lebus, dessen stattliche Domkirche in Fürstenwalde, wohin seit 1385 der früher in Lebus befindlich gewesene Bischofssitz verlegt worden war, diesem kleinen Orte eine größere Bedeutung verlieh. Im fünfzehnten Jahrhundert waren hier im Süden wichtige Erwerbungen gemacht worden, so die Herrschaften Teupitz und Kottbus durch Kauf von ihren Besitzern, den Schenken zu Teupitz bezw. den Herrn zu Kottbus (1462), ebenso hatte der Bischof von Lebus die Herrschaften Beeskow und Storkow zu Pfandbesitz erhalten, endlich hatte im Jahre 1482 Albrecht Achill das Herzogtum Krossen erworben. Diese Herrschaften wurden durchaus als Zuwachsungen der Mark behandelt, nur im großen Staatstitel bezeichnete sich der Kurfürst als Herzog von Krossen; staatsrechtlich waren sie aber Lehne der Krone Böhmen, zu der damals die Nieder-Lausitz und Krossen gehörten, und mußten bei jedem Thron- oder Mannfall neu gemutet werden. Zwischen der Oder und Warte bis tief in Pommern hineingreifend und bei Schievelbein nur wenige Meilen von der Ostsee entfernt lag die Neumark mit vielen kleinen Städten, unter denen Küstrin, Soldin und Landsberg noch die bedeutendsten waren. Groß war hier der Besitz des an Stelle des Templerordens getretenen Johanniter-Ritterordens, der sich eine halbsouveräne Stellung zu behaupten verstanden hatte. Die Neumark, obgleich als fischreich gepriesen, stand in bezug auf Wohlstand weit hinter der Mittelmark zurück, doch hatte auch hier in manchen der kleinen Städte eine gewisse Blüte stattgefunden, die in einer stattlichen Kirche oder einem gediegenen Rathause eine Erinnerung zurückgelassen. Der Boden auf den Höhen war meist wenig fruchtbar, in den Niederungen der Oder, Warte und Netze versumpft, sodaß auch die Bevölkerung in diesem Gebiete eine geringe war. Zahlreich war dagegen hier der kleine Adel, der zum Teil beim Johanniter-Orden zu Lehn ging, viele Beziehungen zum benachbarten Pommern hatte, meist aber hier ärmer als in den übrigen märkischen Gebieten war. Das ganze Gebiet der Mark, etwa 660 Quadratmeilen umfassend, bildete ein zusammenhängendes Ganzes, nur das Ländchen Beerwalde lag als Enclave im Kurkreise Sachsen, die Herrschaft Kottbus in der kaiserlichen Nieder-Lausitz, während in der Altmark einige lüneburgischen Enclaven (Klötze, Kalvörde); in der Mittelmark eine sächsische (Blankensee) und im Ruppinschen einige mecklenburgische (Netzband, Rossow) zerstreut waren; aber — abgesehen von Kottbus — handelte es sich dabei nur um ganz geringfügige Gebietssplitter[64]).

In bezug auf die kirchliche Verwaltung gehörte das Gebiet der Mark zu drei Erzbistümern und verschiedenen Bistümern. Der links des Flüßchens Biese gelegene Teil der Altmark unterstand dem Bistum Werden (Erzbistum Bremen), der rechts davon dem Bistum Halberstadt (Erzbistum Mainz). Die Priegnitz und die Grafschaft Ruppin gehörten zum

Sprengel des Bischofs von Havelberg, die Mittelmark und der südliche Teil der Uckermark zu dem des Bischofs von Brandenburg, das Land Lebus und der südöstliche Teil der Neumark zu dem des Bischofs von Lebus; die nördlichen Teile der Uckermark und der Neumark waren dem Bischof von Cammin untergeordnet. Diese vier Bischöfe waren Suffragane des Erzbischofs zu Magdeburg. Die neu erworbenen märkischen Gebiete (Zossen, Beeskow, Storkow, Kottbus) unterstanden dem Bistum Meißen. So waren die Hauptbischöfe des Landes die von Havelberg, Brandenburg und Lebus, deren reichen Besitzungen in ihren Sprengeln bereits gedacht ist[65]).

Schon hieraus zeigt sich, daß der landesherrliche Landbesitz nur ein geringfügiger war; die besten Stücke befanden sich in geistlichen Händen, in den am meisten entwickelten Landesteilen bei einzelnen großen Familien, nur in der eigentlichen Mittelmark hatten die Felonieprozesse im Beginn des vorigen Jahrhunderts gegen Adel und Städte manche Güter und Einkünfte der Landesherrschaft zugeführt oder zurückgebracht[66]).

Man hat nun die Fabel oft nachgesprochen, daß Joachim I. eine Landesteilung unter seine beiden Söhne deshalb vorgenommen habe, weil er auf diese Weise wenigstens die an Johann fallende Neumark dem alten Glauben habe erhalten wollen. Es ließe sich indes kaum ein schlechteres Mittel zu diesem Zwecke erdenken; denn die Einkünfte aus dem ungeteilten Lande waren schon lange ganz unzulänglich gewesen, um die steigenden Bedürfnisse der Regierung zu decken; wie sollten jetzt ein Kurfürst des Reichs mit dem größeren Teile und ein Markgraf mit dem kleineren derselben auskommen. Bei dem damals schon längst entbrannten Kampfe gegen die katholische Kirche mußten die beiden in ihren Einkünften so schlecht gestellten Fürsten von selbst auf den Gedanken geführt werden, ob nicht das Vermögen der Kirche ihnen die Mittel geben könnte, den Mangel zu beseitigen. Daß sie bei einem Zugriffe auf dasselbe nicht den Widerstand ihrer Untertanen, sondern nur den einer immer machtloser werdenden Geistlichkeit zu überwinden haben würden, konnte ihnen dabei unmöglich verborgen bleiben. So hat die Landesteilung, die irriger Weise oft genug mit dem Wunsche des ersten Joachim, die alte Kirche zu erhalten, in Zusammenhang gebracht wird, gerade den völligen Zusammenbruch derselben in der Mark beschleunigt. Die Landesbistümer, die Klöster und Stifter haben die kurzsichtige Staatskunst des letzten mittelalterlichen märkischen Fürsten zu bezahlen gehabt. Staatsrechtlich ließ sich jedoch gegen die Länderaufteilung kaum ein Einwand erheben. Als unteilbares Zubehör der Kurwürde ließ sich nur der Teil des Landes betrachten, mit dem einst Friedrich I. beliehen war; seitdem hatte dieser Teil aber durch den Erwerb der Neumark und im Südosten erhebliche Zuwachsungen erfahren, die jetzt zur Abfindung des Markgrafen

Johann benutzt werden konnten. So wurden die alte Neumark mit dem Lande Sternberg und die neuerworbenen Gebiete von Krossen und Kottbus zur Abfindungsmasse für Johann vereinigt, die man seitdem als Neumark, oder zunächst nach der Residenz des Fürsten als Markgrafschaft Küstrin bezeichnet hat. Diese zwei Siebentel des beim Tode Joachims I. vorhandenen Gebietes haben seitdem eine selbständige Existenz neben der Kurmark geführt und diese Selbständigkeit auch behalten, als sie nach dem Tode Johanns (1571) wieder an den Beherrscher der Kurmark gefallen waren [67]).

Diese Trennung trat indes nicht bereits im Jahre 1535 ein, da zu derselben viel Vorbereitungen, Austausche usw. erforderlich waren; die fürstlichen Brüder traten vielmehr zunächst eine Art gemeinsamer Regierung an und ließen sich gemeinschaftlich huldigen. Es sind während dieser Zeit auch Versuche gemacht worden, die Stellung Johanns auf die eines bevorzugten kurfürstlichen Untertans herabzumindern. Aber diese Versuche scheiterten an der Gewissenhaftigkeit des jungen Kurfürsten, und die Auseinandersetzung wurde im Jahre 1536 vollzogen. Die beiden Fürsten waren seitdem vor die unendlich schwierige Aufgabe gestellt, mit den verminderten Einkünften, die bei Joachim fünf, bei Johann zwei Siebentel betrugen, den unendlich gesteigerten Aufgaben zu genügen. Ihr war Johann, bei dem allerdings diese Aufgabe die minder schwierige war, vollkommen gewachsen gewesen, während Joachim sie nicht gelöst und Zeit seines Lebens mit den schwierigsten finanziellen Nöten zu kämpfen gehabt hat. Daß diese nicht noch verhängnisvoller für ihn wurden und ihn nicht in eine noch größere Abhängigkeit von den Ständen des Landes brachten, war eine Folge, die mit dem Zusammenbruche der katholischen Kirche in der Mark im engsten Zusammenhange steht. Dieser Zusammenbruch hatte sich schon im letzten Lebensjahrzehnt Joachims I. langsam vorbereitet, sowohl in einzelnen Städten, wie in weiten Kreisen des Adels, was umsomehr wundernehmen könnte, als noch kurz zuvor die katholische Kirche eine schöne Nachblüte in der Mark erlebt hatte, wofür zahlreiche Stiftungen an Kirchen und Klöstern Zeugnis ablegen. Zum Teil nur genügt die Erklärung, daß man allenthalben der Meinung war, mit den lutherischen Aenderungen nur in unwesentlichen, den Kern der katholischen Lehre garnicht berührenden Punkten diese zu verbessern, nicht aber in einen Gegensatz zu ihr zu treten [68]).

So hat denn wohl in keinem deutschen Gebiete die Reformation einen weniger revolutionären Charakter gehabt als in der Mark. Markgraf Johann, der sich in der Neumark sofort nach seinem Regierungsantritt an die Spitze der Bewegung stellte, führte sie alsbald durch, ohne auf besondere Schwierigkeiten zu stoßen. Der Kurfürst ging in der Kurmark behutsamer zu Werke, indem er sich sehr geschickt den Anschein verlieh, als gäbe er den Neuerungen nur soweit nach, als es unumgänglich

notwendig, um in seinem Gebiete nicht absolute Willkür und Zügellosigkeit einreißen zu lassen. Diese Rolle führte er mit solcher Folgerichtigkeit durch, daß er den Katholiken und Lutheranern lange Zeit als zu den Ihren gehörig erschien; erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, dieses Urteil in das Gegenteil zu verkehren. Dieses nachträgliche Urteil ist aber ohne Bedeutung, da Joachims Staatskunst längst ihre Früchte getragen hatte. In der Neumark, deren kleiner Dynast auf Kaiser und Nachbarstaaten weniger Rücksichten zu nehmen, der schlimmsten Falls auch an seinem kurfürstlichen Bruder einen festen Rückhalt hatte, entwickelte sich der Uebergang zum Luthertum in ebensoviel Monaten und Jahren, als in der Kurmark Jahre und Jahrzehnte dazu notwendig waren. Johann hatte mit seiner unter dem 1. März 1540 erlassenen neumärkischen Kirchenordnung die Reformation in seinem Gebiete, wo ihm eigentlich nur der Bischof von Lebus mit einem Teile der Domherrn Widerstand leistete, so ziemlich abgeschlossen, und die Dinge ungefähr so geregelt, wie dies später nach diesem Muster in der Kurmark geschehen ist. Auch in der Kurmark waren alle Stände, ja selbst ein Teil der Prälaten, voran der erste Bischof des Landes, Matthias von Brandenburg, der katholischen Lehre innerlich so entfremdet, daß Kurfürst Joachim diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragen mußte. Trotz mannigfacher Schwierigkeiten, welche ihm im Gegensatze zu seinem Bruder die Rücksichtnahme auf den Kaiser, auf seine streng katholische Gemahlin und deren Vater, den König von Polen, bereiteten, gelang es ihm, durch weise Mäßigung und scharfsichtiges Benützen der Verhältnisse den Wünschen seines Landes gerecht zu werden, ohne das gute Einvernehmen mit jenen Personen dauernd zu gefährden. Der erste Schritt, den Joachim II. auf diesem Wege tat, war die Gründung des Domstiftes zu Kölln an der Spree, als zweiter wichtiger folgte am 1. November 1539 die Abendmahlsfeier unter beiderlei Gestalt. Seitdem war die Stellung der Mark zur Reformation entschieden, und die weitere Durchführung derselben ging mit ruhiger Stetigkeit vor sich. Die Gleichgültigkeit gegen den katholischen Kultus und seine Erinnerungen ist dabei das Auffallendste. Es war kaum irgendwo Abneigung gegen sie vorhanden. Wie einst nach Einführung des Christentums kein zelotischer Eifer den brandenburger Triglaff zerstört, sondern — wie die Sage ging — in einer Nebenkapelle der brandenburger Marienkirche aufbewahrt haben sollte, so wurden auch die kostbaren Gewänder der katholischen Geistlichkeit, sobald sie überflüssig wurden, säuberlich aufbewahrt und können zum Teil noch heute bewundert werden. In der Domkirche zu Kölln wurden seit 1536 die Kostbarkeiten aus vielen Kirchen des Landes vereinigt, um später dann als Kunstgegenstände bewundert und endlich vertauscht und verschenkt zu werden. Hierhin ließ Joachim II. auch die in Lehnin beigesetzten Leichen seines kurfürstlichen Vaters und Großvaters und des

letzteren prachtvolles aus Vischers Werkstatt herrührendes messingnes Denkmal überführen. In dieser Domkirche trat denn auch Joachim am 1. November 1539 öffentlich zur neuen Lehre über, indem er dort aus den Händen des Brandenburger Bischofs Matthias v. Jagow das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfing. Wie freudig dieser Schritt in der nächsten Umgebung der Hauptstadt aufgenommen wurde, bezeugt die Tatsache, daß nach diesem Vorantritt des Landesherrn einige kleine adelige Landsassen im Teltow den auf der damals über Spandau führenden Landstraße nach Brandenburg heimkehrenden Bischof noch am selben Tage veranlaßten, ihnen in Spandau ebenfalls das den Uebertritt bezeugende Abendmahl zu reichen. Die Hauptstadt folgte bereits am Tage hernach dem Beispiele des Kurfürsten, dasselbe taten die übrigen Städte des Landes, soweit sie nicht im Stillen bereits vorangegangen waren, und fast der ganze Adel der Mark. Aber die damals nach Beratung mit den Ständen erlassene Kirchenordnung bedeutete doch mehr eine Regelung des Gottesdienstes als eine solche der Stellung der Kirche im Kurfürstentum. So tragen denn unter Joachim die kirchlichen Verhältnisse noch den breiten Stempel des Unfertigen und Tastenden. Die Sache verwickelte sich dadurch, daß auf die drei Landesbistümer Rücksicht zu nehmen war, von denen sich nur Brandenburg unter dem Bischofe Matthias v. Jagow der Bewegung unter gewissen Vorbehalten angeschlossen hatte, während Havelberg und Lebus sich ablehnend verhielten. Das Einverständnis mit Brandenburg verwickelte aber die Sache mehr als der Widerstand von Havelberg und Lebus, die zunächst ignoriert wurden. Nicht ganz klar ist es, wie sich Matthias v. Jagow die Stellung eines evangelischen Bischofs gedacht hat, und wie sich die weitere Entwickelung gestaltet hätte, doch fiel mit seinem baldigen Tode und der Resignation seines Nachfolgers Heinrich v. Münsterberg diese Schwierigkeit fort. Nunmehr war es bei den eigentümlichen Verhältnissen in der Kurmark von selbst gegeben, daß sich der Kurfürst an die Stelle der Landesbischöfe setzte und das Kirchenregiment mit festeren Händen als zuvor ergriff. Er übte dieses Regiment mit Hilfe von Geistlichen, die entweder mit weltlichen Räten als Kommission erscheinen, oder auch zu Synoden vereinigt, den Kurfürsten in einzelnen Punkten zu beraten hatten. Eine feste Zusammenfügung dieser Kommission zu einem landesherrlichen Konsistorium war noch nicht eingetreten, wenn sich auch in den Ratsbestallungen bisweilen der Vermerk findet, daß der Rat sich auch in Konsistorialsachen gebrauchen lassen solle. Wenn kurfürstliche Kommissare aus Räten und Geistlichen berufen auf Grund kurfürstlichen Mandates in geistlichen Dingen z. B. in Ehe- und Priestersachen Urteile fällen oder Beschlüsse erlassen, so wird allerdings diese Kommission als Konsistorium, auch wohl das ihr gegebene Geschäfts-Regulativ als Konsistorial-Ordnung bezeichnet, aber es war doch hier noch alles unfertig und im

Flusse. Namentlich erledigten unter Joachim noch der unter ihm sehr einflußreiche Agrikola, dann Andreas Musculus als General-Superintendenten oft genug einen Teil dessen, was später zur Zuständigkeit des Konsistoriums gezogen wurde. Es war aber geboten, daß die Altmark, die nicht zum Sprengel der Landesbischöfe gehört hatte, anders behandelt wurde; sie erhielt daher 1551 ein eigenes, bald indes wieder aufgehobenes Konsistorium und einen eigenen General-Superintendenten, als deren erster Johann Lüdecke erscheint [69]).

Wie Joachim im wesentlichen nur den Wünschen seiner Untertanen, vor allem der Stände im Anschlusse an die Reformation nachgekommen war, so wurde auch von der Bevölkerung das meiste dazu getan, um der neuen Lehre den vollen Sieg zu verschaffen. Selbst in einer ganzen Reihe von Punkten, die an sich gleichgültig waren, äußerte sich dies: So zerstörten einige Zeloten das Wunderblut von Wilsnack (1553) und bald hernach das zu Belitz. Die an der ersteren Zerstörung Beteiligten kamen dabei mit dem Domkapitel von Havelberg, zu dem Wilsnack gehörte, in harten Konflikt, und der Kurfürst trat dabei auf die Seite des Kapitels; er vermied es aber auch hier, Märtyrer zu schaffen. Aber dies war die letzte Lebensäußerung dieses Kapitels, es bestand damals Sedisvakanz, und der Kurfürst benutzte dies, ebenso zwei Jahre später bei Erledigung des Bistums Lebus, hier in Uebereinstimmung mit seinem Bruder in Küstrin, um seinen im Jahre 1546 geborenen Enkel und Thronerben Joachim Friedrich zum Administrator wählen zu lassen. Die Folge hiervon war, daß beide Landesherrn jetzt auch in diesen beiden Stiftern freie Hand bekamen, und die bisher dort eingedämmte Bewegung einen vollen Sieg feierte. Für den unmündigen Prinzen führte sein Vater, der Kurprinz Johann Georg die Geschäfte in den Stiftern; auch in diesem Falle hatte Joachim einen Umweg eingeschlagen. Denn er ließ den Kapiteln den Ausweg, daß ja sein Enkel dereinst als Bischof die Stifter werde regieren können, was bei seinem verheirateten Sohne, dem Kurprinzen eine unmögliche Fiktion gewesen wäre. Selbstredend rechnete Joachim damit, daß bis zur Verheiratung seines Enkels und Thronerben diese Fiktion einer zukünftigen bischöflichen Stellung in den Landesstiftern nicht mehr nötig sein werde. In dieser Voraussicht hat sich ja der scharfsichtige Fürst auch nicht getäuscht, und es blieb als Folge nur eine Art selbständiger Verwaltung der Stifter Havelberg und Lebus bis zu dem im Jahre 1598 erfolgten Regierungsantritte des Prinzen Joachim Friedrich, der mit seiner neumärkischen Cousine Katharina verlobt wurde, um die Interessen Johanns mit dem Kurhause zu gleichen zu machen, sie aber lange nicht heiraten durfte, damit jene Fiktion erhalten bliebe. Die Durchführung der Reformation ist aber nicht sowohl vom religiösen Gesichtspunkte aus ein Wendepunkt in der märkischen Geschichte, sondern fast noch mehr vom politischen aus ein solcher geworden. Zunächst

wurde allgemein die Anschauung aufrecht erhalten — hierin unterschied sich der von Joachim II. regierte Teil von der Neumark — als ob man sich nicht in wesentlichen Punkten von der alten Lehre entfernt, sondern sie nur in minderwichtigen gereinigt habe. Diese Haltung Joachims war mit Rücksicht auf sein Verhältnis zum Kaiser und zum Erzstifte Magdeburg, das man seit den Zeiten des Kardinals Albrecht zu einer Sekundogenitur Brandenburgs auszugestalten bemüht war, dringend geboten. Aber die katholische Geistlichkeit versagte sich dieser wunderlichen Staatskunst, auch der Bischof Matthias von Brandenburg, der vielleicht dazu imstande gewesen wäre, starb zu früh, und damit ward die Möglichkeit eines Einflusses auf die katholische Geistlichkeit abgeschnitten. Jedenfalls stand die Fiktion mit der alsbald unter verschiedenen Formen erfolgten Auflösung der Klöster im Widerspruch. Die Mönche und Nonnen, namentlich die jüngeren hatten zum großen Teil ihre Zellen verlassen; manche Mönche waren evangelische Geistliche geworden, andere in das bürgerliche Leben zurückgetreten, nur ein Rest der älteren war zurückgeblieben, aber unfähig, das alte Klosterleben in den bisherigen Formen fortzusetzen. Anders verhielt es sich mit den Stiften; hier ließ man die Empfänger der Präbenden völlig unbehelligt, und wenn ein Teil der Domherrn sich verheiratete oder die Residenzpflicht nicht mehr beobachtete, ließ man ihn im Genuß seiner Einkünfte. So führten die Stifter mit katholischen Bischöfen und den katholisch verbliebenen Domherrn noch sehr lange ein Scheinleben, ja das Domkapitel in Havelberg trat keck genug in seinem Gebiete gegen die neue Lehre auf, als im Städtchen Wilsnack ein fanatischer Geistlicher Ellefeld die dort seit Jahrhunderten verehrte blutige Hostie verbrannte. Aber mit dem Tode der Bischöfe erlahmte dieser Eifer, und die Domherrn waren es in Havelberg und Lebus wohl zufrieden, daß sie lediglich im Besitz ihrer Ehrenstellung und ihrer Präbenden ohne alle kirchlichen Pflichten blieben. In Brandenburg wurde nach dem Tode des letzten Bischofs Heinrich v. Münsterberg kein Administrator mehr gewählt, das Domkapitel bald nur aus evangelischen Mitgliedern des märkischen Adels bestehend, führte vielmehr — jeder politischen Bedeutung beraubt — die Rolle einer Verwaltungsbehörde über denjenigen Teil des Vermögens des Bistums, den man ihm belassen hatte. Diese drei Stifter standen seitdem etwa auf derselben Stufe wie der Johanniter-Orden, von dem namentlich in der Neumark verschiedene Kommenden unter einem Heermeister bestanden. Stifter und Orden bildeten seitdem kleine Verwaltungskörper für gewisse Güter und Rechte, namentlich Patronate über verschiedene Kirchen in ihren Besitztümern. Da die Domherrnstellen und die Ordensritterschaft mit einzelnen Einkünften verknüpft waren, so ward dem märkischen Adel in einem gewissen Umfange der Verlust erspart, der ihm durch den Uebertritt zum Luthertum sonst erwachsen wäre. Auf derselben Stufe stand die Erhal-

tung einiger aus Adelsspenden erwachsenen märkischen Nonnenklöster, so des von den Gänsen zu Putlitz begründeten Klosters Marienfließ, des benachbarten Heiligengrabe und einiger altmärkischer Klöster als Damenstifter. Ein anderer Teil kam der Wissenschaft zugute, so wurde mit den Gütern des Stendaler Domstiftes die Universität Frankfurt a. O. begabt, die jetzt, nachdem sie sich dem Luthertum angeschlossen, wieder aufzublühen schien. Rechnet man hinzu, daß die reichsten Klöster (Lehnin, Chorin usw.) zu kurfürstlichen Aemtern nach und nach umgeschaffen wurden, so kann man leicht die große Steigerung der landesherrlichen Einkünfte aus dem Lande erkennen; man darf aber nicht übersehen, daß noch Jahrzehnte hindurch hierauf die Pensionen für die im Kloster verbliebenen alten Mönche ruhten [70]).

Schwieriger war die Auseinandersetzung in den Städten; hier haben die seit 1540 beginnenden Visitationen, bei denen der Kanzler Weinleben eine bedeutende Rolle spielte, die Liquidation des Nachlasses der katholischen Kirche geleitet. Man hatte in den Städten allgemein mehr Kirchen, als für den jetzt mannigfach vereinfachten Gottesdienst erforderlich waren, und so konnte hier manche Kirche entbehrt werden. Andererseits war der Kultus, da jetzt die Geistlichen nicht mehr an die Pflicht zur Ehelosigkeit gebunden waren, erheblich gesteigert; es waren daher sehr eingehende Verhandlungen mit allen Beteiligten erforderlich, um hier feste Maße und etwas Dauerhaftes zu schaffen. Dies ist auch erreicht worden. Man nahm im allgemeinen an, daß der Magistrat einer Immediatstadt, sowie jeder Rittergutsbesitzer, in dessen Dorfe eine Kirche vorhanden, zugleich der Patron derselben (collator) sei, ohne damals in eine besondere Prüfung nach der Verleihung weiter einzugehn. So erscheint oft genug in den Urkunden jener Zeit der Begriff des Patrons mit dem des Magistrats (Obrigkeit) oder des Dorfherrn identisch. Es bildete sich daher in der Mark die feste Regel heraus, daß ein anderer, der in einer Immediatstadt oder in einem Rittergute Patronatsrechte beanspruchte, diesen Anspruch zu beweisen hätte, und daß umgekehrt der Stadt oder dem Rittergutsbesitzer der Beweis oblag, daß sie nicht Patrone der auf ihrem Gebiete belegenen Kirchen seien. Man kann mithin sagen, daß der Begriff der Obrigkeit damals eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß man mit den politischen Rechten auch die kirchlichen vereinte, die geistige Schutzherrschaft als Annex der allgemeinen erachtete. Dies ging so weit, daß, als die im Havelland reich begüterte Familie v. Bredow der Pfarre zu Friesack ein Dorf schenkte, der jedesmalige Pfarrer von Friesack als Patron dieses Ortes (Warsow) seitdem durch Jahrhunderte behandelt worden ist. Ein dementsprechendes Gegenstück ist es, wenn sich bald nach der Reformation ein Herr von Retzow auf Fahrland bei Potsdam auf Grund dieses Patronatsrechtes selbst zum Pfarrer dieses seines Dorfes bestellte [71]).

Nachdem in den Visitationsabschieden die Rechte der einzelnen Pfarren, namentlich ihre Einkünfte festgestellt waren, erhielten die einzelnen Kirchen Auszüge derselben (Matrikeln), die noch heute, ebenso wie die Abschiede vollen Beweis über jene Rechte erbringen und häufig genug in Streitfällen den Ausschlag geben. Die bedeutsame meist ausschlaggebende Stellung, die der Kurfürst bei diesen Verhandlungen über das kirchliche Vermögen eingenommen, beruhte später vorwiegend in dem infolge einer etwas freien Auslegung des Augsburger Religionsfriedens von ihm beanspruchten ius reformandi. Aus jenem Frieden leitete er nämlich den Satz her, daß alle bischöflichen Rechte auf ihn übergegangen seien. Dem entsprach auch die alsbald, allerdings in losen Formen bewirkte Einsetzung eines Konsistoriums, das aus Geistlichen und Laien gemischt, die ehemals geistliche Gerichtsbarkeit ausüben und die bischöflichen Rechte des Landesherrn wahrnehmen sollte. Gewissermaßen Delegierte dieser Zentralbehörde waren die Inspektoren, d. h. Geistliche, die meist an Stelle der katholischen Pröbste tretend, die Pfarrer, übrigen Geistlichen und Schullehrer in ihrem Bezirke überwachen sollten. Da die Neumark damals ein wesentlich selbständiges Gebiet war, so war schon früher das Gleiche dort durchgeführt und ein neumärkisches Konsistorium errichtet worden. Auf diese Weise war es ermöglicht, daß an die Landesherrschaft die Oberleitung von Kirche und Schule überging, ohne daß damit irgendwie in bestehende Rechtsverhältnisse eingegriffen wurde; denn es waren bischöfliche Rechte, die von ihr übernommen waren. Ja es stellte sich bald heraus, daß das Patronat an Kirchen, das in manchen Städten dem Landesherrn zugestanden, jetzt an seiner Bedeutung viel verloren hatte, da er über allen Patronen als geistlicher Oberherr stand. So erklärt sich, was früher unmöglich gewesen wäre, daß gelegentlich ein Magistrat das Patronat über eine Kirche von einem der aussterbenden Domkapitel kaufte, und daß fast regelmäßig der Landesherr, wenn es sich nicht um eine Probsteistelle handelte, von der Ausübung früherer Patronatsrechte in Immediatstädten Abstand nahm. Auf diese Weise stellten sich bisweilen recht verwickelte Verhältnisse heraus, und es ist nicht angängig, darauf eine allgemeine Schablone zur Anwendung zu bringen, wie dies oft geschieht [72]).

Die großen Erfolge, die von den Regierungen sowohl der Kurmark, wie in der Neumark bei diesen Verhandlungen über die Erbschaft hinter der katholischen Kirche erzielt wurden, erklären sich praktisch daraus, daß die Regierung mit den einzelnen Städten und Grundbesitzern verhandelte. Theoretisch wurde das Einziehen vieler Klostergüter damit begründet, daß es zum guten Teile, soweit es sich nicht um Bettelorden handelte, aus landesherrlichen Stiftungen herrührte, und sittlich berechtigt war die Einziehung durch die unendlich gesteigerten Kosten der Landesregierung. Beide Fürsten haben zunächst für eine ganz vortreff-

liche Ratsstube und ein musterhaftes Gericht gesorgt, da Johann alsbald in Küstrin ein dem Köllner entsprechendes Kammergericht, die spätere Regierung zu Küstrin, eingerichtet hatte. Für das Kurmärkische bildete die im Jahre 1540 erlassene Reformation einen neuen Sieg des gemeinen Rechts, indem sie die Schriftlichkeit des Verfahrens einführte. Dieses hatte gelehrte Richter zur Voraussetzung, die seitdem auch an den größeren Stadtgerichten immer häufiger wurden. Die Reformation bildete eins der ersten Druckwerke der Weißschen Offizin in Berlin, die in Räumen des soeben auf den Aussterbeetat gesetzten Klosters der grauen Brüder (Franziskaner) eingerichtet worden war. Im selben Jahre war dort die Kirchenordnung Joachims für die Mark im Druck dieser Offizin erschienen [73].

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die Stellung der Stände sich in dem Maße erhöht oder mindert, je nachdem die Finanzen des Landesherrn schlechte oder gute sind. Die schlechte Finanzlage, die Joachim beim Tode seines Vaters vorgefunden, war mit ein Grund gewesen, daß er sich den Wünschen, die Reformation in der Kurmark durchzuführen, gefügt hatte. Als aber diese ihm selbst reiche Einnahmen verschaffte, ging er seine eigenen Wege und fing an, unbekümmert um die Stände eine Art Kabinettsregierung zu führen, während das mit seinen Beamten besetzte Kammergericht unter seinem Kanzler Weinleben auf die Wünsche des Adels gar keine Rücksichten mehr nahm und sich ehrliche Mühe gab, jeden Versuch der Ritterschaft, ihre Rechte den Hintersassen gegenüber zu erhöhen, namentlich den, gemessene Dienste in ungemessene zu steigern, zu vereiteln. Die Ritterschaft sah hierin nicht nur einen Eingriff in ihre obrigkeitliche Stellung den Hintersassen gegenüber, denen sie das Recht absprach, überhaupt gegen sie als Prozeßpartei vorzugehen, sondern — und dies war die Hauptsache — eine Beschränkung ihrer Einkünfte. Denn der den Grundbesitzern zur Verfügung stehende Boden war meist weder bedeutend noch ergiebig genug, um eine genügende Rente abzuwerfen, und es kam ihnen daher alles darauf an, eine möglichst große Verfügung über die Kräfte der Hintersassen zu haben. Wenn jetzt ein Fürst imstande war, mit einem Kreise abhängiger Beamten den von der Reformation nicht zu trennenden Tropfen demokratischen Oeles scharf zur Geltung zu bringen, so war damit, vorab für die Ritterschaft, eine schwere Einbuße ihrer Stellung unmittelbar verbunden. Aber die finanziellen Kräfte des Landesherrn, der zudem nicht genügend Haus zu halten vermochte, manches reiche Klostergut auch an Günstlinge verschenkte, oder um ein geringes Entgeld fortgab, erlahmten sehr bald. Mit einem gewissen Rechte konnten die Stände auf den Landtagen darauf hinweisen, daß überall im Lande Verwirrung herrsche, daß jeder Unterschied zwischen den einzelnen Ressorts verwischt sei, und das landesherrliche Beamtentum wegen ungenügender Besoldung versage und sich zu

einem Schaden des Landes entwickele. Immer kehrten diese ständischen Beschwerden wieder, und der Kurfürst, der wegen seiner Schulden sich auf die Stände angewiesen sah, gab nach. Die Wahl eines Lampert Distelmeier, zunächst zum Adlatus, dann zum Nachfolger des alternden Weinleben, der 1558 starb, bedeutete die Rückkehr zum ständischen Regimente. Distelmeier war, man kann sagen der erste Ausländer (er war in Leipzig geboren und Syndikus der Sechsstadt Bautzen gewesen), den der märkische Adel mit Freuden begrüßte, und vollkommen der Mann, um der so unendlich verwickelten Lage Herr zu werden. Er war ein Zauberer, dem alles glückte, weil er mit einem großen Blick für das Ganze die zarteste Sorgfalt für alle manchem kleinlich erscheinenden Einzelheiten verband, und, da er letztere beherrschte, sich auch selten über das Erreichbare täuschte. Er sicherte den gefährdeten Familienbesitz in Franken, seinem Scharfsinn und Zugreifen im rechten Augenblick war die Wahl des Markgrafen Joachim Friedrich zum Administrator in Magdeburg zu danken und, wenn auch weniger klar im einzelnen erkennbar, die folgenreiche Erlangung der Mitbelehnung im Herzogtum Preußen. Dem Adel der Mark aber kam er dadurch entgegen, daß er nicht nur durch sorgfältige Ueberwachung des Dienstbetriebes im einzelnen Ordnung und feste Regel bald genug wieder herstellte, sondern auch — was viel wichtiger war — daß er den Ständen und vor allem dem Adel jeden Wunsch zu erfüllen verstand. Verlangten sie eine Vertretung des Adels im Kammergerichte, so gab er ihnen nach, war sogar in der glücklichen Lage, da er selbst durch Belehnung mit dem Rittergute Radensleben in den märkischen Adel aufgenommen war, mit freiwerdenden Stellen Sohn, Schwiegersöhne und Freunde der Familie zu versorgen. Sofort wurde — dem Wunsche der Ritterschaft entsprechend — die Klage der Hintersassen gegen ihre Herrn als eine nur im Verwaltungswege zu verfolgende erklärt. So war unter ihm die vorgedachte Entwicklung, die deutlich auf eine Entfeudalisierung des Staates hinstrebte, unterbrochen, und äußerlich wäre alles ganz vortrefflich erschienen, wenn nur eine etwas bessere Finanzlage gewesen wäre. Aber die staatsmännischen Bestrebungen und die an Verschwendung reichende Lebensführung des Fürsten hatten eine enorme Schuldenlast aufgehäuft, die durch alle möglichen wucherischen Finanzoperationen der Lippold, Grieben usw. nur gesteigert war. Auch in einzelnen Kreisen des Adels und der Städte war das am Hofe gegebene Beispiel nicht unbefolgt geblieben; Baulichkeiten entstanden, oft bescheiden an die Formen der Renaissance in etwas mahnend, dazu Luxus in Gastereien und in der Kleidung. Kein Wunder, daß auch in diesen Kreisen die Einnahmen nicht genügten, um die Ausgaben zu decken, und daß sinnlos, oft sogar rechtswidrig Geld genommen wurde, wo man es bekommen konnte. So war z. B. trotz der Visitationen von 1540 das zur Erhaltung der Kirchen und Schulen be-

stimmte Gut so mangelhaft gesichert, daß allenthalben auf dem Lande und in den Städten, viele Patrone das vorhandene Bargeld aus der Kirchenkasse nahmen, um dafür einen Schuldschein, der selten genug auch nur verzinst wurde, in dieselbe zu legen. Die Schuldenlast bei den seit einigen Jahren gegen Schutzgelder wieder aufgenommenen Juden war enorm, und in den Schuldbüchern der jüdischen Bankiers waren alle Stände vom Kurfürsten bis zu einzelnen Bürgern verzeichnet. In der ganzen Kurmark, namentlich in den größeren Städten, hatte sich eine Lebensfreude entwickelt, die nicht mehr an rohen Trinkgelagen Freude fand, sondern in glänzender Mummerei, kostspieligen Festen und anderen Betätigungen des verfeinerten Luxus, dem dann wieder scharfe Verbote steuern sollten. Aber — hierin war Joachim seinem sonst völlig anders gearteten Bruder in der Neumark ähnlich — der Kurfürst hatte einen gesunden Blick in die Zukunft und ahnte, daß es wohl angemessen sei, in etwaigen Kriegsläuften einen anderen und besseren Schutz zu besitzen als den, welchen die vorhandenen, der jetzt allgemein eingeführten und verbesserten Artillerie nicht mehr genügenden, deshalb auch nur noch notdürftig in Stand gehaltenen Stadtmauern gewähren konnten. So hat er mit Hilfe geschickter Baumeister (Römer, Chiaramella, später des Grafen Lynar) die Stadt Spandau zu einer für damalige Zeit starken Festung ausbauen lassen, wie sein Bruder seine Residenz Küstrin und die Wasserburg Peitz. Es waren dies die ersten Festungen im Lande, die ihm dereinst von größtem Nutzen sein sollten. Einen weniger glücklichen Blick hatte Joachim bei seinem Versuche, sein Land von den Salinen in Lüneburg unabhängig zu machen. Er legte zwar einen Salzbrunnen bei Belitz an, versuchte das Unternehmen sogar in eine fast modern anmutende Aktiengesellschaft umzuwandeln, aber das Salz kostete mehr als es wert war, und nach jahrzehntelangen Versuchen mußte dieser Gedanke aufgegeben werden. Jedenfalls war Joachim auch in seinen Irrungen, seiner zügellosen Verschwendung und seinen Liebesabenteuern ein modern anmutender, reichbegabter Fürst, dem trotz seiner vielfachen Fehler die Liebe und Bewunderung seiner Untertanen folgte, als er unvermutet am 2. Januar 1571 auf dem Jagdschlosse zu Köpenick vom Tode ereilt wurde [74]).

Als dem Kurfürsten wenige Tage später (am 13. Januar) sein Bruder Johann im Tode gefolgt war, wäre ein finanzieller Zusammenbruch kaum zu vermeiden gewesen, wenn dies nicht durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände abgewendet worden wäre. Zunächst gab die gut verwaltete Neumark einen gewissen Rückhalt, zumal die Hälfte des reichen Allodialnachlasses Johanns an seinen Schwiegersohn, den jetzigen Kurprinzen Joachim Friedrich fiel. Dann gelang es, dem weiblichen Gelichter, mit dem Joachim die letzten Lebensjahre vertändelt, noch manches Beutestück zu entreißen. Hier wie in dem schonungslosen Auftreten gegen die

kurfürstlichen Finanzbeamten, die meist nur schwach und gedankenlos, nicht aber gerade verbrecherisch gewirtschaftet hatten, und an die jetzt Regreßforderungen geltend gemacht wurden, kamen manche Härten vor, die aber durch das Verfahren gegen den Münzjuden Lippold und seine Glaubensgenossen noch weit überboten wurden. Lippold wurde nach einem an krassestem Aberglauben alles überbietenden Prozesse mit dem Tode bestraft, seine Glaubensgenossen, gegen die in Berlin unmittelbar nach Joachims Tode ein tagelanger Aufstand getobt hatte, allgemein aus der Mark vertrieben. Viele Märker wurden damals ihrer Schulden ledig, und kurfürstliche Kommissare gaben ihnen die beschlagnahmten Pfandstücke zurück. Aber alles dies kam nur einzelnen zugute, und es blieb die Aufgabe des neuen Kurfürsten, Deckung für die erhebliche väterliche Schuldenlast zu finden. Da war denn wieder engster Anschluß an die Stände geboten, um sie, wie 1535, zu bewegen, die landesherrlichen Schulden als Staatsschulden zu übernehmen. So erklärt es sich, daß Johann Georg den ihm persönlich nicht sympathischen, von ihm oft getadelten Distelmeier als Kanzler im Dienste behielt. Denn er war damals nicht nur die Seele des ganzen kurfürstlichen Beamtentums, sondern auch, soweit erkennbar, der einzige, der den kurfürstlichen Wünschen bei den Ständen Erfolg verschaffen konnte. So hatten denn die Stände die wohlausgenutzte Gelegenheit, ihre Stellung zum Landesherrrn und zu ihren Hintersassen während der 27jährigen Regierung des Kurfürsten Johann Georg zu befestigen. In der festen Ueberzeugung, daß der ständisch gefärbte Kanzler nie und nirgends einen Eingriff in ihre Rechte versuchen werde, erhoben sie nicht einmal Bedenken, wenn er Verordnungen erließ, bei denen es fraglich sein konnte, ob sie nicht zuvor hätten gehört werden müssen. So ist die Zeit bis zu dem am 12. Oktober 1588 erfolgten Tode des Kanzlers, wie selten eine Zeit, reich an gesetzgeberischen Arbeiten, da vorher und später das ständische Mißtrauen oft genug selbst vortreffliche Regierungsvorlagen zum Scheitern brachte oder in Kommissionsverhandlungen begrub. Aber, da die Schuldenlast Joachims vom Herrn der Kurmark aufgehäuft, also wie man annehmen mußte, das Geld zu deren Nutzen verwendet war, so weigerten sich die neumärkischen Stände, an deren Tilgung teilzunehmen. Es bedurfte erst langer Verhandlungen, bis sie ein Neuntel derselben übernahmen. Hierdurch erklärt es sich auch, daß die Regierungsmaschine, wie sie Johann in der Neumark eingerichtet hatte, vollständig bestehen gelassen wurde, während anderenfalls eine Herstellung der Zustände, wie sie ein Menschenalter zuvor bestanden, leicht möglich und auch zweckmäßig gewesen wäre. So entwickelte sich die Neumark weiter selbständig neben der Kurmark, und es bildete sich neumärkisches Recht neben dem kurmärkischen [75]).

Auf kirchlichem Gebiete war indes Johann Georg kraft seiner bischöflichen Stellung ohne weitere Rücksicht auf die Stände in beiden Gebiets-

teilen in der Lage, Gesetze zu erlassen, und er tat dies in seiner im Jahre 1573 erlassenen Visitations- und Konsistorialordnung, die vom Rate Matthias Chemnitz redigiert, vorher nur den Frankfurter Professoren zur Begutachtung vorgelegt worden war. Hierdurch erklärt es sich auch, daß die Ordnungen davon Abstand nahmen, irgend welche neue Lasten aufzuerlegen, vielmehr die Erhaltung und Besserung der Kirchen, falls dazu Mittel nicht vorhanden, vom guten Willen und der christlichen Ehrenpflicht der an der Erhaltung interessierten Obrigkeiten (Patrone) und Gemeinden abhängig machten. Kirchlich zerfiel die Mark seitdem in die General-Superintendenturen der Kurmark, der Altmark und der Neumark, denen in der Visitationsordnung aufgegeben wurde, die Kirchen ihres Bezirkes regelmäßig zu visitieren und auf die dabei vorgefundenen Mängel hinzuweisen. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß diese Ordnungen, von denen große Teile noch heute geltendes Recht darstellen, segensreich für Erhaltung des Kirchenvermögens und kirchlicher Disziplin gesorgt haben. Ursprünglich war in einem gewissen Umfange den Ständen eine Teilnahme am Kirchenregimente — abgesehen von derjenigen des Patrons über seine Patronatskirche — zugedacht gewesen, nämlich in einer Teilnahme an den General-Visitationen der Kirchen, geistlichen Institute und Schulen, die in einem regelmäßigen Turnus in den einzelnen Landesteilen unter Zuziehung von Deputierten der Stände stattfinden sollten. Diese Visitationen waren als bestes Mittel zur Belebung kirchlichen Sinnes und zur Abstellung von Mängeln gedacht gewesen; sie sollten auch, da sie sich über das ganze Land erstreckten, eine einheitliche Entwickelung des geistlichen Lebens sichern. Aber in der gedachten Weise haben General-Visitationen nur wenige Male, zuletzt im Jahre 1600 stattgefunden. Damit war eine Teilnahme der Stände an der allgemeinen Ausgestaltung der lutherischen Kirche in der Mark beendet, und ein Glied in Fortfall gekommen, das als Verbindung zwischen der Bureaukratie des Konsistoriums und den Einzelpatronen gedacht gewesen war. Es wurde aber nicht etwa die ihres Hauptbestandteils auf diese Weise beraubte Visitationsordnung aufgehoben, sondern nur unberücksichtigt gelassen. Dies war auch sonst die Regel, und erklärt sich hieraus die große Schwierigkeit der Feststellung im einzelnen Falle, wieviel von diesem, oft durch Reskripte abgeänderten Gesetze überhaupt noch übrig geblieben ist. Anders verhielt es sich mit dem Schulwesen, das bisher von der Kirche in allerdings kaum genügender Weise geleitet worden war, und das jetzt ebenfalls von Grund auf hätte geregelt werden müssen. Allerdings hatten bereits die Visitationen einzelne Gebäude und Renten zu Schulzwecken ausgeschieden, namentlich Klostergut in den Städten; aber selbst in den größeren Städten war kaum den notdürftigen Erfordernissen genügt. Es trat daher vielfach die Wohltätigkeit einzelner Personen, Korporationen, auch die des Landesherrn unterstützend hinzu. In den Städten war mit

jeder Kirche gewöhnlich auch eine Schule verbunden gewesen, bei der der Pfarrer die Aufsicht, ein junger Geistlicher oder ein Student den Unterricht besorgt hatte. Von der Obrigkeit, dem Magistrate oder dem Patron (wenn die Kirche einen solchen, abgesehen vom Magistrate hatte), wurde nun erwartet, daß er die der Schule dienenden Baulichkeiten im Stande hielt. Für höhere Ansprüche genügten diese Schulen auch in den Städten nicht; es entstanden daher bereits im 16. Jahrhunderte Privatschulen, Jungfernschulen (Töchterschulen), die auf eigenen Füßen standen, und manche von ihnen ist später von der Kommune übernommen worden. Endlich hielten sich die am besten Gestellten Hauslehrer. Diese Lehrkräfte waren entweder stellenlose Theologen oder solche im Vorbereitungsdienste. Noch schlechter stand es auf dem Lande; selten brachte der Dorfküster den Dorfkindern etwas Lesen und Schreiben bei, der Pfarrer gab bisweilen wohl auch einigen Unterricht, aber irgendwelche feste Regel bestand nicht, und die Zahl der Analphabeten war selbst in den Städten eine sehr große. Auf dem Lande stand die Schule noch enger in Verbindung mit der Kirche; Küster und Schullehrer war regelmäßig dieselbe Person. Irgend eine Pflicht, die Schule zu besuchen, bestand nur insofern, als der Pfarrer hier und da eine gewisse Reife und Bildung verlangte, wenn es sich darum handelte, eine Person zum Abendmahl zuzulassen. Aber auch hier waren die Ansprüche in jedem Dorfe verschieden. Dies ergibt sich daraus, daß damals selbst Taubstumme und offenbar Blödsinnige der besseren Kreise zum Abendmahl zugelassen wurden, wenn sie irgend den Eindruck machten, daß sie einiges Verständnis für die heilige Handlung hätten. Im großen und ganzen war auf dem platten Lande die Unbildung eine sehr große, und selbst in den kleinen Städten stand es nicht viel besser. Zum Teil hing dies mit der ständischen Gliederung zusammen; die begüterten Klassen, die sich in Stadt und Land zugleich im Besitze der weitgehendsten Privilegien befanden, hatten in der höheren Bildung zugleich das sicherste Mittel zur Aufrechterhaltung und zur Vermehrung ihrer Rechte. Es lag ihnen also nichts daran, ihre beste Waffe anderen anzuvertrauen. In den Städten war diese Gliederung weniger hervorstechend, und so war in ihnen auch das Interesse für die Schule bedeutend höher. Bedenkt man aber, auf welcher unendlich niedrigen Stufe manche Disziplinen selbst auf der Landes-Universität Frankfurt standen; wirft man z. B. einen Blick auf die jener Zeit angehörenden Chroniken von Jobst, Angelus, Hafftiz und anderen, die voll des stärksten Aberglaubens und der törichtsten Fabeln sind, so muß man zugeben, daß die Bildung in der Mark im Zeitalter der Reformation und noch lange hernach eine unendlich geringe gewesen ist. Hiermit hing dann krasser Aberglauben, Hexenunfug und Zeichendeuterei zusammen, die selbst in den höchsten Kreisen Anhänger fanden. Auch die ganze märkische Literatur jener Zeit macht diesen Eindruck, fast

einzig und allein der Frosch-Mäuseler des Bernauer Rollenhagen macht davon eine Ausnahme. In Berlin ward allerdings bald nach dem Regierungsantritte Johann Georgs unter Beteiligung desselben, seines Hofes und seiner Räte im soeben völlig ausgestorbenen Kloster der grauen Brüder das, noch heute bestehende, schnell aufblühende Berliner Gymnasium zum grauen Kloster gegründet, aber, so segensreich es auch wirkte, war es doch immer nur ein Tropfen auf einen heißen Stein, da die Voraussetzungen zur Anlegung ähnlicher Bildungsstätten in der Mark nicht vorlagen. Im allgemeinen begnügte man sich mit dem, was die katholische Kirche an Schulinstituten geschaffen und hinterlassen hatte[76]).

So kam es denn auch, daß der märkische Adel, soweit es sich um gelehrte Beamtenstellungen handelte, fast ganz ausschied. Zunächst hatten die Kurfürsten vom Hohenzollernstamme Räte aus ihrer fränkischen Heimat mitgebracht, die, soweit sie dem Laienstande angehörten, bald in der Mark Wurzel gefaßt hatten. Später um 1530 war dann an ihre Stelle das sächsische Element gekommen, deren beste Vertreter die Kettwig, Breitenbach, Distelmeier, Barth manche Eigenart sächsischen Wesens in die Mark verpflanzt hatten. Neben ihnen hatten die eingeborenen Märker, die Weinleben, Köppen usw. nur die zweite Rolle gespielt, und vom märkischen Adel sucht man lange vergebens einen Vertreter in den höheren Beamtenstellungen der Mark. Das Hauptverdienst, der Mark einen modernen, wenn auch dem Feudalismus durchaus noch entsprechenden Charakter aufgeprägt zu haben, gebührt dem Sachsen (Leipziger) Lampert Distelmeier. Er hatte das Zeug zum großen Staatsmann, aber seine politischen Erfolge verschwinden doch hinter der von ihm, allerdings auf den Schultern Weinlebens durchgesetzten festen Ordnung der inneren Verwaltung. Er hatte besondere Kanzleien für die politischen Sachen, die Lehnsgeschäfte, die Staatsverwaltung im einzelnen und die davon scharf getrennte Verwaltung der kurfürstlichen Aemter geschaffen. Zu seiner Unterstützung hatte er aus dem heimatlichen Sachsen Freunde und Verwandte in das Land, die Barth, Beneckendorff, Seidel und geringere gezogen, die geneigt waren, auf seine Pläne einzugehn. Schließlich war das ganze Beamtentum zu einer Clique Distelmeier geworden, die, solange sie unter seiner Führung arbeitete, ebenso vortrefflich wie unangreifbar war. Ein Teil derselben hatte inzwischen in der Mark festen Fuß gefaßt, und Distelmeier selbst war — wie einst sein Vorgänger Kettwig — sowohl durch den reichen Lehnsbesitz, den er allenthalben erworben, wie durch die Verheiratung seiner Kinder mit Mitgliedern des märkischen Adels mit tausend Fäden an diesen Stand gebunden, also doppelt geneigt, allen Wünschen desselben, soweit irgend angängig, zu entsprechen. Ein Hauptpetitum des Adels war aber, wie alle ständischen Verhandlungen zeigen, eine feste gesetzliche Regelung des märkischen Rechts, namentlich auf dem Gebiete des Lehnswesens. Denn, wie zahlreiche Beweise zeigen, war

es auch für einen gewiegten Feudalisten schwierig, im Einzelfalle jede Felonie zu vermeiden, und die Felonie konnte unter Umständen zum Verluste des Lehns führen. Da hat denn der unermüdliche Mann, nachdem er bereits einen Teil der Geschäfte seinem einzigen Sohne Christian, den er als seinen Nachfolger im Kanzleramte in Aussicht genommen, überlassen hatte, in emsiger Arbeit einen im Original nicht mehr vorhandenen Band der märkischen Konstitutionen zusammengestellt und seine Arbeit, um den einstigen Erlaß derselben zu erleichtern, an die märkischen Kreise zur vorläufigen Begutachtung gesendet. Während dieser Prüfungszeit verstarb indessen Lampert Distelmeier, und die Sache blieb liegen. Ganz besondere Schwierigkeiten bereitete die Regelung des Verhältnisses zwischen den Gutsherrn und ihren Hintersassen, zumal dieses Verhältnis fast nirgend durch Gesetz, sondern durch Brauch und Verträge geregelt war, hier auch überall die Tatsache mit beeinflussend war, daß der Rittergutsbesitzer die Gerichtsbarkeit im Dorfe hatte, aus der sich dann wieder manche Formen der Abhängigkeit erklären. In der Altmark gab es allerdings völlig freie Bauergemeinden, aber sie bildeten Ausnahmen; die Regel war, daß der Rittergutsbesitzer einen Teil seines Gutes an eine bestimmte Zahl von Bauern ausgeliehen hatte, die ihm dafür zu Diensten und Fruchtabgaben aller Art verpflichtet waren. Unter den bunten Formen dieser Verleihungen treten zwei hervor, die aber wesentlich sich nur dem juristisch geschulten Auge als verschiedene darstellen, das Erbzins- und das Erbpacht-Verhältnis. Bei ersterem galt der Bauer als Eigentümer des Gutes und als Miteigentümer der den sämtlichen Bauern des Dorfes zustehenden Gemeindeweide usw., bei letzterem nur als ein Pächter, der aber den Pachtbesitz vererben konnte. Im einzelnen bestanden zwischen beiden Formen manche Unterschiede, tatsächlich hatten die Bauern aber auch bei der Erbpacht ein dem Eigentum fast gleiches Recht. Nun gab es für den Gutsherrn sicherlich oft Gelegenheit, diese und jene Bauernstelle einzuziehen und durch gewöhnliche Landarbeiter für sich bearbeiten zu lassen. Das kam bisweilen vor, war aber nicht die Regel, denn hier trat die schwache Bevölkerungsziffer in der Mark hemmend entgegen. Die Arbeitskräfte waren nicht so häufig, daß diese Art der Bewirtschaftung in den meisten Gegenden gelohnt hätte, es empfahl sich daher in der Regel, daß der Gutsherr sich durch jene Leiheverhältnisse Familien sicherte, die seine Aecker bestellten, dafür aber weitgehende und vererbliche Rechte an den ihnen zum Entgelt überlassenen hatten. Das Recht der Herrschaft auf Arbeiten seitens dieser Familien war ebenfalls ein verschiedenes, erstreckte sich in der Regel auf die herangewachsenen Kinder und bisweilen sogar auf die Altsitzer, denn auch hier war das Verhältnis vom Angebot zur Nachfrage bestimmend. Wenn nun aber auch die märkischen Bauerehen kinderreich zu sein pflegten, so war doch — wie die erhaltenen Kirchenbücher aus jener Zeit zeigen — die Sterblich-

keit auf den Dörfern eine sehr große, so daß die Bevölkerung sich hier nicht nennenswert vermehrte. Die Arbeitskraft behielt daher stets ihren hohen Wert und dies veranlaßte wieder, daß die hier und da angestellten Versuche, Tagelöhner an Stelle jener Bauern zu bringen, im wesentlichen gescheitert sind. Sehr bestritten im einzelnen war Umfang und Zeitdauer, während welcher die Kinder der Bauern der Herrschaft zu Diensten verpflichtet waren, und es wurde im allgemeinen Regel, daß sie nur insoweit darüber frei verfügen durften, als die Herrschaft dieser Dienste nicht bedürftig sei und darüber einen Schein (Abzugsschein) ausgestellt hätte. Da aber eine rüstige Arbeitskraft überall gesucht wurde, nahm kaum eine Herrschaft Anstand, auch ohne einen solchen Schein einen Landarbeiter einzustellen, zumal dieser dann ganz von dem Herrn in Abhängigkeit geriet [77]).

Bei dem Mangel und daher dem Werte der Arbeitskräfte hätte sich das Verhältnis noch schwieriger für die Gutsherrn gestaltet, wenn diese nicht im Besitze der Gerichtsbarkeit gewesen wären, die ihnen es gestattete, einen etwa versuchten Widerstand oder den Versuch, sich den geforderten Leistungen zu entziehen, sofort zu brechen. Da aber Dienste doch immer nur in beschränkter Weise erzwingbar sind, so war auch hier Zurückhaltung seitens der Herrschaften geboten. So erklärt es sich denn, daß zu einer Zeit, in der allenthalben in Deutschland die Landbewohner über Bedrückung seufzten, sich auch hier und da in gefährlichen Aufständen Luft machten, in der Mark davon nicht das mindeste zu spüren war. Auf den kurfürstlichen Aemtern lagen die Verhältnisse ebenso wie auf den größeren Gütern, jedoch mit dem Unterschiede, daß hier im allgemeinen etwas besser für Schule und Kirche gesorgt war. Ihre Bewirtschaftung war zu jener Zeit eine sehr kostspielige, und es war daher nicht ohne weiteres als Fehler zu bezeichnen, wenn hier und da Stücke verkauft wurden; kamen doch auch aperte Lehen wieder zu diesen Aemtern hinzu, wenn es auch Regel war, solche wieder an irgend einen Beamten oder einen Edelmann, die der Kurfürst zu belohnen wünschte, zu verleihen. Die politischen Rechte der Landbevölkerung waren überall, mochten sie in freien Bauergemeinden, auf Rittergütern oder Aemtern sitzen, die gleichen, nämlich nicht vorhanden. Selten genug kam es vor, daß Kinder von Landleuten in die Städte gingen, um dort ein Handwerk zu erlernen, denn einmal mochten die Eltern, wenn auch die Herrschaft damit einverstanden gewesen wäre, ihre Arbeitskraft nicht missen, dann aber hätte das Erlernen der zunftmäßig betriebenen Gewerbe Geldkosten verursacht, die manche Eltern davon abschreckten, zumal für den Bauernsohn die Möglichkeit, auf dem Lande eine bescheidene Selbständigkeit zu erlangen, auch wenn er nicht Hoferbe war, immer vorlag [78]).

Jedenfalls hat die märkische Rechtsprechung jener Distelmeier, Köppen und der späteren darauf verzichten müssen, für das Verhältnis der

märkischen Bauern zu den Herrschaften feste Regeln zu finden; die Begriffe des römischen Rechts passten nicht auf Zustände, die im Grunde durchaus patriarchalische waren. Die vollkommene politische Machtlosigkeit verursachte es allerdings, daß die Regierung es geschehen ließ, wenn die Herrschaft von den Bauern so viel als möglich verlangte, aber diese hütete sich im eigenen Interesse, den Bogen zu überspannen, und es sind viele Züge nachweisbar, die auch die guten Seiten jenes patriarchalischen Verhältnisses zeigen. Man kannte noch kein Recht auf Altersversorgung, es war aber selbstverständlich, daß die Gutsherrschaft, wenn Unterhaltungspflichtige nicht vorhanden waren, zusprang und für das Notdürftigste sorgte. Dieses Gefühl, zu einem ganz bestimmten Erdenflecken zu gehören und auf ihm vor dem Aeußersten geschützt zu sein, machte die oft über Gebühr getadelte glebae adscriptio erträglich. Die echt märkische Art, sich abzuschließen und sich auf die nächsten Pflichten zu beschränken, zeigte sich hier in einem vorteilhaften Lichte, und man kann auf märkischen Dörfern, die sich noch im Besitze alter märkischer Familien finden, selbst jetzt geringe Spuren jener vergangenen Zeiten finden. Da man wenig Bedürfnisse hatte, auch keinen weiten Gesichtskreis, fühlte man sich leidlich wohl in der Enge der damaligen Lebensführung. Dazu kam aber, daß die Landesherrn, so verschieden sie auch geartet sein mochten, überall den größeren Unzuträglichkeiten steuerten, wozu in der Regel der Felonieprozeß ausreichte, wenn nicht in den schwersten Fällen ein kriminelles Verfahren eingeleitet wurde. Als nun Christian Distelmeier seinem Vater in der Kanzlerwürde gefolgt war, ein mäßig begabter Kopf, der im übrigen das vom Vater Ueberkommene unangetastet ließ, hatte er den von seinem Vater vorbereiteten Entwurf einer Landeskonstitution znrückgezogen, um mit Köppen einen umfangreicheren neuen Entwurf herzustellen. Köppen war Christian weit überlegen, aber als alter Professor an der Landesuniversität Frankfurt hatte er ein viel geringeres Interesse für die ständischen Wünsche als beide Distelmeier, und zum Gesetzgeber mangelte ihm die nötige Schärfe des Ausdrucks mit Kürze verbunden. Dazu kam, daß bei den inzwischen sehr verbesserten Finanzen die Regierung weniger als bisher auf die Stände angewiesen war, man ihnen also nicht seitens der Regierung entgegenzukommen brauchte. So vollzog sich denn seit 1588, allerdings nur langsam, eine schärfere Betonung der landesherrlichen Stellung, und diese Betonung, die von Köppen und mindestens ungehindert von Christian Distelmeier in die Landeskonstitution hineingebracht war, ließ sie bei den Ständen scheitern, die Lamperts Entwurf ohne weiteres akzeptiert haben würden. So erlebte hier Christian einen Mißerfolg, der aber leicht zu verschmerzen war, denn die Ablehnung bewies, daß die Sache an sich keine Eile hatte. Aber es wurde verhängnisvoll für ihn, daß er entgegen den Interessen des Landes die Mark einfach im Fahrwasser der kursächsischen Politik

sich bewegen ließ. Mochte hier in erster und ausschlaggebender Weise auch Johann Georg die Verantwortung tragen, so hätte doch ein Kanzler, der seine Stellung höher als die eines ausführenden Werkzeuges aufgefaßt hätte, mindestens verstanden, greifbare Vorteile aus dieser schwachen Politik zu erlangen. Nichts davon geschah; Christian betrachtete sich sogar derartig als Werkzeug seines Kurfürsten, daß er denselben ruhig die Mark wieder teilen ließ, ohne zu bedenken, daß das am Anfange des Jahrhunderts gegebene üble Beispiel Joachims I. sich kaum noch am Schlusse wiederholen ließ. Als Staatsmann unfähig, als Jurist ohne eigene Gedanken, als Gesetzgeber nicht damit begabt, das Erreichbare zu erkennen und als Verwaltungsmann schwach und biegsam war der Epigone Lamperts nur sein Zerrbild, obgleich ihm der Ruhm eines fleißigen, gebildeten und wohlwollenden Mannes nicht abzusprechen ist. Beim Tode Joachims hielt sein großer Vater Lampert das kurfürstliche Beamtentum in festem Zügel und hatte bei den Ständen einen festen Rückhalt; er hätte nur mit einer Erschütterung des Bestehenden entfernt werden können; sein Sohn war eine Null, auf die kein Mensch irgend eine Rücksicht zu nehmen brauchte. Ja Christian hing selbst herzlich wenig an seinem Amte, da ihm Selbsterkenntnis nicht völlig abging[79].

Die beim Tode des pflichttreuen, aber wenig begabten Kurfürsten Johann Georg (1598) drohende Gefahr einer neuen Teilung bestand darin, daß wie einst Kurfürst Joachim I. vor zwei Menschenaltern die Neumark seinem zweiten Sohne Johann hinterlassen, auch Johann Georg in seinem Testamente dieses wegen der unangetastet gebliebenen Verwaltung an sich leicht abtrennbare Gebiet seinem ältesten Sohne dritter Ehe, dem Markgrafen Christian testiert hatte. Der Fehler Joachims war seiner Zeit dadurch wieder unschädlich geworden, daß Johann söhnelos verstorben, jetzt ersparte das kühne Zugreifen des Kurfürsten Joachim Friedrich, des bisherigen Administrators von Magdeburg und von Lebus, daß nochmals das Schicksal herausgefordert wurde. Er kehrte sich nicht an das Testament, entfernte die schwachen väterlichen Räte, die es nicht verhindert, und umgab sich mit Personen, die ihm schon in seiner Zeit magdeburgischer Regierung nahe gestanden hatten[80].

Es war dabei ein glücklicher Zufall, daß die in Franken herrschende von einem jüngeren Sohne Albrecht Achills abstammende Nebenlinie des Hauses dem Aussterben nahe war. Mit dieser wurde demgemäß im Familienvertrag zu Gera (1598) ausgemacht, daß Christian in den fränkischen Besitzungen seinem greisen Vetter Georg Friedrich folgen, daß aber der märkische Besitz für immer unteilbar sein sollte. Mit Festigkeit setzte Joachim Friedrich die Befolgung dieses Hausvertrages trotz des Widerspruchs von Christian durch, der dann nach dem Tode Georg Friedrichs (1603) die Regierung in Franken antrat. So war die Mark als ein unteilbares Ganzes anerkannt und damit endlich die Verwirrung beseitigt,

die genau 200 Jahre früher Markgraf Sigismund durch den Verkauf der Neumark an den deutschen Orden angerichtet hatte, da lediglich dieser Verkauf von den Vertretern der Teilungsgedanken zur Begründung ihrer Ansicht angeführt werden konnte, daß die Neumark kein Zubehör des unteilbaren Kurfürstentums Brandenburg darstelle [81]).

Damals wurde auch das bis dahin noch selbständig verwaltete unter Administration stehende Bistum Lebus völlig der Mark einverleibt. Bezeichnend für die Ausdehnung, die das Wendentum damals noch hatte, ist der Umstand, daß die durch den damals erfolgten Tod der beiden letzten auf Präbenden gesetzten ehemaligen Domherrn ersparte Geld zur Besoldung eines wendischen Predigers in Fürstenwalde bestimmt wurde. Mit Lebus erwarb die Mark gleichzeitig ein bisher dem Stifte gehörig gewesenes Gebietsstück von fünf Dörfern, den sogenannten Halt Großburg bei Strehlen in Mittel-Schlesien, der an die Familie v. Canitz verliehen war, die seitdem zu märkischen Vasallen wurde. Die räumliche Trennung dieses Gebietssplitters erklärt es, daß dies Lehnsverhältnis sich bald verdunkelte, indes setzte es der große Kurfürst auf Grund seines Obereigentums an diesem Gebiete im Jahre 1654 durch, daß von der bereits versuchten Katholisierung der Ortschaften durch kaiserliche Soldaten wieder Abstand genommen wurde. Im übrigen sind die Spuren einer Verbindung der Mark mit Großburg seitdem kaum noch nachweisbar, und bei der Erwerbung Schlesiens im Jahre 1742 wurde es durchaus als Teil desselben behandelt. Eine weitere unmittelbare Folge des Regierungsantritts Joachim Friedrichs war, daß nunmehr der Landesherr zugleich Administrator von Lebus war; hier trat alsbald eine vollkommene Verschmelzung ein, und das Kapitel ward aufgelöst. In Havelberg blieb dagegen das Domkapitel bestehen, ohne daß ein neuer Administrator ernannt worden wäre, während Kurfürst Johann Georg tatsächlich bis jetzt als solcher fungiert hatte [82]).

Nie zuvor und auch lange hernach nicht hat ein märkischer Fürst eine derartige Fülle von Interessen verfolgt wie Joachim Friedrich. Ueber alle Teile Deutschlands spann er seine Fäden. Nach dem Tode des Ansbacher Vetters befand sich Preußen unter seiner Verwaltung, in Ansbach-Bayreuth, in Oberschlesien, Jülich-Cleve-Berg, Magdeburg, Pommern, selbst im Bistum Straßburg hatte er eine Reihe Fäden, vertraute Mittelspersonen und abhängige Kreise. Brandenburg schien nur noch das Piedestal zur Erreichung weiter und hochfliegender dynastischer Zwecke, und gab ihm den märkischen Ständen gegenüber eine Haltung, die diesen völlig neu war. Nicht gerade indifferent in Glaubenssachen, aber doch dem starren Luthertum, wie es sein Vater begünstigt, abgeneigt, verletzte er auf Schritt und Tritt die Stände. Die kurfürstlichen Räte wurden nach seinem Belieben, anstatt im Kammergericht oder Konsistorium zu sitzen, zu Gesandtschaften und allen möglichen Diensten verwandt. Den Adel

verletzte es, wenn der Kurfürst seine vertrautesten Räte aus fremden Kreisen nahm und auf jede Klage hierüber mehr oder weniger deutlich darauf hinwies, daß er ja noch andere Länder als die Mark zu beherrschen habe. Er schuf dementsprechend in seinem Geheimenrate eine Zentralinstanz, bereitete ein Appellationsgericht für seine Gesamtlande vor, und wenn auf den Landtagen betont wurde, daß die Stände das zu solchen Plänen erforderliche Geld zu bewilligen hätten, war er in der glücklichen Lage, ihnen aus den Werken von Köppen, des damals ersten Juristen im Lande zu beweisen, daß das Besteuerungsrecht des Landesherrn zu Staatszwecken ganz unbeschränkt sei. Damals war nämlich das bürgerliche Beamtentum, die Köppen, Chemnitz, Pruckmann und Kohl, die nicht das mindeste Gefühl für ständische Interessen hatten, diesen sogar teilweise direkt abgeneigt waren, zu immer höherer Bedeutung gekommen. Geschickt verstanden sie es, namentlich auf dem Gebiete des Jagdrechts Regalien für den Kurfürsten zu erwerben, während Joachim II. und Johann von Küstrin bei Eingriffen in dasselbe keine Rechtstitel vorgebracht hatten. Die Verwaltungsbehörde der Domänen, die sog. Amtskammer, im Gegensatze zum Kammergerichte eine rein kurfürstliche Behörde, erweiterte durch ihre Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen, die gegenüber der juristischen des Kammergerichts weder damals noch später fest umschrieben gewesen ist, die kurfürstlichen Machtbefugnisse, wobei sie sich auf die Deduktionen der gefeierten, vielschreibenden Juristen Köppen, Pruckmann und Kohl berufen konnte. Hätte Joachim Friedrich noch länger regiert, so wären wohl schon unter ihm, der Personen und Behörden wie selten einer zu brauchen und gegen einander auszuspielen verstand, die märkischen Stände zur Rolle von Statisten herabgemindert worden. Er starb indes zu früh (1608), und sein Thronfolger Johann Sigismund, den die Stimmführer der märkischen Opposition schon lange für sich zu gewinnen gewußt hatten, hemmte die Entwickelung auf dem bisherigen Wege. Es haben in jener Zeit auf märkischem Boden eine ganze Reihe von Intriguen gespielt, und es ist leicht möglich, daß die märkische Geschichte ein anderes Bild bekommen hätte, wenn das Ehebündnis des vertrautesten Freundes Joachim Friedrichs, des böhmischen Grafen Hieronymus Schlick mit einer Tochter der ersten Familie des Landes, der Gänse zu Putlitz, ein glücklicheres gewesen wäre. So aber mußte jener Bund, der Einigkeit herbeiführen sollte, den Gegensatz noch verschärfen und verbittern, und der Haß trat unmittelbar nach dem ganz unerwartet erfolgten Tode des Kurfürsten (1608) zutage, der kurz zuvor noch ein Gymnasium auf der Domäne Joachimsthal begründet hatte. Der Haß der Märker begnügte sich damals mit der Beseitigung des Grafen Schlick und des Kanzlers v. Loeben; die eigentlich viel gefährlicheren Absolutisten Köppen, Pruckmann und Kohl blieben unbeachtet, und die märkischen Stände konnten abgesehen von jenem mehr persön-

lichen als sachlichen Erfolge nur den erreichen, daß der Kurfürst ihnen versprach, die einheimischen Kräfte vor den auswärtigen in seinen märkischen Beamtenstellungen berücksichtigen zu wollen. Dieses Indigenatsrecht stand nämlich so lange auf dem Papiere, als der märkische Adel nicht das Material zur Besetzung der ihm z. B. im Kammergerichte observanzmäßig vorbehaltenen Hälfte der Stellen liefern konnte. Dazu war er aber tatsächlich nicht imstande, da er seinen Söhnen, die jetzt immer mehr erforderliche Bildung zu gewähren, zum Teil nicht geneigt, zum Teil nicht in der Lage war. Unmittelbar vor dem Regierungsantritte Johann Sigismunds war das ihm gewidmete, schon lange vorbereitete Werk des Wittstocker Stadtrichters Joachim Scheplitz „statuta und Gewohnheiten der Kur- und Mark Brandenburg“ erschienen. Obgleich Scheplitz als consuetudinum Marchiae interpres gefeiert wurde, stellt sein Werk doch im wesentlichen nur eine Wiedergabe des oben besprochenen Entwurfs von Lampert Distelmeier aus dem Jahre 1586 dar. Die Veröffentlichung hatte den Nebenzweck, den gesetzgeberischen Versuchen von Köppen gegenüber, die völlig im Sande verlaufen, die Leistung jenes Staatsmannes und Juristen gebührend ins Licht zu stellen. Jedenfalls bot Scheplitz mit diesem noch zweimal später aufgelegten Werke die erste Zusammenstellung des märkischen Rechts, wie sich dasselbe seit 1527 entwickelt hatte. Es hat in der Mark lange Zeit den Rang eines Gesetzbuches genossen, verdiente es auch, da es neben alten Bräuchen Auszüge der auf den Landtagen von den Ständen, sowie der auf dem Gebiete des Kirchenrechtes vom Kurfürsten allein erlassenen Gesetze und Verordnungen bringt, dazu war die Anordnung übersichtlich und verständig. Die Entwürfe von Köppen sind dagegen niemals im Druck erschienen, sondern nur in einzelnen Abschriften aus jener Zeit erhalten[83]).

Aber der Kurfürst sollte bald zu den Märkern in einen noch weit schärferen Gegensatz als sein Vater geraten. Es schien der Mark schon lange vom Schicksal bestimmt, daß sie den Angehörigen verschiedener Religionen und Konfessionen zum Wohnort zu dienen habe. Bis vor wenigen Jahrzehnten hatten noch Katholiken in den Stiftern und ihren Gebieten gesessen; bis 1573 waren viele Juden in der Mark ansässig gewesen. Seitdem waren jene abgestorben, diese vertrieben, und die ganze Mark bekannte sich einmütig zu Luthers Lehre, wie sich dieselbe in Kursachsen (Konkordienformel) weiter entwickelt hatte. Da trat der Kurfürst Johann Sigismund zur reformierten Konfession über, mit der die Konkordienformel trotz ihres Namens im schärfsten Gegensatze stand. Dieser Uebertritt des Kurfürsten erregte den allgemeinen Unwillen im Lande, zumal in der ersten Zeit es fast den Anschein hatte, als beabsichtige der Kurfürst, die reformierte Konfession seinen Untertanen aufdringen zu wollen. Hierfür konnte das bei verschiedenen Gelegenheiten an lutherische Geistliche ergangene Gebot, den Exorzismus bei Tauf-

handlungen fortzulassen, und die bisweilen erklärte Absicht, einen Kandidaten erst dann anstellen zu wollen, wenn er das Abendmahl nach reformiertem Ritus empfangen haben würde. Diese einzelnen Zeichen, die für den beabsichtigten Eingriff in die Glaubensfreiheit sprechen konnten, wurden nun gewaltig von manchen zelotischen Geistlichen aufgebauscht, und es kam infolgedessen, trotzdem der Kurfürst in der feierlichsten Form den Ständen gegenüber und bei sonstigen Gelegenheiten versichert hatte, daß der lutherische Glauben nicht angetastet werden solle, in einigen Städten, namentlich in der Residenz Berlin zu einer schnell niedergeschlagenen Bewegung. In den meisten Städten, hauptsächlich aber auf dem platten Lande verharrte jedoch das Volk in völliger Gleichgültigkeit gegen diesen Vorgang. Bald sah man übrigens ein, daß dieser Uebertritt ohne weitere Folgen bleiben würde, und daß kein Mensch daran dachte, Proselyten zu machen, oder der lutherischen Kirche irgend welchen Abbruch zu tun. Allerdings war das schon einzelnen Heißspornen zu viel, wenn ihnen das Schimpfen auf die Anhänger der reformierten Lehre verboten wurde. Aber diese Heißsporne beruhigten sich entweder, oder vertauschten die Mark mit Kursachsen, und es war nichts weiter geändert, als daß der Kurfürst und ein Teil der Beamten reformiert waren, im Lande selbst faßte aber damals die reformierte Lehre kaum eine Wurzel. Aber ein gewisser Zwiespalt war doch in die märkische Kirche getragen, denn noch lange wurden in manchen Städten diejenigen Geistlichen als gesinnungslos verachtet und bisweilen zur Niederlegung ihres Amtes gezwungen, die sich den Wünschen des Kurfürsten in bezug auf die Duldung entgegenkommend gezeigt hatten oder leidlichen Frieden mit den Reformierten hielten. Umgekehrt haben auch bisweilen Magistrate ihre streng lutherischen Geistlichen verfolgt. Auf dem platten Lande war dagegen kaum etwas geändert. Johann Sigismund hat im Gegensatze zu seinem Vater den märkischen Adel sehr bevorzugt, auch sein Kanzler, der bekannte Friedrich Pruckmann, war ein Märker, nämlich der Sohn eines Professors an der Frankfurter Universität. Dies war um so wichtiger, als gerade jetzt die Frage sich von selbst aufwarf, ob die Mark an der Spitze des Staates stehen bleiben sollte, oder die Führung an Ostpreußen, oder an den rheinischen Besitz abzutreten hätte. Ein Glück war es dabei, daß Ostpreußen noch polnisches Lehen war, die Verhältnisse am Rhein aber noch ziemlich ungeordnet waren, so daß die Mark, mit der der Kurhut verbunden war, noch ein natürliches Uebergewicht bewahrte. Jedenfalls konnte die Drohung, die Residenz nach Königsberg zu verlegen, als ein wirksames Schreckmittel benutzt werden, um die unbotmäßigen Berliner zu Ostern 1615 zur Ordnung zurückzuführen. Es hatte sich das Verhältnis mithin so gestaltet, daß die Hausmacht des Fürsten sich vermehrte, ohne daß diese Vermehrungen in irgend einem näheren Zusammenhang mit dem märkischen Kerne traten, was dadurch möglich

wurde, daß diese Vermehrungen ohne räumlichen Zusammenhang mit der Mark standen, vielmehr von ihr durch weite Länderstrecken getrennt waren. Cleve, Mark und Ravensberg blieben genau wie Ostpreußen selbständige Staatsgebiete, die vielleicht, wenn die männliche Deszendenz der damaligen Kurfürsten eine reichere gewesen wäre, ebenso Sekundo- und Tertiogenituren geworden wären, wie nach dem Tode Johann Georgs die fränkischen Besitztümer des Hauses, oder später das Herzogtum Jägerndorf, mit dem Joachim Friedrich seinen Sohn Johann Georg ausgestattet hatte. Der Gedanke, aus der Mark mit jenen Zuwachsungen einen Gesamtstaat zu bilden, lag damals ganz fern, wäre auch staatsrechtlich auf die erheblichsten Schwierigkeiten gestoßen, aber diese Frage mußte demnächst sich aufwerfen und eine Beantwortung erforderlich machen. Das aber trat gerade in der letzten Regierungszeit des Kurfürsten deutlich zutage, daß sich der Landesherr nicht mehr regelmäßig in der Mark aufhielt, sondern sich in der Regierung der Mark während der häufigen Abwesenheiten am Rhein oder in Königsberg durch einen Statthalter, so Johann Sigismund durch seinen Bruder Johann Georg, vertreten ließ. — Diese Statthalter, meist Prinzen des Hauses, hatten ein jedesmal genau bestimmtes Mandat, das ihre Entscheidungen in der Regel an die Zustimmung bestimmter Räte für diese oder jene Fälle knüpfte. Diese Regierungsvertretungen sind für die Mark nicht von Segen gewesen und führten zu einer Art Entfremdung zum Fürstenhause, von dem man sich ohnedies durch die verschiedene Konfession geschieden fühlte. Dies hat sich während der furchtbaren Zeiten des dreißigjährigen Krieges, bei dessen Ausbruche Johann Sigismund (Dezember 1619) vergessen und unbetrauert gestorben war, vielfach in traurigster Weise geltend gemacht [84]).

Man hat oft getadelt, daß die Regierung es durch mangelhafte Rüstung verschuldet habe, daß der Krieg, der sich seit 1620 den Grenzen der Mark näherte, diese so furchtbar in Mitleidenschaft gezogen. Friedrich der Große hat in seinen Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg gemeint, daß man mit einem geworbenen Heer von 20000 Mann jedes Betreten des märkischen Bodens hätte abwehren können, ja ein solches wäre in diesem Falle kaum versucht worden. Es ist richtig, daß die Mark beim Ausbruch des Krieges ganz ungenügend gerüstet war; abgesehen von einigen Dutzend Leibgardisten verfügte man im wesentlichen nur über einige geschworene Stückmeister und Stückknechte in den Festungen Küstrin, Spandau und Peitz. Allerdings war der Adel zum Lehnsdienste verpflichtet, und in den Städten gab es wehrhafte Bürger; aber diese Aufgebote standen im wesentlichen auf dem Papiere und paßten überdies nicht mehr in eine Zeit des Feuergewehres und der Kanonen. Vor allem aber genügte dieses Aufgebot höchstens, um damit kurze Schläge auszuführen oder einen kleinen gelegentlichen Angriff abzuwehren, nicht

aber zu einer dauernden Kriegsbereitschaft. Man hatte daher auch schon in der Mark bei drohenden Kriegsläuften Heerhaufen angeworben, damit aber die traurigsten Erfahrungen gemacht. Denn diese damals aus dem übelsten Gesindel bestehenden Soldtruppen waren, sobald man sie nicht sofort zum Angriff auf fremde Gebiete verwenden und von diesen ernähren lassen konnte, die entsetzlichste Plage, die erdacht werden konnte; und gerade in der Mark hatte man schon früher von diesen Soldtruppen, die nach ihrer Entlassung als bewaffnete und privilegierte Bettler und Erpresser (Gardebrüder) das Land durchzogen, viele Plage erlitten, woran noch heute Balladenreste und das im Priegnitzer Dorfe Leyde erhaltene Denkmal eines von solchen „Gardebrüdern“ im Oktober 1593 ermordeten Dietrich v. Quitzow auf Rühstädt erinnern. Solche Söldnerscharen im eigenen Lande zu halten, bedeutete nichts weiter als demselben vor dem Kriege alle Leiden zuzufügen, die ein vielleicht eintretender Krieg möglicherweise bringen könnte. Außerdem übersieht Friedrich, daß 20 000 Mann doch den unendlich viel großartigeren Aufgeboten des ligistischen Generals Tilly und des Massenunternehmers Wallenstein gegenüber bedeutungslos geblieben wären. Immerhin waren etwa 2000 Mann geworbene Truppen in der Mark zur Besetzung der Festungen vorhanden, zu deren Erhaltung sich die Stände zu einer Defensionalsteuer, die nach einer Art von Einkommensteuer erhoben wurde, verpflichtet hatten. Keinesfalls war die Kriegsbereitschaft eine genügende, und man glaubte, diesen Mangel durch eine vorsichtige Staatskunst beheben zu können. Man verbot alle Werbungen für den Böhmenkönig und seine Anhänger, verhielt sich sogar, trotzdem der Winterkönig der Schwager des Kurfürsten war, gegen seine Gemahlin mit einer an Härte grenzenden Unfreundlichkeit, als das aus Böhmen flüchtige Königspaar Schutz für ihre Personen in der Mark suchte. Jedenfalls hielten die Stände damals die Kriegsgefahr für beseitigt und bewilligten die Steuer für die geworbenen Truppen nicht mehr, worauf diese abgedankt wurden und nach altem Brauche bettelnd, sengend und brennend das Land als Gardebrüder durchzogen. Diesen Unfug hatte aber zunächst nur das platte Land zu empfinden; im Jahre 1626 wurden denn auch, als Christian IV. von Dänemark als Hauptmann des niedersächsischen Kreises die Besetzung der Altmark mit seinen Truppen anzeigte, wieder Soldtruppen bewilligt. Diese wenigen Truppen konnten es aber nicht verhindern, daß der Dänenkönig im Februar 1626 durch den General v. Fuchs die wichtigsten Städte der Altmark besetzen ließ, wobei Stendal sogar einen kurzen Widerstand versuchte. General v. Fuchs hielt leidliche Mannszucht, während Mannsfeld unmittelbar darauf Lenzen, Havelberg, Rathenow und Brandenburg besetzte. Die größeren dieser Städte, Rathenow und Brandenburg, ahmten dabei das von Stendal gegebene Beispiel des Widerstandes, wenn auch mit gleichem Mißerfolge nach. Der Sieg Wallensteins bei der Dessauer Elbbrücke hatte den

Mannsfelder in die Mittelmark zurückgetrieben, während sich in der Altmark die dänischen Besatzungen noch hielten, trotzdem bereits die Truppen Tillys von Lüneburg her seit Mai 1626 in dieses Gebiet eindrangen. Im Juni 1626 räumten endlich die Dänen die Altmark, die dann von kaiserlichen Truppen besetzt wurde. Der von den Dänen in der Altmark und Priegnitz angerichtete Schaden ward auf 1 200 000 Taler berechnet, was allerdings recht übertrieben erscheint. Die Kaiserlichen besetzten darauf, offenbar um bessere Quartiere in weniger mitgenommenen Gegenden zu gewinnen, im April 1627 Plaue, Brandenburg, Rathenow, Fehrbellin, Perleberg und Havelberg; an letzterem Orte kam es zu Kämpfen mit der dänischen Besatzung des Doms. Bei diesen Kämpfen erlitt die Stadt durch die dänische Beschießung erhebliche Brandschäden; erst am 3. August 1627 verließen die Dänen diese hart verteidigte Stellung. Vom Dezember 1627 bis Ostern 1630 hielten dann Tillys Truppen, namentlich Regimenter des Grafen Pappenheim die Altmark besetzt; während in der gleichen Zeit Wallensteinsche Regimenter die Mittelmark und Uckermark besetzten und Graf Montecuculi die Neumark. Alle Remonstrationen der betroffenen Landesteile beim Markgrafen „Statthalter Sigismund“ blieben völlig erfolglos, und nur gelegentliche Beschwerden bei Tilly und Wallenstein selbst hatten bisweilen eine geringe Erleichterung zur Folge. Kriegstheater ist die Mark in diesen Jahren nicht gewesen, sondern nur das Objekt eines wohlgeordneten Ausplünderungssystems in Form von Einquartierungen und von Kontributionen für diese ligistischen und kaiserlichen Truppen. Es war unter allen Umständen wichtig und erheblich, daß alle diese Truppen, die seit vier Jahren in der Mark weilten, zwar als Feinde auftraten, aber doch den Schein befreundeter Hilfsscharen aufrecht erhalten mußten. So blieb das ganze Staatswesen unangetastet, und man überließ es kurfürstlichen oder städtischen Behörden, die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Kreise und die einzelnen Stadtbewohner vorzunehmen. Diese waren auch nicht gehindert, selbständig Steuern zu erheben, z. B. die Regierung die seit 1626 wieder eingeführte, stetig steigende Defensionalsteuer für das eigene Soldheer. Die Fiktion ging so weit, daß die von diesem besetzten Landesfestungen von den lästigen Eindringlingen nicht besetzt wurden, da man sie seitdem gegen die Feinde, die allerdings seit der Vernichtung des Dänenkönigs auch nur in der Idee bestanden, genügend gesichert hielt. Wenn der Kurfürst auf dem Regensburger Tage, der zur Absetzung Wallensteins führte, bei seinen Beschwerden den Verlust seines Landes seit Beginn des Krieges auf 20 Millionen Taler angab, so läßt sich diese Summe nur insofern nachprüfen, als feststeht, daß darin auch die Kosten der eigenen Landesverteidigung und alles mit enthalten ist, was mit dem Kriege kaum noch im Zusammenhange steht, wie z. B. Gesandtschaftskosten beim Besuche von Kollegialtagen und dergleichen. Jedenfalls sind die 20 Millionen

sehr reichlich gerechnet, wie es sich ja auch für den Zweck, zu dem die Aufstellung gebraucht wurde, von selbst versteht. Endlich schien nach der Beseitigung Wallensteins der Krieg beendet, alles atmete in der Mark auf, als das Erscheinen des von Frankreich angestifteten Schwedenkönigs Gustav Adolf die Leidenszeit für die Mark um ein Jahrzehnt verlängerte. Derselbe war nach der Vergewaltigung des gichtkranken letzten Pommerherzogs Bogislav XIV. und nach der Bewältigung der wenigen noch an der unteren Oder stehenden kaiserlichen Besatzungen im Frühjahr 1631 die Oder heraufgezogen und am Palmsonntage 1631 vor das mit einigen kaiserlichen Truppen besetzte Frankfurt gekommen, das bisher, abgesehen von einzelnen Einquartierungen und den allgemeinen Stockungen des Verkehrs wenig gelitten hatte. Er eroberte die Stadt und ließ sie plündern, um seinen Soldaten den Sieg zu lohnen. Auch das alte Karthäuserkloster und die Georgenkirche fielen damals dort der Zerstörung anheim. Mit dem Schrecken dieser Grausamkeit erschien dann der Schwedenkönig im Mai vor Berlin und zwang den heftig widerstrebenden Kurfürsten, dessen Schwester die Gattin des Königs war, zum Anschlusse an die schwedische Politik. Der Kurfürst mußte die Verlängerung des Krieges, die soeben Frankfurt ruiniert hatte, mit der Aufgabe seiner Festungen Küstrin und Spandau und monatlichen Subsidien von 30000 Talern erkaufen. Dazu kam der Haß des Kaisers und die sichere Aussicht, Pommern, das nach dem voraussichtlich sehr baldigen Tode von Bogislav kraft alter Erbverträge und unbezweifelten Rechtes an Brandenburg fallen mußte, zu verlieren, da sich hier die Schweden unter völliger Ignorierung des schwächlichen Fürsten bereits völlig als Herren eingerichtet hatten. Trotzdem hatte die vierjährige Einlagerung der Kaiserlichen einen solchen Haß gegen sie erzeugt, daß Gustav Adolf in der Mark als Retter und Befreier begrüßt wurde, und daß viele vom Adel, Bürger und Landleute seinen Fahnen zuströmten. Diese Aufnahme beeinflußte dann auch die Haltung des Königs, so daß sich Auftritte wie der zu Frankfurt in der nun verbündeten Mark nicht wiederholten, vielmehr gute Mannszucht gehalten wurde. Nunmehr erfolgte die Besatzung des Havellandes durch die Schweden und demnächst am 13. Juni 1631 die Eroberung von Werben, das jetzt mit einer Schanze befestigt wurde, deren Besitz dann im bunten Treiben des Krieges zwischen Schweden und Kaiserlichen häufig gewechselt hat; sie war auch die Veranlassung, daß ein volles Jahrzehnt die Kriegsfackel in diesem Winkel nicht völlig zum Erlöschen kam. Die übrige Mark erfreute sich dann bis zum Oktober 1633 einer verhältnismäßigen Ruhe, dann aber drang das kaiserliche Heer nach dem Siege bei Steinau die Oder herab bis in die Neumark, die bis Juni 1634 von ihnen besetzt und nun als Feindesland betrachtet wurde. Dies änderte sich, seitdem Brandenburg sich im August 1635 dem Prager Frieden angeschlossen hatte, also Schweden der offizielle Feind geworden war. Seit-

dem war die Altmark und die benachbarte Priegnitz Kriegsschauplatz zwischen dem sächsisch-kaiserlichen und dem schwedischen Heere unter Banér, bis dieser durch seinen Sieg bei Wittstock (27. September 1636) die Oberhand erhielt. Nach diesem Siege besetzten brandenburgische Besatzungen die wichtigsten Städte der Altmark, die indes wegen der großen Kosten, die deren Verpflegung verursachte, sich kaum verbessert fühlten. Als dann im Jahre 1638 abermals Gallas und Banér in der Altmark einander gegenüberstanden, hatte hier jede Zucht ein Ende. Im ausgesogenen Lande traten zur Hungersnot Viehsterben und Seuchen; Szenen, die an die Eroberung von Jerusalem unter Titus erinnern, kamen hier und da vor, und die Landleute griffen von Verzweiflung getrieben zur Selbsthilfe, die wenigstens das schamlose Marodieren verhinderte. Aehnlich, wenn auch weniger schlimm stand es in den Jahren 1638—1640 in den übrigen Teilen der Mark, in denen immer wieder größere oder kleinere schwedische Truppenmengen erschienen, die dann nach Möglichkeit raubten. Mißwachs wegen mangelnder Bestellung der Aecker, Seuchen unter Menschen und Vieh trieben auch hier die Bevölkerung zur Verzweiflung, wenn auch Leiden, wie sie die Altmark im Jahre 1638 ausgestanden, nur vereinzelt und minder gräßlich vorgekommen sind. Aber selbst in dieser furchtbaren Zeit stockte der Gang der Regierungsmaschine, die damals der viel befeindete Graf Adam von Schwarzenberg von einigen Mitgliedern des Geheimen Rats unterstützt, in Spandau führte, nicht eigentlich, und es ist ganz unverkennbar, daß er mit denkbar schwachen Mitteln redlich bestrebt gewesen ist, zu erhalten, was zu erhalten irgend möglich war. Eine Frucht dieser Tätigkeit war es jedenfalls, daß bei der Bevölkerung der Sinn für Recht und Gerechtigkeit, Sitte und Zucht weniger erschüttert worden ist, als es hätte angenommen werden sollen. Ein zweiter Vorzug war es, daß die Soldaten aller Kriegführenden, die in der Mark Jahrzehnte hindurch gehaust, doch im allgemeinen viel weniger barbarisch als in anderen deutschen Gebieten aufgetreten sind. Nutzlose Zerstörungen aus Mutwillen, wie etwa die Ende Dezember 1640 erfolgte Verbrennung des stolzen Kaiserschlosses Karls IV. in Tangermünde, des eigenartigsten Baudenkmals in der Altmark durch die Schweden, waren immerhin Ausnahmen. Es war viel zerstört, aber es war nicht tabula rasa gemacht, und nachdem im Dezember 1640 an die Stelle seines verstorbenen Vaters der junge Kurfürst Friedrich Wilhelm getreten und der den Schweden abgeneigte Statthalter Graf Schwarzenberg einige Monate später gestorben war, konnte mit der Wiederherstellung des Zerstörten begonnen werden, was umso leichter angängig, als sich im ganzen Reiche und auch bei den Schweden die Kriegslust bedeutend abgekühlt hatte. So stellte denn das in Flammen aufgegangene Schloß in Tangermünde im wesentlichen das Ende jener Schreckenszeit für die Mark dar. Mit den Schweden ward bereits im Februar 1641 Waffenruhe ge-

schlossen und, nachdem die bisher dem Kaiser durch ihren Eid mitverpflichteten Obersten durch kurfürstlich gesinnte Offiziere ersetzt waren, und endlich die Schweden auf Grund privater Verträge die noch von ihnen besetzt gehaltenen Orte an der Oder auf der Verbindungslinie zwischen Pommern und Schlesien im Odertale herausgegeben hatten (1644), konnte vom Kurfürsten, der jetzt erst Herr in der Mark geworden war, mit der Lösung jener Aufgabe begonnen werden [85]).

Ein eigenartiges Bild vom Zustande der Mark beim Herannahen des Friedens ist in der im Jahre 1641 zu Frankfurt a. O. erschienenen, dem jungen Kurfürsten gewidmeten Schrift des neumärkischen Kanzlers Hans Georg v. d. Borne enthalten. Der Verfasser glaubte die Ursachen des früheren und gegenwärtigen Jammers und Elends in der bisherigen Schlemmerei und Wollust erkannt zu haben und eiferte in einer Art Kapuzinerrede gegen diese Sünden, den Kurfürsten um Abstellung derselben ersuchend. Es müssen also auch damals noch Leute in der Mark gewesen sein, die Geld für solchen Luxus übrig gehabt haben. Der etwas wunderlich anmutende Eiferer beschwerte sich über das üppige Leben am Hofe, über die Reisen junger Adeliger ins Ausland, aus dem sie nichts weiter als Leichtsinn und törichte Mode mitbrächten; auch die Städter hielten nicht mehr den Sonntag heilig, sondern nähmen gerade an diesem Tage den ärgsten Unfug vor, ließen sich sogar von Seiltänzern, Bärenführern und Komödianten Vorstellungen geben, die bisweilen auch von Geistlichen besucht würden. Die ärgste Schale seines Zornes aber schüttet er über das weibliche Geschlecht aus, dessen Putzsucht, Galanterie und Ammenhalten noch ärgere Strafgerichte nach sich ziehen würden. Es mag das Meiste an diesem Zornergusse übertrieben gewesen sein, das aber darf man wohl daraus folgern, daß auch diejenigen übertreiben, die meinen, daß zu jener Zeit die ganze Mark eine Wüste gewesen sei, oder daß in der ganzen Priegnitz nur ein einziger Geistlicher auf dem platten Lande übrig geblieben sei [86]).

Grausam mitgenommen war die Altmark, ein Teil des Havellandes bis an die Tore Berlins; die Priegnitz, Teltow und Barnim waren nicht viel besser fortgekommen; in der Uckermark und in der Neumark hatten am meisten die an der Oder liegenden Teile gelitten. Aber weit mehr als der Verlust an materiellen Gütern lastete die infolge von Seuchen eingetretene furchtbare Entvölkerung auf dem an sich nicht wohlhabenden Lande. Diese hatte denn eine weitere Entwertung von Grund und Boden, zu dessen Bestellung die vorhandenen Kräfte nicht ausreichten, zur notwendigen Folge. Dieser Uebelstand, der schon während der Kriegszeit auch an den nicht unmittelbar betroffenen Landesteilen hervorgetreten war, hatte zahlreiche Märker, vorab Landbewohner, in den Kriegsdienst getrieben, in dem manche z. B. Königsmark, Ilow, Quast, Arnim, Reichtümer und Kriegsehren davongetragen. Auch einfache Bauernjungen,

so der Altmärker Hennings erwarben damals unter fremden Fahnen die ersten Lorbeeren. Nach dem Frieden kam dann mancher zurück und kaufte mit seinen Beutegeldern in der Mark einen stattlichen Besitz, da hier der Grund und Boden wohlfeil geworden. Aber viel größer war die Menge derjenigen, die in der Fremde entweder gestorben und verdorben waren, oder die, denen sie zur zweiten Heimat geworden. Erschreckend hoch ist endlich die Zahl der damals ausgestorbenen Familien und erledigten Lehne, und kaum jemals ist der Besitzwechsel des Grundeigentums größer als damals in der Mark gewesen. Etwas besser stand es in den Städten; wenn auch in ihnen viele alte Familien ausgestorben waren, so hielten doch die festen Gefüge der Zünfte und Innungen Stand; von Ausnahmen abgesehen hatten die märkischen Städte etwa zwanzig Jahre nach dem Kriege wieder ihr bescheidenes Aussehen von früher, während das platte Land noch viel länger unter den Nachwirkungen des Krieges zu leiden hatte [87]).

Aber es war ein eigenartiges Spiel des Zufalls, daß derselbe Krieg, der das Land erschöpft, dem Landesherrn die glänzendsten Erfolge gewährt hatte. Abgesehen von der Steigerung seiner kurfürstlichen Stellung durch den Westfälischen Frieden, hatte er es durch seine geschickte Staatskunst verstanden, sich den Besitz von Hinterpommern zu erhalten und für das den Schweden überlassene Vorpommern die viel reicheren geistlichen Gebiete von Minden, Halberstadt und Magdeburg zu erwerben. Alle diese Gebiete standen nicht nur im unmittelbaren Zusammenhange mit der Mark, sondern waren auch die Brücken zu den bisher etwas in der Luft schwebenden Besitzungen am Rhein und am Pregel. Dazu kam, daß der junge Kurfürst, um jenen Besitz zu erhalten und gegen Schwedens Annexionslust zu sichern, ein stattliches Heer mit erprobten Führern und Söldnern der Kriegszeit unterhielt. Er stellte mithin die konzentrierte Kraft dar gegenüber erschöpften und machtlosen Gebilden. Diese Macht befähigte ihn dann, seinen Willen überall durchzusetzen, wo er dies wünschte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Kurfürst gar nicht daran dachte, die vom Kriegsglück zusammengewürfelten, bisher selbständigen Gebiete zu einem Ganzen zu verschmelzen; er ließ sie vielmehr nebeneinander bestehen, jedes mit seiner bisherigen Verfassung, jedes ohne Anschluß an die übrigen. In seiner Person, in einem Teile seines Beamtentums, allenfalls in der jetzt mächtig aufstrebenden Residenz war den einzelnen Ländern ein gemeinsamer Mittelpunkt gegeben, sonst nicht. Man darf dem Kurfürsten, der sich in der ersten Zeit seiner Regierung mit märkischen Militärs umgab, eine gewisse Neigung für den Adel nicht absprechen. Er tat das denkbar Mögliche, um ihm nach den Kriegsstürmen durch Moratorien zu helfen und ihn im Besitze zu erhalten, aber er war andererseits darauf angewiesen, viel von seinen Ständen zu fordern, um sein Heer erhalten zu können [88]).

Die Stände in der Mark waren älter als die Monarchie und bildeten die Summe derjenigen Personen und Institute, die unmittelbar unter dem Landesherrn standen, meist auch selbständige Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit hatten. Nach dem Feudalnexus und städtischen Privilegien hatten diese Personen und Institute der Landesherrschaft nur das zu leisten, wozu sie auf Grund ihrer Lehnsbriefe oder Privilegien verpflichtet waren; wollte der Landesherr daher irgendwelche Mehrleistungen etwa zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen des Landes, so hatte er sich mit diesen hierüber zu einigen, worüber auf den Landtagen verhandelt wurde. Man unterschied dabei frühzeitig Prälaten, d. h. die obersten geistlichen Institute (die drei Landesbischöfe, Herrenmeister, Domstift zu Stendal, Aebte zu Lehnin und Chorin), Herren: die halbsouveränen höchsten Adeligen des Landes (Grafen zu Lindow, Putlitz usw.), die Ritterschaft und die Immediatstädte. Da die Mediatstädte zum flachen Lande gehörten und unter einem Prälaten oder Herrn standen, wurden sie durch diese vertreten. Da die gedachten Bevorrechtigten ihre Hintersassen und ihre Bürger vertraten, so genügte es, wenn sich der Landesherr mit ihnen einigte; es versteht sich aber von selbst, daß es auf eine Einigung mit allen Ständen nicht ankam, wenn der Landesherr etwa nur eine Leistung von den Immediatstädten, oder eine solche von einem Teile seines Landes, also etwa der Neumark wünschte. So bestanden Landtage (placita), die vom Landesherrn zur Beratung nach irgend einem Orte berufen wurden, und bei denen dann von den Ständen auch ihrerseits alle möglichen Punkte von allgemeinem Interesse zur Sprache gebracht wurden, meist Gegenforderungen, die für die Bewilligung des vom Landesherrn Gewünschten gestellt wurden. Daneben gab es aber auch schon frühzeitig Kreistage zur Beratung von Gegenständen lokalen Interesses. Es gewinnt sogar den Anschein, als seien schon frühzeitig solche Kreistage die Vorläufer der Landtage gewesen, auf denen sich die Ritterschaft des Kreises über ihre Stellungnahme zu dieser oder jener Forderung einte und Vertreter aus ihrer Mitte wählte, um ihre Ansichten auf dem allgemeinen Landtage geltend zu machen. Nun waren die hohen Prälaten und die ersten Magnaten (Ruppin, Hohenstein) im Jahre 1640 längst weggefallen, und in der Kriegsnot hatte die Regierung sich, ohne erst nach ständischen Bewilligungen zu fragen, Steuern und Lieferungen nach dem Erfordern des Augenblicks erhoben. Trotzdem bestand die alte Verfassung daneben noch vollkommen zu Recht, und der Kurfürst berief deshalb einen allgemeinen Landtag im Jahre 1652 nach Berlin, dessen Rezeß vom 26. Juli 1653 gewissermaßen eine Verfassung für die Kurmark und für die Neumark darstellt. Auf diesem Landtage zeigte sich der alte Feudalstaat zum letzten Male scheinbar in völliger Stärke und Kraft, und doch bedeutete er nur das letzte Aufflammen der innerlich längst erschütterten Institution. Denn die Bestimmungen seines Rezesses blieben fromme

Wünsche, deren Erfüllung von der gebietenden Notwendigkeit bald verboten wurde. Soweit neben den feindlichen Heeren eine Regierung überhaupt noch möglich gewesen, hatte sie der Statthalter Graf Schwarzenberg mit einem Kreise ihm ergebener Beamten selbständig ohne Rücksicht auf ständische Privilegien und Gerechtsame geführt. Durch Kommissare hatte er die Verteilung der Einquartierungslasten geregelt, Steuern aller Art erhoben, das Kammergericht, das zur Hälfte mit Adeligen, d. h. Mitgliedern des märkischen Adels besetzt sein sollte, war zu einem Verwandtenkreise seines Präsidenten Andreas Kohl geworden. Namentlich letzterer Umstand war den Ständen vorab dem Adel verhängnisvoll geworden; denn die bürgerlichen Räte — so wurde allgemein geklagt — fragten nicht viel nach Bestimmungen der Landesrezesse, beschränkten vielmehr die Dienste der Bauern und griffen immer wieder in das Recht der ersten Instanz der Stadt- und Patrimonialgerichte ein. Nun konnten aber die Verhältnisse, wie sie von den Ständen als zu Recht bestehend behauptet wurden, es nicht recht vertragen, wenn sie ein ganz unabhängiger Gerichtshof unter die Lupe nahm, und so verlangte die Ritterschaft die Wiederherstellung der adeligen Bank (so faßte man die adeligen Mitglieder zusammen), damit mehr „die ständischen Rechte respiziert“ würden. Entgegen dem Gutachten des Kammergerichts war ihnen der junge Kurfürst bereits in der Frage, in welchem Umfange Zinsreduktionen und Moratorien für Hypothekenschulden zu erteilen seien, im Jahre 1643 sehr weit entgegengekommen. Jetzt zehn Jahre später, im Landtagsrezesse vom 26. Juli 1653 war der ständische Sieg noch viel vollständiger. Da wurde den Immediatstädten und dem Adel ihr Recht der ersten Instanz versichert; unbotmäßig gegen ihre Herrschaft klagende Bauern sollten mit dem Turm bestraft werden, es sollte der Ritterschaft nicht zum Präjudiz gereichen, wenn sie während der Kriegszeit mit Erfordern der Lasten von ihren Hintersassen zu nachsichtig gewesen wäre. Allgemein wurden Immediatstädte und Adel als Patrone ihrer Kirchen und Schulen anerkannt, und der Erlaß einer Kammergerichts-Ordnung und einer Landeskonstitution für die Mark in Aussicht gestellt. Die beiden letzteren Gesetze sollten — dies war nicht ausdrücklich gesagt, wurde aber von allen Beteiligten so aufgefaßt — ein allgemeines märkisches Staatsgrundgesetz darstellen und deshalb von kurfürstlichen Räten zugleich mit ständischen Deputierten abgefaßt werden. Die beiden Kommissionen für die Ordnung und für die Landeskonstitution wurden auch alsbald gebildet; aber nun zeigte es sich, daß die Stände Bedenken trugen, sich irgendwie durch solche Gesetze festlegen zu wollen. Mit allen möglichen Künsten verzögerten und hemmten sie jede Art von Fortschritt auf diesem Gebiete, verstanden es, eine vom Kurfürsten für das Kammergericht erlassene Interims-Verordnung wieder aufheben zu lassen, und gaben damit dem Kurfürsten das in seiner letzten Regierungs-

zeit sehr häufig benutzte Recht, durch Notstandsverordnungen und Reskripte von Fall zu Fall Bestimmungen zu treffen. Es haben — wie dargetan — verschiedene Gründe dazu mitgewirkt, daß die märkischen Stände machtlos wurden, die meisten lagen in den Zeitverhältnissen begründet und fallen ihnen nicht zur Last. Hier trifft sie aber die Schuld; denn lediglich von dem Wunsche geleitet, ihre Herrenstellung, die sie als eine ungemessene beanspruchten, nicht irgendwie in ihren Grenzen festsetzen zu lassen, brachten sie es dahin, daß sie bald als ein zur Teilnahme an der Gesetzgebung ganz unfähiger Körper betrachtet wurden[89]).

Sie hatten sich nicht durch jene Ordnung und Konstitution beschränken wollen; beim Mangel beider Gesetze war nun auch der Landesherr ihnen gegenüber in keiner Weise gebunden. So entwickelte sich denn in der Mark der dem späteren Rheinbunde ähnliche Zustand, daß eine rechtlose Masse unter kleinen Herren stand, diese aber wieder unter einem sie immer selbstherrlicher behandelnden Oberherrn. Man hat mit Recht oft den Landtagsrezeß vom 26. Juli 1653 als einen Sieg der Stände und als märkisches Staatsgrundgesetz bezeichnet. Er war aber nur ein Augenblickssieg; da die Stände einzig und allein es unterließen, ihn, wie vorausgesetzt war, auszubauen, so blieb er ein Torso und konnte die Stände nicht stützen. Das aber ist unverkennbar, daß die Nichtberechtigten, vor allem die Landbevölkerung durch den Rezeß und das Liegenlassen der Gesetzgebung, die doch im einzelnen Maß und Ziel gesetzt hätte, in eine traurige Lage gekommen war, trauriger als zuvor. Wenn diese Stellung überhaupt erträglich war und durch volle anderthalb Jahrhunderte ertragen worden ist, so lag dies nur daran, daß die praktische Wirkung schlechter Zustände dann eine mildere ist, wenn die Berechtigten wenigstens vom Gefühl einer moralischen Verpflichtung durchdrungen sind. Dies aber galt in der Mark sowohl für den Landesherrn wie für die kleinen Obrigkeiten. Zudem fragten die Kleinen und Kleinsten damals überhaupt nicht viel nach politischen Rechten; denn sie hatten genug damit zu tun, sich in etwas aus der entsetzlichen Armut und Bettelhaftigkeit herauszuarbeiten, was ihnen denn auch, da ihre Anforderungen an Behagen unendlich bescheiden waren, recht bald gelang. Sieht man aber genauer zu, so erkennt man, daß es sich dabei nur um eine notdürftige Fristung des Lebens gehandelt. Nach dem Erwerbe der Souveränität in Ostpreußen, sank in steter Folge Macht und Einfluß der märkischen Stände. Das, was im letzten Rezesse erreicht, genügte den meisten, auf das darin Versprochene legte man keinen so großen Wert mehr. Der Adel nahm in immer größerem Maße im Heere des Kurfürsten Dienste, und der militärische Gehorsam fing an, auch die Lehnsverhältnisse zu beeinflussen. Die dem märkischen Adel angehörenden Offiziere, deren Zahl sich stetig mehrte, fühlten sich kaum noch als Vasallen. So gewöhnte man sich denn allenthalben in der Mark daran, daß der Kur-

fürst an Stelle der auf Landtagen verabschiedeten Gesetze seine Verordnungen setzte, und, als hier erst der Anfang geglückt, war die Verordnung bald die einzige Rechtsquelle. Das Gleiche trat auf dem Gebiete der Verwaltung und Besteuerung ein; es wurde kaum noch der Schein gewahrt, als hätten die Stände der Mark noch irgend etwas zu sagen. Wenn ihnen auch die Verwaltung ihrer Kassen durch ständische Deputierte überlassen blieb, wenn man sie auch wohl noch befragte, so bestimmte die Regierung doch die Verwendung der Kassen und, wenn ihr die Antwort einmal nicht paßte, ließ sie dieselbe unbeachtet. So entwickelte sich der absolute Staat, in dem der Wille des Landesherrn allein entscheidend war, ohne daß er, wie in anderen Staaten durch ein Staatsgrundgesetz ausdrücklich eingeführt wäre, und bald nach dem Frieden von Oliva (1660) war das Ziel im wesentlichen erreicht. Die märkischen Stände waren seitdem zu Dekorationsstücken geworden, die nach Bedürfnissen hervorgeholt und beiseite gestellt wurden; ihre selbständige Rolle war ausgespielt [90]).

Die Einführung des stehenden Heeres hat aber auch noch andere Folgen gehabt, die bald in die Erscheinung traten. Was zunächst den Adel betraf, so hatte bisher jede Ehe eines Adeligen mit einer weiblichen Person, die nicht gerade persona turpis war, als standesgemäße gegolten. Die Kinder aus einer solchen Ehe galten als adelig, wenn sie auch vielleicht in einzelnen Stifter nicht sukzedieren konnten, falls dort eine Ahnenprobe verlangt wurde. In den märkischen Stiftern war dies nicht die Regel, dagegen verlangte der Johanniter-Orden eine solche. Der Adel wurde auch durch legitimatio per principis rescriptum bei nachfolgender Ehe des Adeligen erlangt; doch war dies sehr selten, da hier in die Rechte der Mitbelehnten eingegriffen wurde, die dann dagegen heftig opponierten. Selten war es auch, daß der Kaiser einem Märker den Reichsadel erteilte, da dies nur auf Antrag des kurfürstlichen Landesherrn geschah, dieser aber kaum einen solchen Antrag stellte, da er auch ohnedem in der Lage war, einer bürgerlichen Person den Adel zu verleihen. Es genügte dazu, daß der Kurfürst, wie dies im sechzehnten Jahrhundert und im siebzehnten oft geschehen, seinen Konsens zum Erwerbe eines adeligen Gutes einem höheren Beamten oder sonst bevorzugten Bürgerlichen erteilte. Der so Beliehene und seine Mitbelehnten galten dann als adelig, denen, als das Adelsprädikat „von“ üblich wurde, dieses allgemein zugestanden wurde. So sind nach und nach die Distelmeier, Köppen, Chemnitz, Pruckmann und viele andere Mitglieder des märkischen Adels geworden. Jetzt wurde es üblich, Offiziere in höheren Befehlshaberstellungen in den Adel zu erheben, und der Kurfürst erteilte — nachdem er in Preußen souverän geworden — selbst Adelsdiplome, eins der ersten jenem märkischen Bauernsohne Hennings, dem er einen guten Teil der Siege von Fehrbellin und Splitter verdankte. Während die Söldner sich

bisher keiner bevorzugten gesellschaftlichen Stellung erfreut hatten, wurde in der Mark eine Hebung dieses Standes von Anfang an ins Auge gefaßt. Wer in das kurfürstliche Heer trat, war damit aller Verpflichtungen gegen seine Gutsherrschaft ledig, zog er die Montur wieder aus, war er ein freier Mann, wenn er nicht etwa durch Uebernahme eines belasteten Grundstücks neue Pflichten übernahm. Ebenso wichtig war es, daß die Töchter des märkischen Adels ihre Rechte auf Abfindung aus dem Familiengute dann nicht verloren, wenn sie einen Unteroffizier heirateten. Eine solche Ehe ward ausdrücklich als standesgemäße anerkannt; sie war es auch tatsächlich, da oft die Brüder einer solchen ebenfalls nicht weiter in ihrer militärischen Laufbahn aufrückten, in den ersten Jahrzehnten der brandenburgischen Kriegsmacht auch die scharfe Scheidung zwischen Ober- und Unteroffizieren noch nicht bestand [91]).

Wurde so in den Adel ein neues militärisches Element hineingetragen, das ihn bald sehr erheblich beeinflussen, ja teilweise umgestalten sollte, so geschah dasselbe in ähnlicher Weise in den Städten. Hier setzte es der Kurfürst durch, daß viele ausgediente Soldaten als Freimeister aufgenommen wurden, die ohne Zusammenhang mit den Zünften und Innungen der Stadt hier ihr Handwerk betrieben. Ebenso wurde ihnen vom Kurfürsten hier und da dieses oder jenes bürgerliche Privileg verliehen, etwa die Braugerechtigkeit, oder einem ausgedienten Feldscher ein Baderprivileg [92]).

So war das Militär als solches nicht nur ein Element, das dem Gesamtstaat angehörte, sondern es bildete zugleich die Wurzel einer Bevölkerung in Dorf und Stadt, die eigentlich nur in der Mark wohnte, aber keinen inneren Zusammenhang mehr mit deren altem feudalistischen Gefüge hatte. Rechnet man hinzu, daß nach dem Frieden von Oliva der Zuzug von Fremden in die entvölkerte Mark immer stärker wurde, daß sich im Mittelpunkte des Landes ganz neue Städte um Berlin bildeten, so erkennt man, daß sich in der Mark eine neue Bevölkerung neben der alten bildete, die sich dadurch von jener unterschied, daß sie weder Herz noch Gefühl, ja überhaupt keinerlei Verständnis für die alten Institutionen hatte, sondern naturgemäß ohne jedes Zwischenglied nur den Landesherrn als ihren Herrn anerkannte. Selbstredend vermehrte sich die Zahl dieser man kann sagen kurfürstlichen Bevölkerung immer mehr, und es erklärt sich so, daß der Absolutismus immer stärkere Wurzeln schlug. Er war die selbstverständliche Folge davon, daß der dreißigjährige Krieg die Mark in ihrer seitherigen Verfassung zu hart geschwächt hatte, und daß die vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm angewandten Stützen sich nicht in den Rahmen des märkischen Feudalsystems einfügen ließen. So trägt denn seit 1660 das speziell Märkische — wenn man so sagen darf — den Charakter des Abgelebten in mancher Beziehung an sich, und die nächsten 40 Jahre führten diese Entwicklung bis zu einem klar erkennbaren Abschlusse [93]).

Wenn man häufig von Brandenburg-Preußen redet, so ist dies nicht dahin zu verstehen, als habe es bis zur Krönung in Königsberg einen Staat Brandenburg gegeben. Dies ist nach dem Vorstehenden unrichtig; die Mark hat höchstens bis zum dreißigjährigen Kriege den Staat gebildet; wenn seitdem von Brandenburg die Rede ist, versteht man darunter nicht die Mark, sondern den werdenden Staat, der im Kurfürsten seine Spitze hatte, an die sich Beamtentum, Militär und neue Bevölkerungskreise anlehnten. Dieser werdende Staat hieß Brandenburg, weil sein Oberhaupt Kurfürst von Brandenburg hieß, nicht weil die Mark Brandenburg seinen Hauptbestandteil bildete. Dieser Staat hatte auch darin eine Besonderheit, daß er gar nicht mehr in den alten Reichskörper eingefügt werden konnte, denn das souveräne Herzogtum Preußen gehörte demselben gar nicht staatsrechtlich an, war auch räumlich nicht mit ihm verbunden, sondern war davon durch Gebiete der Krone Polen getrennt, die mit dem Deutschen Reiche staatsrechtlich in keiner Verbindung stand [94]).

Inzwischen hatte ein neuer Kriegssturm in der Mark getobt. Aus Schwedisch-Pommern waren unter Gustav Wrangel im Januar 1675 schwedische Regimenter in die Mark eingerückt, hatten das Havelland besetzt und beträchtliche Kontributionen erhoben. Berlin, jetzt befestigt, war vor ihnen sicher; im übrigen ließ man die diesmal recht milde auftretenden Eindringlinge gewähren, die Befreiung von dem alsbald benachrichtigten in Franken weilenden Kurfürsten erwartend. In dieser Zeit sollen einige freie Bauerngemeinden auf eigene Faust sich zusammengetan, und unter Fahnen mit der Inschrift:

„Wir sind Bauern von geringem Gut
Und dienen dem Kurfürsten mit unserm Blut!"

gegen die Schweden ihr Hab und Gut verteidigt haben. Näheres über den Umfang dieser märkischen Guerillas ist nicht überliefert. Vielleicht hat nur die bei anderen friedlichen Gelegenheiten benutzte Fahne Anlaß zu dieser Ueberlieferung gegeben. Sie ist aber deshalb bemerkenswert, weil sie auf lange Zeit das letzte Lebenszeichen einer selbständigen, aus eigenem Willen hervorgegangenen, auf eigener Kraft beruhenden Betätigung eines Kreises der ländlichen Bevölkerung darstellen würde. Dergleichen wurde in der Folgezeit von oben gar nicht mehr gewünscht, und die Regierten gewöhnten sich derart an Bevormundung, daß wohl einzelne noch selbständig auftraten, nicht aber sich mit anderen zu einem gemeinsamen Zweck vereinten [95]).

Der Kurfürst flog alsbald mit einigen Reiterregimentern aus Franken herbei, überrumpelte das von den Schweden besetzte Rathenow, spaltete darauf die schwedischen Truppen in zwei Teile und erreichte ihre Hauptmacht am 18. Juni 1675 beim Städtchen Fehrbellin. Bei diesem seitdem unsterblich gewordenen Orte brachte er den Schweden, trotzdem sie beinahe doppelt so stark waren, eine entscheidende Niederlage bei nach,

der ihre Trümmer sich in eiliger Flucht zurückzogen. Die Schweden räumten darauf auch das von ihnen noch besetzte Havelberg und gingen über Mecklenburg in das ihnen damals gehörige Wismar zurück, um alsbald in ihren eigenen deutschen Besitzungen den Krieg fortführen zu müssen [96]).

Die märkischen Stände haben im Jahre 1736 in Erinnerung an diese Befreiung ihres Landes dem großen Kurfürsten zu Rathenow ein Denkmal aus Sandstein errichtet, dessen Pflege noch bis zuletzt durch die Provinzialstände besorgt worden ist [97]).

Seitdem mehrten sich die Zuzüge der Fremden in die Mark; namentlich waren es Franzosen, die von Louis XIV. ihres Glaubens wegen verfolgt wurden, und Reformierte aus den Schweizergegenden, denen die Kriege des Sonnenkönigs Haus und Hof zerstört hatten, die in der Mark eine neue Heimat fanden [98]).

Diese Einwanderung von Personen, deren jede im Durchschnitt 200 Taler in das Land brachte, begann bereits vor der Aufhebung des Ediktes von Nantes und verstärkte sich nach derselben. Nachdem bereits aus den nach Berlin Geflüchteten hier eine Kolonie mit eigener Verwaltung im vollsten Umfange gegründet war, folgten auf märkischem Boden seit 1686 Kolonien zu Brandenburg, Frankfurt, Köpenick, Schwedt, Vierraden, Groß- und Klein-Ziethen, Rheinsberg, Gramzow, Potzlow, Prenzlau, Bergholz und Angermünde. Die Tätigkeit der in den Städten Angesiedelten erstreckte sich vorwiegend auf die Bekleidungs-Industrie in allen Formen, wobei Färberei und Zeugdruck besonders zu erwähnen, und auf die Herstellung von Gegenständen des Luxus (Juwelen-Bearbeitung, Goldschmiede). Auf den uckermärkischen Amtsdörfern, Schwedt und Vierraden wurde namentlich Tabak gebaut und seitdem massenhaft produziert. Dieser Zuzug dauerte unter dem Nachfolger des Kurfürsten noch fort und hatte bereits im Jahre 1697 die Gesamtsumme von 10 000 Personen erreicht, von denen beinahe die Hälfte (4290 Personen) in Berlin wohnten; verhältnismäßig viele waren auf Domänen (Aemtern) in der Uckermark angesiedelt. Bei nur einigen dieser Ansiedlungen ist das Bestreben nachweisbar, damit gleichzeitig das im Dreißigjährigen Kriege Zerstörte wieder aufzubauen, namentlich bei Kagar (Rheinsberg) und einigen Amtsdörfern in der Uckermark. Den Ansiedlern in Kottbus wurde die in jenem Kriege zerstörte Katherinenkirche zum Bau einer eigenen geschenkt. Jedenfalls wurde der bisher streng lutherischen Mark ein starker Zusatz von Bekennern der reformierten Konfession zugefügt. Da nun der Kurfürst selbst und ein Teil des Beamtentums ebenfalls diesem Bekenntnisse angehörte, so hätte die reformierte Lehre alle Aussicht zu einer weiteren Ausbreitung in der Mark gehabt. Daß dies nicht geschehen, lag daran, daß sie trotzdem zu wenig Bekenner im Verhältnis zu den Lutheranern hatte, und die Zeiten vorüber waren, in denen man der reformierten

Lehre durch mehr als Begünstigung, nämlich durch Verfolgung der Lutheraner hätte zu Hilfe kommen können. Was aber die Begünstigung anlangte, so hatte sie sich deren bis zum Jahre 1713 in einer ganz außerordentlichen Weise zu erfreuen. Es war geboten, auch sachgemäß, daß überall in den Städten, wo Reformierte wohnten, auf deren Duldung scharf geachtet und jeder lutherische Verketzerungsversuch in der Wurzel erstickt wurde. Aber es entsprach kaum der Billigkeit, daß fast jede fällig gewordene Lehnsstrafe dazu verwendet wurde, um den reformierten Kultus zu stärken, daß fast alle Gnaden des Herrscherhauses dazu dienten, den Reformierten französischer und deutscher Sprache stattliche Kirchen, Waisenhäuser und sonstige kirchliche Einrichtungen zu schaffen, die oft sogar das Bedürfnis überstiegen [99]).

Doch bei diesen Ansiedelungen spielten politische und religiöse Gründe mit, rein wirtschaftliche waren es dagegen, wenn der Kurfürst, namentlich seit dem Jahre 1660 deutlich das Bestreben auf eine mehr intensive Ausnutzung des Bodens zeigte. Sein und seiner nächsten Nachfolger Verdienst durch vier volle Menschenalter bestand vorwiegend darin, daß sie mit unermüdlicher Sorgfalt und scharfer Benutzung der Verhältnisse die Bodenrente, vorab auf den landesherrlichen Aeckern stetig steigerten. Es waren trotzige Landwirte, die aus Wüsten Ackerland und damit Brot für eine steigende Bevölkerung zu schaffen verstanden, Industrien aller Art ins Leben riefen und in immer gesteigertem Maße neben der Ackerwirtschaft den Gewerbefleiß zur Nahrungsquelle für die Bewohner machten. Nicht alles glückte, aber selbst der Mißerfolg war oft genug die Quelle anderweitiger Erfolge. Verschwindend gering war nach dieser Beziehung in früherer Zeit vorgearbeitet worden. Da war ein Salzquell bei Belitz erbohrt gewesen, aber bald war der Betrieb wieder aufgegeben, die Notte war schiffbar gemacht worden, aber bald wieder versandet; ein Alaunbergwerk bei Beeskow war ebenso bedeutungslos wie es zunächst die Kalkbrüche bei Rüdersdorf gewesen. Der Einzelne hatte immer nur ohne Rücksicht auf den Nachbarn für sich gewirtschaftet; die Wiesen verkamen, weil ein anliegender Müller das Recht auf Rückstau hatte, überall trat auch die mangelnde Kapitalkraft hemmend jedem Gedanken besserer Ausnutzung entgegen. Bezeichnend genug war es, wenn Thurneisser, ein gewandter geistreicher Abenteurer am Hofe des Kurfürsten Johann Georg, der die Buchdruckerei in der Mark wieder in Flor brachte, auf die in den märkischen Gewässern ruhenden Schätze immer wieder hinwies. Perlen und Gold, wie er ausführte, enthielten sie allerdings nicht, aber sie konnten aus teilweise ungenutzten, oft schädlichen Läufen doch zu Segensquellen für das Land werden, wenn sie zweckmäßig benutzt wurden. Der große Kurfürst ist in dieser Beziehung rüstig vorangegangen, indem er auf seinen märkischen Aemtern die im Boden und Wasser ruhenden Schätze zu heben verstand. Er löste das an die v. Hake

verpfändete Amt Potsdam ein, und bald war die Nuthe reguliert, der Wiesenwachs gesteigert. Es war dabei unerheblich, daß seine Versuche, in den Nuthenniederungen den Biber anzusiedeln und Wein auf den umliegenden Bergen zu ziehen, keine erheblichen Ergebnisse hatten; die Gegend war trotzdem unter ihm aus der Dürftigkeit zu mäßigem Wohlstande emporgediehen. Das gleiche erreichte er auf den Aemtern Bötzow, jetzt Oranienburg, und Freienwalde, wo ein schwacher, eisenhaltiger Brunnen erbohrt, und ein Alaunbergwerk besser in Betrieb gesetzt wurde. Größeres noch gelang ihm in der Ausnutzung seines Besitzes in Berlin, der zu neuen Städten umgeschaffen wurde und den Charakter der Hauptstadt völlig veränderte. Das vom Kurfürsten gegebene Beispiel fand auch einige Nachahmung. Dies zeigt die von der Kurfürstin Dorothea erworbene Herrschaft Schwedt; ebenso rief der Landgraf Friedrich von Homburg, der bekannte Reiterführer von Fehrbellin, wenige Meilen von der Stätte seines Ruhmes bei Neustadt an der Dosse eine ganze Reihe von Industrien, darunter eine Glashütte ins Leben, ließ die Dosse regulieren und gab der ganzen Gegend ein verändertes Aussehen, zumal er viele Ausländer hier ansiedelte [100]).

Unter Friedrich I. folgte dann überall die weitere Ausbildung des vom Vater Geschaffenen mit der Zutat eines bescheidenen Glanzes, wofür die Kupfer von Bröbes beredtes Zeugnis ablegen. Auch die französische Einwanderung, welche schon in den letzten Lebensjahren seines Vaters begonnen, wurde jetzt vorwiegend auf die märkischen Aemter abgelenkt, woraus es sich erklärt, daß sie zahlreich in Barnim und in der Uckermark, viel schwächer in anderen märkischen Landesteilen und garnicht in der Priegnitz vorkommen; im Amte Lehnin wurde damals eine Kolonie reformierter Schweizer angesiedelt. Diese Kolonisten, denen selbstredend größere Landflächen nicht zugeteilt werden konnten, waren von selbst auf intensive Bodenausnutzung angewiesen und haben sich zum Teil durch Hebung des Gemüsebaues und des Tabaksbaues (Schwedt-Vierraden) Verdienste um ihr neues Vaterland erworben. Mehr als die Hälfte aller Refugiés haben so die Mark bevölkert; und überall über sie verstreut erhoben sich neue Stätten des Wohlstandes, die dann ihre belebende Kraft weiter äußerten. Der gute Erfolg dieser Unternehmungen gab dann den Mut zu größeren. Hierfür ist besonders ein Fall sehr bezeichnend. Im Jahre 1652 hatte der in Cleve begüterte Jobst Gerhard v. Hertefeld die an der Grenze der Grafschaft Ruppin und der Uckermark belegene Herrschaft Liebenberg, bisher ein Besitztum der Familie v. Bredow, im Konkurse erworben. Zu ihr gehörte umfangreiches Havelbruchland westlich von Liebenwalde. Der neue Eigentümer ließ nun aus seiner niederrheinischen Heimat wasserbauverständige Kolonisten kommen und durch Deiche an der Havel und durch Dämme hier aus dem wertlosen Bruchlande wertvolle Wiesen gewinnen. Der gute Erfolg dieses

Unternehmens gab dann fünfzig Jahre später seinem Neffen und Besitznachfolger, dem Oberjägermeister Samuel v. Hertefeld den Mut, das Begonnene fortzusetzen und zugleich dem Könige Friedrich Wilhelm I. bei der Urbarmachung des Rhinluchs mit Rat und Tat zur Seite zu stehn. Aber schon vorher hatte das Beispiel des v. Hertefeld einen Nachahmer in dem in kurfürstliche Dienste übergetretenen niederländischen Admiral van der Lyr gefunden, der ebenfalls durch niederländische Kolonisten auf seiner Herrschaft Lenzen am Unterlaufe der Havel bei ihrem Einfluß in die Elbe großartige Deichanlagen seit 1678 aufführen ließ, die dann die versumpften Steppen in blühende Gefilde fetten Bodens wandelten. Sieht man ferner, wie der Kurfürst und seine niederländische Gemahlin seit 1650 den kleinen Ort Bötzow an der Havel zum lieblichen Residenzstädtchen Oranienburg umschufen, so erkennt man, in wie großartiger Weise bereits unter dem großen Kurfürsten die Havelgegenden kolonisatorisch gehoben waren [101]).

Bereits im Jahre 1650 war durch den einsichtigen Rat Michael Matthias das Postwesen in der Mark in einer für damalige Zeiten mustergültigen Weise geregelt worden, und seitdem in gewaltiger Weise das Verkehrswesen in der Mark im Aufblühen begriffen. Aber dieses Aufblühen war gleichzeitig mit einer Verschiebung der früheren Zustände verbunden, denn es erstreckte sich zumeist, wie auch die Ordnung des Postwesens zeigte, auf das schnell anwachsende Berlin, das jetzt zur Hauptstadt eines immer mächtigeren Staates, dessen stärkste Festung und Garnison geworden war und jetzt ihre ehemaligen Rivalinnen, vor allem Stendal, Brandenburg und Frankfurt immer mehr überflügelte. Diese Stadt nahm bald eine derartige Sonderstellung ein, daß sie fast nur räumlich noch zur Mark zu gehören schien, während sie tatsächlich der Mittelpunkt des größeren Staatskörpers war. Dazu kam, daß die einstige Bedeutung von Stendal und Frankfurt infolge der veränderten Verkehrswege und des nach Einführung der Accise von 1641 wertlos gewordenen Stapelrechts sehr erheblich herabgemindert worden war. So haben denn die heimatlichen Städte der Mark außer Berlin ein recht bescheidenes Dasein in den nächsten beiden Jahrhunderten geführt, während einige wie Oranienburg, Potsdam, Charlottenburg als Residenzen Bedeutung erlangten. Eine Aenderung des Lebens in denselben trat indes dadurch ein, daß sie fast ausnahmslos seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu Garnisonsorten, wenn auch bisweilen nur einer Schwadron oder Kompagnie wurden. Diese Garnisonen traten mit ihren Angehörigen nicht unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats, ebenso wenig wie die vom Kurfürsten seit 1671 wieder in Berlin zugelassenen Juden. Trotzdem sich hier der Magistrat auf eine Urkunde der Markgräfin Agnes vom Jahre 1320 zum Beweise seines Jurisdiktionsrechts stützen zu können meinte, unterstellte der Kurfürst sie doch einer besonderen Judenkommission [102]).

Noch eine andere Menschengattung wurde unter Friedrich Wilhelm der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, nämlich die mit dem Scharfrichterwesen in Beziehung gesetzten Abdecker. Das Abdeckereiwesen, das noch heute in den älteren Teilen der Mark in eigenartiger Weise fortbesteht, kann als eine Erinnerung des dreißigjährigen Krieges aufgefaßt werden, denn erst nach diesem gewann es seine eigenartige Gestaltung. Der Krieg hatte das Land entvölkert, zugleich aber in den zahlreichen Wäldern des Landes das Raubzeug unendlich vermehrt, sodaß es stellenweise zur Landplage wurde. So war damals der Oberjägermeister und das ihm unterstellte Personal nicht zur Erhöhung ritterlicher Waidlust bestimmt, sondern in erster Linie zur Sicherung des Landes vor Wölfen, Füchsen und anderem schädlichem Getier. Dazu hatte aber auch der Krieg kontagiöse Krankheiten, namentlich stellenweise die Pest im Gefolge gehabt, sodaß die größte Reinlichkeit geboten war, um aus der Verseuchungs- und Ansteckungsgefahr herauszukommen. Da war es denn ein genialer Gedanke, hier Wandel und Besserung zu schaffen, indem man den vorhandenen Scharfrichtern, wie dies tatsächlich von ihnen auch früher auf Grund von Privatverträgen hier und da geschehen, ein Zwangs- und Bannrecht für alles größere gefallene oder krank befundene Vieh in ihrem Bezirke kraft Privileges erteilte. Nur der Johanniter-Orden und die Gänse Edlen Herrn zu Putlitz, damals Besitzer des größten Teils der Priegnitz, haben außer dem Landesherrn solche Privilegien in der Mark erteilt. Dieselben wurden den einzelnen Scharfrichtern für ganz bestimmte Bezirke gegeben, die Beliehenen dafür aber verpflichtet, Luder zur Speisung der Wolfsgruben und zur Fütterung der kurfürstlichen Jagdhunde zu liefern. Die genauesten Instruktionen regelten die Art und Weise, wie mit dem gefallenen Vieh zu verfahren; außerdem übernahmen die mit der Abdeckerei privilegierten Scharfrichter die Verpflichtung, die peinlichen Exekutionen in ihrem Bezirke unentgeltlich, oder doch gegen Ersatz der Unkosten vorzunehmen. So war mit einem geringen Opfer an Pferdefellen und Kuhhäuten (denn mehr ließ sich damals nicht verwenden) sehr viel erreicht: Die Scharfrichter hatten ein genügendes Auskommen und eine dauernde Verwendung für ihre Knechte und Gespanne; der Gefahr, daß ungenügend verscharrtes Luder Schaden anrichtete, war vorgebeugt, und das Jagdwesen ward unterstützt durch die Luderlieferungen und die zu leistende Pflege und Heilung der Jagdhunde. In der ersten Zeit hielten die Scharfrichter darauf, das Abdeckereigewerbe nur durch ihre Knechte auszuüben, da dasselbe als infamierend galt, während der Scharfrichterei als solcher kein Makel anhaftete. Bald aber verwischte sich dieser Unterschied, und die Scharfrichterei erhielt aus jener Verbindung mit dem Abdeckerwesen einen bisher nicht gehabten anrüchigen Charakter. Die Privilegien waren ursprünglich Personal-Privilegien, die einer bestimmten Person und ihrer Deszendenz — mit Ausschluß son-

stiger Erben — verliehen wurden; erst später — und teilweise durch Abusus — sind sie meist zu Realgerechtigkeiten geworden; indem das Zwangs- und Bannrecht mit dem Besitze des Luderhauses und der Luderstätte verknüpft wurde. Die Privilegien wurden als feudastra behandelt, waren beim Tode des Landesherrn bezw. des Herrenmeisters des Ordens, oder des Seniors der Familie zu Putlitz, ebenso beim Tode des Abdeckers zu renovieren, wofür recht bedeutende Abgaben zu entrichten waren. Die Aufsicht über die landesherrlichen Abdecker führte, soweit es auf ihre jagdlichen Pflichten ankam, der Ober-Jägermeister; im übrigen der Hausvogt zu Berlin [103]).

In die letzten Lebensjahre des großen Kurfürsten fällt die mit Hilfe des Staatsministers von Grumbckow durchgeführte Regelung der Besteuerung. An Stelle der drückenden, nach dem Gebäudewerte berechneten Defensionssteuer, dieser Erinnerung an die vergangenen Kriegszeiten und einiger längst veralteter gelegentlich erhobener Steuern (Türkensteuer, Kreissteuer usw.) wurde eine allgemeine, öfter erweiterte Konsumptionssteuer gesetzt. Diese revidierte Generalsteuer und Konsumptionsordnung für die Kurmark von 1684 war auch insofern bemerkenswert, als der Staat auf Grund der mit den einzelnen Städten geschlossenen Verträge sich verpflichtete, einen Teil der Erträge zu städtischen Zwecken, namentlich zur Beleuchtung und Reinigung der Straßen zu verwenden, vor allem aber die Armenlasten zu tragen. Auf diese Weise kamen manche Gebiete, die bisher der städtischen Selbstverwaltung obgelegen hatten, nach und nach in die des Staates, der an der Regelung dieser Verhältnisse um so mehr beteiligt war, als — wie bereits erwähnt — jetzt fast jede märkische Stadt zugleich Garnisonsort war, und die Hauptstadt sogar als Festung gerechnet und behandelt wurde [104]).

Im Jahre 1686 erfuhr, was seit langer Zeit nicht vorgekommen war, die Mark als solche einen territorialen Zuwachs von etwa 16 Quadratmeilen in der dem Kurfürsten zur Abfindung für die von ihm prätendierte Erbfolge in die schlesischen Fürstentümer Glogau, Brieg und Wohlau abgetretenen bisher Glogauer Herrschaft Schwiebus, die ohne Zusammenhang mit Glogau zwischen dem Herzogtum Crossen und dem Lande Sternberg bisher eine Exklave von Glogau gebildet hatte. Diese Herrschaft wurde damals zur Neumark gelegt; sie hatte eine völlig andere Gesetzgebung als diese, unterschied sich auch darin von ihr, daß sie einen starken Prozentsatz an katholischer Bevölkerung enthielt, da hier die Konvertierungsbestrebungen, wie sie im letzten Jahrhundert in Schlesien angestellt waren, nicht ohne Erfolg geblieben waren. Es war wohl die Rücksicht auf diesen katholischen Teil der Schwiebuser Bevölkerung, die den kaiserlichen Hof veranlaßte, schon bei jener Abtretung durch ein Privatabkommen mit dem Kurprinzen den Rückerwerb der an sich wenig bedeutenden und räumlich abgeschnittenen Herrschaft vorzubereiten, der

dann auch im Jahre 1695 erfolgt ist. Erst 1742 trat Schwiebus an den Staat als Teil Schlesiens zurück, um 1815 zur Provinz Brandenburg gelegt zu werden; an der Entwickelung der Mark hat es also nur wenige Jahre teilgenommen. Am 29. April 1688 endete der große Fürst auf seiner Lieblingsresidenz Potsdam sein taten- und erfolgreiches Leben, in dem er den Namen, Brandenburg in Europa geachtet und gefürchtet und selbst in Tranquebar und Guinea, wo er Handelsfaktoreien gegründet, bekannt gemacht hatte[105]).

Sein ihn überlebender einziger Sohn aus erster Ehe folgte ihm in der Regierung, um diese, beraten von den Ministern seines Vaters in der nächsten Zeit genau in dessen Bahnen fortzusetzen. So übertraf er den Vater fast noch in der liebevollen Fürsorge für die französischen Flüchtlinge, deren Rechte er stetig vermehrte, die deshalb in immer größerer Menge in seine Staaten zogen und immer neue Kolonien gründeten. Dazu wurden seit 1691 Schweizer in Amte Lehnin angesiedelt, und lutherische Eiferer waren empört, als diesen der östliche durch eine Mauer geschiedene Teil der dortigen Kirche des ehemaligen Cisterzienser-Klosters zur Abhaltung ihres reformierten Gottesdienstes überlassen wurde. Aber abgesehen von diesen Ansiedlungen Reformierter nahm die Zahl derselben doch lediglich in der Hauptstadt zu, in der sogar eine neue reformierte Kirche notwendig wurde, während in den bis 1709 selbständigen königlichen Vorstädten die Kirchen der deutschen Gemeinde sowohl dem lutherischen, wie dem reformierten Gottesdienste zur Verfügung gestellt wurden. Eine Bevölkerung mit stark reformiertem Prozentsatze hatte auch die im Jahre 1688 zu einem halbsouveränen Gebilde umgeschaffene, der Kurfürstinwitwe gehörende und nach ihrem ein Jahr später erfolgten Tode auf ihren ältesten Sohn Philipp Wilhelm vererbte Herrschaft Schwedt, die etwa den Umfang der einst dem Grafen Hohenstein gehörenden Herrschaft Schwedt-Vierraden besaß. Sie war die Hauptstätte des von den Franzosen eingeführten Tabaksbaus in jener Gegend und ein etwas karger Ersatz für die stolzen Hoffnungen, die von den zweiteehelichen Söhnen des großen Kurfürsten auf die väterliche Erbschaft gestellt gewesen waren. Immerhin umfaßte diese Herrschaft, die Markgrafschaft Brandenburg-Schwedt einen Komplex von vier Quadratmeilen, für die jetzt eine völlige Regierungsmaschine en miniature eingerichtet wurde, die bis zu dem im Jahre 1788 erfolgten Aussterben jener Nebenlinie bestanden hat. Die seitdem entstandene Streitfrage, ob die Herrschaft als Domäne dem Staate, oder als Privateigentum der erbberechtigten königlichen Linie gehöre, ist nach einem Prozesse von 60 Jahren Dauer im Jahre 1872 endgültig zu Gunsten der letzteren vom Ober-Tribunale entschieden worden. Auch in der Fürsorge für die wirtschaftliche Entwicklung trat Friedrich in die väterlichen Fußtapfen; hierher gehörte vor allem sein Bestreben, durch Verkochen der Hallischen

Sole zu Salz und durch Regulierung der Saale zum Transporte desselben in die Mark, diese von der Lüneburger Sole unabhängig zu machen, was ihm auch gelungen. Etwas kleinlich mutet daneben sein im Jahre 1694 erlassenes Edikt an, nach dem jeder ländliche Besitzer in der Mark vor seiner beabsichtigten Eheschließung einige Bäume (die sog. Brautbäume) zu pflanzen habe, um den Eindruck der märkischen Orte gefälliger zu gestalten. In der äußeren Politik war dagegen sehr bald fast jede einzelne Handlung des Fürsten darauf berechnet, seinem Hause die Königskrone zu erwerben; selbst die Wiedergabe von Schwiebus stand damit im Zusammenhange, denn ein Teil der dafür empfangenen Gegenleistungen seitens des Kaiserhofes bestand in der Anerkennung des Kurfürsten als souveränen Herzogs von Preußen, was bisher mit Rücksicht auf den deutschen Orden verweigert worden war[106]).

Es lag nämlich in der Natur der Sache und ist erst später als auffällig hingestellt worden, daß Friedrich III. für die Königswürde den Titel „Preußen" wählen mußte, denn allein dieses Land stand außerhalb des Reichsverbandes. Jedenfalls bedeutete die Erwerbung der Königswürde unendlich mehr als ein Zugeständnis an die Eitelkeit eines prunkliebenden Fürsten, denn sie war ein von hoher staatsmännischer Einsicht eingegebener Akt. Denn jetzt war eine feste Form für den werdenden Staat, ein Titel geschaffen, unter dem die verschiedenen Länder zusammengefaßt wurden. Wenn man erwähnt findet, daß man sich sehr lange an diesen neuen Titel nicht habe gewöhnen können, so ist hiervon nur soviel richtig, daß noch geraume Zeit hindurch der alte spezifisch märkische Staat der Einverleibung widerstrebte und seine Sonderstellung zu wahren trachtete. Aber die Grundlagen, auf denen er ruhte, waren zu sehr geschwächt, zu wenig Interesse war namentlich in Berlin für die Vergangenheit vorhanden. Es erklärt sich daher, daß die Mark bald genug auf den Stand einer Provinz zurückgebracht wurde, die zwar in verschiedenen inneren Angelegenheiten noch selbständig war, nach außen hin aber lediglich einen Staatsteil darstellte, der nur dadurch eine Vorzugsstelle hatte, daß an ihn der Besitz der Kurwürde geknüpft war, und daß seine Hauptstadt zugleich die Residenz des Fürstenhauses war. In ersterer Beziehung mußte die Bedeutung der Mark allerdings stetig abnehmen; denn die hervorragende Stellung, welche die Hohenzollern in Deutschland einnahmen, verdankten sie schon längst nicht mehr ihrer Kurwürde, und zielbewußt haben der große Kurfürst und seine Nachfolger dahin gestrebt, von dieser Stellung nur die Rechte zu erhalten, der Beschränkungen aber ledig zu werden. Als Mittelpunkt des Staates nahm die Bedeutung der märkischen Hauptstadt allerdings stetig zu, aber diese Entwickelung der Hauptstadt vollzog sich nur im losesten Zusammenhange mit der Mark und bedarf deshalb einer besonderen Darstellung. Für die Mark bedeutete dagegen die Erhebung des Gesamtstaates zum

Königreich Preußen die auch äußerlich jetzt jedem sich klar darstellende Tatsache, daß die Mark fortan nicht mehr den Staat, mit dem einzelne Herzogtümer, Fürstentümer, säkularisierte Bistümer usw. lose verbunden waren, bildete, sondern daß ein Gesamtstaat vorhanden, als dessen Teil sie sich weiter zu entwickeln hatte. In dieser Beziehung stellt das Jahr 1701 einen bedeutungsreichen Abschnitt dar[107]).

III. 1701—1815.

Die Darstellung des Königtums bedurfte erheblicher Kosten, diese konnten aber durch die jetzt immer mehr willkürlich benutzte Steuerschraube, die demnächst wunderliche Blüten in Perrücken, Equipagen und Jungfersteuer zeitigte, nur in etwas behoben werden. Wichtig blieb indes der von Alters vorhandene und durch eingezogene Lehn und Kirchengüter gesteigerte Besitz an Domänen, die von Amtshauptleuten dem Namen nach, in der Tat von Pächtern ausgeübt wurde. Letztere standen unter der Aufsicht der Amtskammer in Berlin und in Küstrin (Neumark), die die Verpachtungen leitete, die Einkünfte berechnete und dafür zu sorgen hatte, daß der Bestand der Domänen unangetastet blieb. An dieser Verwaltungsbehörde war nun die Zeit nicht spurlos vorübergegangen, sie hatte vielmehr in immer steigendem Maße die Folgerungen aus den Lehren der märkischen Juristen Köppen und Pruckmann, später von Kohl gezogen, daß das ganze Land dem Landesherrn gehöre, soweit er nicht Teile davon zu Lehn ausgegeben oder Städten oder Privaten Rechte oder Privilegien erteilt habe. Der Inhalt der erteilten und bei Mann- und Thronfällen neu zu mutenden Lehnsbriefe und Privilegien wurde dabei immer wörtlicher und eingeschränkter ausgelegt, so daß sich der Umfang des beim Landesherrn Verbliebenen immer mehr erweiterte. Von Bächen abgesehen wurde fast alles fließende Gewässer als landesherrliches Eigentum in Anspruch genommen, und dieser Anspruch meist erfolgreich durchgesetzt. Selbstredend hatten auch früher einzelne Kommunen, Fischergemeinden (die vielleicht noch in die Slavenzeit zurückreichenden Kietzer), oder andere einzelne Rechte an den fischreichen Seen und Flüssen der Mark ausgeübt, indem sie dieselben befischt oder die Wasserkraft durch Anlage von Mühlen für sich genutzt hatten. Aber der Besitz genügte nicht mehr zur Ausübung; der Rechtstitel war nachzuweisen, und das verursachte große Schwierigkeiten und Kosten. War dann wirklich eine Verleihungsurkunde aus den Zeiten Ludwig des Römers vorhanden, so war es ein Glück, wenn diese so gefaßt war, daß sie ein ausschließliches Recht begründete; war dies nicht der Fall, so wurde auch anderen gegen Entgelt oder sonst ein Recht zum Fischfang ver-

liehen. Wenn man dabei erwägt, wie unendlich schwierig der Ersitzungsbeweis eines Rechtes zu führen, so erklärt es sich, daß viele Besitzer sich darauf garnicht einließen, sondern sich über das Maß desselben verglichen und dabei unter Annahme der Bedingungen der Amtskammer eine feste Grundlage für ihren Besitz zu gewinnen suchten [108]).

Unmittelbar nach der Krönung bestand nun die Absicht, diese Domänen in Erbpacht zu geben, um die Pächter an der Bewirtschaftung desto mehr zu interessieren. Anfänge hierzu wurden auch gemacht, es war indes das Verdienst des Kammerrats Gottfried von Weiße, daß er sich auf das tatkräftigste diesem Plane widersetzte und den Nachweis erbrachte, daß dadurch das Einkommen zwar augenblicklich gehoben, das Vermögen aber vernichtet würde. Dieser verdienstvolle Mann, dem es zu verdanken ist, daß die Domänen zunächst dem Fürstenhause, später dem Staate erhalten blieben, hatte den von ihm in dieser Sache bewiesenen Eifer mit Amtsentlassung zu bezahlen, aber in der Angelegenheit selbst blieb es beim Alten, und der Staat konnte später in einer seiner schwersten Stunden über den reichen Domanialbesitz in der Mark verfügen. Derselbe Mann und sein Freund Andreas Erasmus Seidel haben auch zu jener Zeit, als für die Mark eine neue Zeit begann, alte geschichtliche Denkmäler der Vergangenheit gesammelt und dem bekannten Plarre zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Das Herannahen der neuen Zeit kündete sich damals (1702) auch in der Errichtung eines Ober-Appellationsgerichtes an, dem allerdings das kurmärkische Kammergericht und die Regierung zu Küstrin damals noch nicht untergeordnet wurden. Beim Kammergerichte war aber inzwischen infolge der seit lange völlig ungenügenden Besetzung, der minderwertigen Advokatur und vor allem durch die fortwährenden landesherrlichen Reskripte, durch die der Rechtsgang am Gerichtshofe ständig unterbrochen und oft in längst abgetanen Sachen immer neue Instanzen eröffnet wurden, ein unerträglicher Zustand eingerissen. Zu seiner Abhilfe wurde nun seit vielen Jahren eine neue Kammergerichts-Ordnung ausgearbeitet und im Jahre 1709 erlassen, die wenigstens ein treffliches Bild davon gibt, was man erreichen wollte, die aber ohne nennenswerte Folgen blieb, da es an den Voraussetzungen, auf denen sie beruhte, nämlich einer ausreichend besoldeten, genügend großen Zahl von Räten fehlte. Das ist aber durchaus bezeichnend, daß der Landesherr inzwischen auf dem Umwege der Justizaufsicht, soweit es sich um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelte, das Recht der zweiten Instanz dem Adel und den Städten gegenüber bereits völlig durchgesetzt hatte. Denn das Versprechen, die Gerichtsbarkeit dieser Gerichtsherrn nicht zu beschränken, war immer an die Bedingung geknüpft gewesen, daß der Rechtsweg nicht versagt oder verzögert werde. Diese Ausnahme ließ aber im Grunde genommen immer eine Nachprüfung zu; einzelne Gerichtsherrn, namentlich die bedeutenderen Städte hatten deshalb das

Recht durchgesetzt, daß der mit der Berufung gegen ihr Urteil unterliegende Streitteil in eine möglichst hohe, vor Einlegung des Rechtsmittels zu hinterlegende Geldstrafe genommen wurde. Mit dieser Beschränkung zeigt sich nun die Berufung in der neuen Ordnung ganz allgemein zugelassen. Hiermit war der völlige Sieg des Absolutismus auf diesem Gebiete deutlich zum Ausdruck gebracht. Allerdings zerfiel das Kammergericht nach uraltem Brauche in eine adelige und eine gelehrte Bank, aber die Räte auf beiden Bänken waren lediglich königliche und absetzbare Beamte[109]).

Aus der ganzen Unzahl von Reskripten, die später von Mylius in seinem corpus constitutionum Marchicarum (1750) gesammelt worden sind, sei nur eins erwähnt, da es noch heute geltendes Recht darstellt. Die Konstistorialordnung von 1573 hatte, da sie den Ständen keine neuen Verpflichtungen auferlegen wollte und konnte, es als eine Ehrenpflicht der Gutsherrn und der Stadtgemeinden hingestellt, dem Verfall der Kirchengebäude nicht ruhig zuzusehen, sondern mit den Eingepfarrten für die Wiederherstellung Sorge zu tragen. Nun erhob sich im Jahre 1710 ein Streit über die Reparatur einer gutsherrlichen Kirche, und es erging unter dem 11. Dezember 1710 ein königliches Reskript, das die Sache derart regelte, daß der Patron die Hauptmaterialien, die Dorfgemeinde aber das Uebrige herzugeben habe. Das gilt im Umfange der Kurmark und Neumark von 1710 noch heute für Dorfkirchen zu Recht, während bei Stadtkirchen dieser Satz nicht gilt, es hier vielmehr bei der Ehrenpflicht der Konsistorialordnung im wesentlichen verblieben ist. Hätte der Zufall damals eine Entscheidung für eine Stadtkirche erforderlich gemacht, so würde der Rechtssatz heute gerade umgekehrt gelten[110]).

Am 25. Februar 1713 verstarb Friedrich I., ihm folgte sein einziger Sohn Friedrich Wilhelm, unter dem die schon begonnene Entfeudalisierung der Mark die größten Fortschritte machen sollte. Es ist bekannt, daß seine unmittelbar nach seinem Regierungsantritte mit äußerster Tatkraft unternommenen Versuche, die Rechtspflege am Kammergerichte zu verbessern, und für das ganze Land ein das gemeine Recht ersetzendes allgemeines Gesetzbuch in deutscher Sprache einzuführen, im Sande verliefen. Zum Teil lag das an der völligen Unfähigkeit des den König beratenden Ministers v. Bartholdi, mehr noch daran, daß Friedrich Wilhelm das Geld für die ausreichende Besoldung einer genügenden Zahl von Räten am Kammergerichte nicht hergeben wollte. Was ihm aber auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes mißglückt war, auch deshalb mißglücken mußte, weil er — genau wie seine Vorfahren — durch Reskripte immer wieder in das Verfahren eingriff, und sich gerade unter ihm das Supplikanten-Unwesen zu einer bis dahin kaum geahnten Höhe erhob, das glückte ihm, und zwar wieder auf einem Umwege inbezug auf das Strafverfahren. Auf diesem Gebiete galt in der Mark, wie im übrigen Deutschland die Karolina, die auf die minimalen Gerichtssplitter, wie

sie in der Mark bestanden, sehr wenig paßte, da diese einen Apparat zur Voraussetzung hatte, den sie kaum in Bewegung setzen konnten [111]).

Es ist eine zwar häufig wiederkehrende, trotzdem aber unrichtige Annahme, als habe jemals irgend eine städtische oder ländliche Obrigkeit in der Mark faktisch oder theoretisch das Recht gehabt, nach ihrem Belieben die Strafrechtspflege auszuüben. Nur die kleine polizeiliche Strafgewalt, bei der es auf Verhängung von Geldbußen, einigen Tagen Einsperrung oder etwas Prügel hinauslief, war in Dorf und Stadt nie behindert; dagegen hatte die Strafrechtspflege im eigentlichen Sinne immer feste Regeln und Formen gehabt. Außerdem finden sich bereits Spuren im 16. Jahrhundert dafür, daß städtische Gerichtsherrn die landesherrliche Genehmigung einzuholen hatten, wenn sie ein von einem Schöffenstuhl oder einer Juristenfakultät erlassenes Urteil auf Todesstrafe oder Folter vollstrecken lassen wollten. Dies galt namentlich in den Mediatstädten auf Grund der Verordnung vom 10. Februar 1574. Jetzt wurde die Strafrechtspflege generell durch die Kriminalordnung vom 8. Juli 1717 geregelt. Nach derselben hatten alle Richter, Justiziarien und Gerichtsschreiber einen Eid dahin zu leisten, daß sie in Strafsachen zunächst diese Ordnung und die sonstigen königlichen Verordnungen, demnächst die Karolina samt den kaiserlichen Reichsrechten und Konstitutionen anwenden würden. Gleichzeitig behielt sich der König das Recht vor, die Untersuchung einer Straftat einem Hoffiskal aufzutragen, der in diesem Falle den zuständigen Richter zuzuziehen habe. Dem Landesherrn wurde allein das Recht gegeben, ein vollkommene Sicherheit gewährendes freies Geleit zu erteilen; eine in diesem Falle bestellte Kaution sollte beim Ausbleiben des Geleisteten im letzten Termine halb an den Landesherrn, halb an den Gerichtsherrn fallen. Allen Gerichtsobrigkeiten wurde empfohlen, den König — namentlich in zweifelhaften Fällen — um Bestätigung der erlassenen Urteile anzugehn. Gefordert wurde die Einholung der Bestätigung aber bei Urteilen auf Landesverweisung, beim Hochverrat, in Hexensachen, wenn auf Tod oder Tortur erkannt sei, bei Duellen, ferner dann, wenn eine erkannte Strafe geschärft oder gemildert werden solle, oder der Delinquent um Begnadigung oder um Revision der Akten gebeten. Bei Verlust der Gerichtsbarkeit wurde allen Gerichtsherrn geboten, sich jedes Vergleiches mit Verdächtigten zu enthalten. Wenn man dieses für die Mark erlassene Gesetz genauer betrachtet, so sieht man, daß jeder Angeklagte, wenn er zu irgend einer Strafe verurteilt war, das Recht hatte, eine landesherrliche Nachprüfung seines Prozesses herbeizuführen, daß ferner schon vorher der König das Recht hatte, die Verfolgung jeder Straftat selbst zu übernehmen, namentlich aber, daß die bisher bei den Patrimonialgerichten üblichen Vergleiche des Angeschuldigten mit dem Gerichtsherrn, die wohlhabenderen Delinquenten oft genug zugute gekommen waren, jetzt fortfielen. Dies war ein unermeßlicher

Fortschritt, der sich leicht deshalb durchführen ließ, weil der Landesherr — abgesehen von jenen ganz mißbräuchlichen, nicht zu verteidigenden Vergleichen — nirgends in die Einnahmen der Gerichtsherrn auf diesem Gebiete eingriff, dann aber, weil er allein die volle Verfügung über die Strafmittel hatte. Wie konnte ein kleiner Gerichtsherr überhaupt ein Urteil auf Landesverweisung zur Vollziehung bringen; wo außer in den Festungen (Spandau, Peiz, Küstrin) oder in Spinnhäusern längere Freiheitsstrafen vollstrecken; selbst Todesstrafe und Folter konnte nur der vom Landesherrn konfirmierte Scharfrichter vollziehen. In diesen Punkten war schon früher die städtische und patrimoniale Strafjustiz vom Landesherrn abhängig gewesen; wesentlich neu und tief einschneidend ist aber die Inanspruchnahme des alleinigen Begnadigungsrechtes, des Verbots jener Vergleiche und des Rechtes, jeden Strafprozeß an sich zu ziehen. Wenn jetzt Verlust der Gerichtsbarkeit bei Mißbrauch angedroht wurde, so erkennt man ferner, daß der König ein Strafmittel, das bisher in der Mark höchst selten als Feloniestrafe verhängt war, jetzt als Recht des Landesherrn in Anspruch nahm [112]).

Die politische Seite der märkischen Kriminalordnung ist sogar weit wichtiger als ihre juristischen Bestimmungen, die in nächster Zeit wenig genug zur Anwendung kamen, da der König und seine Ratgeber auf strafrechtlichem Gebiete in Verbindung mit dem ganz abhängigen, oft servilen Kriminal-Kolleg die Strafrechtspflege ohne besondere Rücksichtnahme auf jene Ordnung lediglich nach polizeilichen Gesichtspunkten leiteten. Dieser Mangel war aber äußerst gering gegenüber der Wohltat, daß die Willkürherrschaft der kleinen Gerichtssplitter auf diesem Gebiete beseitigt war. Segensreich für das platte Land waren auch die von Zeit zu Zeit angestellten Razzias, bei denen lichtscheues Gesindel zu Haufen aufgegriffen und ohne Prozeß über die Grenze abgeschoben, oder in Arbeitshäusern und Spinnhäusern bei vieler Arbeit, vielen Prügeln und wenig Nahrung festgesetzt wurde. Das Eingreifen Friedrich Wilhelms hatte aber noch einen pekuniären Vorteil für die Gerichtsherrn; denn es lag auf der Hand, daß, wenn der Landesherr jede Sache nachprüfen konnte, die in Form von Urteilen erlassenen Sprüche des Schöffenstuhls und der Fakultäten ganz überflüssig erschienen, die Sache nur aufhielten und verteuerten. Da konnte ja das Kriminal-Kolleg lieber gleich entscheiden. Dahin kam es dann auch und, ohne daß jene märkischen Spruchbehörden damals schon wegfielen, gewöhnte man sich daran, sie zu umgehen, womit der König durchaus einverstanden war [113]).

Es soll nicht bestritten werden, daß die märkische Rechtspflege jener Tage von einer unerbittlichen Strenge war, aber diese war immer noch besser als der frühere Zustand, bei dem die kleineren Gerichtsherrn, um kostspielige Prozesse zu vermeiden, den Verbrechern durch die Finger gesehen hatten. Zudem wurde ein Teil der grausamen Strafen nur an

den bereits heimlich strangulierten Verbrechern vollstreckt und daneben mit unnützen Bräuchen und schädlichem Aberglauben gründlich aufgeräumt. Damals bereits kam der zum reinen Schauspiel gewordene endliche Gerichtstag der Karolina, soweit die Regierung Strafen vollstreckte, in Wegfall; Hexenprozesse wurden nicht zugelassen. — Vor allem wurde, meist sogar unter völliger Beiseitelassung der in der Kriminalordnung vorgeschriebenen Schutzvorschriften für die Angeklagten, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hingewirkt, die den Zeitraum zwischen Straftat und Sühne, der früher oft Jahre betragen, auf ebensoviel Wochen abkürzte. Jedenfalls hatte diese prompte Justitz, die allerdings mehr dem Nutzen als der Gerechtigkeit zum Siege half, die Folge, daß die Verbrechen in der Mark abnahmen und sie vom lichtscheuen Gesindel ängstlich gemieden wurde. Diese praktische Folge verbunden mit dem Bewußtsein, daß diese königliche Strafjustiz zugleich die erheblichsten Kosten ersparte, ließ bei den Gerichtsherrn ein Bedauern darüber, daß damit ihrer Gerichtsbarkeit ein Abbruch geschehe, kaum aufkommen. Zugleich bedeutete aber diese stramme Justiz, bei der das den König beratende Kriminal-Kolleg schnell entscheiden mußte und meist in denjenigen Sachen, für die sich Friedrich Wilhelm besonders interessierte, so entschied, wie es meinte, daß es dem Könige angenehm sein werde, eine stetig steigende Minderung der Bedeutung des brandenburgischen Schöffenstuhls für die märkische Strafrechtspflege, die allerdings sich mehr und mehr damals in eine Strafpolizei umwandelte[114]).

Diese Hebung der Fürstenmacht war erforderlich, um dem Könige einen Schritt zu ermöglichen, der seine Einnahmen mächtig stärkte, die bekannte Allodifikation der märkischen Lehne, die nur dadurch möglich wurde, daß der König alle Rechte, die er als Oberlehnsherr aufgab, als Landesherr nunmehr in Anspruch nahm, seine Gegenleistung mithin eine für ihn ziemlich wertlose war. Nachdem seit Einführung des stehenden Heeres der Lehnsdienst des märkischen Adels seine praktische Bedeutung verloren hatte, drängte die Frage zu einer Entscheidung, welche Pflichten dem Adel dafür aufzulegen seien, um ihn nicht völlig steuerfrei zu lassen. Wenn der große Kurfürst es dem Adel anheimgestellt, die persönliche Lehnsleistung im Falle, daß solche erfordert würde, durch Zahlung von 40 Talern für das Lehnspferd zu ersetzen, so machte kaum einer von dieser Erlaubnis Gebrauch, da Aufgebote der Lehnsleute eben nicht stattfanden. Aber der Kurfürst hatte bereits am Schlusse seiner Regierung durch die Lehnskanzlei eine genaue Berechnung darüber anstellen lassen, zu welchen Kriegsleistungen jedes einzelne Rittergut eigentlich verpflichtet sei, um auf Grund dieser Berechnung eine Ablösung der Lehnsdienste in die Wege zu leiten. Diese Feststellungen ergaben nun ein eigenartiges Bild und erklären es ausreichend, daß der märkische Adel seit lange eine geringere Rolle als der in anderen deutschen Gebieten gespielt hatte. Denn

während ursprünglich der Gedanke leitend gewesen war, daß von jedem Gute ein Reiter zu Felde zu ziehen habe, war im Laufe der Zeit eine derartige Zersplitterung des Besitzes eingetreten, daß Güter, die ein ganzes Lehnspferd stellten, verschwindende Ausnahmen bildeten. Die weitaus meisten hatten nur einen oder zwei Füße eines Lehnspferdes zu stellen, ja bisweilen nur den Bruchteil eines Fußes; d. h. mehrere Rittergüter zusammen stellten erst ein Lehnspferd. Das waren die Folgen der häufigen Lehnssubhastationen und der Konsense zu Teilungen, die den märkischen Adel in seinem Wohlstande zurückgebracht und damit auch machtlos gemacht hatten. Damals hatte diese Enquete noch zu keinem Ergebnisse geführt, aber sie bildete jetzt die Grundlage auf der weitergebaut wurde[115]).

Den Abschluß dieser Umwandlung bildeten die Lehnskonstitutionen vom 1. Juni 1723 für die Kurmark und die vom 14. August 1724 für die Neumark und Zubehör, um deren Zustandekommen der Geheime Rat Marquard Ludwig v. Printzen die größten Verdienste sich erworben. Der König ging dabei vom Gedanken aus, daß er eigentlich dem märkischen Adel mit der Aufgabe seines Obereigentums ein Geschenk mache, er hielt sich mithin für berechtigt, auch den Adel zu besteuern, denn etwas anderes bedeutete das von ihm statt des persönlich zu leistenden Lehnsdienstes geforderte Entgelt nicht. Es lag daher im eigensten Interesse der Lehnsinhaber, daß sie das für sie gefährliche Präjudiz, auch zu Steuern herangezogen werden zu dürfen, vermieden und lieber vertraglich sich dahin mit dem König einten, daß sie das Obereigentum gegen das gedachte Entgeld der Ablösung der Lehnspferde erwarben. Juristisch betrachtet war aber ein Unding geschaffen, denn ein Lehn ohne Lehnsherrn ist genau so unmöglich wie ein Mieter ohne einen gegenüberstehenden Vermieter. Man hat sich viele Mühe gegeben, das damals Bestimmte in eine juristische Formel zu bringen; die Lösung ist einfach die, daß stillschweigend König und Vasallen davon ausgingen, daß mit dem erhaltenen Obereigentum nur das Recht auf die dem Lehnsherrn zustehenden Leistungen an Geld oder Naturalien aufgegeben sei. Denn die Vasallen waren gleichzeitig regelmäßig Gerichtsherrn, Inhaber der Polizei und Patrone auf ihren Gütern, übten also öffentlich rechtliche Funktionen aus, bei deren Ausübung sie der landesherrlichen Aufsicht unterstanden. Da nun Lehnsherr und Landesherr ein und dieselbe Person war, so blieb es sich ziemlich gleich, ob der Landesherr sein Aufsichtsrecht als solcher und nicht mehr als Lehnsherr ausübte, in der Sache ward dadurch nichts geändert. Folgerichtig haben denn auch die Nachfolger Friedrich Wilhelms bis herab auf Friedrich Wilhelm IV. von ihren märkischen Vasallen gesprochen, und oft genug haben sich die märkischen Ritter dieser Zeit als Vasallen ihrer Könige bezeichnet. Dies war theoretisch vielleicht nicht ganz korrekt, sachlich durchaus berechtigt. Rechnet man

dazu, daß die absoluten Könige auch in der Folgezeit oft genug über aperte Lehne verfügt, Bestimmungen über Lehnsschulden und Lehnsveräußerungen erlassen haben, so erscheinen die praktischen Folgen jener Allodifikation nicht allzu groß. Man muß daher dem Könige, der übrigens die Allodifikation nicht auf die nur auf zwei Augen stehenden Lehne erstreckt hatte, darin beitreten, wenn er zum Entwurfe eigenhändig bemerkte: „Ich vergebe mir nichts als Wind und kriege 40 Thaler in Platz. Der Tausch ist gut, ich wollte wünschen, daß ich alle Tage so tauschen könnte, alsdann wollte ich recht schachern lernen.“ An den Rechten der Mitbeliehenen, also in manu serviente wurde durch diese Allodifikation selbstredend überhaupt nichts geändert. So blieben auch die lehnsrechtlichen Observanzen, wie sie sich in den einzelnen Teilen der Mark entwickelt hatten, im wesentlichen bestehen. Seitdem führte die Ritterschaft eigene Hypotheken-Registraturen, bei denen sowohl alle Belastungen der Lehnsgüter eingetragen werden mußten, als auch ein Register über die zur Sukzession in das einzelne Gut Berechtigten. Solche Registraturen bestanden 5, für die Ritterschaft der Altmark zu Stendal unter der Aufsicht des dortigen Obergerichts, für die der Neumark zu Küstrin unter der Aufsicht der neumärkischen Regierung, für die Ritterschaft der Mittelmark zu Berlin, die der Priegnitz zu Perleberg und die der Uckermark zu Prenzlau, letztere drei unter der Aufsicht des Kammergerichts. Die Ritterschaft jedes der 5 Gebiete wählte für ihre Registratur einen Direktor und einen Beisitzer, sowie das erforderliche Personal an Registratoren, die von ihnen zu besolden waren. Da die Lehnsleute infolge der Allodifikation nicht mehr verpflichtet waren, bei Mannfällen zu muten, oder zur Belastung den lehnsherrlichen Konsens einzuholen, so verloren diejenigen Behörden, die bisher diese Art freiwilliger Gerichtsbarkeit ausgeübt, nämlich die seit Mitte des 16. Jahrhunderts besonders verwalteten Lehnskanzleien in Berlin und Küstrin, einen großen Teil ihrer praktischen Bedeutung und wandelten sich zu Archiven um, die im wesentlichen nur noch die vorhandenen Akten zu verwalten hatten. Doch waren auch weiterhin noch die großen Erbämter, z. B. das Erbmarschallamt der Kurmark, das dem Senior der Familie der Gänse Edlen Herrn zu Puttlitz zustand, zu muten, und zu diesem Zwecke wurde auch der märkische Kurhut, den der mit einem solchen Erbamt Beliehene bei Leistung seines Huldigungseides zu berühren hatte, im Lehnsarchive aufbewahrt. Wichtiger als diese geschichtliche Erinnerung, da mit jenen Erbämtern besondere Rechte längst nicht mehr verbunden waren, war es, daß von dieser Kanzlei die Ausfertigungen über die Privilegien erteilt wurden, deren jeder bedurfte, der ein Gewerbe unter besonderem staatlichen Schutze in der Mark ausüben wollte, mochte es sich dabei um eine Apotheke, oder Schutz für Verlagsartikel des Buchhandels, um Mühlen, Privilegien oder Fischerei-Gerechtsame handeln. Diese Privilegien,

meist gegen hohe Abgaben und manchmal recht bedeutende Nebenleistungen, erteilt, zu denen z. B. die noch heute bestehende Verpflichtung der Buchhändler gehörte, von jedem Verlagsartikel ein Exemplar unentgeltlich an die Bibliothek zu Berlin abzuführen. Sie wurden in der Regel Privatpersonen erblich verliehen, was dann meist ihre Verwandlung zu Real-Privilegien zur Folge hatte (Apotheken), dazu kamen Privilegien für Korporationen, die sich dann zur Ausübung innungsartig zusammentaten (Fischer), bisweilen auch das uralte Verhältnis auf Grund des Privilegs nur fortsetzten. Eine märkische Sonderart nehmen hier die Kietzer ein, d. h. die Verbände von einer seit Jahrhunderten gleichgebliebenen Zahl von Stellenbesitzern in einem märkischen Dorfe, oder einer Vorstadt, denen die Fischerei an den angrenzenden Flüssen oder benachbarten stehenden Gewässern ausschließlich zusteht. Noch heute ist auf diesem Gebiete viel märkische Sonderart erhalten geblieben [116]).

War so mit der Steuerfreiheit des Adels wenigstens etwas gebrochen, so war der König den Städten gegenüber in der Handhabung der Besteuerung noch weniger zurückhaltend, wobei er allerdings die innere Berechtigung für sich in Anspruch nehmen durfte, daß diese Einnahmen nicht ihm oder seinem bescheidenen Hofe, sondern dem Wohl des Staates zugute kamen. Er vermehrte die in der Mark stehenden Truppen und brachte den Grundsatz zur Geltung, daß die märkischen Städte den Soldaten, die in sie gelegt wurden, das Quartier in natura zu leisten hätten. Während daher von der zum Unterhalte des Heeres bestimmten Akzise den Städten ein vereinbarter Quotensatz geleistet wurde, damit sie dafür (Service) die Quartiere vorhielten, reichte derselbe doch bald genug nicht aus, so daß oft recht erhebliche Zuschüsse seitens der Kommunen erforderlich wurden. Diese militärischen Rücksichten wirkten denn auch auf die Entwicklung der märkischen Städte mannigfach ein. Potsdam, ein ganz unbedeutender Ort, nur als gelegentliche Residenz früher bisweilen benutzt, erhielt erst städtischen Charakter, seitdem der König seine großen Grenadiere, die bisher in Brandenburg gestanden hatten und deren Aufnahme Berlin zu hintertreiben verstanden hatte, hierher verlegte, um sie näher unter Augen zu haben. Das ganze Aufblühn der Havelstadt steht mit diesem Umstande im Zusammenhange; auf Kosten der übrigen Kommunen in der Mark verschaffte ihr der König ein Kämmerei-Vermögen, ließ in der gleichen Weise eine verfallene Kirche hier wiederherstellen und baute auf eigene Kosten fast alles, was überhaupt aus der Zeit vor Friedrich dem Großen hier vorhanden ist. Ueberaus bezeichnend ist es auch, daß in den folgenden Jahren die uralte mit den ältesten Erinnerungen an die märkische Geschichte verknüpfte, seit der Reformation verfallene Marienkirche auf dem Harlungerberge mit Pulver gesprengt wurde, um Baumaterial für das große Potsdamer Waisenhaus zu liefern. So hat denn im ganzen 18. Jahrhundert und noch lange her

nach die Bedeutung der meisten Städte in der Mark darin bestanden, daß sie Garnisonsplätze waren. Auch in den inneren Verhältnissen der kleinen und kleinsten trat dies mannigfach in die Erscheinung, und der Garnison-Aelteste war sehr häufig wichtiger und einflußreicher auf das Stadtregiment als Bürgermeister und Ratmannen, die sich meist ohne weiteres den in Befehlsform ausgesprochenen Wünschen desselben fügten, da das Wohl der Kommune zu sehr mit der Garnison verknüpft war. In den größeren märkischen Städten residierten dann auch gelegentlich als Regiments-Chef ein Prinz des Hauses oder ein Fürst aus dem Reiche, die dann einen bescheidenen Hof hielten, auch Bauten und Parkanlagen (Neu-Ruppin) herstellen ließen, die dann einigen Glanz in das einförmige, bescheidene Dasein brachten. Auch die militärischen Uebungen und Paraden wirkten imponierender als die seit lange einzigen Feste des Bürgertums, die grotesken Schützenfeste, soweit diese überhaupt bei der Abneigung des Königs, der darin nur Anlaß zu Müßiggang und Völlerei sah, ihr Dasein fristeten. Allerdings bestand noch die alte Verpflichtung, daß jeder Städter seine Stadt zu verteidigen habe, aber das war zu einem gelegentlichen Aufgebot zu Polizeidiensten bei Feuersbrünsten und zur Pflicht herabgemindert, bei Abwesenheit der Garnison Wachtdienste zu leisten. In dieser unwichtigen Tätigkeit ließen dann die Bürger die dürftigsten Vertreter (Lehrjungen usw.) an ihre Stelle treten. Von einer Wehrhaftigkeit des Bürgerstandes war keine Rede mehr; sie schien auch, da das Heer stetig vermehrt wurde, ganz überflüssig geworden zu sein. Auch die Kantonseinteilung, die der König vornehmen ließ, um jedem Regimente einen Bezirk zuzuweisen, aus dem es einen Teil seines Abgangs durch Rekruten ergänzen könne, berührte die märkischen Städte nicht sehr. Soweit sie nicht ausdrücklich zur Erhaltung der bürgerlichen Nahrung Befreiung erlangten, bisweilen sogar das Verbot durchsetzten, daß in ihnen Werbungen vorgenommen wurden, nahmen die Regimentskommandeure lieber den Ersatz aus der Landbevölkerung, lieber noch aus Geworbenen. Diese aus allen Teilen Europas stammend haben dann bisweilen — so namentlich in der Soldatenstadt Potsdam — eine wunderliche Mischung der Bevölkerung herbeigeführt; es auch veranlaßt, daß auch wieder Katholiken in größerer Zahl in die Mark kamen, für die dann der König auch den katholischen Kultus, der bisher in der Mark nur ein ganz verstecktes Dasein gefristet hatte, hier und da — zunächst in Potsdam — wieder einführen ließ [117]).

Aber Friedrich Wilhelm verstand es, den ständigen Apparat da zu erhalten, wo er es für die Beschaffung von Geldern für nützlich und zweckmäßig hielt. Er ging vom Gedanken aus, daß die Erhaltung der Reiterei Sache des platten Landes, die des Fußvolks Sache der Städte sei, und er verlangte deshalb von den Städten bares Geld und Quartiere, vom platten Lande dagegen Getreide-, Heu- und Strohlieferungen. Der

Beschaffung des von den Städten zu leistenden Geldes ist bereits gedacht, jene Naturallieferungen wurden nun auf die einzelnen märkischen Kreise verteilt. Auf den Kreistagen erfolgte dann die Verteilung auf die einzelnen kontribuabeln Hufen, so daß der Adel nnr insoweit beizusteuern hatte, als er neben seinem freien Rittergute derartige Hufen besaß, was infolge des gelegentlichen Bauernlegens oft genug vorkam. Bei der Regelung dieser Auflagen im einzelnen waren die Stände wieder in hervorragender Weise beteiligt, die Kavalleriegelder, Fuhren usw. wurden hier unter Zugrundelegung bestimmter Taxen genau berechnet, und hatten diejenigen Kreise, die mehr als die anderen geleistet, das Mehr von jenen erstattet zu verlangen. Die nähere Ausführung dieses Systems, bei dem namentlich die von jedem Kreise geführte Marsch- und Molestienkasse zur Berechnung des geleisteten Vorspanns und gelegentlicher Extra-Leistungen für die Kriegsmacht ihre Rolle spielte, würde hier zu weit führen, es mag nur erwähnt werden, daß sich als ausübendes Organ dieser Kreistage der Landrat, ein vom Kreistage gewählter Angehöriger des Kreises aus den Rittergutsbesitzern desselben, immer größere Bedeutung in der Verwaltung des platten Landes errang. Denn es lag zu nahe, daß die Regierung mit dieser einen, den Kreis gewissermaßen darstellenden Person verhandelte, wenn es sich um jene Auflagen handelte, als daß der ganze Apparat dazu in Bewegung gesetzt wurde. So war hier ein Recht ständischer Selbstverwaltung, das allerdings wenig machtvoll war, da die Regierung bald genug ein Bestätigungsrecht des gewählten Vertreters durchsetzte, vorhanden [118]).

Wichtiger als dieser Rest ständischer Selbständigkeit war es, daß die Stände noch eigenes Vermögen besaßen, da dieses ihnen am sichersten Dauer versprach. Bereits unter dem Kurfürsten Albrecht Achill hatten sie dem Kurfürsten zur Begleichung der stetig steigenden Ausgaben eine Steuer auf das Bier auf einige Zeit bewilligt, diese Zeit aber im sechzehnten Jahrhundert immer wieder erweitert, da eine einmal eingeführte Steuer selten wieder fortzufallen pflegt. Als dann unter Kurfürst Joachim II. die Regierung immer neue Anforderungen stellte, errangen die Städte den erheblichen Vorteil, daß ihnen die Einziehung und Verwaltung gewisser Abgaben von der Regierung überlassen wurde, um daraus die von ihnen übernommenen landesherrlichen Schulden zu verzinsen und eigene Ausgaben zu bestreiten. Dieses „ständische Kreditwerk“ zerfiel in drei Abteilungen: die Biergelderkasse, zu der die früher bereits gedachten Bierziesen aus Stadt und Land flossen, eine nur vom platten Lande zu entrichtende Gebäudesteuer, die Schoßkasse und die Städtekasse, eine von den Städten allein verwaltete Kasse, deren Einnahmen in einem nur in den Städten erhobenen Aufschlag zur alten Bierziese bestand. Städtekasse und Biergelderkasse waren während der Zeit der Ablösung der Neumark eingeführt, gehörten also nur der Kurmark; erstere

den Städten allein, letztere beiden gemeinsam. An der später nur für das platte Land errichteten Schoßkasse nahm dagegen auch die Neumark teil. Auf diese Kassen waren die landesherrlichen Schulden, soweit sie von den Ständen übernommen waren, verteilt, wurden verzinst, abbezahlt. Es kamen dann auch neu konstituierte Schulden hinzu, die dann ebenso behandelt wurden. Später zugekommene Teile, so Beeskow-Storkow, traten gegen Uebernahme eines Pauschale in das Kreditwerk ein. Fest geregelt war die Verwaltung der Kassen, die zunächst ohne jede Beteiligung der Regierung stattfand. Jede der Kassen hatte ihre nach Observanz feststehenden Vorsteher, meist sieben, die den einzelnen Gruppen der Stände zu entnehmen waren (Verordnete), stets das Unterpersonal anstellten und ziemlich selbständig alle Geschäfte führten. Eine Kontrolle übten ständische Deputierte, die namentlich die Richtigkeit der Jahresrechnung prüften, bisweilen auch bei größeren Transaktionen von den Vorstehern befragt wurden. Eine ganz feste Regel hat für die Tätigkeit der Deputierten nicht bestanden; die Kassen wurden in Berlin verwaltet, nur die Städtekasse hatte eine Art Filiale in Stendal, wohin die Ziesen aus der Altmark, der Priegnitz und der halben Grafschaft Ruppin gezahlt wurden, aber sie hatte keine selbständige Bedeutung und lieferte ihre Ueberschüsse an die Städtekasse in Berlin [119]).

Dieses Kreditwerk bildete den Kern der märkischen Verfassung; in ihm war der Gedanke klipp und klar zum Ausdruck gebracht, daß der Landesherr kein Recht auf irgend welche Besteuerung der Märker hatte, sondern sie nur mit der Einwilligung der Stände besteuern durfte, die dann die bewilligten Steuern selbst erhoben und über die Verwendung zu den bestimmten Zwecken wachten. Durch die Reformation und durch das Aussterben der Lindow, Hohenstein und anderer war es dann dahin gekommen, daß eigentlich nur Ritterschaft und Immediatstädte als märkische Stände zu rechnen waren. Aber viele Einzelpunkte bei dieser Regelung sind immer streitig gewesen, wie dies stets da der Fall sein wird, wo nicht feste Verordnung, sondern Brauch und Herkommen maßgebend sind. Selbstredend mußte das Kreditwerk dahin führen, daß die Stände als ein Faktor der Regierung betrachtet wurden, wie dies auch im letzten Schoßrezesse vom 18. September 1704 ausdrücklich ausgesprochen war. Die Landschaft besaß ein Haus in Berlin, in dem die Verwaltung stattfand. Bereits seit dem Jahre 1683 war aber die frühere völlige Selbständigkeit desselben dadurch gebrochen worden, daß die von den Ständen zu den einzelnen Gruppen zu wählenden Verordneten dem Landesherrn eidlich verpflichtet wurden, und ein vom Landesherrn zu ernennender Direktor an die Spitze gestellt wurde. Hiermit war von vornherein die politische Bedeutung dieses ständischen Ausschusses beseitigt, und es erschien fast überflüssig, daß den Ständen verboten wurde, sich bei den einmal im Jahre stattfindenden Versammlungen mit etwas anderem

als mit der Rechnungsablegung zu befassen. Jedenfalls zeigte die Zusammensetzung dieser Ruine feudaler Zeiten der Mark noch die abgestorbenen Reste der Vergangenheit. Jede der beiden Kassen hatte 6 Verordnete, zu denen noch am Anfange des Jahrhunderts ein siebenter wegen der königlichen Domänen (Aemter) gekommen war. Beim Biergelde bestanden die sechs übrigen Verordneten aus einem Vertreter des Brandenburger Domkapitels (Rest der Prälaten), einem der Altmärker und Priegnitzer Ritterschaft, einem der Uckermärker und Mittelmärker Ritterschaft, einem der Städte Berlin und Kölln (was seit der Vereinigung von 1709 sich auf Berlin beschränkte), einem der Städte Stendal, Salzwedel und Gardelegen, einem der Städte Brandenburg, Frankfurt, Ruppin und Prenzlau. Beim Hufen- und Giebelschoße traten an Stelle der drei städtischen Verordneten besondere Vertreter der Ritterschaft der Priegnitz und der Uckermark und ein solcher der Neumark. Diese Verordneten verwalteten das Kreditwesen, hatten die ausgestellten Obligationen Namens der ganzen Landschaft zu unterschreiben, fällige Kapitalien auszuzahlen usw. Zur Rechnung waren sie dagegen dem sog. großen Ausschusse gegenüber verpflichtet, der beim Biergelde aus 17, beim Hufenschoß aus 12 Deputierten bestand. Diese erteilten dann in einem Rezesse, in dem die einzelnen etwaigen Beanstandungen aufgenommen wurden, den Verordneten die Decharge. Diese beiden Abteilungen des großen Ausschusses bildeten den Rest der alten Stände mit Landtagen und Rezessen, und beide zeigen den uralten Kern ihrer Entstehung. Da hatten vergessene Städte wie Salzwedel und Perleberg das Recht, je einen Deputierten zu stellen, während Frankfurt und Ruppin in der Wahl eines solchen abzuwechseln hatten. Die Ritterschaft der Uckermark hatte einen Deputierten zu stellen, ebensoviel aber die in Storkow und Beeskow. Daß die Domkapitel von Brandenburg und von Havelberg zu diesen Gruppen des großen Ausschusses jedes je einen Deputierten zu entsenden hatten, war ebenfalls aus historischen Gründen wohl berechtigt, aber die ganze Zusammenstellung beweist klar und deutlich, daß man es hier mit keinem in lebenskräftiger Weiterentwicklung befindlichen Gebilde, sondern im wesentlichen mit einer geschichtlichen Erinnerung zu tun hatte, die Friedrich Wilhelm weiterbestehen ließ, weil ihm ihre Umwandlung nicht der Mühe lohnte [120]).

In einem andern Punkte, der in entscheidenderer Weise die Axt an die Wurzel des märkischen Feudalwesens gelegt und ganz unabsehbare Folgen, vielleicht sogar die spätere Agrargesetzgebung seit 1807 überflüssig gemacht hätte, wurde der bedeutungsvolle Anfang durch den Tod des tatkräftigen Königs rückgängig gemacht. Samuel v. Cocceji, damals schon Justizchef in Preußen, hatte nämlich darauf hingewiesen, daß das Publikum in der Mark durch zu viele Prozesse mit zu hohen Sporteln und Anwaltsgebühren erschöpft werde. Der König trat ihm hierin bei und erließ das Edikt vom 24. Februar 1739 an alle märkischen Unter-

gerichte, das für kleinere Sachen eine Art sportelfreien Bagatellprozesses einführte. Von den Sporteln hing aber zum guten Teile die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ab, wurden sie beschränkt, so vergrößerte sich noch weiter die schon steigende Differenz zwischen den Einnahmen und den Kosten der Gerichtsbarkeit. Es war also die Beseitigung dieses bereits erlassenen Ediktes für die märkischen Untergerichte eine Lebensfrage; es entbrannte deshalb eine scharfe Polemik, bei der alle möglichen Gründe gegen dasselbe hervorgebracht wurden, während v. Cocceji immer wieder darauf hinwies, daß die Beschwerdeführer nur für ihre Sporteln zitterten. Diese waren darüber nicht im Unklaren, daß sie mit diesem Hinweise bei einem Friedrich Wilhelm nicht durchdringen würden, und es war nahe daran, daß vom Sportelpunkte aus die Patrimonialgerichtsbarkeit, also der Grundpfeiler des märkischen Feudalwesens in Bewegung gesetzt wurde. Da starb aber Friedrich Wilhelm, und sein großer Nachfolger, in dem Gedanken lebend, vom Erbe Karls VI. auch einen Teil zu erhalten, ließ sofort, um nicht die Lage durch innere Schwierigkeiten zu komplizieren, die Sache fallen, und jenes Edikt wurde aufgehoben [121]).

Unter Friedrich Wilhelm hatte sich der ungeheure Segen klar herausgestellt, daß die unter der vorigen Regierung beabsichtigte und zum Teil begonnene Vererbpachtung der Domänen rückgängig gemacht war; denn gerade in der hohen wirtschaftlichen Hebung derselben hat der König die größten Erfolge erzielt, die dann auch den übrigen Teilen der Mark von Nutzen gewesen sind. So entwässerte er das Rhinluch, legte inmitten blühender Dörfer daselbst Königshorst an, verpflanzte hierher an Stelle der sehr minderwertigen märkischen Rinder solche aus Ostfriesland, deren Nachwuchs dann allmählich auf die übrigen Aemter der Mark verteilt wurde. Bis ins Kleinste gehend und oft in den gewählten Mitteln etwas wunderlich anmutend sind seine erfolgreichen Bestrebungen, den Meiereibetrieb zu heben und die Kenntnis desselben in der Mark zu verbreiten. Knechte und namentlich Mägde mußten aus anderen Aemtern dorthin gesandt werden, um hier ausgebildet zu werden, und die brauchbarsten Mägde erhielten nach einer mit ihnen angestellten Prüfung eine Aussteuer zur Belohnung. So ist Königshorst die erste landwirtschaftliche Schule in der Mark geworden. Die gleiche Sorgfalt widmete er der Hebung des märkischen Gewerbefleißes, jedoch hauptsächlich der auf die Befriedigung des täglichen Bedürfnisses gerichteten Zweige desselben, während er die Luxusgewerbe verkümmern ließ. In dieser Beziehung sind namentlich seine Verdienste um die Hebung der Wollindustrie in der Mark zu erwähnen. Er gründete das Berliner Lagerhaus, um die eigene Armee und viele Jahre auch die russische mit Tuchen zu versorgen, und nahm zahlreiche protestantische Weber auf, die diesen alten Gewerbszweig der Mark auch an ihrem Teile wieder zur Blüte brachten. Jedenfalls waren, als er am 31. Mai 1740 in seiner Lieblingsresidenz

Potsdam starb, in allen Teilen der Mark die letzten Spuren des vor hundert Jahren beendeten dreißigjährigen Krieges vollständig verwischt. Auch die Zänkereien zwischen den beiden evangelischen Konfessionen waren infolge der unerbittlichen Strenge, mit der der König, der in den Lehrunterschieden beider nur Pfaffengezänk sah, über die gegenseitige Duldung wachte, beendet. So feierten denn im Jahre 1739 auf königlichen Befehl Lutheraner und Reformierte das zweihundertjährige Jubelfest der märkischen Reformation. Es ist auch überaus bezeichnend, daß die Ausbreitung des reformierten Bekenntnisses in der Mark unter Friedrich I. ihren Höhepunkt erreicht hatte, ja es finden sich bereits Spuren, daß sich kleinere reformierte Gemeinden auflösten, so daß die Möglichkeit der später erfolgten Union beider Konfessionen immer wahrscheinlicher wurde. Neue reformierte Pfarrstellen sind seitdem nur noch wenig in der Mark gegründet worden, verhältnismäßig am meisten noch bei der Besiedlung des Oderbruchs unter Friedrich II. [122]).

Der alsbald nach dem Regierungsantritte Friedrichs ausbrechende erste schlesische Krieg war die Veranlassung dazu, daß die organisatorischen Bestrebungen Samuel v. Coccejis, die bei ihrer Durchführung das Absterben der patrimonialen Gerichtsbarkeit in der Mark zur Folge gehabt haben würden, einstweilen eingestellt wurden. Der Siegespreis jenes Krieges bestand speziell für die Mark in der Befreiung ihrer im 16. Jahrhunderte erworbenen böhmischen Teile (Beeskow-Storkow usw.) von der böhmischen Lehnsherrschaft, so daß jetzt erst die früher in oft wechselnden Formen geleisteten Lehnsmutungen und Belehnungen bei Herrn- und Mannfällen ebenso in Wegfall kamen, wie die letzten Reste der Zuständigkeit des Reichskammergerichts in diesen Gebieten. Dagegen wurde die mit dem Herzogtume Glogau wiedererworbene Herrschaft Schwiebus nicht wieder der Neumark zugeteilt, sondern bei jenem schlesischen Herzogtum als eine Exklave belassen. In die kurze auf diesen Krieg folgende Friedenszeit folgte die Herstellung des Plauenschen und des Finowkanals, durch welche die Hauptströme der Mark Oder, Spree, Havel und Elbe in Verbindung gebracht und der Wassertransport verkürzt wurde, so daß der Binnenhandel mächtig gehoben wurde. Die völlige Herstellung dieser Wasserstraßen fiel indes erst in die Zeit des zweiten schlesischen Krieges. Dieser, in dem ebensowenig wie im ersten die Mark Kriegsschauplatz gewesen, hatte auch Sachsen unter den Feinden Friedrichs gesehen, das mithin auch am Dresdener Frieden mitbeteiligt war. Es trat in diesem Frieden das einzige Stück, das es bisher am rechten Oderufer besessen, das umfangreiche Dorf und Schloß Schiedlow, bisher eine Enklave der Herrschaft Crossen, ab, so daß jetzt die Oder die Grenze zwischen beiden Kurfürstentümern bildete [123]).

Unmittelbar nach dem Dresdener Frieden trat Friedrich der von seinem Vater nicht gelösten Aufgabe näher, die Rechtspflege in der Mark

in einen besseren Zustand zu bringen. Sein genialer Berater Samuel v. Cocceji hatte inzwischen den durch die früheren Sportelbeschränkungen stutzig gewordenen märkischen Adel durch alle möglichen Liebenswürdigkeiten, z. B. die Beschränkung der fiskalischen Prozesse, für sich zu gewinnen verstanden, und es war sein glücklicher Gedanke, die märkischen Stände zur Mitarbeit an seinen reorganisatorischen Plänen heranzuziehen. Der landesherrlichen Gerichtsbarkeit wurde damit nun auch insofern kein unmittelbarer Abbruch getan, als die Märker ja am Zustande des höchsten Gerichtshofes ihres Landes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die zunächst Beteiligten waren. So setzte er es durch, daß Verordnete des großen Ausschusses von den Zuständen am Kammergerichte und von seinen beabsichtigten Verbesserungen eingehende Kenntnis nahmen und demnächst zu den Kosten der Verbesserungen, d. h. zu den Beamtengehältern, die auf ein Mehr von 8000 Talern im Jahre berechnet waren, den Betrag von 5000 Talern aus ständischen Mitteln zu leisten übernahmen. Damals (1748) wurde auch, einem Wunsche der Stände entsprechend, ein kurmärkisches Pupillenkolleg zur Beaufsichtigung der Vormundschaften im Bezirke eingerichtet und mit dem Kammergericht verbunden, dem gleichzeitig auch die bisher vom Konsistorium ausgeübte Gerichtsbarkeit in Ehe- und Priestersachen zugewiesen wurde. Damals wurde das Kammergericht auch der neumärkischen Regierung insofern übergeordnet, als an den dritten Senat desselben die Berufungen gegen die Entscheidungen jener Regierung gehen sollten, um dann hier in der Form entschieden zu werden, daß das Berufungsurteil vom Kammergerichte abgefaßt und dann der Regierung zur Verkündigung im eigenen Namen zugesandt werden sollte. Dieser heute etwas wunderlich anmutende Umweg erklärt sich aber nicht allein aus Rücksicht auf die neumärkischen Privilegien, sondern aus dem am 2. April und 20. Juni 1746 von Cocceji veranlaßten Verbote der Aktenversendung zum Verspruch an fremde und einheimische Juristenfakultäten und Schöppenstühle. Das Kammergericht sollte mithin der Regierung zu Küstrin gegenüber an die Stelle jener rechtsbelehrenden Institute treten. Seitdem war der unmittelbare Einfluß der Frankfurter Juristenfakultät und des Brandenburger Schöppenstuhls auf die märkische Rechtssprechung beseitigt, und damit jenen beiden schon seit lange im Absterben befindlichen Kollegien ein weiterer Abbruch geschehen, den sie in den zwei Menschenaltern, die sie noch bestehen sollten, nicht wieder wettmachen konnten [124]).

Nach der Verjüngung der Beamten am Kammergerichte wirkte der von Cocceji eingeführte Codex Fridericianus viele Jahre ganz vortrefflich dahin, einen kurzen und billigen Prozeß zu gewähren, aber sein Plan, binnen Jahresfrist auch ein Allgemeines Landrecht abzufassen, scheiterte, mußte schon deshalb scheitern, weil er bei dessen Redaktion die einmal zur Hilfe gerufenen Stände der Mark nicht wohl übergehen konnte und

wollte. Unter diesen Umständen erklärt es sich, daß des Mylius Privatunternehmen seines bändereichen corpus constitutionum Marchicarum (bis 1750) weiteren Anklang und Fortgang fand, den es auch trotz verschiedener Mängel, die es im einzelnen aufwies, voll verdiente. Die Mark besaß seitdem eine Sammlung ihrer Gesetze, die, obgleich sie auf einer Privatarbeit beruhte, doch in der richterlichen Praxis die Bedeutung eines märkischen Gesetzbuches erlangte und verdiente. Jedenfalls war hier, wie einst von Scheplitz, von dessen Werke übrigens im Jahre 1744 die dritte und letzte Auflage erschienen war, eine Arbeit geleistet worden, mit der die gesetzgebenden Faktoren nicht zustande gekommen waren. Ein Jahr nach Coccejis Tode (Oktober 1755) brach der siebenjährige Krieg aus, der dann die gesetzgeberische Arbeit auf lange Zeit vertagen sollte[125]).

In diesem Kriege ist die Mark in ihren Teilen sehr verschieden mitgenommen worden, wobei man nach den Feinden Friedrichs drei Kriegstheater zu unterscheiden hat. Die Franzosen drangen nur im Jahre 1757 auf ganz kurze Zeit in den westlichen Teil der Altmark (Gardelegen) und verursachten durch Kontributionen usw. einen Gesamtschaden von etwa 11 000 Talern; im übrigen blieb dieser Landesteil völlig verschont. Die Uckermark, Priegnitz und Grafschaft Ruppin waren das schwedische Kriegstheater; der hier angerichtete Schaden hat aber den der Altmark wenig überstiegen, da es den schlecht geführten und an Zahl ganz unzulänglichen Schweden nicht gelang, irgendwo längere Zeit festen Fuß zu fassen, und sie meist nach kurzem Aufenthalte wieder unter die Kanonen von Stralsund getrieben wurden. Die 1631 gefürchteten, 1675 geachteten Schweden waren von 1757—1762 zur cause negligeable geworden, und man erzählte noch lange, wie bei Prenzlau eine ganze Abteilung Schweden vor einigen Pistolenschüssen versteckter Postillone meilenweit retiriert wäre. Ganz anders verhielt es sich auf dem russisch-österreichischen Kriegstheater, das in der Mark die ganze Neumark mit Ausstrahlungen bis Berlin umfaßte, und in der drei mörderische Schlachten geschlagen wurden. Bereits seit 1758 hatte das Land jenseits der Oder entsetzlich zu leiden. Der Schlacht von Zorndorf (25. August 1758) war eine an Verwüstung grenzende Ausplünderung des Landes bis an die Tore Frankfurts vorausgegangen, namentlich die Stadt Küstrin war am 15. August 1758 vernichtet worden und mit ihr eine große Menge von Gütern, die vom platten Lande dorthin in vermeintliche Sicherheit gebracht waren. Dieselben Leiden hatte damals der Cottbuser Kreis durch die Oesterreicher unter Laudon zu ertragen, da er ebenfalls vollständig ausgeplündert wurde. Im folgenden Jahre war abermals die Neumark Schauplatz des Krieges, und die Unglückstage von Kay bei Züllichau (23. Juli) und der von Kunersdorf (12. August) verschafften den Russen und Oesterreichern hier Siege, denen Wochen grausamer Bedrückung

dieses Landesteils vorausgegangen waren. Damals waren die Russen Herrn der Oder und geleiteten zu Frankfurt den an seinen bei Kunersdorf erlittenen Wunden verstorbenen Sänger des Frühlings, den Major Ewald v. Kleist zu Grabe. Aber obgleich die Russen schon bis Fürstenwalde vorgerückt waren und hier die Schleusen des Müllroser Kanals zerstört hatten, konnte sie doch die ihnen von den Oesterreichern in Aussicht gestellte Eroberung von Berlin und Plünderung der Mark zu einem weiteren Vorrücken nicht bestimmen, da sie ihre eigene Kriegsführung, das durchzogene Land zu einer Wüste zu machen, der Lebensmittel beraubt hatte. Sie zogen deshalb nach Polen zurück. Dagegen drangen im Oktober 1760 20000 Russen unter Tschernischeff und 15000 Oesterreicher unter Lascy von Polen und Schlesien her auf das fast ganz von Truppen entblößte Berlin, das bereits drei Jahre früher vom österreichischen Generale Grafen Hadik mehr geschreckt als geschädigt war. Diesmal war die Sache etwas ernster; Berlin schloß indes eine verhältnismäßig günstige Kapitulation mit dem zuerst gekommenen Russen. Immerhin wurden hier die königlichen Fabriken zerstört, die Magazine ausgeleert, jedoch waren die Verwüstungen hier geringer als in den benachbarten Lustschlössern in Charlottenburg, Friedrichsfelde, Schönhausen; aber bereits am 12. Oktober verließen die Feinde beim Anrücken des Königs in Eilmärschen die Stadt und die Mark. Es hatten daher diese wenigen Tage zu einer nachhaltigen Schädigung der davon betroffenen Landgebiete nicht hingereicht; nur das bereits so oft heimgesuchte Land jenseits der Oder hatte noch beim russischen Rückzuge schwer zu leiden, der bei Landsberg a. W. zum Stehen gekommen war und erst nach dem Siege bei Torgau nach Polen fortgesetzt worden war. Die Festung Kolberg hatte bisher eine dauernde Besetzung der Neumark durch die Russen unmöglich gemacht; mit dem Fall• der tapferen Feste am 16. Dezember 1761 war aber dieser Schutz fortgefallen, und die Russen bezogen jetzt in der Neumark Winterquartiere, bis der Tod der Kaiserin Elisabeth und der unmittelbar darauf mit Rußland geschlossene Frieden diesen Bedrückungen ein Ende machten. So hatte der Krieg die Gegend von Berlin bis zur Oder mäßig berührt, rechts der Oder aber eine Wüste geschaffen, namentlich im südlichen Teile, während die nördliche Hälfte etwas besser fortgekommen war. Aber es war dabei ein Glück, daß diese Verwüstungen immer nur in verhältnismäßig kurzen Zeitabschnitten erfolgt waren, mehr Gut und Vieh als Menschenleben gekostet hatten, so daß Friedrich hier mit den überflüssig gewordenen Remonten, mit Geld und Getreide die geschlagenen Wunden verhältnismäßig rasch heilen konnte. Auf den Aemtern, so namentlich östlich von Berlin, wurden mit den entlassenen Soldaten und den aus Oesterreich zurückkehrenden Gefangenen verschiedene Kolonien angelegt, und so kam wieder manches fremde Element in die Bevölkerung. Aus manchen märkischen Kirchen-

büchern jener Zeit könnte man übrigens nicht schließen, daß von 1756 bis 1762 Kriegszeiten waren, da alle Einkünfte und Ausgaben der Kirche dieselben sind, und keine Eintragung auf kriegerische Zeiten einen Schluß zuläßt. Dagegen lassen die friderizianischen Kolonien im Osten Berlins bis in die Neumark hinein noch heute den Zug erkennen, den damals die russische Kriegsfurie genommen. Jedenfalls hat keins der Länder Friedrichs annähernd im gleichen Maße die Kriegslast empfunden, wie die ohnehin wenig wohlhabende Neumark, und noch heute leben hier Ueberlieferungen an die bestialischen Greuel, die von den irregulären russischen Soldaten, namentlich den Kosaken verübt worden sind, während die regulären russischen Truppen in einem weit besseren Andenken als Oesterreicher und Sachsen geblieben sind. In diese Kriegszeit fallen mehrere höchst erfreuliche Betätigungen der märkischen Stände. Sie brachten namentlich eine Art Landmiliz aus Nichtkantonpflichtigen unter Leitung geschulter Offiziere auf, die hauptsächlich auf dem schwedischen Kriegsschauplatze vortreffliche Dienste geleistet haben. Anerkennung verdiente auch die Haltung der Berliner bei den Ueberfällen auf ihre Stadt in den Oktobertagen von 1757 und 1760. Es war nicht ihre Schuld, daß die leitenden Personen in der Hauptstadt ihren Opfermut und ihre Kampflust nicht nutzbringender zu verwerten verstanden, doch hat immerhin diese Haltung Friedrichs Hauptstadt vor dem äußersten bewahrt. Auch der Wert der Festung Spandau zeigte sich damals, da sie im Jahre 1757 der königlichen Familie und drei Jahre später den bei Berlin stehenden, einem Kampf ausweichenden Truppen eine sichere Zuflucht gewährte. Die Festung Küstrin hielt sich trotz Verbrennung der eigentlichen Stadt ebenfalls bis zum Frieden, da ein gefährlicher Versuch, den die hier als Gefangene aufbewahrten Kroaten im Juni 1762 unternahmen, die Festung zu nehmen und sich zu befreien, noch glücklich verhindert werden konnte [126]).

Unmittelbar nach dem Kriege wurden die schon vor Beginn desselben in Angriff genommenen sehr schwierigen Arbeiten zur Regulierung des sog. Oderbruches, eines steter Ueberschwemmung ausgesetzten, von Flußarmen der Oder durchzogenen Gebietes stromabwärts von Küstrin durch Eindämmen rüstig fortgesetzt und hier mit einem Aufwande von mehr als einer Million Taler ein Areal von etwa zehn Quadratmeilen gewonnen, das statt einiger Fischer gegen 20000 Ackerbürger ernähren konnte. Gleich nach dem Kriege begann auch die bis 1767 dauernde, durch v. Brenkenhof geleitete Urbarmachung der Netze, durch die etwa 3 Quadratmeilen ertragsreichen Landes gewonnen wurden, von dem ein bedeutender Teil dem Johanniterorden, der sich an den Kosten beteiligte, gehörte. Dieser und der König, soweit es sich um Domänen handelte, sowie viele Rittergutsbesitzer beriefen auf das gewonnene Land unter Gewährung aller möglichen Vorrechte, bisweilen sogar nach Leistung von Kirchen- und Schulgebäuden und Sicherstellung der Gehälter für Prediger

und Schullehrer Kolonisten aus allen Teilen Deutschlands und Polens, da die durch den Krieg entvölkerte Neumark solche nicht in genügender Zahl gewähren konnte. An diese Einwanderer erinnern noch heute die Namen mancher Dörfer (Neu-Ansbach, Neu-Dessau, Neu-Mecklenburg usw.). Durch diese Meliorationen wurde der ganze Charakter jener Gegend topographisch vollkommen verändert, ihr auch ein neuer Bestandteil an Bevölkerung zugeführt, der wegen seiner vielen Vorrechte mit der angestammten in manche Mißhelligkeiten geriet, sich daher von dieser absonderte und lange seine Eigenart deutlich erkennbar bewahrte, so daß Oderbrücher und Hauländer sich mannigfach an Tracht und Sitte von den Nachbarn unterschieden, was nicht nur durch den größeren Wohlstand der neuen Ansiedler zu erklären ist [127]).

Diese Kolonisationen kamen zum guten Teile den benachbarten Rittergutsbesitzern zugute, wie denn Friedrich sein ganz besonderes Wohlwollen diesem Stande, den er für das Reservoir seines Offizierkorps hielt, dauernd bewahrt und mannigfach betätigt hat. Er sprach dies ganz offen aus, als er erklärte, er werde nicht darin einwilligen, daß irgend welche adeligen Hufen in der Mark an Bürgerliche übertragen würden, was unter den früheren Regierungen oft genug gestattet war, sich ohne Härten auch kaum ganz vermieden ließ [128]).

Eine weitere Kräftigung gewannen die märkischen Stände, vorab ihr ritterschaftlicher Teil auch durch die sonst betätigte große Gunst, die Friedrich ihnen lebenslänglich erwiesen hat. Er wollte ihnen eine selbständige Stellung wahren, wie aus seinem Bescheide vom 24. März 1765 an das General-Direktorium hervorgeht, in dem er erklärt, daß die Ansicht der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer, sie habe bei Landschaftswahlen durch einen Kommissar teilzunehmen und die Wahl zu leiten, durchaus irrig sei und den wohlhergebrachten Rechten der Stände widerspreche. Trotzdem war dies bis dahin Regel gewesen. Vier Jahre später, nämlich am 28. November 1769 entschied der König — ebenfalls entgegen dem alten Herkommen und aus völlig eigener Meinung — daß bürgerliche Besitzer adeliger Güter kein Wahlrecht und Stimmrecht auf Kreis- und Landtagen haben sollten, „damit die Adeligen in keinen Stücken in ihren Privilegiis gekränkt würden.“ Selbst als Friedrich im Verlaufe des berüchtigten Müller Arnoldschen Prozesses sich im Januar 1780 dazu bewogen fand, den Landrat des Crossener Kreises, Herrn v. Gersdorf abzusetzen und einen anderen an seine Stelle zu bringen, hielt er es für angezeigt, hierüber der Ritterschaft des Kreises eine Art Entschuldigung zu machen und ihr zu versichern, daß er nicht daran denke, in ihre Rechte eingreifen zu wollen. So unterstützte Friedrich denn auch zwei Unternehmungen der märkischen Ritterschaft, die kurmärkische Landesfeuersozietät und das ritterschaftliche Pfandbriefs-Institut. Erstere war auf Grund ihres Reglements vom 11. April 1771 eine unter der Leitung

der kurmärkischen Ritterschaft stehende Zwangsversicherungs-Anstalt für alle Gebäude auf dem platten Lande der Kurmark. Die Kreisstände wählten dazu Deputierte und einen vom Könige zu bestätigenden General-Direktor, welche die Aufsicht über das Institut führten, dessen Leitung der kurmärkischen Ritterschaft allein oblag. Ein gleiches Institut ward für die Neumark errichtet. Infolge dieser Versicherung gegeu Brandschäden gewannen die Güter eine gewaltige Steigerung ihres Kredits, und so entstand demnächst auf Grund des vom Könige genehmigten Reglements vom 14. Juni 1777 das ritterschaftliche Pfandbrief-Institut für die Kur- und Neumark, das von der Ritterschaft beaufsichtigt doch eine ziemlich selbständige Stellung einnahm. Es zerfiel — den Hypotheken-Registraturen entsprechend — in 5 Provinzial-Direktionen unter je einem Direktor, 2—5 Mitgliedern und je einem Syndikus. Diese Provinzial-Direktionen unterstanden der in Berlin geleiteten Hauptritterschafts-Direktion. Diese bildeten drei auf drei Jahre vom engeren Ausschusse des Verbandes gewählte Mitglieder, die von einem Syndikus beraten wurden. Sie fertigte die Pfandbriefe aus, entschied die dabei vorfallenden Streitigkeiten und führte die Hauptkasse. Ueber ihr stand der engere Ausschuß von 10 Deputierten aus den 5 Direktionsgebieten unter der Leitung eines königlichen Kommissars. Dieser beaufsichtigte die Geschäftsführung, bewilligte die Pfandbriefe und entschied die vorkommenden Streitigkeiten in letzter Instanz. Er trat zweimal im Jahre unter dem Vorsitze des Kommissars, jedesmal im Mai und November, in Berlin zusammen, hatte auch das Recht, außerordentliche Generalversammlungen aller am Unternehmen beteiligten Gutsbesitzer zu berufen, was indes fast nie vorkam. Die ritterschaftlichen Pfandbriefe wurden auf Grund des Reglements vom 15. Juni 1777 ausgegeben, Zahlstelle war die Kur- nnd Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse zu Berlin [129]).

Aber dieses — man kann wohl sagen — Wiederaufleben des märkischen Ständewesens war nicht nachhaltig, wie sich sehr bald an einem bedeutsamen Beispiele zeigen sollte. Friedrich war im Verlaufe des berüchtigten Müller Arnoldschen Prozesses zur Ansicht gekommen, daß die von ihm selbst als unnachahmbar gerühmte Justizverbesserung von 1748 nichts tauge. Er hatte infolgedessen den schlesischen Justizminister v. Carmer im Dezember 1779 an die Spitze der Justiz berufen und ihm aufgegeben, das Verfahren zu verbessern und das einst von v. Cocceji übernommene, in den Anfängen stecken gebliebene Allgemeine Gesetzbuch, das als subsidiäres an die Stelle des gemeinen Rechtes treten sollte, herzustellen. Bei dieser Neuordnung des Verfahrens änderte nun Carmer das Kammergericht von Grund aus. Er bildete einen ziemlich bedeutungslosen Ober-Appellations-Senat desselben unter dem Vorsitze seines langjährigen Gegners v. Rebeur, der das uckermärkische Rittergut Crieven besaß, also Mitglied der kurmärkischen Ritterschaft war. Der ihm unter-

stellte Senat sollte in der Berufungsinstanz in Sachen entscheiden, in denen der unter dem Namen „Instruktionssenat des Kammergerichts“ verbliebene Rest des Gerichtshofes oder die Neumärkische Regierung erkannt hätten. Als letzte Instanz für die größten Sachen ward das Ober-Tribunal jetzt auch dem Kammergerichte übergeordnet. Der Entwurf dieser Neuordnung ward dem Präsidenten v. Rebeur zugestellt, der jetzt in dieser Stellung, aber auch als Mitglied der Ritterschaft darauf hinwies, daß das Kammergericht nach seiner Verfassung das höchste Gericht der Mark sei, und daß die Stände, die das Geld dazu hergegeben und an dieser Verfassung lebhaft interessiert seien, der beabsichtigten Aenderung wohl widersprechen würden. Auf dieses Schreiben vom 6. September 1780 erwiderte v. Carmer — offenbar doch im Einverständnisse mit Friedrich — daß das Kammergericht vor den übrigen Justizkollegien des Landes gar keine Prärogative habe, und daß bei ihm lediglich die Natur der Umstände den Entschluß bestimmen könne, es im wesentlichen bei seiner alten Verfassung zu belassen. Er führte dann auch im November 1782 seine Aenderungen in der Gerichtsverfassung durch, nachdem bereits am 26. April 1781 das Erste Buch des corpus juris Fridericianum von der Prozeßordnung eingeführt war. Die sich hieran schließenden literarischen Kämpfe mit Rebeur und das Schicksal der meist totgeborenen Aenderungen kann hier nicht erörtert werden; aber jenes Verhalten v. Carmers ist doch überaus bezeichnend für die schwache Grundlage, auf der die Rechte der märkischen Stände auch unter Friedrich standen. Jedenfalls war seit dem Jahre 1782 die Mark auch in Bezug auf ihre Gerichtsverfassung der bisherigen Selbständigkeit beraubt und einem Gerichte des Gesamtstaates untergeordnet. Aber das empfanden nur wenige, denn das Volk in der Mark war von einer an Stumpfsinn grenzenden Teilnahmlosigkeit für derartige Fragen [130]).

Dies lag im wesentlichen an der erschreckenden Unbildung, dem mangelhaften Schulunterricht, vor allem aber auch an der Geistlichkeit. Die Schule war nämlich in der Mark fast überall auf dem platten Lande da stehen geblieben, wo ihr auf Grund der Visitationsabschiede der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts und der Konsistorialordnung von 1573 der Standpunkt angewiesen war. Der Küster war meist zugleich Schullehrer, oft waren seitdem sogar die beiden ursprünglich getrennten Aemter zusammengelegt worden, da aus den meist sehr dürftig vorgesehenen Einkünften nicht zwei Personen erhalten werden konnten. In den kleineren Städten war dies auch nicht viel besser. Die Ernennung des Schullehrers lag dem Patron, also auf dem Lande durchgängig dem Rittergutsbesitzer ob, er hatte sich aber, wenn der Schullehrer zugleich Küster war, mit dem Prediger über die Wahl zu einigen. Ein besonderes Schulhaus war sehr selten vorhanden, regelmäßig unterrichtete der Lehrer in seiner Dienstwohnung. Filialdörfer hatten nur sehr selten einen

eigenen Schullehrer, die Kinder mußten vielmehr im Hauptdorf die Schule besuchen. Da der gutsherrliche Patron und die Eltern schon sehr früh auf die Unterstützung der Kinder zu ländlichen und häuslichen Diensten rechneten, legten sie natürlich keinerlei Gewicht darauf, ob die Kinder überhaupt die Schule besuchten. Auch der Schullehrer selbst hinderte diese Anschauung nicht, da er zum besten Teile mit seinen Einkünften auf das Wohlwollen des Patrons und der Eltern angewiesen war. So stand denn in vielen Dörfern der Schulunterricht auf der Stufe einer Krippe, in der kleine unbeaufsichtigte Kinder auf einige Tagesstunden untergestellt wurden. Brachte der Schullehrer ihnen in dieser Zeit etwas bei, so war es gut, anderenfalls war der Schaden nicht groß. Denn die Einsegnung nach empfangenem Unterrichte beim Prediger galt seit dem Anfange des Jahrhunderts als die Vorbedingung zum Eintritt in das Leben, sei es als Ackerknecht, sei es als gewerblicher Lehrling. Aber auch die Geistlichen spannten ihre Anforderungen an die Jugend sehr niedrig, und nur die besseren drangen darauf, daß ihre Konfirmanden wenigstens etwas des Lesens mächtig waren. Denn Kenntnis des Schreibens und Rechnens konnten sie nicht wohl verlangen, da es Observanz war, daß die Schullehrer für den Unterricht in diesen Fächern ein kleines Extradouceur von den Eltern forderten, das ihnen der Geistliche nicht wohl auferlegen konnte. Ging er doch, wie auch die Regierung bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts, von dem oft in Reskripten aufgestellten Grundsatze aus, daß für „diejenigen erwünschten und wohltätigen Kreise des Volkes, die dazu bestimmt seien, dem Staat durch mechanische Tätigkeit zu dienen“, die Kenntnisse aller möglichen Dinge eine Gefahr darstelle, da sie dadurch nur ungenügsam würden. Es war dies die ganz folgerichtige Anwendung des Satzes „Bildung macht frei“, denn, da man keine Freien auf dem Lande zu haben wünschte, so sorgte man auch die Bildung fernzuhalten. Allerdings finden sich oft genug im 18. Jahrhundert Schulreglements und Reskripte aller Art, aber alles dies war kaum ernsthaft gemeint, soweit es sich um Erweiterung des Lehrstoffes handelte. Denn vor allem sollte Frömmigkeit und Genügsamkeit verbreitet werden, hierzu brauchte man aber nicht schreiben und lesen zu lehren. Folgerichtig schränkte man daher auch die Wahl der Schullehrer nicht ein; es kam vor, daß der Rittergutsbesitzer dazu einen unbrauchbar gewordenen Diener ernannte und so zugleich eine vom Grundsatz des noblesse oblige geforderte Pension sich sparte. Erst in der letzten Regierungszeit Friedrichs hatte Hecker ein Schullehrer-Seminar in Berlin und Steinbart ein mit dem Waisenhause zu Züllichau verbundenes Pädagogium errichtet, aus denen sich die Patrone, die etwas bessere Lehrkräfte wünschten, ihren Bedarf decken konnten. Das kam aber den Landschulen nur wenig zugute, da hier die Stellen fast überall so schlecht besoldet waren, daß sich nur ausnahmsweise Leute fanden, die diesen dem Pfarrer unterge-

ordneten, vom Patrone abhängigen schweren Beruf zu erwählen geneigt waren. Ungefähr auf gleicher Stufe standen die städtischen Elementarschulen mit ihren großen, meist Jungen und Mädchen vereinigenden Klassen, wenn auch hier die Abhängigkeit vom Patron — d. h. dem Magistrate und den Geistlichen — eine weniger unmittelbare, darum auch weniger drückende war. Für die wohlhabenderen Klassen war hier indes durch Privatschulen, denen meist zukünftige oder gescheiterte Geistliche vorstanden, gesorgt; ein großer Teil dieser Privatschulen war für die Töchter der besseren Kreise berechnet. Seitdem soviele Réfugiés im Lande sich befanden, war es auch leicht, einen Franzosen oder eine Französin zu gewinnen, die allerdings ohne Methode das Parlieren den Zöglingen etwas beibrachten und sie damit nach damaliger Ansicht auf eine hohe Stufe der Bildung stellten. Selbst an den höheren Schulen wurde übrigens der französische Unterricht bis etwa zum Jahre 1860 fast ausnahmslos durch derartige „Maîtres“ erteilt[131]).

Für die Ausbildung des gelehrten Beamtentums waren übrigens ausreichend viele, teilweise glänzend dotierte Gymnasien in allen bedeutenderen märkischen Städten vorhanden, einige davon mit Internaten für Auswärtige verbunden, so z. B. das im Jahre 1650 nach Berlin verlegte reich ausgestattete Joachimstaler Gymnasium. Der märkische Adel war in seiner überwiegenden Zahl, im wesentlichen hier Friedrich Wilhelm I. durchaus beipflichtend, der Meinung, daß der gelehrte Kram für ihn nicht passend sei, und widmete seine Söhne nach erhaltener Vorbildung auf den Kadettenkorps oder durch einen Hauslehrer dem Offizierstande, die reicheren bei der Reiterei, die übrigen beim Fußvolk. Die Söhne wohlhabender Bürgerlicher gingen — allerdings nicht durch das nur dem Adel vorbehaltene Kadettenkorps — zur Artillerie oder zu den Husaren. Die adeligen Offiziere dienten in der Regel nur solange, bis sie das väterliche Gut übernehmen konnten, heirateten dann am liebsten eine Standesgenossin mit Ahnen, um den Kindern den Eintritt in die Stifter und den Johanniterorden nicht zu verscherzen; jedenfalls war man dann nicht genötigt, den Landesherrn zu bitten, die fehlenden Ahnen der Deszendenz zu verleihen. Auf eine Verheiratung seiner meist wenig wohlhabenden Töchter, deren Bildung zudem im ganzen achtzehnten Jahrhundert im wesentlichen auf der Unterweisung durch den Ortsgeistlichen, oder durch den Hauslehrer der Brüder beruhte, mit Standesgenossen legte der märkische Adel im Gegensatze zum Adel anderer Gebiete, kein zu großes Gewicht. — Sehr zahlreich sind die Beispiele für eine Verschwägerung mit Geistlichen und höheren Beamten, wogegen es andererseits selten vorkam, daß ein Märkischer von Adel Beamter, und fast nie, daß er Geistlicher wurde. Letzteres mochte zum Teil daran liegen, daß der Adel in seiner Stellung als Patron den Geistlichen trotz der allgemein bei ihm verbreiteten Religiosität und Kirchlichkeit doch als ein ihm unter-

geordnetes Wesen betrachtete, das dazu bestimmt, das Gebot „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist“ den Hintersassen mit Ausdehnung auf die Frohnden und sonstigen Leistungen an die Gutsherrschaft gehörig einzuschärfen. Auch verwehrte es ihm das tief eingewurzelte Gefühl, einer zu Krieg und Waffen bestimmten Race anzugehören, einen Beruf zu ergreifen, der das „Frieden auf Erden“ zu verkündigen hatte. Immerhin bestand auf diese Weise ein gewisser Zusammenhang des märkischen Adels mit dem höheren Beamtentum, während er zu dem übrigen Bürgertum sich starr ablehnend verhielt und in kein anderes Verhältnis zu ihm trat, als solches durch die gelegentlichen Beziehungen des Produzenten zum Abnehmer geschaffen wurde [132]).

Auf diese Weise hatte sich ein starrer Gegensatz zwischen dem Adel und dem Beamtentum einerseits und den Städten andererseits herausgebildet, während der Bauernstand, der allein Grund gehabt hätte, mit seiner Stellung als unberechtigte misera contribuens plebs unzufrieden zu sein, keinerlei Gefühl dafür hatte, und fest davon überzeugt war, daß es von Gott so geordnet sei, wenn er sich überhaupt die Mühe gab, darüber nachzudenken. Diese Unbildung auf dem platten Lande ging so weit, daß ein halb närrisches, halb verbrecherisches Subjekt wie der „Neue Messias“ Rosenfeld für seine Lehre, die auf ein Zuhältertum im großen Maßstabe herauslief, massenhaft Anhänger, und was verwunderlicher, Anhängerinnen in der Uckermark und in Barnim fand, und daß auch sonst allerlei Sektenunfug sich ausbreitete, dem die Geistlichen, von denen vielfach geklagt wurde, daß sie ihren Bauern mit ihren periodenreichen Predigten in hochdeutscher Sprache über den Kopf predigten, oft genug nicht zu steuern vermochten. Wenn dann ein Menschenfreund, wie Friedrich Eberhard v. Rochow auf Rekahn in seinen Volksschriften seit 1771 auf diese schweren Mängel aufmerksam machte, oder der später (1780) bei einer Oder-Ueberschwemmung verunglückte Prinz Leopold von Braunschweig für die Kinder seines Frankfurter Regiments eine bessere Schule auf eigene Kosten unterhielt, so galten solche Menschenfreunde bei den meisten ihrer Standesgenossen für überspannt und sentimental, und man dachte garnicht daran, das von ihnen gegebene Beispiel nachzuahmen. Wenn man von der Sonne der Aufklärung unter Friedrich spricht, so strahlte diese in der Mark eigentlich nur in Berlin, schon auf den Dörfern der Umgebung herrschte Unwissenheit und der daraus folgende Aberglauben in üppiger Blüte, so daß sich auch hier zeigte, daß die Landeshauptstadt einen von der übrigen Mark ganz verschiedenen Entwicklungsgang beschritten hatte [133]).

Der oft nicht allzu bemittelte Adel auf dem platten Lande, meist sparsam, wirtschaftlich und kirchlich lebte genau genommen wie wohlhabendere Bauern, meist ohne das Bestreben, das Dasein sich behaglicher und schmuckreicher auszugestalten und vorwiegend ohne geistige Inter-

essen. Eine Ausnahme fand nur da und an den Stellen statt, wo er in den Bannkreis des Hofes geriet; wo dies der Fall, wie etwa in Tamsel, oder in der Nachbarschaft des vom Prinzen Heinrich bewohnten Schlosses Rheinsberg oder im Markgrafentum Brandenburg-Schwedt, da bewies er allerdings ein ganz erstaunliches Anpassungsvermögen, spielte französische Lustspiele, legte Parks im Stile Le Nôtres an und zauberte auf den märkischen Boden Grotten, chinesische Tempelchen und was gerade an der Mode war. Das waren aber verschwindende Ausnahmen; auch die Hauptstadt machte ihren Einfluß nur in geringer Weise auf einige Dörfer der nächsten Umgegend geltend [134]).

In den Städten war die wirtschaftliche Lage meist ebenfalls eine recht bescheidene. Frankfurt hatte längst sein altes Stapelrecht aufgeben müssen und seit dem Jahre 1751 durch Verträge mit Berlin und Magdeburg und den Oderstädten Stettin und Breslau, von denen es längst überflügelt war, eine Ausnahme nur in bezug auf den durchgeführten Leinsamen sich vorbehalten, dessen kümmerliche Reste erst im Anfange des nächsten Jahrhunderts beseitigt wurden. Dagegen wurden die drei Messen dieser Stadt, namentlich seit dem im Jahre 1775 mit Polen geschlossenen Handelsvertrage eifrig besucht und dienten dem Absatze der märkischen Industrie nach Osten, als dessen Vertreter tausende von polnischen Juden dann in Frankfurt erschienen. Bedenkt man aber, daß damals die erste Handelsstadt der Mark nicht einmal mit Berlin durch eine Chaussee (eine solche ward erst 1802 angelegt) verbunden war, so befremdet es nicht, daß auch dieser Meßverkehr sich nicht dauernd auf der Höhe halten konnte. In den übrigen märkischen Städten war der Handelsverkehr weit geringer, und die Märkte dienten nur dem Verkehr mit der nächsten Umgegend. In fast allen märkischen Städten wurde die Bekleidungs-Industrie in den einfacheren Formen (Schuh-, Leinen-, Tuchgewerbe) betrieben, in den größeren auch die feineren Zweige (Strumpfweberei, Handschuhfabrikation usw.), fast in allen daneben viel Ackerbau und Viehzucht, etwas Brauerei, aber nur wenige Produkte märkischen Gewerbefleißes (von Berlin abgesehen) erfreuten sich eines besonderen Rufes. Auch das geistige Leben war wenig entwickelt. Der Hof unterhielt eine italienische Oper in Berlin, auch französische Komödianten, die dann auch wohl gelegentlich in Potsdam und Charlottenburg auftraten, auch die kleineren Höfe in Rheinsberg und Schwedt unterhielten Hofsänger und Hofschauspieler, aber die deutsche Schauspielkunst wurde lediglich von Wandertruppen ausgeübt, die selbstredend außer Berlin allenfalls noch Frankfurt besuchten, wo z. B. die Ackermannsche Truppe am 10. Juni 1755 zum erstenmale Lessings Miß Sara Sampson vorgeführt. In Frankfurt, Berlin und Potsdam befanden sich auch Buchhandlungen, in Potsdam den Bedürfnissen des Offizierkorps, in Frankfurt denen der Hochschule dienend; sonst war wenig vorhanden, was Abwechselung und An-

regung in das Arbeitsleben gebracht hätte, meist auch hier nur an den Punkten, die von der Sonne eines Hofes gelegentlich bestrahlt wurden. Selbst das freundliche Badestädtchen Freienwalde sah sein rustikales Dasein bisweilen durch Monate strahlenden Hofglanzes unterbrochen; und auf den Höhen der nächsten Umgebung konnten die Bewohner sich an Tempelchen und Kapellchen erfreuen und in eine andere Welt versetzt glauben. So war es seit lange allenthalben in der Mark gewesen, wofür überaus bezeichnend der Umstand ist, daß Prenzlau, die Hauptstadt der Uckermark ihr Wappen veränderte und einen Schwan darin aufnahm, um die Erinnerung, daß der erste König hier einmal eine Schwanenjagd abgehalten, in dauernder Erinnerung zu bewahren [135]).

In der Verwaltung der Städte hat Friedrich weniger als sein Vater eingegriffen, was er indes schöpferisch für das Aufblühen der Seiden-Industrie, der Porzellan-Manufaktur geleistet hat, bezog sich ebenfalls vorwiegend auf die Hauptstadt und berührte die übrigen märkischen Städte, die sich unter seiner Regierung, abgesehen von dem weiter aufblühenden Potsdam, wenig verändert haben, nur mittelbar. Die Vorliebe Friedrichs für die Seiden-Industrie war indes damals fast an jeder Stelle der Mark erkennbar, da allenthalben Maulbeerbäume angepflanzt wurden, um Nahrung für die Seidenraupen zu gewähren. Trotz aller Prämien blieb indes die Produktion von Cokons in der Mark nur geringfügig, aber noch heute erinnern die auf mancher märkischen Dorfstraße stehenden Maulbeerbäume an den großen Mann, der dem Boden der Mark die Erzeugnisse Italiens und Chinas hatte abgewinnen wollen. Großes hatte er auch in der intensiveren Bewirtschaftung der märkischen Domänen erreicht, und große Teile derselben als Vorwerke, namentlich an verabschiedete Soldaten ausgegeben. Noch wenige Tage vor seinem Tode ließ er sich Merinoböcke vorführen, die er aus Spanien bezogen hatte, um mit ihnen auf seinen Domänen die Schafzucht zu veredeln, was dann wieder der Wollenindustrie zugute kommen mußte. Der Bestand der Mark hat unter ihm eine geringfügige Veränderung erfahren, indem im Jahre 1773 der bisher zum Herzogtum Magdeburg gehörende Kreis Luckenwalde der Kurmark zugeteilt und dafür die Exklave Ziesar von der Kurmark abgeteilt und dem Herzogtum Magdeburg zugewiesen wurde. Während sonst die Regimenter in der Mark ihre Kantons in dieser und, da sie über ihre Bevölkerungsziffer mit Regimentern belegt waren, auch in den Nachbarprovinzen hatten, blieb Luckenwalde Kanton eines Magdeburger Regimentes. Seitdem haben in der Mark bis zu den großen Umgestaltungen des nächsten Jahrhunderts territoriale Veränderungen nicht stattgefunden [136]).

Am 17. August 1786 starb Friedrich, und seine Grabstätte in der Potsdamer Garnisonkirche bildet seitdem die an geschichtlichen Erinnerungen reichste Stätte der Mark, umrauscht von den Fahnen aus den

siegreichen Kriegen, in denen die Nachkommen das von ihm Begonnene glorreich vollendet haben [137]).

Friedrich Wilhelm II., der schwache Nachfolger seines großen Onkels, trat in seinen ersten Regierungsjahren, als es sich darum handelte, das von jenem Vorbereitete zu vollenden, zwar in dessen Fußtapfen, aber bald stutzig gemacht durch den Gang der französischen Revolution und von minderwertigen Personen beeinflußt, blieb vieles Segensreiche in den Anfängen stecken, anderes wurde verpfuscht. Er hatte ein warmes Interesse für die von v. Rochow angestrebte Verbesserung der Schulen, aber seitdem er dort die entsetzlich dürre und geisttötende „Christliche Lehre im Zusammenhange" seines Beraters auf geistigem Gebiete, des streberischen v. Wöllner einführen ließ, war etwas durchgreifend Besserndes nicht mehr zu erwarten. Die märkischen Bauern blieben jene fleißigen, vielfräßigen und gedankenlos hinvegetierenden, auf reichen Kindersegen bedachten Geschöpfe, wie sie der märkische Vergil jener Tage, der Prediger Schmidt in Werneuchen, in seinen bukolischen Gesängen, die als „Kalender der Musen und Grazien" zu Beginn des nächsten Jahrhunderts einige Male erschienen, in allen möglichen Variationen gezeichnet und besungen hat, wobei stets der Segen ländlicher Enge und ländlichen Friedens gegenüber dem aufreibenden Treiben und den bunten Bedürfnissen Berlins hervorgehoben wird. Es ist bekannt, daß Goethe diesen Sänger des märkischen Bauernlebens in seinem Gedichte „Musen und Grazien in der Mark" verspottet hat, weniger ist es bekannt, daß Goethe in seinem „Hermann und Dorothea" den Riesenbrand getreu geschildert hat, der am 26. August 1787 zwei Drittel von Neu-Ruppin zerstört hatte. — Wie Friedrich Wilhelm beim Wiederaufbau dieser Stadt seine Menschenfreundlichkeit in vollstem Umfange bewiesen, so kam auch sonst seine Tätigkeit meist nur einzelnen kleinen Teilen der Mark zugute. Hierher gehört die Anlage der ersten märkischen Chaussee von Berlin nach Potsdam (1791), denn die beabsichtigte Herstellung eines größeren Netzes von Kunststraßen in der Mark wurde durch Geldmangel vereitelt. Von etwas allgemeinerer Bedeutung war die von 1787 bis 1791 erfolgte Anlage von Landgestüten bei Neustadt a. D. (Friedrich Wilhelms-Gestüt, Lindenau) und der in den Jahren 1787 und 1788 geschaffene Ruppiner Kanal, von etwa $2^1/_2$ Meilen Länge, der Rhin und Havel verband und die Urbarmachung des Rhinbruchs mit seinem ungeheuren Torflager zum Abschluß brachte. Auch die Stände nahmen damals an den Aufgaben der inneren Verwaltung Anteil. Sie legten seit 1791 Armenanstalten in der Mark an verschiedenen Punkten an, wobei sie von der Regierung mannigfach unterstützt wurden. Die Sorge für die Invaliden, namentlich für die zu jedem Kriegsdienste ganz untauglich gewordenen Soldaten, hatte nämlich ursprünglich der Staat allein übernommen und in verschiedener Art, durch Anlage des Invalidenhauses (1742), Ansiedelungen, Anstellung im Zivildienste usw.

geleistet. Jetzt beteiligte sich die Regierung auch an diesen von den märkischen Ständen ins Leben gerufenen und verwalteten Armenhäusern in der Mark, indem sie sich eine Anzahl darin unterzubringender Invaliden gegen Uebernahme gewisser Kosten vorbehielt. Es waren die hier untergebrachten Invaliden indes wohl die schlechtesten ihrer Art, denn diese Armenhäuser sollten zunächst zur Unterbringung von Vagabunden dienen und kamen der ganzen Mark zugute, da nur wenige der größeren Städte eigene Anstalten besaßen. Sie wurden aus Beiträgen erhalten, zu denen auch die sonst von Steuern befreiten Prediger und Schullehrer — und zwar sehr stark — herangezogen wurden, da man mit Recht annahm, daß sie namentlich unter der Vagabundenplage litten, also vorwiegend an deren Beseitigung interessiert seien. Auch kirchliche Kollekten wurden diesen Armen- und Besserungsanstalten häufig bewilligt [138]).

Eine neue wichtige Aufgabe trat an die märkischen Stände, als ihnen nach der Suspension des Allgemeinen Landrechts die Durchsicht der gesetzgeberischen Arbeiten aufgegeben und damit klärlich zum Ausdruck gebracht wurde, daß ihre Wünsche dabei berücksichtigt werden sollten. Das war unendlich mehr, als sie nach jenem Schreiben v. Carmers vom September 1781 hätten erwarten können. Zugleich und im Zusammenhange hiermit wurde ihnen — und zwar selbständig neben einer Deputation des Kammergerichts und einer solchen der neumärkischen Regierung — die Kodifikation des Provinzialrechts, das als prinzipales vor dem Landrechte gelten sollte, aufgetragen. Diese schon 1780 angeordneten, aber liegen gebliebenen Arbeiten gerieten seit dem Jahre 1795 in einen rascheren Fluß, konnten indes damals zu einem praktischen Ergebnis nicht führen, da bald hernach die Verhältnisse von Grund aus verschiedene wurden. Jedenfalls dankt die Mark dieser Tätigkeit der unter dem Grafen Finkenstein auf Madlitz zusammengetretenen ständischen Deputation und derjenigen der Geheimen Räte Wilke und Busch, von denen jener das kurmärkische, dieser das neumärkische Recht in je einem Gutachten ausarbeitete, die Erhaltung der kleinsten Einzelheiten in der Entwicklung des märkischen Rechts in seinen beiden Gruppen. Diese Arbeiten erfolgten auf Grund der meist sehr eingehenden Berichte, den die einzelnen Städte und viele Patrimonial-Gerichtsherren über das in ihrem Bezirke geltende Recht auf ergangene Aufforderung erstattet hatten. Diese Berichte, denen heute eine juristische Bedeutung kaum noch beiwohnt, können doch als geschichtliche Dokumente ein hohes Interesse in Anspruch nehmen. Damals scheiterte der weitere Fortgang dieser Arbeiten wesentlich daran, daß die Stände an den von Wilke und Busch aufgestellten Rechtssätzen hier und da Anstoß nahmen und Bedenken trugen, diesen oder jenen Satz als allgemein geltendes Recht anzuerkennen. Dies war sehr erklärlich, da die beiden Kodifikatoren in Streitfällen oft genug sich hatten entscheiden müssen, und diese Entscheidungen bisweilen auf Judi-

katen beruhten, denen dann andere wieder entgegenstanden. Die Schwierigkeit der Arbeit bestand eben im Ausziehen derjenigen Sätze, die allgemein als geltend anerkannt wurden, und es zeigte sich bald, daß hier das meiste bestritten war, oder nur in einzelnen Teilen der Mark, oft nur in einer einzigen Stadt, unbestritten galt. Diese schon damals gemachte Erfahrung haben auch die späteren Kodifikatoren machen müssen [139]).

Nicht die märkischen Stände, wohl aber der erste Gerichtshof, das Kammergericht, das sich im Jahre 1781 als Schutzherr märkischer Sonderart unter v. Rebeur dem zentralisierenden v. Carmer gegenüber hingestellt hatte, kam in jener Zeit mit dem Könige in einen Konflikt, der für jene Zeit (1792) und die dabei Beteiligten überaus bezeichnend ist. Die Regierung hatte — ob dazu genügende Veranlassung vorgelegen, kann dahingestellt bleiben — ein Zensur-Edikt und ein Religions-Edikt erlassen, als deren Urheber der Minister v. Wöllner allgemein bekannt war. Auf Grund dieses Religions-Ediktes kam nun im Jahre 1792 ein Prediger Schulz aus Gielsdorf im Nieder-Barnim unter Anklage, weil er unter Außerachtlassung aller Formen, wie er denn statt mit der Perücke mit dem Zopfe predigte, als vollkommener Freigeist sich um kirchliche Symbole nicht gekümmert und damit zufrieden gewesen, seiner Gemeinde einige moralische Grundsätze beizubringen. Er hielt sich vollkommen dazu für berechtigt und berief sich auf die an sich erfreuliche Tatsache, daß kein Gemeindemitglied während seiner Amtszeit mit irgend welchen Steuern und sonstigen Leistungen im Rückstande geblieben sei. Das Kammergericht hatte nun über diesen „Volkslehrer auf der Kanzel“ die Untersuchung zu führen, der tatsächlich vom ganzen Christentum wenig mehr als den Satz „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“ übrig behalten und gelehrt hatte. Dies genügte aber seit dem Erlasse des Religions-Ediktes nicht mehr, und die Sache, bei der nichts streitig war, hätte unbedingt mit dem Urteil auf Entlassung enden müssen. Aber das Kammergericht entschied mit kleiner Majorität dahin, daß Schulz zwar nicht als lutherischer, wohl aber als christlicher Geistlicher im Amte zu belassen sei. Diese Entscheidung war unbedingt falsch. Bisher hatten die höchsten Juristen nur den Satz verteidigt, daß der König keine Machtsprüche tun, also an das Gesetz und an Rechtssprüche gebunden sei, jetzt stellte sich der erste Gerichtshof der Kurmark selbst über das Gesetz, als welches das Religions-Edikt unbedingt zu gelten hatte. Es war daher an sich sachgemäß, daß der König das ihm zur Bestätigung vorgelegte Urteil nicht bestätigte, den Schulz vielmehr absetzte und als Subalternen in der Verwaltung versorgte; aber interessant ist es, daß er in einem Schreiben an den Großkanzler v. Carmer diese Haltung des Kammergerichts als das Eindringen der in Frankreich siegreichen Grundsätze in die Mark bezeichnete. Das Urteil selbst kritisierte der König als Unsinn, aber er fügte hinzu: „Ueberhaupt muß ich Euch nur sagen, daß die Justizbedienten

seit kurzem einen Ton annehmen, der mir gar nicht gefällt, denn es ist beinahe, als ob sie eine Art von Parlament vorstellen wollten, welches ich ihnen nie gestatten, sondern bei aller Gelegenheit derbe auf die Finger klopfen werde, wofern sie sich nicht solches bald abgewöhnen." Die damals auf das Kammergericht gefallene Ungnade wurde bald versöhnt, immerhin war dieser einzige Versuch, französische Zustände auf die Mark zu verpflanzen, bezeichnend genug. Daneben aber war bei jener Entscheidung des Kammergerichts ganz offensichtlich der Wunsch mitbestimmend, den Patron des Schulz, der mit seinem lebensfrohen und auf seine Gebührnisse nicht allzu genau achtenden Seelsorger ganz zufrieden war und ihn zu behalten wünschte, dabei zu unterstützen. Denn, so deduzierte man, so lange eine Gemeinde mit der Lehre ihres Pfarrers einverstanden sei, gehe diese keinen etwas an; derselbe habe vielmehr das Mandat, diese Lehre so lange zu verkündigen, bis die Gemeinde Einspruch erhebe. Diese eigenartige Deduktion, die das Patronatsrecht über das Kirchenregiment stellte, hätte allerdings in ihrer letzten Konsequenz dahin geführt, dasselbe völlig auszuschalten. Immerhin war das Religions-Edikt kein geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung der bischöflichen Gewalt des Landesherrn, und es wurde mit manchem anderen bald nach dem Tode des Königs (16. November 1797) zu Grabe getragen [140]).

Der 6. Juli 1798 sah die märkischen Stände zum letzten Male vor ihrer völligen Umgestaltung zur Huldigung in Berlin vereinigt. Viele Rittergutsbesitzer hatten von der Erlaubnis des Königs, sich dabei durch Standesgenossen vertreten zu lassen, keinen Gebrauch gemacht, manche Gnadenbeweise wurden damals und in der Folgezeit erteilt, von denen die meisten der Hauptstadt zugute kamen. Im übrigen verhinderte die Erschöpfung des Staatsschatzes durchgreifende Neuerungen, auch die so notwendige Verbesserung des Schulwesens in der Mark beschränkte sich auf einzelne Stellen. Für die Belebung des Ackerbaus war es hochbedeutsam, daß Thaer im Jahre 1804 in die Mark berufen wurde, wo er mit königlicher Unterstützung seine Musterwirtschaft Mögelin bei Wrietzen anlegte, deren Blüte indes zunächst durch den Krieg von 1806 gehindert wurde. Dieser Krieg, mangelhaft vorbereitet und gegen besser kommandierte und zahlreichere Feinde geführt, war bereits am 14. Oktober durch die vernichtenden Schläge bei Auerstedt, wo Davoust die Hauptarmee und bei Jena, wo Napoleon selbst die unter dem Fürsten Hohenlohe stehenden schlesisch-sächsischen Truppen besiegt hatte, im wesentlichen entschieden, und schon drei Tage später war die bei Halle aufgestellte Reservearmee des Herzogs Eugen von Württemberg von etwa 16 000 Mann durch Bernadotte zersprengt worden. Seitdem standen die Marken schutzlos dem Feinde offen, und die bisher am Kampfe beteiligt gewesenen französischen Corps mit Ausnahme des Neyschen, das einstweilen vor Magdeburg blieb, rückten meist über Wittenberg in die Kurmark ein. Vor ihnen wälzten

sich etwa 50 000 Mann preußischer Truppen in drei Heersäulen, die sämtlich Stettin zu erreichen strebten. Die bisher am Kampfe nicht beteiligt gewesenen Truppen des Herzogs von Weimar zogen durch die Altmark und überschritten hier nach dem nicht unrühmlichen, vom General York geleiteten Rückzugsgefechte bei Altenzaun die Elbe, um durch die Priegnitz nach Mecklenburg zu marschieren. Rechts von ihnen zog ein Teil der Trümmer der bei Auerstedt geschlagenen Armee unter Blücher durch das Ruppinsche und wieder rechts von diesem durch die Uckermark andere Trümmer aus beiden Schlachten unter dem Fürsten Hohenlohe. Dem Herzoge folgte Marschall Soult, dem General Blücher der Marschall Bernadotte, während die Reiterei des Prinzen Murat, gefolgt vom Corps des Marschall Lannes, dem Fürsten Hohenlohe auf den Fersen blieb. Das französische Gardecorps war mit Napoleon in Berlin geblieben, die Corps der Marschälle Davoust und Augereau waren dagegen nach kurzem Aufenthalt in und bei Berlin durch die Barnimschen Kreise an die Oder vorgerückt, über die sie nach dem schnellen Falle Küstrins, das der Kommandant v. Ingersleben bereits am 1. November 1806 übergeben, ungehindert in die Neumark vorrücken konnten. Am leichtesten lösten die Reitergeschwader Murats, besonders General Lassalle die ihnen gestellte Aufgabe, da sie das Hauptcorps Hohenlohes bereits am 28. Oktober bei Prenzlau zur Kapitulation, der nur ganz unbedeutende Einzelkämpfe vorangegangen waren, und einzelne vorausmarschierte Reste bei Pasewalk und Anklam zur Ergebung zwangen, um am 30. Oktober Stettin zu erreichen, das sich sofort übergab. Nunmehr drängten die jetzt nebeneinander marschierenden Corps der Marschälle die unter General Blücher vereinigten übrigen Flüchtlinge nach Westen ab und zwangen ihn zur Kapitulation bei Ratkau. Auf diese Weise befand sich bereits am Ende des Oktobers die ganze Mark in französischen Händen. Man veranschlagt die Zahl der damals eingerückten Franzosen auf 130 000 Mann. Da nun die Gesamtbevölkerung der Mark damals etwa 1 100 000 Menschen betrug, so kann man sich ein ungefähres Bild davon machen, wie entsetzlich jene zweite Oktoberhälfte, in der mindestens 180 000 Mann heimischer und feindlicher Soldaten die Mark betraten, sie belasten mußte. Dennoch waren diese Wochen wilder Verfolgung nur die Einleitung zu einer siebenjährigen Leidenszeit, deren hier geschilderte Anfänge am wenigsten die Altmark und die Neumark gedrückt hatten, während die verhältnismäßig reiche Uckermark überall da, wo Murat und Lannes nicht selbst zugegen, weidlich ausgeplündert worden war. Außerdem hatten die Husaren Lasalles überall ihre abgetriebenen Pferde aus den zum Teil vortrefflichen Beständen in diesem Gebiete und dem benachbarten Strelitzer (Ivenack) ergänzt. Bereits am 25. Oktober 1806 hatte der Kommandant v. Beneckendorf die Festung Spandau, ohne den geringsten Verteidigungsversuch zu machen, an den General Victor vom Lannesschen Corps übergeben [141]).

Ein geistvoller Militär, der spätere Lustspieldichter Julius v. Voß hat damals (1807) in seiner Schrift „Was war nach der Schlacht von Jena zur Rettung des preußischen Staates zu tun" den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Reservearmee bei etwas geschickterer Verwendung durch zweckmäßige Benutzung des Geländes, namentlich der Wasserläufe von Nuthe und Notte, im Süden Berlins den Andrang des französischen Korps um einige wertvolle Tage hätte hinhalten und den preußischen Flüchtlingen Zeit und Möglichkeit zur Sammlung hätte gewähren können. Ebenso hätte sich die Ausrüstung der unvorbereitet überfallenen Festungen Spandau und Küstrin in diesem Falle herstellen lassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Art der Verteidigung, die sich auch schwerlich in dem von v. Voß angedeuteten Maße hätte improvisieren lassen, eine besondere praktische Bedeutung gehabt hätte. Daß sie nicht eintrat, war nicht rühmlich; der Mark wurden dadurch aber die Leiden erspart, die jedem Lande zugefügt werden, das zum eigentlichen Kriegstheater geworden ist. So schmachvoll es war, daß die beiden märkischen Festungen, die bisher niemals durch Gewalt zur Uebergabe gezwungen worden waren, jetzt von unfähigen Kommandanten ohne jede zwingende Notwendigkeit beim ersten Nahen des Feindes überliefert wurden, so hörten doch andererseits die bei der Verfolgung der flüchtigen Reste der preußischen Heerhaufen begangenen, an sich wohl kaum vermeidlichen Gewalttätigkeiten auf, seitdem Napoleon selbst in einer den französischen Interessen besser dienenden Weise sofort nach seinem Einzuge in Berlin die Verwaltung des eroberten preußischen Gebietes zwischen Weser und Weichsel geregelt hatte. Aus der Mark bildete er nämlich alsbald zwei Departements, das Berliner und das Küstriner; jenes umfaßte die Kurmark, dieses die Neumark; die Kurmark zerfiel in die Untergruppen der Mittelmark mit Berlin, der Priegnitz, der Uckermark und der Altmark, die höheren Offizieren unterstellt wurden. Diese beiden Departements, sowie das zu Stettin (Pommern) und von Magdeburg (mit dem Sitze in Burg) standen unter der Oberleitung des Generals Clarke, Herzogs von Feltre, der auch an die Spitze der Mittelmark mit Berlin gestellt war. Die Verwaltungsgeschäfte selbst wurden dem General-Intendanten Grafen Daru und von diesem abhängig dem Kronschatzmeister Esteve und dem Obersteuereinnehmer Labouillerie übertragen. Diesen französischen Beamten hatte der ehemalige Minister im General-Direktorium v. Angern bereits Anfang November 1806 die vollständige, mit Tabellen und sonstigem statistischem Material belegte Uebersicht über alle Zweige der bisherigen Verwaltung übergeben, so daß die französischen Beamten vollständig orientiert waren. Sie waren einsichtig genug, am bisherigen Zustande nichts Wesentliches zu ändern, sondern nur bestrebt, die ganze Staatsmaschine für sich arbeiten zu lassen. Zur Beaufsichtigung, daß dieser Zweck erreicht würde, dienten die französischen Intendanten Big-

non (für Mittelmark und Berlin), Sabatier (Neumark), Pietchambell (Uckermark), Gaspard (Priegnitz), Chivaille (Altmark). Neu war eigentlich nur die Errichtung eines comité administratif für die Stadt Berlin und den Zeitverhältnissen entsprechend von Gensdarmerie-Brigaden in der Provinz, sowie einer Bürgergarde in Berlin zur Aufrechterhaltung der Ordnung. So war denn in wenigen Tagen die alte innere Verwaltung zu einer den französischen Interessen dienenden umgestaltet, ohne daß an der bisherigen Form, d. h. der Zusammensetzung, der Zuständigkeit und des Geschäftsverkehrs der märkischen Behörden Erhebliches geändert wäre. Da aber im Anfang November alle Beamten in der Mark dem Kaiser Napoleon einen Eid hatten schwören müssen, in dem sie anerkannten, ihr Amt von ihm anvertraut erhalten zu haben und nichts gegen ihn unternehmen zu wollen, so war die Beibehaltung des Vorhandenen die den französischen Interessen am besten dienende Maßregel. Die damals wichtigste Verwaltung der Staatseinkünfte leitete ziemlich selbständig Herr Esteve, der die einzelnen Zweige dieser Einnahmen durch sieben ihm unterstellte Auditeure bearbeiten ließ. Die Einnahmen flossen an die in jedem der Verwaltungsbezirke angesetzten französischen Receveurs, die darüber nach Maßgabe der ihnen vom General-Gouverneur erteilten Anweisung zu verfügen hatten. Bereits Mitte November war alles derartig geordnet, daß äußerlich in der Mark der tiefste Frieden herrschte, auch der Postenlauf war wieder zwischen Rhein und Oder ganz ungehindert. Dieses wenige Wochen nach Ausbruch des Krieges erzielte Ergebnis wird immer der beste Beweis dafür sein, in wie großartiger Weise Napoleon organisatorisches und kriegerisches Genie zu vereinigen verstanden hat [142]).

Auf lange war jede königliche Autorität in der Mark aufgehoben; selbst die sicherlich harmlose königliche Ordre, Graudenz, 7. November 1806, die den Minister v. Angern damit beauftragte, Sorge zu tragen, daß der Kaiser in allen königlichen Schlössern seinem Range gemäß bewirtet werde, ward von Napoleon ignoriert. Er ließ für seinen Aufenthalt in den Schlössern zu Potsdam, Charlottenburg und Berlin an das Hofmarschallamt 11 684 Taler bar auszahlen, eine Summe, die allerdings nur etwa ein Sechstel dessen betrug, was für seinen etwas über einen Monat dauernden Aufenthalt in der Mark für ihn hatte aufgewendet werden müssen. Auch die französischen Marschälle, so Davoust bei seinem kurzen Aufenthalte in Charlottenburg, haben wenigstens äußerlich die Formen, die ihrem hohen Range entsprachen, zu wahren gewußt [143]).

Man hat bisweilen behauptet, daß die Franzosen bei ihrem Einrücken in die Mark als Befreier und als Bahnbrecher einer neuen Zeit empfangen seien. Das ist völlig unzutreffend; auf dem platten Lande hat sich von einer solchen verräterischen Stimmung auch nicht die leiseste Spur gezeigt, und wenn in einzelnen Städten derartige Stimmen hier und da laut geworden sein mochten, so war es doch, sobald man die Befreier kennen

zu lernen Gelegenheit hatte, auch damit vorbei. Das aber ist andererseits unverkennbar, daß die seit lange bestehende Kluft zwischen Bürgertum und Adel in der Mark durch die Ereignisse des Oktober 1806 erweitert und auch verschärft wurde. Die bevorzugte Sonderstellung des Adels im Heere und Staate war, man kann sagen, als zum friderizianischen Heere einmal notwendig gehörig, mithin als unabwendbar hingenommen werden. Mit dem Glauben an dieses Heer fiel nun naturnotwendig auch die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer bevorzugten Stellung des Adels. Aber solche Stimmen, und es waren durchaus nicht immer solche im französischen Solde, wurden doch eigentlich nur in Berlin laut, bezogen sich auch nicht etwa auf den märkischen Adel als solchen, von dessen Mitgliedern aus alten Geschlechtern sich kaum einer damals kompromittiert hatte, sondern auf den Adel im allgemeinen und seine bevorzugte Stellung [144]).

Noch während des Krieges wurde der Gebietsumfang der Mark gewandelt. In dem zwischen Sachsen, das seitdem als Königreich zum Rheinbunde trat, und Frankreich abgeschlossenen Frieden zu Posen (Dezember 1806) hatte nämlich Napoleon die preußische Niederlausitz (Kottbus, Peitz), die bis dahin zur Neumark gehörte, aber eine Enklave in der sächsischen Niederlausitz gewesen war, an Sachsen abgetreten. Als dann am 9. Juli 1807 zu Tilsit der Frieden zwischen Preußen und Napoleon abgeschlossen wurde, mußte diese Abtretung anerkannt und gleichzeitig — abgesehen von den Erwerbungen aus den beiden letzten Teilungen Polens — alles preußische Gebiet zwischen Elbe und Rhein abgetreten werden, darunter auch die Altmark, die zum größten Teile links der Elbe gelegen war. Hiermit war dauernd ein Band zerrissen, das Jahrhunderte hindurch dieses Gebiet mit der Mark verbunden hatte. Andererseits war es nunmehr gegeben, daß der verbleibende kleine Rest magdeburgischen Gebietes rechts der Elbe, soweit er noch nicht zur Mark gehörte, dieser zugefügt wurde. Es handelte sich dabei um die beiden Jerichower Kreise und den im Jahre 1773 von der Mark abgelösten Kreis Ziesar, die zusammen etwa dem abgetretenen Gebiete der Altmark gleichkamen. Aber nach den Erläuterungen zu diesem Friedenschlusse, der mit unglaublicher Flüchtigkeit redigiert war, sollte das verbleibende Land erst nach Abzahlung oder Sicherstellung aller von Frankreich noch darauf zu erhebenden Forderungen geräumt werden. Bis dahin nahmen die Franzosen einen Pfandbesitz des Landes zwischen Elbe und Oder — also vorwiegend der Mark — in einer Weise in Anspruch, die jede königliche Autorität hier fast völlig lahmlegte. Die Anforderungen erstreckten sich — von Nebenpunkten abgesehen — auf Zahlung der bisher noch nicht abgetragenen Kriegssteuern, die für den alten Umfang der Mark im ganzen auf etwa 51 Millionen Franken festgesetzt waren, und auf Erstattung der Landeseinkünfte bis zum Friedenschlusse. Nun hatten Berlin,

die Kurmark und die Neumark bereits auf die Kriegssteuer erhebliche Beträge abgezahlt, andere Naturallieferungen sollten darauf angerechnet werden, aber in dieser Frage der Anrechnung gingen die Ansichten der preußischen Behörden und des Grafen Daru, in dessen Hand Napoleon diese Regelung gelegt hatte, weit auseinander. So stand die Höhe der verbleibenden Reste noch völlig in der Luft, dann aber fragte es sich, welche Beträge auf die abgetretenen Teile der Mark entfielen, wie hernach der auf die Mark entfallende Rest zu verteilen und dabei auch innerhalb derselben eine Ausgleichung nach Maßgabe des bereits Gelieferten und Gezahlten einzutreten habe. Die Sache komplizierte sich dadurch, daß die ständischen Kassen der Mark teilweise nur den Städten, teilweise nur der Kurmark, teils dem Adel allein und teilweise der Kur- und Neumark gemeinsam gehörten, und daß keiner mehr daran denken konnte, bei der Abtragung den bisher steuerfreien Adel unberücksichtigt zu lassen. Da haben denn Jahr ein Jahr aus ständische Ausschüsse und Landtage über diese Fragen wieder und wieder debattiert, ohne irgendwie zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen. Endlich hatte Napoleon selbst wenigstens die Höhe des Restes auf der Zusammenkunft in Erfurt auf 120 Millionen Franken festgesetzt. Nun aber beschwerten sich die Provinzen Ost- und Westpreußen, die geringer als veranschlagt belastet werden wollten, da auf ihren Schultern die ganze Last des Krieges von 1807 geruht habe, und selbst die feste Summe der 120 Millionen fing wieder an zu wachsen, da die Franzosen Verzinsung und Erstattung des Unterhalts für ihre im Lande verbliebenen Truppen forderten. Jedenfalls erkannte damals nicht nur der Staatsmann, sondern jeder einigermaßen Einsichtige, daß von den ständischen Organen eine Auflösung dieses gordischen Knotens nicht zu erwarten und daß die Versuche hierzu jedenfalls die Schuld immer weiter aufschwellen lassen würden. Aber auch die Regierung konnte wenig helfen, da sie keinen Kredit hatte, so daß ihre Anleiheversuche im Auslande traurig scheiterten und die Sache nur verschlimmerten. Endlich war man nach den Erfurter Tagen wenigstens so weit gekommen, daß Napoleon sich mit Abschlagszahlungen begnügte und das Land, mit Ausnahme der Festungen Stettin, Küstrin und Glogau, die mit 10000 Franzosen besetzt blieben und durch französische Militärstraßen miteinander verbunden wurden, räumte, so daß im Dezember 1808 von der damaligen Mark nur noch Küstrin in Feindeshänden verblieben war, das erst am 20. März 1814 nach einer Einschließung, die vom 14. Februar 1813 an gedauert hatte, von den Franzosen wieder übergeben wurde [145]).

Wären die Franzosen nach Abschluß des Friedens aus dem Lande gegangen, so hätte keiner daran gedacht, an den Grundlagen der Kriegs- oder Staatsverfassung irgend etwas zu ändern. Aber die Unmöglichkeit, die stets höher geschraubten Geldforderungen der Sieger zu befriedigen,

die in den Oderfestungen das dreifache der vereinbarten Truppenzahl zu unterhalten kein Bedenken trugen, dann die Kreditlosigkeit des Staates und die sich hieraus ergebenden furchtbaren Folgen zeigten doch zu stark die Mängel in der bisherigen ständischen Verfassung. Gewiß hatte das Land, namentlich die Marken, gelitten, aber es war doch noch lange nicht alles Gold gemünzt, und man war durchaus nicht so dürftig, als daß die — zum Teil übrigens bereits abgetragenen — 51 Millionen Franken, welche von der Kriegssteuer auf diese Provinzen entfielen, als etwas so Unerschwingliches hätten betrachtet werden müssen, wie sie es damals wurden. Sie waren es lediglich deshalb, weil mit Rücksicht auf den Wunsch, den Adel zu erhalten, der Grundbesitz, vorab in der Mark, fast unveräußerlich und kaum belastbar war. Jetzt aber, darüber konnte kein Zweifel bestehen, mußte hiermit gebrochen werden, und man war bald darüber einig, daß die Schulden mit einer Einkommensteuer beizutreiben seien. Der steuerfreie Adel in den Marken war damit einverstanden, wollte also in diesem besonderen Falle auf seine Steuerfreiheit verzichten, aber die Verhandlungen hierüber zogen sich in die Länge. Jedenfalls war man sehr lange darüber uneinig, ob man das vorhandene Uebel durch ein einmaliges Mittel beheben könnte, oder aber, ob man durch dauernde Maßregeln einen fortwährenden Mißstand zu beseitigen hätte. Auch die Regierung hatte zunächst noch keine feste Stellung genommen, denn das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner war im großen und ganzen lediglich ein Programm, das für jede spätere Ausgestaltung freie Hand ließ. Der jetzt freigegebene Erwerb bäuerlicher Hufen durch den Adel und adeliger Güter durch Bürger und Bauern beseitigte lediglich die bisher dazu erforderlich gewesene und oft genug erteilte landesherrliche Genehmigung. Daß dem Adel jetzt freigestellt wurde, ohne Nachteil seines Standes bürgerliche und bäuerliche Nahrung zu treiben, war eine vom grünen Tische aus erfundene Maßregel; denn so etwas läßt sich garnicht gesetzlich feststellen. Von einzelnen kleinen Erleichterungen bei Aufhebung von Lehnen ist dasselbe wie vom Uebergange adeligen Besitzes in den nichtadeligen zu sagen; auch hier wurde nur die Einholung des landesherrlichen Konsenses beseitigt. Daß jetzt auch bürgerliche Rittergutsbesitzer die Rechte der adeligen ausüben sollten, beseitigte für die Mark lediglich eine von Friedrich erst 1769 eingeführte Neuerung, die den bürgerlichen Besitzer bei den Landratswahlen beschränkte, die aber in fast allen märkischen Kreisen unbeachtet geblieben war. Wichtiger erscheint auf den ersten Blick die Aufhebung aller Guts-Untertänigkeit mit dem Martinitage 1810, auf den königlichen Domänen mit dem 1. Juni 1808. Da aber die Mark niemals eine solche ohne die Grundlage von Grundbesitz gekannt, ausdrücklich aber bestimmt war, daß alle Verbind-

lichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besonderen Vertrages oblägen, in Kraft bleiben sollten, so blieb auch hier herzlich wenig übrig, zumal die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt der Rittergutsbesitzer nicht angetastet wurde. Im wesentlichen hatte man den Guts-Untertänigen nur den Titel der freien Leute verliehen; denn wenn sie vom Gesindezwange und vom Loskaufgelde beim Verziehen entbunden wurden, wie dies in der Kabinettsordre vom 28. Oktober 1807 betreffend die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auf den Domänen bestimmt wurde, so handelte es sich auch hier nur um eine erst nach und nach in einzelnen Teilen eingeführte mißbräuchliche Ausdehnung der aus dem Untertänigkeits-Verhältnisse herzuleitenden Verpflichtungen. Den aus dem Fortfall folgenden Nachteil konnte der Gutsbesitzer um so eher beseitigen, als zugleich die Einziehung und Zusammenschlagung des bäuerlichen Besitzes erleichtert wurde[146]).

So hätte trotz des Ediktes vom 9. Oktober 1807 alles wieder in der Mark auf den alten Zustand zurückgeführt werden können, wenn es möglich gewesen wäre, die Steuerfreiheit des Adels aufrecht zu erhalten. Das war aber, sobald jeder adelige Hufen erwerben konnte, die Güter auch geteilt werden durften, sinnlos geworden, zudem kam es mit Rücksicht auf die Kriegsschulden vor allen Dingen darauf an, die Steuerkraft zu heben. Daneben wirkte auch der Gedanke in etwas mit, daß das Maß der Selbstverwaltung, wie es die Franzosen während der Besetzung der Mark zugelassen hatten, dem von ihnen befreiten Lande nicht mehr entzogen werden könnte. Die Franzosen hatten auch ihre Bestellungen bei zünftigen Meistern und bei Bönhasen gemacht, nach Zwangs- und Bannrechten nichts gefragt und, soweit sie polizeiliche Funktionen während der 25 Monate ihrer Besetzung der Mark ausgeübt, jeden genau so weit frei nach Belieben seine Kräfte betätigen lassen, als diese Betätigung nicht ihren Interessen entgegen gewesen. Dazu kam für die Mark speziell noch etwas anderes. In ihrem ältesten Teile, der jetzt als Departement der Elbe zum neuen Königreiche Westphalen unter Jerome gehörte, ohne daß die tausend wirtschaftlichen Fäden zwischen den seit Jahrhunderten mit einander verbunden gewesenen Bewohnern der übrigen Mark gelöst worden wären, waren mit einigen Federstrichen alle jene Veränderungen alsbald verwirklicht, die das Oktoberedikt von 1807 als erstrebenswert hinstellte. Man konnte sich nun auch beim festesten Vertrauen auf die unerschütterliche Königstreue der Kurmärker nicht dem verschließen, daß es gefährlich, wenn sie beim täglichen Augenschein die Wahrnehmung machten, daß die Annexion doch auch große wirtschaftliche Vorteile im Gefolge haben könne. Das waren alles Momente, die nicht einzeln, sondern in ihrem Zusammenhange dahin führten, daß seit der Befreiung der Mark von den französischen Truppen im Herbst 1808 der feine Staatsmann Hardenberg mit unendlicher Sorgfalt dasjenige praktisch ins

Werk setzte, was dem genialen Stein bereits 1807 vorgeschwebt hatte. Die Städteordnung von 1808 und die ihr folgenden Gesetze bis zum Ende 1811, so verschiedene Materien sie umfassen, stehen dadurch fast alle in einer Verbindung, daß sie sämtlich die Steuerkraft des Landes heben und die Abzahlung der Kriegsschuldenreste ermöglichen sollen. Beides ist wieder im engen Zusammenhange, denn es sollte ja auch die angespannte Steuerkraft für jene Abzahlung benutzt werden. Indes muß man hier zwischen unmittelbaren und mittelbaren Verordnungen zu diesem Zwecke unterscheiden. Zu ersteren gehörte das für die Marken sehr wichtige Hausgesetz vom 17. Dezember 1808, das unter gewissen Voraussetzungen die Veräußerung der königlichen Domänen gestattete, sowie das Edikt vom 30. Oktober 1810, das die Regierung zur Einziehung sämtlicher geistlichen Güter in der Monarchie berechtigte. In der Mark stellte dieses Edikt den Johanniterorden mit den ihm verbliebenen 5 Kommenden, die Stifter Havelberg und Brandenburg und die weiblichen Klöster in der Mittelmark unter das Damoklesschwert der Auflösung[147]).

Von den geistigen Stiften war — abgesehen vom Johanniter-Orden — damals wenig mehr als ein Schatten übrig geblieben, dessen sich wenige erfreuen konnten. Der Johanniter-Orden der Ballei Brandenburg umfaßte früher acht Kommenden, von denen sich indes drei außerhalb der Mark befanden (Supplingenburg in Braunschweig, Friedland in der sächsischen Nieder-Lausitz, Werben in der Altmark), die übrigen, Lagow, Schiefelbein, Sonnenburg, Lietzen und Gorgast lagen in der dem Königreiche verbliebenen Mark. Der König war Patron des Ordens und bezeichnete einige Personen zu Herrenmeistern, von denen dann die Kommendatoren einen erwählten. Das Kapitel wurde vom Herrenmeister, den Kommendatoren und dem Ordenskanzler, einem zu dieser Stelle berufenen Ritter, gebildet. Die Ordensregierung befand sich ursprünglich in Sonnenburg, wo auch die Kapitelsitzungen abgehalten wurden, seitdem indes Friedrich Wilhelm I. den Orden veranlaßt hatte, auf dem Wilhelmsplatze zu Berlin ein Palais aus Mitteln des Ordens zu errichten, wurde hierher die Residenz des Herrenmeisters und der juristische Teil der Ordensverwaltung verlegt, während die polizeilich administrative in Sonnenburg belassen wurde. Seitdem standen Ordensregierung in Berlin und Ordenskammer in Sonnenburg neben einander. Wer Ritter des Ordens werden wollte, hatte unter dem Nachweise von 16 Ahnen und evangelischer Konfession eine Expektanz auf eine Kommende nachzusuchen, die schon einem Vierzehnjährigen erteilt werden konnte. Um zum Ritterschlage einberufen zu werden, mußte er indes mindestens 24 Jahre alt sein und sich in einer gesicherten Lebensstellung befinden. Die Expektanten wurden in diesem Falle meist nach dem Alter ihrer Berechtigung zu Rittern geschlagen und erhielten nunmehr das Primarium, d. h. die bestimmte Expektanz auf eine bestimmte Kommende und das bekannte Ordenskreuz,

übernahmen aber die Pflicht, ihrem Kommendator alljährlich ihren Aufenthaltsort und Veränderungen ihres Charakters anzuzeigen. Starb ein Kommendator, so rückte der älteste auf die Stelle eingeschriebene Ritter ein. Die Kommenden hatten sehr reiche Einnahmen, und wer Glück hatte, konnte schon frühzeitig in den Genuß einer solchen kommen. Der Landesherr übte im allgemeinen wenig Einfluß auf den Orden aus, wenn auch sein Konsens zu Veränderungen im Ordenskostüm, das aber in der Regel nur bei Ordensversammlungen in Sonnenburg anzulegen war, eingeholt wurde, da er — wie gesagt — Patron der Ballei war. Regelmäßig trugen Herrenmeister, Kommendatoren und Ritter nur das bekannte achtspitzige Maltheserkreuz von weißer Leinewand auf der linken Rockseite. Die beiden Domkapitel von Brandenburg und Havelberg waren in schärferer Weise vom Landesherrn abhängig, der den Domprobst selbständig ernannte und den vom Kapitel zu wählenden Dekan zu konfirmieren hatte. Von den übrigen 6 Domherrnstellen in Brandenburg (canonici residentes) und den ebensovielen in Havelberg vergab der Landesherr die Hälfte und hatte in Havelberg auch die vom Kapitel zu wählende andere Hälfte zu konfirmieren. Zugleich waren auch Minordomherrstellen (canonici absentes) als Zwischenstufe zwischen der Expektanz und der Präbende vorgesehen, von denen der König in Brandenburg ebenfalls die Hälfte vergab, nämlich 3 von 6. In Havelberg war eine feste Zahl der Minorstellen nicht vorgesehen [148]).

Das Domkapitel sowohl wie der Landesherr erteilten in beiden Stiften auch Expektanzen, die zum Einrücken in eine Minorstelle berechtigten, und zwar so, daß ein a latere capituli Expektierter nur in eine vom Kapitel zu besetzende Stelle einrückte und umgekehrt. Bei Erteilung der Anwartschaft wurde regelmäßig darauf gesehen, daß der Bewerbende von altem Adel war, in Brandenburg verlangte man sogar den Nachweis von 32 Ahnen. Wer eine Präbende erhalten wollte, sollte den Nachweis der Majorennität und eines dreijährigen Studiums auf der Universität erbringen; da indes der Landesherr seine Stellen fast ausschließlich mit Offizieren besetzte, erteilte er regelmäßig hiervon die Dispensation, dies wurde dann auch bei den anderen Stellen zur Regel. Ebenso wurde von allen übrigen Verpflichtungen: Residenzpflicht, des kanonischen Alters usw. regelmäßig entbunden, und meist nur darauf gehalten, daß die Präbendarien einmal im Jahre an einer Generalversammlung teilnahmen. Bei dieser wurde eine Art Ordenskostüm, das an katholische Zeiten erinnerte, angelegt, sonst trug der Domherr die gewöhnliche Tracht; erst Friedrich hatte den sämtlichen Domherrn zu Brandenburg (1755) und Havelberg (1740) achteckige Ordenskreuze verliehen.. Der Landesherr erteilte seine Expektanzen nur persönlich, so daß beim Todesfall ein a latere regis Berechtigter eine neue Expektanz nachsuchen mußte; ebenso hatte der König in beiden Stiften das Recht der primae preces, durfte daher

die erste nach seinem Regierungsantritt frei werdende Präbende ohne Rücksicht auf den bestehenden Turnus verleihen. Die Rechte des Landesherrn wurden hier aus dessen höchster bischöflicher Gewalt hergeleitet, woraus auch folgte, daß sämtliche Domherrn nur evangelischer Konfession sein konnten. Die Kapitel führten über ihren reichen Landbesitz eine Verwaltung, deren Hauptteil indes einem von den Kapiteln ernannten und besoldeten Syndikus und Rentmeister überlassen war. Die Haupttätigkeit der Kapitelversammlungen bestand in der Abnahme der vom Rentmeister geführten Rechnungen. Der bevorzugten Stellung der Kapitel in den Ausschüssen der märkischen Stände ist bereits gedacht worden.

Man hatte früher schon oft gerügt, daß auf diese Weise große Liegenschaften im Lande dazu benutzt wurden, um Sinekuren für zwei Dutzend Adelige zu schaffen; dies war aber zum Teil unberechtigt: denn der Orden und beide Stifter haben — wenn auch des geistlichen Charakters ganz entkleidet — doch manche Verdienste um eine zweckmäßige Ausnutzung ihres Besitzes, die dann auch ihren Hintersassen zugute gekommen, erworben; der Orden durch die Urbarmachung seiner Güter an Oder, Warthe und Netze und das Domstift Brandenburg durch die treffliche Bewirtschaftung seines Besitzes im Havellande, namentlich aber durch die Gründung und Erhaltung eines für den märkischen Adel bestimmten Gymnasiums, der sog. Ritterakademie [149]).

Völlig wertlos für die Allgemeinheit, aber auch nur auf kleinste Kreise beschränkt und auf geringen Güterbesitz angewiesen, waren die zu Fräuleinstiften gewandelten ehemaligen Nonnenklöster, namentlich Heiligengrabe, Marienfließ, Lindow, Zehdenick, Arendsee, Diesdorf, Neuendorf, Marienwalde, Zehden, Rohdis und Himmelstedt. Von ihnen war von gewisser Bedeutung nur Heiligengrabe, dem mehrere Güter gehörten, deren Gerechtsame bei Predigerwahlen, Vertretung auf Kreistagen ein adeliger Stiftshauptmann mit einem Syndikus, dem die Rechtspflege oblag, besorgten. Dieses Stift hatte eine Aebtissin, eine Priorin, 25 große und 4 kleine Präbenden, deren Inhaberinnen seit 1740 das damals von Friedrich ihnen verliehene Stiftskreuz trugen, das sonst nur seit 1787 in Zehdenick eingeführt war. Der Landesherr hatte fast in allen diesen Stiften das Ernennungsrecht, nur in Heiligengrabe und Marienfließ konkurrierte er von Fall zu Fall mit dem Konvent. In Marienfließ, einer alten Stiftung der Familie zu Putlitz, hatte diese das Patronat und verschiedene Ehrenrechte. In allen Klöstern hatte die Königin das Recht der primae preces, was ein Beweis dafür, wie völlig der alte klösterliche Charakter abgestreift war. Nur in Diesdorf und Neuendorf war die Hälfte der Stellen mit Bürgerlichen zu besetzen. Auch hier wurde für die Dominastellen und in den übrigen Klöstern allgemein der Adel verlangt, meist auch der Nachweis der Bedürftigkeit; indes kam es, seitdem Heiligengrabe ein Stiftskreuz erhalten hatte, häufig vor, daß alte adelige Damen sich zu

Ehrenstiftsdamen dieses Klosters ernennen ließen, um Titel und Stiftskreuz führen zu können. In einem Punkte hatten aber diese Klöster den alten Charakter treuer als die Stifter bewahrt; es wurde nämlich streng auf Residenzpflicht gehalten und längere Abwesenheit durch Abzüge an den Einkünften geahndet. Bedenkt man, daß von den alten Nonnen auf diese Weise nur einschließlich der Vorsteherinnen kaum hundert Personen in der ganzen Mark übrig geblieben waren, so erkennt man die völlige Unwesentlichkeit dieser schattenhaften und harmlosen Erinnerung an die Vergangenheit. Die in der früheren Altmark liegenden mußten zudem bei der Einziehung damals außer Betracht bleiben[150]).

Von der im Edikte vom 30. Oktober 1810 der Regierung zur Auflösung dieser Erinnerungen an die katholische Zeit gegebenen Ermächtigung machte sie alsbald gegen das Domstift Havelberg und gegen den Orden, an dessen Spitze damals der greise Bruder Friedrichs, der Prinz Ferdinand stand, Gebrauch, wobei indes die bereits erworbenen Rechte möglichst geschont wurden. Nach erteilter Genehmigung des Ordenskapitels wurde die Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens am 23. Januar 1811 aufgelöst, womit selbstredend auch die Verwaltung (Regierung in Sonnenburg) im wesentlichen ihr Ende erreicht hatte, da es eben nichts mehr zu verwalten gab. Am 23. Mai 1812 ward indes der königlich preußische Johanniter-Orden neu begründet, im wesentlichen aber nur noch mit dem Besitze des alten Schlosses zu Sonnenburg, das seine Residenz verblieb, wie denn auch der bisherige Herrenmeister Prinz Ferdinand zum Großmeister dieses Ordens bestellt wurde. In dieser Form hat der Orden dann bis 1852 ein ziemlich vergessenes Dasein gefristet, um dann eine gewisse Wiederbelebung zu erfahren. An Brandenburg, der Erhalterin der im Jahre 1705 eröffneten Ritterakademie, und an den weiblichen Stiftern, mit deren Beseitigung wenig gewonnen wäre, ging das Damoklesschwert der Einziehung vorüber, und sie bestehen noch heute, wobei nur noch zu erwähnen wäre, daß seit 1862 die Ritterakademie auch den Bürgerlichen zugänglich ist; an der Verfassung der Damenstifter ist nichts Wesentliches verändert. Waren diese Aenderungen auch hauptsächlich durch die Notwendigkeit, aus den verkauften Domänen, Ordensgütern und Stiftsbesitzungen Geld zu beschaffen, bedingt, so waren doch auch die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und politischen Folgen bedeutsam[151]).

Wesentlich volkswirtschaftlichen Charakter trug dagegen das Edikt vom 28. Oktober 1810, das die unendlich lästige, nur die Bauern drückende Vorspannpflicht für Friedenszeiten fast ganz beseitigte und in verbleibenden Ausnahmefällen alle Viehbesitzer gleichmäßig damit belastete, aber in solchen Fällen ein Entgelt gewährte. Wichtiger war noch das vom selben Tage datierte Edikt wegen Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges, denn damit war die Axt an die Wurzel des ganzen märkischen Kreditwerkes gelegt. Hiermit unmittelbar im Zusammenhange

stand die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer durch das Edikt vom 2. November 1810. Ebenso wurden die märkischen Gesinde-Ordnungen durch die für den ganzen Staat geltende vom 8. November 1810 ersetzt, die übrigens noch die breiten Spuren des alten Feudalwesens an sich trägt. Ferner sind hier zu erwähnen: das Gesetz vom 7. September 1811, das den Zunftzwang beseitigte und die Ablösung der Real-Gewerbeberechtigungen durch Zuschläge zur Gewerbesteuer regelte. Diesem Gesetze parallel steht das für das platte Land erlassene Edikt vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur, das in sehr eingehender Weise namentlich über eine bessere Benutzung des Gemeindelandes durch Aufteilung eines Teiles desselben unter die Nutznießer Vorschriften erließ [152]).

Man würde den märkischen Sinn verkennen, wenn man annehmen wollte, daß diese Verordnungen, die fast ausnahmslos vortrefflich und in ihrem Zusammenhange ein Segen waren, anstandslos angenommen und durchgeführt worden wären. Dies war nicht der Fall: Zwar in den Städten, in denen längst durch die Zulassung von Freimeistern und durch nichtzünftige Gewerbe der Boden vorbereitet, war man im ganzen zufrieden, nur einige versuchten es — allerdings erfolglos — die Aufhebung des Zunftzwanges zu ignorieren. Weit bedenklicher war aber der Widerstand des märkischen Adels, der dem Staatskanzler Hardenberg und dem mit der Durchführung der neuen Kulturedikte betrauten märkischen Ober-Präsidenten Sack trotzig genug entgegentrat. Hardenberg hatte eine Vertretung der Mark aus Adel, Städten und Bauern zur Beratung seines neuen Steuersystems berufen, aber der Adel meinte, daß hierzu der alte ständische Ausschuß zu hören sei. Hierüber war es zu Streitigkeiten gekommen, und die Vertreter des Kreises Lebus, der Graf v. Finckenstein auf Madlitz und der Major v. d. Marwitz, waren taktlos genug, in einer Immediateingabe ihres Kreises auf Hardenberg als Landverderber die entsetzlichsten Verwünschungen zu häufen. Dies geschah im Sommer 1811, schon im Oktober 1810 hatte aber v. d. Marwitz als ständischer Vertreter des märkischen Landarmenwesens die angeordnete Uebergabe der Kasse und Akten dieser Behörde an die kurmärkische Regierung zu vereiteln gesucht, so daß der Regierungskommissar v. Bärensprung die Kasse hatte durch einen Schlosser eröffnen lassen müssen. Diese Renitenz war ihm hingegangen, jetzt aber ließ Hardenberg ihn und den Grafen Finckenstein wegen unehrerbietigen Tadels der Regierung auf die Festung Spandau bringen, wo sie einige Monate absitzen mußten. Aber hiermit war auch die Widerstandskraft Hardenbergs zu Ende, denn seit Ausgang 1811 ließ er nicht nur die in Aussicht genommene Beseitigung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf dem Lande und damit auch die der Polizeigewalt, welche von landesherrlichen Organen übernommen werden sollte, in den bisherigen Händen; sondern er kam im Jahre 1812 ganz ent-

schieden den Wünschen des Adels rückschreitend entgegen. Hierher gehört die schon gedachte schattenhafte Erneuerung des Johanniter-Ordens, die Sistierung des Verkaufes der Stiftsgüter von Brandenburg und die Bestimmung, daß ferner beim Erwerbe von Domänen das Patronatsrecht bei der Regierung verbleiben, die Patronatslasten aber vom Erwerber zu tragen seien. Bisher war jeder Rittergutsbesitzer auch Patron seiner Dorfkirche gewesen, jetzt gab es also wieder solche zweiter Klasse, wie es früher die bürgerlichen gewesen waren. Erst einer späteren Zeit war die Vollendung des damals Angefangenen vorbehalten[153]).

Die Städte der Mark hatten dagegen bereits im Jahre 1811 in Bezug auf ihre Verfassung ungefähr ihren heutigen Zustand erlangt; aus der Wahl der Bürger hervorgehend leitete ein Magistrat mit kontrollierenden Stadtverordneten die Geschicke, übte die Polizei aus, die nur in Berlin und Potsdam von königlichen Polizeidirektoren geleitet wurde, während die Gerichtsbarkeit, deren Einkünfte und Lasten jedoch den Städten verblieben, von königlichen Gerichten ausgeübt wurde; dazu kam die Gewerbefreiheit. Auf dem platten Lande fiel es als Veränderung am meisten in die Wagschale, daß die Steuerfreiheit des Adels in Fortfall gekommen war, denn die von einem recht verwickelten Verfahren begleitete Ablösung der Realrechte, die Umschaffung der Erbzins- und Erbpachtgüter in freies Eigentum und die Zusammenlegung des Besitzes mit der Aufteilung der Allmende kam nur langsam in Fluß. Trotzdem war im Verhältnis zur Vergangenheit auf dem Lande mehr als in den Städten geändert, da die Unfreiheit der Hintersassen in Wegfall gekommen war, und Dichter — wie z. B. Schenkendorf — erhofften damals von den Befreiten die Befreiung des Vaterlandes[154]).

Die damals schon im wesentlichen durchgeführte Trennung von Rechtspflege und Verwaltung bewirkte eine durchgreifende Aenderung der Behörden, von denen eine ganze Unzahl als völlig überflüssig aufgehoben und mit größeren vereinigt wurden. So behielten die französischen Kolonien lediglich ihre Selbständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten, während ihre Gerichte aufgehoben wurden. Ein gleiches Geschick hatte die von ständischen Beamten verwaltete Hypotheken-Registratur, in der ein Kataster über die märkischen Rittergüter, ihrer Belastungen und der dazu als Mitbelehnte usw. Berechtigten geführt wurde. Es war vielleicht die Aufhebung dieser Behörde nicht beabsichtigt gewesen, aber gerade damals zeigte sich an einem Einzelfalle eine derartige Verlotterung dieses Institutes, daß seine Vereinigung mit dem Kammergerichte angeordnet und trotz der ständischen Proteste mit dem Hinweise auf die bisherige mangelhafte Führung dieser Register auch durchgesetzt wurde[155]).

Von den Verwaltungsbehörden hatte bisher die kurmärkische Amts- und Domänenkammer in Berlin, die neumärkische in Küstrin ihren Amtssitz gehabt. Jetzt wurden beide und gleichzeitig auch die Regierung,

das oberste Gericht der Neumark, verlegt. Die Gründe hierzu waren verschieden: Die in französischen Händen gebliebene Festung Küstrin eignete sich nicht mehr zum Sitze hoher Behörden, da sich Streitigkeiten zwischen ihnen und den Franzosen über Zuständigkeit trotz guten Willens auf beiden Seiten nicht vermeiden ließen. Ein Versuch, die beiden neumärkischen Behörden nach Soldin zu verlegen, hatte sich als unerträglich herausgestellt. Da erhob Frankfurt den Anspruch, Sitz beider Behörden zu werden, trotzdem es nie zur Neumark gehört hatte. So wurde denn Frankfurt, obgleich es zunächst bei der Kurmark verblieb, Sitz der neumärkischen Regierung, die damals den Titel Oberlandesgericht empfing, und der Domänenkammer, die jetzt neumärkische Regierung umgenannt wurde. Umgekehrt wie in Frankfurt lagen die Verhältnisse in Berlin; die Residenz Potsdam, die durch die lange Abwesenheit des Hofes große Verluste gehabt hatte, bat um eine Entschädigung auf Kosten Berlins. Auch dieses Gesuch fand Gehör, denn die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer wurde unter dem Namen einer Regierung nach Potsdam verlegt, ebenso erhielt der damals ins Leben gerufene Ober-Präsident der Mark dort seinen Amtssitz. Dieser auf den ersten Blick befremdende Schritt findet darin seine Erklärung, daß man damals damit umging, Berlin von der übrigen Provinz in Bezug auf die Verwaltung völlig zu trennen, was indes nur teilweise zur Ausführung gelangt ist[156]).

Mitbestimmend und teilweise sogar entscheidend für die damalige Erhebung von Frankfurt und Potsdam zu Hauptsitzen der Verwaltung, und von Frankfurt auch zu einem Hauptsitz der Rechtspflege, war der Umstand, daß damals Frankfurt seine Universität verloren und Berlin eine solche erhalten hatte. Die Universität zu Frankfurt war nach einem sehr kurzen Aufblühen niemals sehr berühmt und besucht gewesen; auch das ihr oft zur Hebung des Besuches erteilte Zwangs- und Bannrecht für Bewerber von Aemtern in der Mark war selten ernstlich gehandhabt und seit Gründung der Universität Halle (1694) völlig sinnlos geworden. Frankfurt, das noch in letzter Zeit von den Brüdern v. Humboldt und von Heinrich v. Kleist besucht worden war, galt allgemein als ganz verarmte von rüden oder mittellosen Studenten besuchte Hochschule, an deren Erhaltung sich niemand mehr interessierte. Als daher nach dem Verluste der Universität Halle an das Königreich Westphalen im Jahre 1810 eine neue Hochschule in Berlin begründet und mit den besten Köpfen Deutschlands besetzt wurde, war für Frankfurt auch die Möglichkeit des Hinsiechens in der bisherigen Weise zu Ende. Die Universität wurde daher mit der zu Breslau im folgenden Jahre verbunden, in das am Ende des 17. Jahrhunderts umgebaute Universitätsgebäude ward eine Oberschule verlegt, und heute erinnern im wesentlichen nur noch einige Straßennamen (Junkerstraße, Collegienstraße) an die einstige Universitätszeit Frankfurts[157]).

Bei einem Rückblick auf dieselbe ergibt sich folgendes: Ueber der Frankfurter Universität hatte immer ein unglücklicher Stern gewaltet. Schon im Jahre 1516 hatte sie wegen ausgebrochener Pest zeitweise nach Cottbus verlegt werden müssen, und bald hernach war der in mittelalterlicher kirchlicher Philosophie dozierende Wimpina (Koch) nicht imstande gewesen, den Zuzug der Märker in das freiheitlichere Wittenberg zu hindern. Diese Universität hatten von 1518—1521 nicht weniger als 89 Märker bezogen, dann hatte Kurfürst Joachim I. allerdings bis zum Jahre 1529 den Besuch dieser Luther-Universität einzuschränken verstanden, als aber seit 1529 seine Widerstandskraft nachgelassen, hatte sich der Besuch von Wittenberg wieder derart bei den Märkern gehoben, daß von 1530—1560 nicht weniger als 687 diese Hochschule der Landes-Universität vorgezogen hatten. Allerdings waren nach Aufhebung des Stendaler Domstifts dessen Einkünfte im Jahre 1551 der Frankfurter Universität zugefallen, aber diese Einkünfte waren seit den letzten Jahrzehnten bereits sehr geschmälert worden, so daß auch dies nicht viel half. Nimmt man hinzu, daß die bedeutenderen Juristen, entweder wie Hieronymus Schurf (1547—1554) bald starben, oder wie Köppen, Pruckmann, bald in besser besoldete Aemter im kurfürstlichen Rate nach Berlin berufen wurden, so glänzte eigentlich nur Ludolf Schrader (1552—1582) am juristischen Himmel Frankfurts, dem sein Nachfolger, der Pandektist Matthias Cuno (gestorben 1626) kaum zu vergleichen war. Als Mediziner hatte Willich einige Verdienste, alles aber verdarb der theologische Streit über die sog. Mitteldinge, in den die Professoren Muskulus und Abdias Prätorius mit einander geraten waren. Ersterer, vom Kurfürsten Joachim II. gestützt, hatte zwar über seinen Gegner triumphiert, dabei aber der Hochschule derart geschadet, daß man bereits im Jahre 1572 allgemein in der Mark klagte, daß man aus Frankfurt kaum einen brauchbaren Küster bekommen könne. Kurfürst Johann Georg, der sich als Nachfolger des Lebuser Bischofs als Kanzler und ersten Rektor der Hochschule betrachtete, hatte ihr dann mannigfach Wohlwollen bewiesen, hier auch jüngere Prinzen seines Hauses zeitweise studieren lassen; aber die Klagen über Geldnot und kleine Intriguen rissen nicht ab, letztere steigerten sich vielmehr, seitdem die reformierte Lehre an der Hochschule Eingang gefunden hatte. Dies führte sogar zu folgender seltsamer Erscheinung: Mit den Gütern des Stendaler Domstiftes war seit 1551 das Patronat über verschiedene Stendaler Kirchen und über Dorfkirchen in den Stiftsgütern auf die theologische Fakultät in Frankfurt übergegangen. Da nun die von der Regierung abhängigen Professoren daselbst, soweit sie auch nicht Reformierte waren, der reformierten Lehre doch nicht entgegen waren, so erlebte es die Fakultät im Jahre 1619, daß sie vom Magistrat in Stendal auf Verlustigkeits-Erklärung dieses Patronatsrechts verklagt wurde, da sie sich desselben wegen ketzerischer Gesinnung unwürdig

gezeigt habe, also dessen verlustig gegangen sei. Der dreißigjährige Krieg, der Frankfurt bald in kaiserliche, bald in schwedische Hände brachte, knickte dann das langsam Emporgeblühte, beschränkte auch nach dem Frieden die bisherigen Einkünfte aus der Altmark. Auch später kam es, trotzdem unter den Dozenten noch Namen wie Brunnemann, Stryck und Heinrich v. Cocceji erscheinen, zu keiner neuen Blüte. Die Hofgunst, die in der Mark damals so unentbehrlich, lächelte der Oder-Universität nicht mehr. Friedrich I. bevorzugte das von ihm gestiftete Halle, unter Friedrich Wilhelm I. war für theoretische Studien gar kein Interesse mehr vorhanden, und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich Berlin mit seinen großen Hilfsmitteln aller Art, der königlichen Bibliothek, der Sternwarte, der Pepiniere, dem botanischen Garten, und öffentlichen Vorlesungen auf allen möglichen wissenschaftlichen Gebieten, so völlig zum geistigen Mittelpunkte gemacht, daß Frankfurt, das von alledem so gut wie nichts besaß, von seiner Stellung als geistiger Mittelpunkt der Mark immer weiter herabgedrückt wurde. In Berlin waren seit lange viel glänzendere Vertreter der Wissenschaft als in Frankfurt. Wenn 1810 die Frankfurter Universität nicht einfach nach Berlin verlegt, sondern hier mit Hilfe der jetzt veräußerbaren Domänen eine neue gestiftet wurde, lag dies zum Teil daran, daß man die mittelmäßigen Lehrkräfte Frankfurts nicht an die neue Universität übernehmen wollte. Daß es sich aber im Grunde doch nur um eine Verlegung handelte, zeigte sich darin, daß das im Jahre 1686 vom großen Kurfürsten gestiftete sog. kurmärkische Stipendium, das 5 adeligen und 4 bürgerlichen Studenten während der Universitätszeit zugute kam, durch Kabinettsordre vom 23. März 1812 der Berliner Universität zugewiesen wurde. Auch am literarischen Besitz hat die Mark durch Verlegung der Frankfurter Hochschule nach Breslau nicht viel eingebüßt [158]).

Während in den preußischen Marken seit dem Tilsiter Frieden die Waffen völlig geruht hatten, hatte die jetzt westfälische Altmark im April und im Mai 1809 einige kriegerische Erlebnisse. Im April handelte es sich um das bald verratene Unternehmen des ehemaligen preußischen Hauptmanns v. Katte auf die Festung Magdeburg; während in der zweiten Maiwoche desselben Jahres der bekannte Major v. Schill auf seinem etwas planlosen Zuge die Altmark berührte. In beiden Fällen wurde das Erscheinen dieser Feinde der bestehenden Verhältnisse von den Altmärkern froh begrüßt, man gab bereitwillig das von ihnen Geforderte, und manche Freiwillige schlossen sich an. Die westfälische Regierung hat an einzelnen, die damals gegen sie aufgetreten, strenge Strafen, darunter einige Todesurteile vollstrecken lassen. Diese „Opfer der fremden Tyrannei“ haben in der Priegnitz ein Gegenstück in zwei zu Kyritz am 8. April 1807 standrechtlich erschossenen Bürgern Schulz und Kersten, die beschuldigt waren, ein Streifkorps bei der Ueberrumpelung des Städt-

chens und bei der Wegnahme französischer Uniformen und Gelder aus demselben unterstützt zu haben [159]).

Seitdem sich dann durch den Traktat vom 24. Februar 1812 Preußen der französischen Politik gegen Rußland angeschlossen hatte, stand die ganze Mark mit einziger Ausnahme von Potsdam zur freien Verfügung Napoleons, der alsbald auch Spandau wieder besetzen ließ, während er Küstrin überhaupt noch nicht aufgegeben hatte. Seitdem traten in der Mark ungefähr die Zustände wieder ein, wie sie während der Zeit vom Juli 1807 bis Dezember 1808 geherrscht hatten, nämlich Bedrückungen und Kontributionen an eine offiziell befreundete Macht. Aber nur wenige aus den ungeheuren Heerhaufen, die damals durch die Mark nach Rußland zogen, sollten sie zurückkehrend wieder betreten, und das Jahr 1813 war das letzte, in dem Kämpfe auf märkischem Boden stattgefunden haben. Für die Kurmark allein wurden die Kosten, welche der Aufenthalt und die Durchzüge der Franzosen im Jahre 1812 verursacht hatten, auf 1 Million Taler geschätzt, trotzdem waren die Leistungen der Kur- und Neumark im Befreiungskriege sehr viel bedeutender. Ein großer Teil der Jugend ging als freiwillige Jäger entweder auf eigene Kosten oder aus milden Beiträgen ausgerüstet ins Feld. Daneben wurde auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1813 eine Landwehr aus einem durch Losung bestimmten Teile der waffenfähigen Männer zwischen 17 und 45 Jahren gebildet. Aber es war ein Zeichen der neuen Zeit, daß bei der Ausschreibung der auf die einzelnen Landesteile entfallenden Landwehrmännern auch ein Kommissar des Bauerstandes zugezogen wurde. Es traten manche Zwiespältigkeiten, Mißverständnisse, ja an einzelnen Punkten auch Abneigung ein, weil nebeneinander an die höchsten vaterländischen Tugenden der Staatsbürger appelliert, und doch die Leistung des Dienstes in der Landwehr als eine von den Untertanen zur Vermeidung von Strafen zu erzwingende Pflicht gefordert wurde. Freiwillig waren ungeheure Beiträge zur Ausrüstung und Erhaltung der Freiwilligen und des Heeres einschließlich der Landwehr aufgebracht worden; als nun das Fehlende als Steuer beigetrieben wurde, fühlten sich mit Recht diejenigen verletzt, die das Ihrige bereits reichlich als Ehrenpflicht geleistet hatten. Aber diese Mißklänge stören wenig das großartige Bild von der in den Marken lodernden Begeisterung. Der Tüchtigkeit der märkischen Landwehren, die sich namentlich bei Hagelsberg bewährten, tat es auch nicht den mindesten Abbruch, daß ihre Leutnants zum Teil vor wenig Wochen noch Mühlenaufseher oder Töpfermeister gewesen waren. Bereits im Februar war die Mark bis zur Oder befreit, wenige Wochen hernach die ganze Mark, die nur vorübergehend noch von französischen Truppen besetzt werden sollte. Schon am 26. April hatte sich nach einem heißen Bombardement die seit dem vorigen Jahre von den Franzosen besetzte Festung Spandau ergeben. Einzig Küstrin wurde bis in das nächste Jahr von der

französischen Besatzung gehalten, nachdem bereits infolge der Leipziger Schlacht der Kottbuser Kreis und die Altmark, die schon vorübergehend von den Preußen besetzt gewesen waren, dauernd befreit waren. Diese beiden, damals politisch nicht mehr zur Mark und Preußen gehörenden Gebiete waren mit dem südlich der Oder gelegenen Teile des Herzogtums Crossen die einzigen Teile der Mark, die infolge des Waffenstillstandes von Poischwitz innerhalb des den Franzosen überlassenen Gebietes fielen. Auf diesem Herzogtum Crossen hatte überdies seit dem Tilsiter Frieden eine Art servitutarischer Belastung bestanden, da eine der dem Königreich Sachsen zur Verbindung mit dem Herzogtum Warschau eingeräumten Militärstraßen über Crossen und Züllichau ging. An diesen beiden Orten hatten seitdem sächsische Poststationen bestanden, die erst eingegangen waren, als die Russen im Februar 1813 bis an die Oder vorgerückt waren, und das Herzogtum Warschau seinem bisherigen Herrscher verloren gegangen war. So ist die damalige Mark — abgesehen von den Kämpfen bei Großbeeren — während der Befreiungskriege nicht Kriegsschauplatz gewesen[160]).

In der Altmark, die bereits seit Ende April 1813 bald von Preußen, bald von Kosaken, bald von Lützower Jägern zum Teil besetzt gewesen war, war nach dem Waffenstillstande die westphälisch-französische Herrschaft noch einmal in Kraft getreten, um indes unmittelbar nach Ablauf desselben in den ersten Septembertagen völlig aus diesem Gebiete für immer verdrängt zu werden. Seitdem hat auch die Altmark wieder Schulter an Schulter mit den übrigen Marken an der Vertreibung der Franzosen mitgewirkt; auch hier traten fast 2 Prozent der Bevölkerung als Freiwillige in das Heer. Im Wiener Frieden waren dann — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — das links der Elbe im Tilsiter Frieden verlorene Gebiet und ebenso Kottbus zurückerworben, dazu die nördlichen, östlichen und westlichen Gebiete des Königreichs Sachsen. Vom Wunsche geleitet, diese sächsischen Neuerwerbungen möglichst fest mit dem alten Bestande Preußens zu verbinden, hielt es die Regierung für angezeigt, diese Eroberungen zu teilen und mit alten preußischen Gebieten zu je einer Provinz zu vereinigen. So kam es, daß die um den früher zu Lüneburg gehörigen Flecken Klötze vermehrte Altmark und die 1807 zur Kurmark gelegten drei ehemals magdeburgischen Kreise, zugleich mit den altpreußischen Gebieten von Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld, Nordhausen, Erfurt usw. mit den westlichen Teilen der sächsischen Abtretungen zur Provinz Sachsen vereint wurden. Die nördlichen, ehemals sächsischen Gebiete Belzig, Baruth, Jüterbog und die sächsische Niederlausitz wurden dagegen mit dem Reste der Mark zur Provinz Brandenburg zusammengelegt, während die östliche zu Sachsen gehörig gewesene Ober-Lausitz mit Schlesien verbunden wurde, das dafür den schlesischen Kreis Schwiebus an Brandenburg zu geben hatte, wie dieses

die nordöstlichen Teile der Neumark (Dramburg und Schiefelbein) an die Provinz Pommern. Die verbleibende Neumark mit dem Kreise Schwiebus, dem kurmärkischen Kreise Lebus einschließlich der Stadt Frankfurt samt der sächsischen Nieder-Lausitz bildete seitdem den Regierungsbezirk Frankfurt, alles übrige den Regierungsbezirk Potsdam. Der Umfang der Provinz hat sich seitdem nur insofern verändert, als der ursprünglich zu ihr geschlagene sächsische Kreis Hoyerswerda bereits im Jahre 1823 wieder abgetrennt und zur Provinz Schlesien gelegt wurde. Die Mittelmark hatte bisher elf Kreise umfaßt: Niederbarnim, Oberbarnim, Lebus, Beeskow, Storkow, Teltow, Luckenwalde, Zauche, Havelberg, Glien-Löwenberg und Ruppin; die Uckermark 2 Kreise: Uckermark und Stolpe, während die Priegnitz nur einen Kreis gebildet hatte. Auch der Regierungsbezirk Potsdam bildete ursprünglich 13 Kreise, zu denen die Städte Berlin und Potsdam traten. Die Uckermark war in drei Kreise geteilt (Angermünde, Prenzlau, Templin), die Priegnitz in 2 (Ost- und West-Priegnitz); Glien und Löwenberg hieß jetzt West-Havelland, zum Kreise Luckenwalde war der Distrikt von Jüterbog, zur Zauche der von Belzig gelegt, Teltow war mit Beeskow und Storkow zu einem Kreise vereint worden. Die Neumark hatte 11 Kreise gehabt: Königsberg, Soldin, Landsberg, Friedeberg, Arnswalde, Dramburg, Schiefelbein, Sternberg, Krossen, Züllichau und Cottbus. Der Regierungsbezirk umfaßte jetzt außer der nicht eingekreisten Stadt Frankfurt und dem ebenfalls früher zur Mittelmark gehörigen Kreise Lebus die gedachten neumärkischen Kreise ohne Dramburg und Schiefelbein, dazu infolge Teilung des Kreises Königsberg den Kreis Küstrin und aus dem sächsischen Erwerbe gebildet die Kreise Sorau, Guben, Lübben, Luckau, Kalau und Spremberg. Kleinere Gebietssplitter, die damals der Provinz zugelegt oder ihr entzogen wurden, sind hier nicht berücksichtigt. Die meisten derselben waren lediglich kleine Grenzberichtigungen, wie z. B. die Zufügung des damals polnischen (südpreußischen) Städtchens Schermeisel zum Kreise Sternberg. Während vor dem Tilsiter Frieden die Mark ein Gebiet von 667½ Quadratmeilen umfaßt hatte, betrug der Rauminhalt der Provinz Brandenburg (ohne den ihr nur vorübergehend zugelegten Kreis Hoyerswerda) etwas mehr als 723 Quadratmeilen. Durch den Erwerb der Nieder-Lausitz verdoppelte sich die Zahl der dem Sorbenstamm angehörenden Märker, die bisher nur mit etwa 30 000 Seelen im Kreise Kottbus gesessen hatten. Im übrigen waren die neuen Gebiete wie die älteren märkischen von einer rein deutschen Bevölkerung bewohnt. Einen nennenswerten katholischen Prozentsatz hatte der Kreis Guben, woselbst das alte Zisterzienser-Kloster Neuzelle ein Stiftsgebiet von 40 Ortschaften besaß. Das Kloster, eine der ersten Gründungen des märkischen Lehnin, ward im Februar 1817 aufgehoben, womit auch die politische Bedeutung des Abtes, der bisher erster Landstand der Lausitz gewesen war, ihr Ende erreicht hatte. Dagegen war

in der seit 1740 im Besitze des Grafen Brühl befindlichen Standesherrschaft Forst-Pförten zwar eine katholische Kapelle im Schlosse zu Pförten vorhanden, indes nur ein sehr geringer Prozentsatz von Katholiken. Dieser war in der jetzt zur Provinz gelegten Herrschaft Schwiebus etwas bedeutender; im großen und ganzen war aber durch die Einverleibungen am rein lutherischen Charakter gegen früher wenig geändert worden[161].

IV. Die neueste Zeit.

Seit 1815.

Seit der Schaffung der Provinz Brandenburg und ihrer beiden Regierungsbezirke hat die Mark Brandenburg im wesentlichen aufgehört, eine politische Einheit zu bilden, und die Geschichte der weiteren Entwicklung der Provinz gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung, die sich nur mit der Entwicklung des speziell märkischen zu beschäftigen hat. Hierzu ist aber festzustellen, wie sich in der Folgezeit die alten märkischen Institutionen weiter gestaltet haben, außerdem bleibt zu berücksichtigen, daß noch zwei Menschenalter hindurch neben der Provinz die Mark Brandenburg bestehen geblieben ist. Vorweg zu bemerken ist, daß in der kaum $^1/_4$ Million Bewohner umfassenden Altmark sich ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem Stammlande der Monarchie, das einen Bismarck zu seinen Söhnen zählen darf, fest erhalten hat. Jeder fühlt sich als Altmärker, wenn er auch in Magdeburg seine höchste Verwaltungsbehörde, in Naumburg sein höchstes Gericht aufzusuchen hat. Ein rühriger Geschichtsverein der Altmark ist der Mittelpunkt zur Wahrung dieser Eigenart. Es ist dieses Punktes hier deshalb gedacht, weil er eine der Schwierigkeiten zeigt, die der alsbaldigen Verwirklichung der in der Wiener Schlußakte verheißenen ständischen Verfassung und der nach der Verheißung Friedrich Wilhelms III. auf ihr aufzubauenden Repräsentativ-Verfassung damals entgegenstanden. Denn die Altmark hatte ja bisher einen wichtigen Teil der ständischen Vertretung in der Mark gebildet, hatte aber mit der jetzt gebildeten Provinz keine politische Verbindung mehr. Dann aber ist es — wie gerade der Blick auf die Mark zeigt — ein Unrecht, über die Verzögerung der Einlösung der gegebenen Verheißungen zu klagen, denn unter den damaligen Verhältnissen konnte bei der großen Unbildung der weitesten Schichten von Teilnahme an der Regierung keine Rede sein. Die freisinnigste Regierung hätte, insoweit konnten wirklich die Vorgänge auf der Wartburg und in Mannheim abschrecken, offenbar nur Doktrinären das Wort gegeben, die von den praktischen Bedürfnissen der Märker keine Ahnung gehabt. Wollte man eine Verfassung, so war es Vorbedingung, zunächst erst Staatsbürger zu erziehen. Das tat dann auch die Regierung, vorab

in der Mark, durch eine vorzügliche Hebung des Volksschul-Unterrichts, die mit einer großartigen Belebung des Handels Hand in Hand ging. Dazu kam die seit dem Jahre 1815 begonnene Vollendung der neun Jahr zuvor angefangenen Anlagen unterirdischer Kanäle im Kalkbergwerke zu Rüdersdorf, durch die dasselbe erhöhte Bedeutung gewann; ferner die im Jahre 1824 erfolgte Begründung der Forst-Akademie zu Eberswalde, die zehn Jahre später mit einem 5 Morgen großen botanischen Garten zu Lehrzwecken ausgestattet wurde. Das bedeutete für jene geldarme Zeit sehr viel. Der einst in der Mark so hartnäckig betonte Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten hatte in der Mark bereits seit den Tagen Friedrichs jede Schärfe verloren, und — abgesehen von Berlin — hatten die Reformierten seitdem auch kaum noch weiteren Fuß in der Mark gefaßt. Immerhin war es erfreulich, daß sich auch in der Mark im Oktober 1817 beide Konfessionen zu einer evangelischen vereinten; jedoch blieben die französisch-reformierten Gemeinden, so weit sie sich nicht bereits mit deutsch reformierten vereinigt hatten, in ihrer Sonderstellung. Man kann die damals erfolgte Einigung wohl noch auf Rechnung der nachzitternden Begeisterung der Befreiungskriege schreiben. Eine solche erklärt es auch, daß die durch Gesetz vom 3. September 1814 eingeführte allgemeine Wehrpflicht auch von den bis dahin von der Kantonpflicht befreiten märkischen Städten im allgemeinen willig hingenommen wurde. Mit dieser Begeisterung in einigem Widerspruch steht nun allerdings die als Abschlagszahlung auf die verheißene Verfassung ins Leben gerufene wenn auch ganz verkümmerte Provinzialvertretung, die — wie ehemals — die Stände zur Teilnahme an der Beratung über Vorlagen der Regierung berief. Hier zeigte es sich nun sofort, daß die bisherige Entwicklung der Mark, namentlich infolge des landständischen Kreditwerkes und in Bezug auf die landständischen Institute (Armenhäuser, Irrenhaus in Neu-Ruppin) doch einen festeren Zusammenhang der Altmark mit dem Reste der Kurmark herbeigeführt, als daß dieser nicht hätte Berücksichtigung finden müssen. So blieb denn auf diesem — sehr beschränkten — Gebiete der Selbstverwaltung die Altmark mit den übrigen Marken verbunden. Diese Wiederbelebung der märkischen Stände erfolgte durch das Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und das Markgraftum Nieder-Lausitz vom 1. Juli 1823. Es ging davon aus, daß die Kurmark durch die kursächsischen Abtretungen vergrößert sei, und bildete zugleich aus der sächsischen Nieder-Lausitz in Verbindung mit dem altpreußischen, bisher zur Neumark gerechneten Bezirken Cottbus und Peiz ein Markgraftum Nieder-Lausitz. Sonst waren im Verbande dieser Provinzialstände drei Landesteile inbegriffen: Kurmark, Neumark und Nieder-Lausitz. Die Stände, die zusammen den Provinzial-Landtag zu bilden hatten, zerfielen in 3 Gruppen: Der erste Stand umfaßte das Domkapitel zu Brandenburg, den Grafen zu

Solms-Baruth, sowie einzelne Magnaten der Nieder-Lausitz, die bisher deren Herrenstand gebildet hatten, und die Ritterschaft. Den zweiten Stand bildeten die Städte, den dritten die übrigen Gutsbesitzer, Erbpächter und Bauern. Der erste Stand — abgesehen von den Herrn und der Ritterschaft — war durch Virilstimmen; die Herren, der Ritterstand und die beiden anderen Stände waren durch gewählte Abgeordnete vertreten. Im ganzen stellte die Kurmark 44, die Neumark 12 und die Nieder-Lausitz ebenfalls 12 Mitglieder, es waren also im ganzen 68. Von ihnen gehörten 34 dem ersten, 22 dem zweiten und 12 dem dritten Stande an, sodaß der erste Stand ebensoviel Mitglieder als die beiden andern zusammen hatte. Die Wählbarkeit war an Grundbesitz während zehn Jahre, an christlichen Glauben, guten Ruf und an ein Alter von mindestens 30 Jahren geknüpft; nur von ersterer Bedingung konnte vom Könige Dispensation erteilt werden. Wer im ersten Stande passiv wahlberechtigt sein wollte, mußte ein Rittergut besitzen, gleichgültig, ob er adeligen oder bürgerlichen Herkommens war. Die Abgeordneten des zweiten Standes mußten städtische Grundbesitzer sein und entweder ein bürgerliches Gewerbe treiben oder Magistratspersonen sein; zur aktiven Wählbarkeit genügte dagegen ein Alter von 24 Jahren, Grundbesitz ohne Zeitdauer und die Wahlberechtigung zum Magistrate in den Städten. Die Wahlen des ersten Standes sollten auf den Kreistagen erfolgen; die mit Virilstimmen zu begnadigenden Städte sollten in sich ihre Abgeordneten, die anderen kollektiv die ihrigen wählen. Die Dorfgemeinden sollten jede eine Person wählen, diese dann einen Bezirkswähler, diese endlich den Landtagsabgeordneten ihres Landgebietes. Die Wahlen sollten auf 6 Jahre mit Ausscheiden der Hälfte nach Ablauf von drei Jahren stattfinden, wobei die Wiederwahl der Ausscheidenden zulässig sein sollte. Für jeden Abgeordneten war gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Alle Wahlen auf dem platten Lande und in den kollektiv wählenden Städten sollten unter Aufsicht des Landrats erfolgen. Der König behielt sich vor, einen Landtags-Marschall und Stellvertreter desselben als Vorsitzende zu ernennen und außerdem durch den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg als Kommissar auf den Landtagen seine Rechte wahrnehmen zu lassen. Dieser Kommissar sollte auch den Landtag eröffnen und schließen. Der Landtagsmarschall, d. h. der von der Versammlung selbst gewählte Leiter, sollte zur Beratung der vorkommenden Angelegenheiten aus den drei Ständen Ausschüsse nach ihrem Stimmenverhältnis ernennen und ihnen aus dem ersten Stande einen Direktor geben. Zu gültigen Beschlüssen gehörte in der Regel einfache Majorität, bei Gegenständen, die vom Könige an sie zur Beratung oder Beschlußfassung gewiesen waren, eine solche von zwei Dritteln. In Sachen, bei denen die Interessen der einzelnen Stände gegen einander liefen, trat itio in partes ein, wenn zwei Drittel des angeblich verletzten Standes dies verlangten. Für einzelne Fälle war Rekurs an

den König vorbehalten; ein gleiches trat ein, wenn sich die Stände aus einem Landesteile durch Beschlüsse verletzt glaubten. Versammlungsort war Berlin, die Abgeordneten sollten von dem sie wählenden Stande Diäten erhalten, und zwar der erste und zweite Stand täglich 3 Taler, der dritte Stand die Hälfte. Die bisher in den einzelnen Landesteilen bestehenden kommunalen Verbände sollten nur auf Grund gemeinschaftlicher Uebereinkunft auf die Gesamtheit übergehn. Anderenfalls sollten besondere Kommunal-Landtage mit verhältnismäßiger Zuziehung von Abgeordneten der drei Stände für diese Angelegenheiten auf vorgängige Anzeige beim Kommissarius und mit dessen Bewilligung jährlich in Berlin (Kurmark), Küstrin (Neumark) und Lübben (Nieder-Lausitz) abgehalten werden [162]).

Die nähere Ausführung zu diesem Gesetze und die Verteilung der Abgeordneten auf die kleineren Landesteile erfolgte durch königliche Verordnung vom 18. August 1823. Es war dabei als Regel angenommen, daß die Ritterschaft soviel Abgeordnete wählte, als ihre spezielle Heimat Kreise umfaßte, so wählte z. B. die Ritterschaft der Altmark 4, die der Uckermark 2, von den kleinen Kreisen der Neumark entfiel auf je zwei ein Abgeordneter dieses Standes. In der Kurmark erhielten die Städte Brandenburg, Potsdam, Salzwedel, Stendal mit Gardelegen, Perleberg, Frankfurt und Ruppin je eine Stimme, Berlin drei, alle übrigen Städte hatten vier zu wählen. Auf den ersten Blick befremdet hier eine gewisse Prinziplosigkeit: Salzwedel, der unbedeutende Ort, erhielt aber nur mit Rücksicht auf seine frühere Vertretung in den ständischen Ausschüssen diese Virilstimme. In der Neumark sollten die Städte das erstemal die vier Abgeordneten aus den vier früher berechtigt gewesenen Städten Arnswalde, Königsberg, Landsberg und Soldin, sowie aus den Städten Cottbus, Krossen, Küstrin und Züllichau wählen, in der Nieder-Lausitz aus den in kursächsischer Zeit bevorrechteten Städten. Ferner waren die Bedingungen über das Vermögen der zu Wählenden genauer bestimmt: In den großen Städten sollte Gewerbebetrieb mit Grundbesitz zusammen einen Wert von 10000 Talern, in mittleren einen solchen von 4000 und in kleinen einen halb so großen haben. Die Größe des Grundbesitzes zur Wählbarkeit im dritten Stand war für die Nieder-Lausitz auf 20 Magdeburger Morgen Mindestbesitz, in den anderen Gebieten auf 50 bestimmt. Während in anderen provinzialständischen Verbänden die Ritterschaft den zweiten Stand neben einem aus Magnaten gebildeten ersten Stand darstellte, war letzterer in der Mark so schwach, daß er mit der Ritterschaft zu einem Stande verschmolzen wurde. Es waren hier also nur die Stände des Adels und der Städte mit dem neuen dritten der bäuerlichen Grundbesitzer vorhanden [163]).

Vom 3. Oktober bis 22. Dezember 1824 tagte nun in Berlin der erste auf Grund dieser Bestimmungen gewählte Provinziallandtag der

Kurmark und Nieder-Lausitz in Berlin, der sich zunächst mit der Petition der Stadt Prenzlau beschäftigte, die bisher zu den bevorrechtigten 9 kurmärkischen Städten gehört hatte, die zu dem großen ständischen Ausschusse einen Vertreter gesandt hatte. Eine andere Petition betraf die Ritterschaft der beiden Kreise Lebus und Beeskow-Storkow, denen durch Verleihung der einen ihrer beiden Stimmen an die zur Standesherrschaft erhobene Herrschaft Neu-Hardenberg eine ihrer Stimmen entzogen war. Auf Bitte der Stände wurde der Stadt Prenzlau und der gedachten Ritterschaft durch Kabinets-Ordre vom 30. November 1824 die erbetene stärkere Vertretung verliehen, also die Stimmenzahl auf 70 erhöht. Man kehrte also auch in diesen Nebenpunkten zum Alten zurück. Ueberhaupt sind die Verhandlungen dadurch interessant, daß man überall auf Widersprüche zwischen dem Herkommen und dem Neuen stieß und sich bemühte, möglichst das Alte zu erhalten. So wünschten die Stände, daß die Ehemänner in der Kurmark und Neumark ihre mit Grundbesitz angesessenen Ehefrauen vertreten dürften; sie baten — das ist sehr bezeichnend — um genaue Erklärung, was eigentlich ein Rittergut sei, endlich schlugen sie vor, daß hierüber eine Matrikel angelegt werde. Neu gebildete große Güter sollten nur dann als Rittergüter gelten, wenn ihnen eigene Gerichtsbarkeit verliehen wäre, und sie keine Abgabe zur Anerkennung eines Obereigentums zu entrichten hätten. Bei Zerstückelung von Rittergütern schlugen sie vor, daß der Mindestertrag des verbleibenden Restes auf jährlich 1000 Taler, in der Nieder-Lausitz aber wegen der Kleinheit der dortigen Güter auf die Hälfte festgesetzt werde. Die Abgeordneten aller drei Stände waren nun darüber einig, daß die in administrativer und sonstiger Hinsicht abgetrennten Landesteile zu dem Kommunal-Verbande zurückkehren möchten, zu dem sie früher seit Jahrhunderten gehört hätten. Sie setzten eine hohe Wichtigkeit auf die Beibehaltung und die Herstellung des alten Landes-Verbandes, auf den „alle Verhältnisse und so viele von den Vorfahren mit Liebe und Vorsorge gemachte Einrichtungen gegründet sind.“ Die Stände baten daher um die völlige Wiedervereinigung der Altmark mit der neuen Provinz Brandenburg und Abtrennung der Nieder-Lausitz; einzig und allein die Stadt Frankfurt wünschte den Fortbestand des neuen Verhältnisses. Sie machten dann Vorschläge zur Einberufung eines Kommunal-Landtages für die Kurmark und eines solchen für die Neumark. Diesen Landtagen seien die Geschäfte, welche nur auf den Kommunalverband bezug hätten, das Landarmen-Kommunalschulden- und das Remissionswesen, das Landhaus (Ständehaus), die landschaftlichen Kassen und die Provinzial-Institutionen zuzuweisen, sowie dem kurmärkischen die Landsteuer-Sozietätssachen. Hieran schloßen sich Vorschläge über die Wiederbelebung der Kreistage. Die Stände überreichten hierzu einen sehr detaillierten Entwurf, baten auch, in denjenigen Kreisen, die bisher in ihrer Verbindung eine ge-

meinsame Kreisverfassung und gemeinsame Kreistage gehabt (Altmark, Priegnitz, Uckermark), diese wieder einzuführen, und dem vorsitzenden ältesten Landrate den Titel Landesdirektor zu verleihen. Alle Stände beantragten ferner, daß die Städte — wie dies früher der Fall gewesen — von jeder Kuratel der Landräte befreit würden, da der Landrat nur als Vertreter des platten Landes angesehen werden könnte. Die Kurmärker und Neumärker baten dann um Rückgabe ihres im Jahre 1580 neu erbauten und 1776 reparierten und erweiterten Landhauses und der im Jahre 1820 zu königlichen Kassen gezogenen Unterhaltungskassen desselben und um Rückerstattung der ihnen 1811 entzogenen Landarmen-Verwaltung, damit das Armenwesen wieder in besseren Zustand gebracht, und die Lande von der Vagabunden-Pest befreit würden. Es reihten sich daran Vorschläge über eine gleichmäßige Behandlung der Juden, denen vorübergehend die westphälische Gesetzgebung in der Altmark die Rechte von Staatsbürgern gegeben hatte; solche über Verbesserung des Feuer-Societätswesens und über den von der Regierung gemachten Entwurf, einen Teil der Naturallieferungen für das Heer zu festen Preisen vom Lande zu kaufen; wobei besonders der Gegenvorschlag bemerkenswert, es möchten zur Hebung der gesunkenen Getreidepreise und zur Regelung des Getreidemarktes Staatsmagazine angelegt werden, und die Kartoffelschnapsbrennerei höher besteuert werden, damit die Kornschnapsbrennerei nicht untergehe. Neben diesen agrarischen Wünschen erscheinen auch solche auf Beschränkung der Gewerbefreiheit, Erhöhung des Census für die Wahlberechtigung in den kleineren und mittleren Städten und über Gestaltung der lebenslänglichen Wahl der Magistratsmitglieder. Speziell den dritten Stand betrafen einige Vorschläge über Verbesserung des Verfahrens bei den Ablösungen der Grundlasten und über Verhinderung der zu großen Zerstückelung des kleineren Grundbesitzes. Das war im wesentlichen der Inhalt der ersten provinzialständischen Verhandlungen vom Herbst 1824, aus denen man ersieht, daß den beiden ersten Ständen nicht allzu viel am Fortschritt der letzten Jahrzehnte gelegen war, namentlich legten die Städter keinen zu großen Wert auf Zunftfreiheit und Städteordnung. Jedenfalls ist soviel klar ersichtlich, daß in erster Linie auf den Schutz der Sonderrechte hingearbeitet wurde, und daß nur in einzelnen Punkten höhere allgemeine Gesichtspunkte hervortraten. Das sollten diejenigen berücksichtigen, die unter solchen Verhältnissen am liebsten gleich im Jahre 1816 eine Verfassung des Staates eingeführt haben wollten [164]).

Unter dem 4. Mai 1825 legte der Landtagsmarschall Graf v. Alvensleben diese ständischen Wünsche dem Landesherrn vor, der unter dem 17. August 1825 darauf den Landtagsabschied erteilte. Es wurden darin die gewünschten Abänderungen bei der Wahl der Abgeordneten fast ausnahmslos verworfen, die erbetenen Kommunal-Landtage wurden zwar

genehmigt, aber mit der wichtigen Beschränkung, daß die Altmark einen eigenen Kommunalverband bilden sollte. Die Mitglieder des Provinziallandtages sollten zugleich Mitglieder des kurmärkischen, bez. neumärkischen Kommunal-Landtages sein, in der Neumark jedoch mit der Maßgabe, daß hier auch die gewählten Stellvertreter der Abgeordneten mit eintreten sollten, damit der neumärkische Kommunal-Landtag nicht zu gering besetzt wäre. Die beantragte Kreisordnung wurde dann im wesentlichen nach den Anträgen der Stände unter dem 17. August 1825 erlassen, indes wurden die gemeinsamen Kreistage auf die Fälle beschränkt, in denen in mehreren Kreisen gemeinsame Angelegenheiten der früheren Kreisverbände solche notwendig machen würden. Im übrigen wurde alles so ziemlich abgelehnt, oder wohlwollender Erwägung vorbehalten; die Zurückgabe der Landarmen-Anstalten wurde unter Kontrolle und Oberaufsicht der Staatsbehörden genehmigt, das Landhaus zwar zurückgegeben, aber die Prüfung der dazu gemachten Geldforderungen noch vorbehalten [165]).

Dies waren ziemlich magere Ergebnisse, aber, wenn man genauer zusieht, hatte die Regierung hier die Fortschritte der jüngsten Vergangenheit gegen eine Reaktion verteidigen müssen. Zum großen Teile lag dies darin, daß in den Provinziallandtagen immer noch wie ehedem nur bevorrechtigte Kreise zu Worte kamen, die ganz gern manches im Laufe der letzten Jahre zum Vorteil der Gesamtheit Beseitigte wieder hergestellt hätten, da ihnen die Beseitigung in ihren Sonderrechten einzelne Nachteile gebracht hatte [166]).

Die gleiche Signatur trugen die späteren Provinziallandtage der Mark Brandenburg; deshalb war auf diesen ersten hier etwas näher einzugehen. Sie fanden dann noch statt in den Jahren 1827, 1829, 1831, 1834 und 1837, dann unregelmäßiger bis zur Einführung der Provinzialordnung von 1875 [167]).

Man kann diesen Provinziallandtagen im allgemeinen die Anerkennung nicht versagen, daß sie auf wirtschaftlichem Gebiete manches Ersprießliche geleistet haben, wobei sie den reichen Anregungen der Regierung folgen konnten, die einmal durch die neue Steuergesetzgebung des Jahres 1820, dann aber durch die Beseitigung der Zollschranken und durch die Entwicklung des Handelsverkehrs ebenso einen rüstigen Fortschritt anschlug, wie auf dem Gebiet des bisher arg vernachlässigten Schulwesens. Da in der Mark — abgesehen von Berlin — keine bedeutendere Stadt war, auch der seit 1836 einsetzende Bau von Eisenbahnen naturgemäß die Hauptstadt zum Mittelpunkt nahm, so erklärt es sich, daß von Jahr zu Jahr Berlin an Bevölkerung und Wohlstand zunahm, während die übrige Mark ziemlich auf der alten Stufe blieb und einen Teil ihrer besten Kräfte an Berlin abgab. Dieses beherbergte bereits im Jahre 1840 mit seinen 328 692 Seelen ein volles Neuntel der märkischen

Bevölkerung und einen weit höheren Prozentsatz des märkischen Vermögens, während es noch immer zum Provinziallandtage 3 von 70 Abgeordneten, also etwa $^1/_{23}$ stellte, die noch dazu aus Magistratsmitgliedern bestehen mußten. Das war eine ganz ungenügende Vertretung für die kräftig aufblühende Handels- und Fabrikstadt, die mannigfach eigene Interessen hatte, die von denen des platten Landes ganz verschieden waren [168]).

Ein bleibendes Verdienst hätten sich die Provinziallandtage erwerben können, wenn es ihnen gelungen wäre, das märkische Provinzialrecht endlich unter Dach und Fach zu bringen, aber auch auf diesem Gebiete war das Ergebnis kein voll befriedigendes. Hatte früher gemäß der langen Trennung der Kurmark von der Neumark, welche zu einer teilweisen Selbständigkeit der letzteren geführt hatte, die Absicht bestanden, für jeden dieser beiden Teile ein besonderes Provinzialrecht abzufassen, so erschien nach dem Jahre 1815 diese Zweiteilung nicht ausreichend, da in der Altmark während der westphälischen Herrschaft eine ganze Reihe provinzieller Gesetze aufgehoben war, ohne nach dem Rückerwerbe dieses Gebietes wieder eingeführt zu werden. So sonderte sich denn von selbst das altmärkische Provinzialrecht von dem kurmärkischen ab, mit dem es am Schlusse des 18. Jahrhunderts gemeinsam hätte bearbeitet werden können. Man hatte längst eingesehen, daß die Arbeit von einzelnen, nicht von Kommissionen aus Ständemitgliedern unter Zuziehung von Praktikern zunächst vorbereitet werden mußte, wie man es ja schon vierzig Jahre früher versucht hatte. War dies geschehen, so mochten die Stände darüber beraten. Es war auch selbstverständlich, daß man die Vorarbeiten jener Zeit benutzte. So erhielten denn drei bewährte Praktiker, der vortragende Rat im Justizministerium Goetze und die Appellationsgerichtsräte (späteren Tribunalsräte) v. Scholtz und Hermensdorff und v. Kunow den Auftrag, für die Altmark, für die übrige Kurmark und für die Neumark je einen Entwurf des Provinzialrechts zu verfassen. Scholtz konnte dabei auf den Schultern Wilkes stehen, v. Kunow auf denen von Busch, während Goetze im wesentlichen auf eigenen Füßen zu stehen hatte. Da nun Busch seiner Zeit den Entwurf von Wilke benutzt und in diesen die neumärkischen Sonderrechte hineingearbeitet hatte, so tragen die Entwürfe von v. Scholtz und von v. Kunow den Stempel des gemeinsamen Ursprungs und ähneln einander, während der von Goetze unabhängig neben beiden steht. Die Entwürfe mit sorgfältig ausgeführten Motiven waren in den Jahren 1834 (Kurmark) und 1836 (Altmark und Neumark) fertiggestellt in umfangreichen Bänden. Aus ihnen das noch geltende Provinzialrecht in möglichst wenigen Paragraphen herauszuschälen, wäre nun die Sache der Provinzialstände gewesen. Aber gerade diese Fülle von Stoff, der oft in furchtbarster Breite sich über die praktisch gleichgültigsten Nichtigkeiten erstreckte, und

manche Institutionen als noch lebensfähig behandelte, die unter veränderten Verhältnissen längst abgestorben waren, ist für die Kodifikation verhängnisvoll geworden. Ueber ein paar Dutzend kurzgefaßte, wirklich märkische Eigenart wiedergebende Sätze hätte man sich allenfalls einigen können, nicht aber über eine solche Fülle. Es war sicher ganz sachgemäß, wenn der Minister für die Gesetzgebung v. Kamptz einen strengen geschichtlichen Nachweis über die einzelnen Rechtsinstitute gefordert und im unermüdlich fleißigen Riedel ein bewährtes Werkzeug für diese kompilatorische Arbeit gefunden hatte. Aber aus einer Reihe gelehrter Exkurse kann man kein Gesetzbuch schaffen, sondern verliert sich vom Hundertsten zum Tausendsten. So erkennt man denn auch, daß, so umfangreich die Entwürfe namentlich die von v. Scholtz und von v. Kunow sind, sie sich doch immer noch auf weitere Materialien aller Art beziehen, und muß zugeben, daß den Ständen fast eine Unmöglichkeit zugemutet wurde, wenn man von ihnen verlangte, aus diesem Stoff ein Provinzialrecht, oder vielmehr die drei Provinzialrechte zu formen. Dazu kam anderes. Mit dem Bienenfleiße der drei Kompilatoren war es wohl möglich, auf geschichtlicher Grundlage eine Reihe von Stellen aus Verordnungen, Gesetzen, Präjudizen usw. zusammenzustellen, um diesen oder jenen Satz angeblich märkischer Sonderheit zu begründen; aber galt denn jenes Gesetz überhaupt noch und traf das allegierte Präjudiz wirklich den streitigen Punkt? Bei der hier gewählten Methode kam man schließlich in ein Labyrinth, aus dem man kaum einen Ausweg finden konnte, sondern sich immer in neue Spezialuntersuchungen verirren mußte. Diese, man kann wahrlich nicht sagen Fehler, aber doch Schwierigkeiten der Entwürfe haben es denn auch verhindert, daß sie praktisches Leben gewinnen konnten, denn das Gebiet, auf dem man sich zu einigen hatte, war viel zu umfangreich. So haben denn auch die seit 1834 stattfindenden Beratungen der Stände die Sache nicht gefördert, sondern immer weiter verdunkelt. Hierfür ist bezeichnend, daß man selbst auf dem Gebiete des märkischen Kirchenrechts, auf dem man zur Beseitigung zahlreicher Unklarheiten und Prozesse gern eine Einigung herbeigeführt hätte, statt zu einer solchen zu kommen, die Fragen nur noch entsetzlicher verwirrte und, statt den Prozessen den Boden abzugraben, neue aufsprießen ließ, ja jetzt selbst das bisher Unstreitige bestritten wurde. Hier sei nur an das an sich recht einfache märkische Patronatsrecht erinnert [169]).

So erklärt es sich denn auch, daß die zweite Ausgabe, die v. Scholtz im Jahre 1854 von seinem Entwurfe veranstaltete, in vielen Beziehungen mangelhafter als die ältere ist, die den Entwurf in seiner Reinheit gibt. Genau genommen ist es aber nur auf dem Gebiete des Kirchenrechts zu beklagen, daß nichts Brauchbares zustande gekommen ist, denn im übrigen sind die Gebiete, auf denen sich märkische Sonderart am meisten

entwickelt hatte, so namentlich das Lehnrecht, durch die spätere Gesetzgebung in Wegfall gekommen. Andererseits ist seitdem mancher streitige Satz, der in seinen Entwürfen als märkische Sonderart fixiert war, durch konstante Befolgung wirklich zur lex cogens geworden[170].

Auch in kirchlicher Beziehung ward bei der Neuordnung manches geändert. Bisher waren drei General-Superintendenturen vorhanden gewesen. Seit 1551 hatte in Stendal ein Konsistorium und ein Generalsuperintendent für die Altmark bestanden; ersteres nur kurze Zeit, während im Jahre 1664 auch die Priegnitz zur altmärkischen General-Superintendentur gelegt worden war. Die übrige Kurmark hatte ein Konsistorium in Berlin, das zugleich (seit 1750) im Gesamtstaate (abgesehen von Schlesien und Geldern) als Oberkonsistorium fungierte. Mit ihm in loser Verbindung stand das kurmärkische Amts-Kirchen-Revenueen-Direktorium, das die Einkünfte und die Ausgaben der Kirchen auf den königlichen Domänen überwacht hatte, und jetzt bei der verminderten Zahl dieser Domänen entbehrt werden konnte. Die Neumark hatte ein eigenes Konsistorium in Küstrin gehabt, ebenso die von Sachsen abgetretene Nieder-Lausitz in Lübben. Der letzte General-Superintendent der Altmark war 1813 gestorben, und seine Stelle nicht wieder besetzt worden. Diese Konsistorien in der Mark waren um 1808 aufgelöst worden, wobei ihre Tätigkeit den Regierungen zuerteilt wurde. Dieser Zustand, der sich mit der Verfassung der märkischen Kirche nicht vertrug, hatte in kirchlichen Kreisen einen solchen Widerstand hervorgerufen, daß bereits durch Verordnung vom 30. April 1815 die Wiederherstellung derselben in Aussicht gestellt wurde und dann auch im folgenden Jahre erfolgte. Bei dieser Gelegenheit erhielt Sack, früher das erste geistliche Mitglied des kurmärkischen Konsistoriums, den Titel eines evangelischen Bischofs. Dieses Konsistorium, dessen Zuständigkeit mannigfach im einzelnen verändert ist, besteht indes für den ganzen Bezirk der Provinz, stellt mithin im Umfange seiner Zuständigkeit nicht die Summe der drei älteren Konsistorien dar, da es auch die Priegnitz mit umfaßt und Teile des Konsistorialbezirks von Lübben zu anderen preußischen Provinzen gekommen sind. In der Lausitz war als Konsistorial-Präsident und zugleich als höchste Aufsichtsperson über die Geistlichen des Sprengels ein General-Superintendent (Brescius) vorhanden gewesen, der diesen Titel weiterführte, bis durch Verordnung vom 7. Februar 1828 das Amt der General-Superintendenten aufs neue ins Leben gerufen wurde. Seitdem haben wieder General-Superintendenten an der Spitze der Kurmark, der Neumark und der Lausitz gestanden, es sind indes öfter zwei dieser Würden in einer Hand vereinigt gewesen, auch ist oft dem regelmäßig in Berlin wohnenden General-Superintendenten der Nieder-Lausitz ein ebenfalls mit diesem Titel begabter Stellvertreter in Lübben bestellt worden. Unter diesen hohen Kirchenbeamten stehen die seit dem 28. August 1806 mit

dem Titel Superintendenten versehenen ehemaligen Inspektoren, gewöhnlich 2 in einem Kreise der Provinz. Die Anfänge einer Mitbeteiligung des Laientums am kirchlichen Leben und der Entwicklung der Kirche wurden durch den Konsistorialerlaß vom 13. März 1817 angebahnt. Es hat denn auch im Jahre 1819 gleichzeitig eine Provinzial-Synode in Berlin und gleichzeitig eine solche zu Frankfurt a. O. stattgefunden, indes mit dem Ergebnis, daß dieser Versuch zur Heranziehung der Laien scheiterte, und die Sache erst viel später in anderer Weise geordnet wurde. Damals waren aber auch auf diesem Gebiete nur Wünsche und Pläne übrig geblieben [171].

Der am 15. Oktober 1840 in Berlin versammelte Huldigungs-Landtag, bestehend aus den meisten Landtagsmitgliedern der Provinziallandtage aller zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen Preußens schien der Vorbote einer neuen Zeit zu sein. Dies konnte nicht sowohl aus den mächtig anklingenden Worten des Königs gefolgert werden, sondern weil hier zum allerersten Male Vertreter des ganzen deutschen Preußens bei Gelegenheit eines Staatsaktes um den Landesherrn versammelt waren. Das schien die Morgenröte einer Weiterentwicklung zu bedeuten, aber Friedrich Wilhelm IV. verstand die Zeichen der Zeit nicht. Er glaubte alle gerechten Forderungen — daß solche vorhanden, verkannte er nicht — dadurch befriedigen zu können, wenn er nach einzelnen verunglückten Versuchen durch Patent vom 3. Februar 1847 mit sehr bescheidener Zuständigkeit eine Landesversammlung aus zwei Kurien einrichtete. Ein ganz einfaches Additionsexempel lag dieser Einrichtung zugrunde, denn die erste Kurie wurde aus den Mitgliedern des ersten Standes, wo nur drei Stände, wie in der Mark, bestanden, ohne die Vertreter der Ritterschaft gebildet; die zweite aus den verbleibenden drei Ständen oder den zwei unter Zutritt der Ritterschaft, zur ersten Kurie sollten die großjährigen Prinzen des Hauses treten. Abgesehen von der Einfachheit der Zusammensetzung war dies aber ganz ungenügend, widersprach auch der eigensten Absicht des Königs, der nicht Vertreter der Tagesmeinungen, sondern solche der hinter den Vertretern stehenden ständischen Gruppen um sich versammeln wollte. Denn breite Kreise des Volkes waren in den Provinzialständen überhaupt nicht vertreten, sondern eigentlich nur der Grundbesitz, der aber namentlich in Berlin vom Kapitalbesitz längst überflügelt war. So wurde denn der vereinigte Landtag des Jahres 1847 nur zum Schauplatz für Redekämpfe, in denen bald auch der erste Mann des Jahrhunderts Otto v. Bismarck, bedeutsam hervortrat. Charakteristisch genug ist die Art, wie er in diesen Landtag gelangte. Er war im Jahre zuvor als Stellvertreter des Landrats v. Brauchitsch von der Ritterschaft der Kreise Jerichow gewählt worden und bei einer Erkrankung desselben in den vereinigten Landtag eingetreten. Seine Wahlfähigkeit beruhte auf dem Besitze des Gutes Schönhausen am rechten Elbufer, der obgleich

uralt altmärkischer Boden doch als Enklave im zweiten Jerichower Kreise zu diesem geschlagen worden war. Dieser Besitz hat also das eigenartige Geschick gehabt, daß er als letzter Teil der Altmark nach dem Tilsiter Frieden bei der Kurmark verblieben, dann aber inbezug auf die provinzialständische Verfassung zur Provinz Sachsen gelegt worden war[172]).

Der vereinigte Landtag war ein totgeborenes Kind; das sahen bald alle Beteiligten ein, und bereits am Mittag des 18. März 1848 hatte der König in großen Umrissen alles bewilligt, was verständigerweise gefordert werden konnte und mußte, als in dem seit Tagen aufgewühlten Berlin ein Aufstand ausbrach, der den Dingen einen beschleunigten Fluß verlieh, ja einen so beschleunigten, daß unnützerweise auch manches Gute vorübergehend beseitigt wurde. Was die Mark anlangt, so erkennt man unschwer, daß hier — abgesehen von Berlin — nirgends eine nennenswerte Sympathie der neuen Zeit entgegengebracht wurde, ja in einzelnen Teilen der Mark, vorab in der nächsten Umgebung Berlins, auf feindliche Abneigung stieß. Noch einmal seit langen Zeiten spielte Brandenburg, die einstige Hauptstadt, eine Rolle, als die Nationalversammlung nach ihrer Vertagung im November 1848 dorthin verlegt wurde und vom 27. November bis zu ihrer am 5. Dezember 1848 erfolgten Auflösung einige Sitzungen im Dome abhielt[173]).

Wenige Tage später folgten dann die oktroyierte Verfassung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849. Die vom 2. Januar ist für die Mark besonders deshalb wichtig, weil sie die Exemtionen im Gerichtsstande beseitigte und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufhob. So ward die ganze Gerichtsbarkeit seitdem eine einheitliche unter königlichen Richtern; die ehemaligen Patrimonialrichter wurden zum Teil pensioniert, zum Teil als königliche Beamte übernommen. Der adelige Grundbesitz wurde auf diese Weise einer zur drückenden Last gewordenen Verpflichtung ledig, zugleich aber in seiner Stellung weiter herabgemindert, da ihm diese Gerichtsbarkeit zum besten Teile seine politische Bedeutung gegeben hatte. Dem entsprach denn auch die geringe Stellung, die in jener Verfassung dem Grundbesitze d. h. dem Kleinadel zugedacht war. Mit Ausnahme der in die erste Kammer aufgenommenen Herrenkurie des vereinigten Landtages sollte sie mit den aus Wahlen der Höchstbesteuerten Hervorgegangenen gebildet werden. Diese ganz eigenartige Abkehr von dem bisher allein politische Rechte gewährenden Grundbesitze trat auch denkbar scharf in dem Gesetze vom 2. März 1850 zutage, das alles Obereigentum an Erbzinsgütern, Erbpachtgütern usw. und alle auf der bisherigen Patrimonial-Gerichtsbarkeit beruhenden Rechte unentgeltlich aufhob; diejenigen Leistungen aber, die für das Leiheverhältnis bisher in Geld oder Körnern zu zahlen gewesen waren, für ablösbar erklärte. Diese Ablösung wurde durch die durch Gesetz vom selben Tage errichteten Rentenbanken besorgt. Durch diese und ver-

wandte Maßregeln war die ganze Struktur des Staates, vorab in der Mark von der Grundlage des Grundbesitzes auf den des Kapitals gestellt. Unzufrieden waren eigentlich nur noch die Besitzlosen, denen das veränderte Wahlrecht, die Einführung des sog. Dreiklassen-Systems die anscheinend schon errungenen Vorteile wieder entzogen hatte. Ihr Widerstand erleichterte aber die sog. Reaktion, in der es darauf ankam, die Uebermacht des Kapitals zu brechen und dem Grundbesitze, vorab dem Adel soviel als möglich zu retten. In dieser Zeit stand der ausnahmsweise einmal voll befriedigte Bauerstand neben dem Adel und allen denen, welche aus Aerger über die harmlos anarchischen Zustände in Berlin im Sommer und Herbst 1848 das Wesen der alten Zustände wieder zurückführen wollten [174]).

In manchen Beziehungen hatte man allerdings im Wunsche des Nivellierens zu vorschnell Gutes beseitigt. Nach Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und durch die Aufhebung aller besonderen Gerichtsstände war nicht nur zunächst der mit dem Kammergerichte verbundene Geheime Justizrat, bei dem der Landesherr und die Prinzen des Hauses zu Recht gestanden hatten, beseitigt worden, sondern das Kammergericht selbst, ebenso wie das Oberlandesgericht der Neumark zu reinen Berufungsgerichten geworden, was man damit auch äußerlich zum Ausdruck bringen zu müssen meinte, daß man dem ersteren statt des seit mehr als 400 Jahren geführten Namens den des Appellationsgerichts Berlin verlieh, so daß es offiziell seit dem 2. Januar 1849 bis zum 21. Mai 1850, an dem ein königlicher Erlaß diese Barbarei beseitigte, jenen Namen geführt hat. Seitdem hatte die Kurmark ein Stadtgericht zu Berlin mit besonderem Etat — auch hier zeigte sich die besondere Stellung der Hauptstadt — und Kreisgerichte in den Kreishauptstädten; doch machte sich die Abhängigkeit der Berliner Vororte von Berlin auch darin geltend, daß ohne Rücksicht auf die Kreiseinteilung hier die nähere Umgebung zum Kreisgerichte Berlin mit dem Amtssitze daselbst vereint wurden. Jedes Kreisgericht hatte etwa 50000 Gerichtsinsassen; in den kleineren Städten des Kreises wurden Deputationen des Kreisgerichts, in den kleinsten Kommissionen (Einzelrichter) eingerichtet. Im Bezirke des Frankfurter Appellationsgerichts waren dagegen nur Kreisgerichte mit noch etwas geringerer Insassenzahl als in der Kurmark; hier griff das Kreisgericht zu Spremberg mit seiner Deputation Hoyerswerda in die Provinz Schlesien; in der Kurmark das Kreisgericht Perleberg mit seiner Kommission Sandau in die Provinz Sachsen über. Diese kleinen Abweichungen erklärten sich daraus, daß die kleinen Grenzregulierungen, welche jene ehemals märkischen Gebiete zu anderen Provinzen gelegt hatten, auf die Gerichtsverfassung ohne Einfluß geblieben waren. Die Besetzung selbst der unbedeutendsten Orte mit wenigstens einem Richter war durch den Wunsch veranlaßt worden, den Gerichtsinsassen die Aufhe-

bung der kleinen und kleinsten Patrimonialgerichte möglichst erträglich zu machen: dieser Zustand war aber offenbar nur für eine Zeit des Uebergangs berechnet. Der ursprünglich proklamierte und durchgeführte Grundsatz von der völligen Gleichstellung aller vor dem Gesetze, erlitt bald genug ebenfalls eine Beschränkung, als der aufgehobene Geheime Justizrat nach einigen Redetournieren in den Kammern durch Gesetz vom 26. April 1851 wieder eingeführt wurde. Zugleich zeigte es sich, daß doch noch so manches vom alten Ständetum übrig geblieben war, und dies führte dahin, daß an Stelle der ersten Kammer ein Herrenhaus gesetzt wurde, in dem wieder der Grundbesitz an Stelle des Barvermögens zur Geltung kam [175]).

Die Provinz Brandenburg erscheint nämlich in Ausführung der umfangreichen Verordnungen betreffend Bildung des preußischen Herrenhauses ganz genau in ihrer alten Zusammensetzung als Mark, nur mit dem Unterschiede, daß die ehemals sächsischen Zuwachsungen von 1815 ihr eingefügt sind.

Es sollten hier nämlich die Fürsten, Grafen und Herren gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1847 erblich vertreten sein, ferner die Stifter, ein Mitglied des Grafenverbandes der Provinz, die durch ausgedehnten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, jede Landesuniversität und die größeren Städte für einen oder einige von ihnen zu Präsentierende. Zu den erblich Berechtigten der Verordnung vom 3. Februar 1847 gehörten meist Magnaten in der Nieder-Lausitz; nämlich die Herren der Standesherrschaften Promnitz, Baruth, Drehna, Forst-Pförten, Leuthen, Lieberose, Lübbenau, Neu-Hardenberg, Sonnenwalde, Straupitz, dazu der Grafschaft Boytzenburg und Fideikommiß-Herrschaft Greifenberg; ferner der jedesmalige Senior der mit Stammgütern in der Kurmark (Priegnitz) angesessenen Glieder des Geschlechts der Gänse Edlen Herrn zu Putlitz, insofern derselbe mit dem Erbmarschallamt in der Kurmark belehnt war. Die Grafen waren — wie erwähnt — durch ein von ihnen gewähltes Mitglied vertreten, ferner erhielten folgende angesessene alte Geschlechter in der Mark das Präsentationsrecht: die Grafen v. Königsmark, die v. Alvensleben, v. d. Schulenburg, v. Bredow und v. Arnim. Die v. Schwerin und v. Borcke galten als pommersche Geschlechter, obgleich sie auch in der Mark begütert waren. Zum alten und befestigten Grundbesitz in der Mark wurden diejenigen Rittergüter gerechnet, die sich z. Z. einer Präsentation mindestens seit 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie befanden und deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert war. Hier präsentierte die Mittelmark 4 (für Ruppin-Havelland; Barnim; Zauche-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde und Uckermark), die Priegnitz einen, die Neumark 4 (Soldin; Dramburg; Sternberg-Landsberg und Crossen-Züllichau-Schwiebus), die Nieder-Lausitz mit Cott-

bus (das hier also gesondert erscheint) 3 und die Altmark einen. Ferner hatten das Stift Brandenburg, die Universität Berlin und die Städte Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurt das Präsentationsrecht. Diese 38 Vertreter zum Herrenhause stellte die Mark kraft eigenen Rechtes, im Gegensatze zu den auf Grund besonderen königlichen Vertrauens Berufenen. Könnte man hier statt Universität Berlin die Universität Frankfurt setzen, so wäre, von den Magnaten der Nieder-Lausitz abgesehen, etwa ein Landtag unter den beiden Joachim wiederhergestellt, nur daß damals die märkischen Städte eine weit größere Vertretung anf den Landtagen gehabt. Deutlich sind alle vier Stände jener Zeit vorhanden; und der Märker besitzt hier im gewissen Sinne eine Erinnerung an die Vergangenheit. Man erkennt hier wie in einem Brennpunkte die geschichtliche Entwicklung des Landes und man begegnet hier fast allen den Geschlechtern und Instituten, die seit einem halben Jahrtausend mit der Landesgeschichte eng verknüpft sind. Eine große politische Bedeutung hat das Herrenhaus allerdings nicht, da kraft königlichen Vertrauens der Landesherr beliebig viele Mitglieder in dasselbe zu berufen berechtigt ist, also stets die Mehrheit in diesem Hause haben kann, wenn er ein vom Abgeordnetenhause genehmigtes Gesetz gegen das Votum des Herrenhauses erlassen will, was allerdings bei der Zusammensetzung des Herrenhauses nur einmal notwendig geworden ist, als im November 1872 der Erlaß des Gesetzes betreffend den Personenstand auf Schwierigkeiten stieß. Aber auch dies ist ja nicht ungeschichtlich, denn eine große politische Bedeutung haben die märkischen Stände ja auch nur vorübergehend gehabt [176]).

Die näheren Anordnungen über die Art der Wahl der zu Präsentierenden, über die Feststellung des wahlberechtigten Besitzes sind im wesentlichen schon im alten Reglement über das Verfahren bei ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 enthalten. Jedenfalls hat diese Abhängigmachung politischer Rechte vom Grundbesitze dahin geführt, daß ein großer Teil des größeren Grundbesitzes in der Mark gebunden ist. Man hat über die Zweckmäßigkeit eines solchen Zustandes immer gestritten, und es liegt auch auf der Hand, daß die Vorteile bisweilen den Nachteilen gegenüber gering erscheinen, daß auch eine eigentliche Pairie in der Mark nicht geschaffen ist, sondern mehr eine Vertretung der Interessen des mittleren ländlichen Besitzes [177]).

Die Darstellung der Umwandlung der alten Lehne in freies Eigentum oder in Familien-Fideikommisse, die schon von Stein und Hardenberg erstrebt war, würde hier zu weit führen. In der Altmark hatte die westfälische Gesetzgebung mit einigen Federstrichen am 28. März 1809 diese Frage entschieden und die Lehne als freies Eigentum erklärt. Als dann aber nach dem Rückerwerb der Altmark dort das Allgemeine Landrecht wieder eingeführt wurde, ward auch der alte Lehnsverband wieder eingeführt,

was um so leichter ging, als in den kaum vier Jahren der Geltung jener westphälischen Verordnung Sukzessionsfälle, bei denen die Aufhebung praktische Folgen gehabt, naturgemäß nur wenig vorgekommen waren. Es handelte sich also um die Regelung dieser Ausnahmen und der ebenfalls nicht häufigen Fälle, daß ein Lehnsbesitzer als Eigentümer über das zum Allod gewordene Lehn verfügt hatte. Für diese Ausnahmen wurden einige Bestimmungen nach dem Grundsatze erlassen, daß nicht ein Mitglied des Lehnsverbandes alle Vorteile, die andern alle Nachteile der Fremdherrschaft haben sollten, und im großen und ganzen war bald der Zustand von 1806 in diesem Gebiete wiederhergestellt[178]).

Seitdem war die allgemeine Meinung den Lehnen äußerst abgeneigt geworden, auch die Sukzession in dieselben war oft streitig, bisweilen bedenklich. So war namentlich die in der Mark übliche Majorats-Erbfolge, nach welcher die Söhne des verstorbenen älteren Bruders in der Lehnsfolge von den jüngeren Brüdern ihres Vaters ausgeschlossen wurden, sehr bedenklich, und eine ganz überflüssige Erinnerung an längst entschwundene Tage, in der man wegen Leistung der persönlichen Lehnspflichten die Lehnsfolge Unmündiger möglichst beschränken wollte. Auch die im Erlaß vom 9. Oktober 1807 gewährte Möglichkeit, derartige Mißstände durch Familienschlüsse zu beseitigen, hatte nur vereinzelt Abhilfe geschaffen[179]).

Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 hatte dann ganz reinen Tisch gemacht und im Art. 40 die Errichtung von Lehnen und Familien-Fideikommissen untersagt und die Umgestaltung der bestehenden in freies Eigentum durch gesetzliche Anordnung in Aussicht gestellt. Als die Regierung sich später aber dazu entschloß, eine Art Pairskammer aus dem befestigten Grundbesitz zu bilden, mußte diese Bestimmung allerdings fallen, da sonst kein Herrenhaus, wie beabsichtigt, hätte errichtet werden können. Es verblieb daher beim Verbote, fürder Lehne zu errichten, und bei der gedachten Auflösung des Lehnsverbandes durch Gesetz, während die Errichtung von Familienfideikommissen freigelassen und die Umwandlung der aufzulösenden Lehne in Fideikommisse auf jede Weise erleichtert wurde. Dies geschah einmal durch das Gesetz vom 15. Mai 1852 betreffend die Erleichterung gewisser Dispositionen über kurmärkische Lehne, dann durch die Gesetze vom 23. Juli 1875 und vom 28. März 1877. Ersteres galt für die alten Landesteile der Mark Brandenburg, letzteres unter anderen für den sächsischen Zuwachs der Provinz Brandenburg von 1815. Im wesentlichen sollte nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums zur Anmeldung der Lehnsberechtigten das Lehn entweder in der Hand des zeitigen Lehnsbesitzers freies Eigentum werden, und zwar gegen Gewährung einer Quote des Lehnswertes zu einer Familienstiftung; oder es sollte das Lehn zu einem Familien-Fideikommiß für die bisher Lehnsberechtigten umgeschaffen wer-

den, wobei dem zeitigen Lehnsinhaber als Stifter des Fideikommisses bez. des ersten Nachfolgers einige Rechte vorbehalten waren. Der Unterschied zwischen den alten märkischen Lehnen und den sächsisch-brandenburgischen zeigte sich dabei namentlich in zwei Punkten: der märkische Lehnsbesitzer mußte die Allodifikation mit 10 % vom Lehnswerte erkaufen, der andere nur mit der Hälfte. Bei diesem mußte das zu stiftende Fideikommiß einen Jahresertrag von mindestens 7500 Mark, von dem die Hälfte dem jedesmaligen Inhaber frei zu verbleiben hatte, betragen; in der Mark genügte indes ein Jahresertrag von 6000 M. und eine Rente von 3000 M. für den Inhaber. Es wurde mithin auf die Umwandlung der Lehne in Fideikommisse, soweit es sich um solche in der Mark handelte, mit ganz besonderem Nachdrucke hingearbeitet. Zugleich aber erkannte man, wie unbedeutend sehr viele dieser märkischen Lehne gewesen sind, und vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus hätte sich bei den kleinsten sehr wohl die Umwandlung in freies Eigentum empfohlen. Daß man auch hier die in Familien-Fideikommisse auf jede Weise förderte, hatte seinen Grund in der politischen Rücksicht, den Begriff des „alten und befestigten Grundbesitzes“ für die Mark Brandenburg nicht zu sehr zu beschränken. Da die Lehnsinhaber regelmäßig dem Adel angehörten, auch die Stifter neuer märkischer Familien-Fideikommisse in der Mark regelmäßig bald in den Adelstand übertraten, so ist der Begriff des alten und befestigten Grundbesitzes mit dem des adeligen Grundbesitzes in der Mark nahezu identisch, und fast nur Adelige vertreten ihn im Herrenhause. Auch für die Zukunft ist dieser Zustand als dauernd gesichert zu erachten, da er seine Grundlage in der preußischen Verfassung hat. Es bedarf keiner Ausführung, daß dem märkischen Provinzialrechte durch diese Umwandlung der Lehne ein großer Teil des Bodens, auf dem bisher gewuchert und viele kleine Sonderheiten gezeitigt, entzogen worden ist. Die Aufsicht über diese Fideikommisse und Stiftungen wurden den Appellationsgerichten, seit 1879 den Oberlandesgerichten übertragen, so daß sie seitdem vom Kammergerichte für den ganzen Umfang der Provinz geführt wird[180]).

Nachdem in der preußischen Verfassung die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet und durch Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 die Gleichberechtigung aller Konfessionen ausgesprochen war, kamen nun auch die im Jahre 1819 und dann 1846 gescheiterten Versuche, das Laienelement am Kirchenregimente zu beteiligen, nach dem Kriege des Jahres 1870 wieder in schnelleren Fluß. Das Einzelne dieser kirchlichen Gesetzgebung hat hier, da sie nicht die Provinz Brandenburg allein, sondern die acht älteren Provinzen des Staates begreift, auszuscheiden. Das wesentliche ist in den nur in Einzelheiten seitdem abgeänderten Ordnungen für die Kirchengemeinden und Synoden vom 10. September 1873 und der für die Generalsynode vom 20. Januar 1876 enthalten.

Für die Mark ist indes bezeichnend, daß der kurmärkische und der neumärkische Aemterkirchenfonds bis auf weiteres in der bisherigen Verwaltung belassen wurde (Verordnung vom 5. September 1877). Seitdem tritt in Berlin alle 3 Jahre die Provinzialsynode der Provinz Brandenburg zusammen, der übergeordneten Generalsynode gehören die drei General-Superintendenten der Provinz als Mitglieder an. Die schon in der Verfassung verheißene Regelung des Patronatswesens durch Gesetz hat bisher nicht stattgefunden, trotzdem die Kirche in der Provinz jetzt vermögensrechtlich auf eigene Füße gestellt ist, man daher annehmen konnte, daß es der Liebesleistungen des märkischen Patrons nicht mehr bedürfe. Aber es ist selbst streitig, ob die Pflichten des Patrons der Kirche gegenüber den Charakter einer Ehrenpflicht und nicht einer juristisch erzwingbaren haben, ja, es besteht in der Neumark die wohl zu Gunsten der Kirche zu beantwortende Frage, ob die Pflicht des Patrons eine prinzipielle ist, während in der Kurmark der Patron in der Regel nur beim Unvermögen der Kirchenkasse einzuspringen hat. Hieraus haben sich unzählige Prozesse über die Patronatspflicht an den Gerichten des Bezirks entsponnen, und es wäre daher im höchsten Grade erwünscht, wenn das vor 60 Jahren erteilte Versprechen einer gesetzlichen Regelung auf diesem Gebiete endlich eingelöst würde [181]).

Die Verfassung in ihrer revidierten Form vom 31. Januar 1850 hatte im Art. 114 die einstweilige Belassung der Polizei in den bisherigen Händen bis zum Erlasse der im Art. 105 in Aussicht gestellten Gesetze über die Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen belassen. Die hier in Aussicht gestellte, fast freie Selbstverwaltung mit großer Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts unter Zulassung von Bürgerwehren trat ebenfalls nicht in Kraft, da durch Gesetz vom 24. Mai 1853 diese Artikel der Verfassung beseitigt wurden. An ihre Stelle traten dann zunächst für die sechs östlichen Provinzen die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und das für dasselbe Gebiet geltende Gesetz betreffend die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856. Letzteres ist deshalb wichtig, weil es wieder den Gutsbezirk als eine Besonderheit hinstellt, ja es bringt für die Mark den alten Gedanken zum Ausdruck, daß eigentlich das platte Land Gutsbesitz ist, und daß nur ein im Einzelfalle nachzuweisender Teil davon an Bauern, Büdner usw. überlassen ist. Dies ergibt sich aus folgendem: Abgesehen von Schlesien bestand in der Mark unter dem Namen „Auenrecht" die Befugnis des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nötigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen. Dieses aus der alten Straßengerichtsbarkeit hergeleitete Recht hätte eigentlich schon mit der Uebernahme der Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigt sein sollen. Außerdem hatte § 3[14] des Gesetzes vom 2. März 1850 die Aufhebung dieses Auenrechts mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung verfügt. Die am 14. April 1856 erlassene hob aber

diese Bestimmung ausdrücklich auf, so daß auch in diesem praktisch nicht sehr erheblichen, prinzipiell hochwichtigen Punkte die mittelalterliche Auffassung vom Gute d. h. Rittergute siegreich war [182]).

Wenn Präsident v. Gerlach, einer der besten Vorkämpfer der rückläufigen Bewegung es in der 2. Kammer ausgesprochen, der König dürfe nicht isoliert wie ein Fabrikschornstein über den Hütten der Fabrikarbeiter herausragen, so konnte dieser — übrigens recht geschmacklose — Vergleich nicht mehr gebraucht werden, seitdem wieder so manches erhöht war, was durch die Verfassung nivelliert zu sein schien. Auch der alte Johanniter-Orden der Ballei Brandenburg, der seit Einziehung seines Besitzes im Jahre 1811 völlig in Vergessenheit gekommen war, hatte dazu gedient, dem Adel wieder ein Prestige zu geben. Denn, als Friedrich Wilhelm IV. ihn an seinem Geburtstage, den 15. Oktober 1852, wieder ins Leben rief und ihm werktätige Liebesarbeit, namentlich Anlegung von Krankenhäusern zur Pflicht machte, blieb er doch nur dem Adel vorbehalten, stellte diesen also wieder als eine Sonderklasse hin [183]).

Das die Art. 105 und 114 der Verfassung aufhebende Gesetz vom 24. Mai 1853 war aber viel wichtiger, und es ist bezeichnend, daß am Tage darauf eine große Ausstellung des landwirtschaftlichen Provinzialvereins der Mark Brandenburg in Berlin unter reger Teilnahme des Königs und des Hofes stattfand. Es war die Parade der Landwirte, wie solche die Gewerbetreibenden 9 Jahre zuvor in der deutschen Gewerbeausstellung im Berliner Zeughause veranstaltet hatten. Es war eine eigenartige Ironie des Schicksals, daß auf dieser Provinzial-Ausstellung neben den Pferden der königlichen Gestüte bei Neustadt a. D. am meisten die Negretti-Merino Schafe des berühmten Altmeisters der märkischen Landwirtschaft Thaer auf Mögelin und die landwirtschaftlichen Maschinen Berliner Firmen die Bewunderung erregten. Die Zeit des Abschlusses eines märkischen Standes vom andern war also doch vorüber und die des gemeinsamen Zusammenwirkens angebrochen. So hat denn auch die rückläufige Bewegung nirgend eine schwerwiegende, keinesfalls eine nachhaltige Folge gehabt. Nur scheinbar war beim Tode Friedrich Wilhelms IV. in der Mark das Ständewesen im selben Zustande wie 1823, wenn auch, man kann sagen, mit einer gewissen Vorliebe der Zusammenhang mit dem Mittelalter auf den Provinziallandtagen gepflegt worden war. Wie es in Spanien nur Granden erster Klasse gibt, so gab es hier auch nur einen ersten, aber keinen zweiten und dritten Stand; denn jener wurde als Stand der Städte, dieser als Stand der Landgemeinden bezeichnet. Im ersten Stand prävalierte die Ritterschaft, unter der schließlich kaum 10 % Nichtadelige erscheinen, namentlich rittergutsbesitzende Landräte bürgerlichen Standes [184]).

Jeden Provinziallandtag eröffnete der von je einem Vertreter der drei

Stände in den Sitzungsaal des Ständehauses feierlich eingeführte königliche Kommissar (nicht der Oberpräsident) und überließ dann den Vorsitz dem vom Könige ernannten Landtags-Marschall, der ein Hoch auf den Landesherrn ausbrachte und die Propositionen verteilte. Dann wurden Kommissionen gebildet, Mitglieder für einzelne Ausschüsse gewählt und in einigen (etwa 4) Plenarsitzungen der zur Beratung und Dechargierung stehende Stoff erledigt [185].

Interessant ist der 14. Provinziallandtag, der am 18. August 1861 eröffnet wurde, insofern, als hier der Widerspruch des märkischen Adels gegen die vom neuen Könige Wilhelm I. in Königsberg beabsichtigte Krönung zutage trat. Die Stände sollten 12 Vertreter zu diesem Akte wählen, 6 davon der erste Stand, aber, trotzdem reichliche Diäten vorgesehen waren, war keine rechte Neigung beim Adel, sich wählen zu lassen. Der zur Beratung dieser Angelegenheit eingesetzte Ausschuß stellte vielmehr den Antrag, dafür dem Könige den Dank auszusprechen, daß er seinen Nachfolgern in der Krone auch ferner das Recht der Erbhuldigung vorbehalten habe, und damit die Bürgschaft gewährt, daß hiemit auch für die Zukunft die Huldigung der Stände als deren Recht unverändert fortbestehen solle. Der Landtag trat dem bei, um auf diesem Umwege nebenher zu beschließen, daß die märkischen Stände ein Recht auf ewige Dauer hätten. Denn unter dem Zeichen Huldigung und Krönung kämpften damals die Anhänger des Feudalstaates mit denen der neuen Aera, während der König mit der Krönung das Gottesgnadentum betonen wollte. Jedenfalls nahmen die 12 Abgeordneten der märkischen Stände an der am 18. Oktober 1861 zu Königsberg stattfindenden Krönungsfeier lediglich als Zeugen ohne jede aktive Mitwirkung teil, ohne zu ahnen, daß mit diesem damals viel angefeindeten, eigentlich niemand befriedigenden Akte doch eine neue Zeit angebrochen war, die auch ihren Machtgebern, den märkischen Ständen, den Todesstoß versetzen sollte. Denn der rasche Gang der Zeit ließ sich durch derartige Spitzfindigkeiten und geschichtliche Erinnerungen ohne Lebenskraft nicht mehr aufhalten; er beschleunigte sich vielmehr, seitdem der Altmärker Bismarck durch den kundigen Blick König Wilhelms berufen war, die Politik des Staates zu leiten. Die Grundbedingung hierzu war die Reorganisation des Heeres, das nahezu verdoppelt wurde, ohne daß die verfassungsmäßige Genehmigung zunächst erlangt werden konnte. Bei dieser Gelegenheit traten zu den märkischen Regimentern Nr. 8, 12, 20, 24 und 35, die neuen; 48, 52, 60 und 64. Trotz der fehlenden parlamentarischen Genehmigung haben die neuen Regimenter 52, 60 und 64 in der nach Schleswig-Holstein gesandten 5. Division tapfer bei Düppel und Alsen gekämpft und den Ruhm märkischer Tapferkeit bis an den Lympfjord getragen. Auch der Johanniter-Orden, den ein Gustav Freytag in seinem „Soll und Haben“ als „Standesdekoration“ und „niedliche Erinnerung“ verspottet

hatte, zeigte die alten Tugenden der mittelalterlichen Johanniter bei der treuen Pflege der verwundeten Krieger in den von ihm errichteten Feldspitälern. Zwei Jahre später stand dann das 3. (Brandenburger) Corps am 3. Juli an der Bistritz, als Triarierschar, die mit zäher Kraft den Kampf bis zum Eintreffen der kronprinzlichen Heereshaufen hinzuhalten hatte. Im deutsch-französischen Kriege haben alle Stämme derart mit einander gewetteifert, daß von einem Einzelverdienst nicht die Rede sein kann. Aber das den kurmärkischen Kriegern der Jahre 1864—1871 auf dem Harlunger Berge bei Brandenburg im Jahre 1880 gewidmete Denkmal erinnert an Tod und Wunden vieler Tausend tapferer Brandenburger, die durch ihre Aufopferung am Bau des neuen Reiches mitgearbeitet haben, an dessen ersten Anfang die Stätte, an der jenes Denkmal errichtet ist, bedeutsam mahnt [186]).

Diese Kämpfe brachten nicht nur den inneren Frieden, sondern zugleich eine wesentliche Umformung nach allen Richtungen auf Kosten der Zuständigkeit der preußischen Kammern. Abgesehen davon, daß ganze Gebiete der Gesetzgebung durch den norddeutschen Bund, dann des deutschen Reiches überwiesen wurden, ward jetzt auch die Verwaltung der Provinzen und der Kreise (durch Gesetz vom 13. Dezember 1872) unter starker Betonung der Selbstverwaltung von Grund aus neu geregelt. Die für den älteren Provinzen Preußens mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tretende Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bildete nämlich eine gewaltige Cäsur mit den früheren Zuständen [187]).

Die Provinzialstände von 1823 waren niemals ein lebenskräftiges Glied in der Verwaltung der Mark geworden, sie hätten vielmehr mit sehr geringfügigen Aenderungen entbehrt werden können. So hat denn auch niemand — auch die Stände nicht — ernstlich an eine lebensfähige Ausgestaltung gedacht. Sie glichen dem deutschen Bunde, der ebenfalls nur in der gegebenen Form ein halbes Jahrhundert beharren konnte, aber keine wesentliche Aenderung ertrug. Ein Hauptgrund war allerdings der Mangel an Geldmitteln, und es berührt eigentümlich, wenn zur Unterstützung der Krieger des heimischen (dritten) Armeekorps in den Jahren 1866 und 1870 Summen von 2000 Talern von Männern aus provinzialständischen Mitteln bewilligt wurden, von denen mancher für sich allein größere Summen in vaterländischer Begeisterung damals geopfert hatte. Enge und Kleinlichkeit atmen denn auch vorwiegend die Verhandlungen, mögen sie die Ausdehnung der Hundesteuer auf das platte Land, oder die kleinsten Einzelheiten der Feuerversicherungs-Reglements betreffen. Ein wesentlicher Nutzen wurde wohl bisweilen erstrebt, aber ohne nachhaltige Kraft. Einen wahren Schaden für die Industrie bildete seit lange das ganz veraltete, in anderer Zeit entstandene Abdeckereiwesen in der Mark. Es war seit Jahrzehnten — zum Teil durch Geschehenlassen der Regierung — zu einer Goldgrube für die Abdecker auf

Kosten der Vieh haltenden Grundbesitzer und zum Schaden mancher Gewerbezweige geworden. Nur die Altmark war infolge der Gesetzgebung in westfälischer Zeit dieser Belästigung ledig geworden, also an der Sache nicht mehr interessiert. Nun hätte man annehmen sollen, daß die meist aus Vertretern des Grundbesitzes bestehende Versammlung alles aufgeboten hätte, um das Gleiche für die übrige Mark zu erreichen, und das Ziel wäre erreichbar gewesen. Statt dessen aber immer nur Klagen über den Mißstand und einzelne Vorschläge, die nie ihn in der Wurzel, sondern in Nebenpunkten angriffen. Wie so oft im 16. Jahrhundert wurde alles von der Regierung erwartet, diese aber konnte mit Recht gerade in diesem Punkte das Vorgehen der zunächst Beteiligten abwarten. Denn die in anderen Teilen Preußens nur wenig, teilweise gar nicht vorkommende Abdeckerei auf Grund landesherrlichen Privilegs berührte vorwiegend den märkischen Grundbesitz, und daß dessen Vertretung nicht einmal im Stande war, ihre Machtgeber von dieser Belästigung zu befreien, beleuchtet besser als irgend etwas anderes die Bedeutungslosigkeit dieser Versammlung. Sie war auch in den 50 Jahren ihres Bestehens, man kann sagen, immer geschichtlicher geworden, da die schon anfänglich mangelhafte Anpassung an die wirklichen Verhältnisse inzwischen oft bis zur Karikatur geworden war. Da hatte Berlin, obgleich es jetzt ein Drittel aller Märker darstellte, immer noch die alten 3 Stimmen von jetzt 81. Das bedeutungslose Salzwedel sandte, oder sandte nicht einen eigenen Vertreter, während sonst ein Dutzend Städte zusammen, von denen ein großer Teil bedeutender als Salzwedel war, nur einen Vertreter entsandten. Aber auch hier galt der Grundsatz des quieta non movere, und die märkischen Stände ahnten sehr wohl, wie oben bereits ausgeführt, daß sie nicht neubelebt werden könnten, sondern daß demnächst etwas Neues an ihre Stelle treten werde. Aber in einem Punkte haben sich die märkischen Provinzialstände ein hohes dauerndes Verdienst erworben, in der Pflege und Unterstützung der märkischen Geschichtswissenschaft. Wie einst v. Kamptz den Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg ins Leben gerufen und reichlich unterstützt hatte, so sind später die Provinzialstände der Mark trotz der großen Beschränktheit ihrer Geldmittel regelmäßig eingetreten, die Veröffentlichungen des Vereins, die Märkischen Forschungen, mit Geldopfern zu unterstützen und so zu ermöglichen. Manches Mitglied der Stände trat auch diesem Vereine, der Sammelstätte aller derer, die jemals etwas auf diesem Gebiete geleistet, bei, wurde dann auch selbst wohl zu eigenen Arbeiten auf Grund seines Familienarchivs angeregt. Als dann die — der juristischen Abstammung des Vereins entsprechende Aufbewahrung der Vereinsbibliothek in Räumen des Berliner Kreisgerichts in der Zimmerstraße — nach dem Tode des Kreisgerichts-Direktors Odebrecht nicht mehr tunlich war, bewilligten die Stände im Jahre 1868 einen Raum ihres Ständehauses zur

Aufstellung dieser Bibliothek. Ehrend für die bisherige Tätigkeit des Vereins und für die vornehme Gesinnung der Stände war der einstimmige Beschluß des Provinziallandtages, den eigenen Unterbeamten im Ständehause eine besondere Renumeration zu geben, damit dem Vereine durch diese Bewilligung keinerlei Unkosten entständen [188]).

Seitdem hat dieser Verein mit veränderten und höher gesteckten Zielen einen neuen Aufschwung genommen und seinen alten Charakter zum Teil verloren; immer aber bleibt es ein hohes Verdienst der Stände, daß sie ihm die Möglichkeit zu diesem Emporsteigen gegeben haben [189]).

Bereits in der Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 29. Februar 1868 war darauf hingewiesen, daß eine Erweiterung der Selbstverwaltung in Aussicht genommen wäre. Im 17. Provinziallandtage (März 1868) wurde daher ein Antrag dahin gestellt, hierfür dem Könige Dank zu sagen und der Bitte Ausdruck zu geben, daß den ständischen Verwaltungskörpern der Kurmark, Neumark und Niederlausitz Fonds für provinzielle und Kreisbedürfnisse zur selbständigen Verwaltung und Verwendung überwiesen werden möchten. Die zur Beratung dieses Antrags eingesetzte Kommission schlug vor, den Dank für die in Aussicht gestellte Ueberweisung von Provinzialfonds und zugleich die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß dadurch die ständische Selbstverwaltung neues Leben gewinnen werde. Die Debatte über diesen Antrag war lebhafter, als sonst üblich; namentlich wurde darauf hingewiesen, daß aus den königlichen Verheißungen wohl eine Umgestaltung der provinzialständischen Verfassung hervorgehen werde, die diese nicht wie bisher auf der ständischen Grundlage belassen würde. Diese zu beschleunigen, habe aber die Versammlung keine Veranlassung. Trotzdem nun geltend gemacht wurde, daß es auffallen würde, wenn der Provinziallandtag die königliche Verheißung einfach ignorierte, wurde doch von der Mehrzahl ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung angenommen, womit die von der Kommission beantragte Dankadresse gefallen war. Die Mehrzahl der Versammlung war sich eben klar darüber, daß durch die in Aussicht gestellte Aenderung auf eine Neubelebung der Selbstverwaltung auf ständischer Grundlage nicht zu rechnen sei [190]).

Ueberhaupt fühlte man, daß die Zeit für ständische Sonderwünsche vorbei sei, so fiel ein auf dem nächsten Provinziallandtage (Juni—Juli 1871) eingebrachter Antrag, für die durch Aufhebung des Jagdrechts (31. Oktober 1848) Geschädigten eine Entschädigung herbeizuführen, mit großer Stimmenmehrheit (60 zu 10) durch, nicht deshalb, weil die Stimmenden nicht gern eine Entschädigung genommen hätten, sondern weil sie fühlten, daß ihr Wunsch auf keine Gewährung zu rechnen habe. Denn mit Recht sorgte man für die eigenen Interessen, wie denn die Versammlung einst wenig bei Beratung des schon gedachten Gesetzes über Umwandlung der Lehne in Fideikommisse einstimmig den Zusatz der Re-

gierung vorschlug, daß alle Verhandlungen, Eintragungen usw. auf Grund jenes Gesetzes keinen Sporteln und Gebühren unterliegen dürften.

Da nimmt es denn nicht weiter wunder, daß seit Schluß des 19. Provinziallandtages der Kurmark und Nieder-Lausitz niemals wieder die alten Stände berufen wurden, daß vielmehr der auf Grund der Provinzialordnung von 1875 berufene Landtag der Provinz in einer wunderlich berührenden Weise das Erbe der alten Stände antrat. Er bestand aus 88 Mitgliedern, von denen jetzt volle $^2/_3$ (59 von 88) dem Bürgerstande angehörten, und auffälliger Weise war bei der im alten Ständehause am 3. Januar 1876 stattfindenden Eröffnung von den alten Ständen mit keinem Worte die Rede. Keine Erwähnung fand das Ausscheiden Berlins, der Altmark und der Kreise Dramburg und Schievelbein, mit deren Vertretern doch ein großer Teil der Mitglieder des neuen Landtages so lange gemeinsam gearbeitet hatte. Aber die Vermögensfrage machte doch bald eine Erwähnung notwendig: da wurde beantragt, das Landschaftshaus (Spandauerstraße 59 und Bischofstraße 18) im Grundbuche auf den neuen Provinzialverband umschreiben zu lassen und gleichzeitig auch über den zur Erhaltung des Gebäudes gesammelten Fonds Verfügungen zu treffen. Bei dieser Gelegenheit betonten einige Mitglieder, daß diese Umschreibung nur die bisherigen Eigentümer, die Provinzialstände, beantragen könnten, die hierzu noch einmal berufen werden müßten. Aber mit einiger Hitze führte der anwesende Regierungs-Kommissar aus, daß diese Berufung überflüssig wäre, daß vielmehr der Eigentums-Uebergang gemäß § 125 der Provinzialordnung von selbst eingetreten sei, und die Mehrzahl schloß sich dem an; ein Redner mit der Bemerkung, daß die Rechtsfrage unzweifelhaft sei, was allerdings eine mehr als gewagte Behauptung war. Seitdem hat die Verwaltung der Provinz Brandenburg, die etwas durchaus anderes als die Mark Brandenburg ist, sich genau in denselben Formen wie in den übrigen Provinzen Preußens entwickelt; doch gehört diese Entwicklung nicht mehr in den Rahmen dieser Darstellung[191]).

Auch die Justizreorganisation des Jahres 1879 gab der Provinz Brandenburg an Stelle ihrer beiden Appellationsgerichte (des Kammergerichts und des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.) nicht nur im Kammergerichte ein einziges Oberlandesgericht, sondern unterstellte diesem auch lediglich den gesamten Bezirk der Provinz. Infolgedessen trat der Bezirk von Sandau, der bisher zum Kammergericht gehörte, zum Oberlandesgerichte in Naumburg und der Kreis Hoyerswerda, der 1815 zum Bezirke von Frankfurt gelegt war, zum Oberlandesgerichte in Breslau. Von den ursprünglich 9, jetzt 10 Landgerichten des Kammergerichtsbezirkes umfassen nur die 2 (jetzt 3) berlinischen, sowie die von Neu-Ruppin, Landsberg und Prenzlau ungemischt märkisches Gebiet; der Bezirk von Frankfurt enthält nur kleine Teile nieder-lausitzer Gebietes, das in den Bezirken von Guben und Kottbus überwiegt, während der Bezirk

von Potsdam Teile des ehemaligen Kurkreises von Sachsen (Belzig) und altes magdeburger Gebiet (Jüterbog-Luckenwalde) in sich begreift. Andererseits enthält das Landgericht Stendal (Altmark) fast ausschließlich märkische Bewohner, und einen Prozentsatz derselben haben die pommerschen Landgerichte Köslin (Schievelbein) und Stargard (Dramburg), sowie das wie Stendal jetzt zur preußischen Provinz Sachsen gehörende Landgericht zu Magdeburg (Ziesar und Teile des altmärkischen Kreises Gardelegen)[192].

So ist die Mark Brandenburg im wesentlichen zu einem rein geschichtlichen Begriff herabgemindert. Zur Provinz Brandenburg, die seit 1815 bestehend, seit 1875 aber eine erhöhte Bedeutung gefunden, gehört indes in bezug auf die Selbstverwaltung die Hauptstadt Berlin nicht, die eine besondere Stellung einnimmt, auf die hier nicht weiter einzugehen ist[193].

Nach der Zählung von 1871 besaß die ganze Provinz Brandenburg 2 720 242 Bewohner, von denen 732 351 auf Berlin, 981 376 auf den Regierungsbezirk Potsdam und 1 006 515 auf den zu Frankfurt a. O. entfielen. Von den Berlinern waren 51 517 Katholiken und 36 015 Juden, während die Zahl dieser Nichtevangelischen im Regierungsbezirke Potsdam 14 903 und 46 448, in dem von Frankfurt 19 627 und 6 921 betrug. Von Berlin abgesehen war also damals die Bevölkerung der Provinz eine rein evangelische. Auch in dieser Beziehung war mithin die Stellung Berlins eine eigenartige[194].

Die ganze wirtschaftliche Entwickelung der Provinz ist auch seitdem durchaus vom Zentrum abhängig geblieben, auch ist die Bevölkerung der Provinz weiter hierhin abgeströmt, sodaß seitdem mehr als die Hälfte der 725 Quadratmeilen umfassenden Provinz Brandenburg die wenigen Quadratmeilen Berlins und seiner nächsten Umgegend bewohnt. Sieht man aber von diesem Mittelpunkte ab, so war die Provinz im Jahre 1875 einer der am dünnsten bevölkerten Teile Deutschlands. Dem entspricht es denn auch, daß sie nur Mittelstädte ohne besondere Bedeutung besaß; selbst Frankfurt, lange die erste Handelsstadt der Mark, würde, wenn sie nicht durch Regierung und Garnison bevorzugt wäre, kaum mit dem näher an Berlin gelegenen aufblühenden Fürstenwalde haben konkurrieren können. Eine Ausnahme bildete indes die in ihren Hauptbestandteilen erst seit 1815 zur Provinz gehörige, ehemals sächsische Nieder-Lausitz. Hier hatte sich bereits damals eine reiche Industrie in verschiedenen Zentren entwickelt, wozu im Gebiete von Senftenberg ein aufblühender Bergbau (Braunkohle) getreten war; auch die ehemals Magdeburger Aemter, die jetzt den Kreis Jüterbog-Luckenwalde bilden, wetteiferten in der Tuchindustrie mit der Nieder-Lausitz. Zieht man diese stark bevölkerten, ursprünglich nicht märkischen Gebiete ab, und legt dafür die schwach bevölkerten einst märkischen Gebiete der Altmark und der Kreise Dram-

burg und Schievelbein hinzu, so erscheint die Bevölkerung der Mark (ohne Berlin) so überaus niedrig, daß sie damals eine der ungünstigsten Stellen in der Statistik der Bevölkerungsdichtigkeit in Deutschland einnahm. Da nun Berlin sein Anwachsen nicht allein der Provinz, sondern dem ganzen deutschen Vaterlande verdankt, aus dem Bewohner aller Teile hierhin zusammenströmen, so darf man wohl behaupten, daß die Mark Brandenburg zu den von der Natur wenig bevorzugten Gebieten Deutschlands gehört. Ist dies aber der Fall, so wird die Tatsache, daß hier auf einem solchen Boden der Grundstein zum neuen Reiche gelegt werden konnte, Achtung für die zähe Tatkraft der so stiefmütterlich ausgestatteten Bewohner erwecken. Dann aber wird man sich davor zu hüten haben, Vorwürfe darüber zu erheben, was oft genug geschieht, daß so lange feudalistisch mittelalterliche Zustände in der Mark geherrscht haben. Denn, wenn man das Ergebnis prüft, das sie für das große deutsche Vaterland im Gefolge gehabt, wird man zu einem gerechteren Urteile kommen. Die Mark war von Eroberern als Vorburg gegen das Slaventum begründet und hatte diese Aufgabe später mit der größeren vertauscht, dem zerfallenden deutschen Reiche zum Mittelpunkte zu dienen. So hat bis zur Lösung dieser Aufgabe immer eine Art Kriegszustand in der Mark geherrscht, bei dem die Kräfte des Landes in den Händen des Oberbefehlshabers und seiner Offiziere gesammelt blieben. Jetzt ist das Kampfziel erreicht, und alsbald auch in der Mark dem freiesten Wettbewerbe offenes Tor geschaffen, und es bleibt nur zu wünschen, daß die Geschichte der nach den Befreiungskriegen von 1813 und 1870 entstandenen und weiter entwickelten Provinz Brandenburg eine so ruhmreiche werde wie die der Mark Brandenburg [195]).

Anmerkungen.

I.

1) (G. W. v. Raumer) „Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg, insbesonders der Altmark und Mittelmark“, Zerbst 1830. Dieses nur in Einzelheiten überholte Werk gibt ein zuverlässiges, knappes Bild der märkischen Kolonisation. Dazu: Die Aufsätze von Pniower „Die Bevölkerung Brandenburgs vor der slavischen Zeit“ im Archiv der Brandenburgia, Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg. Dieses Archiv enthält zahlreiche, namentlich für die älteste Zeit der Mark wichtige Beiträge.

2) Voigt, „Historischer Atlas der Mark Brandenburg“, dazu Erläuterungen. Berlin 1845. Auch für dieses Kartenwerk gilt das zu 1) Gesagte. Hier und in neueren historischen Karten werden indes oft feste Grenzlinien angenommen, die tatsächlich in ältester Zeit nicht vorhanden waren.

Eine eingehende Erläuterung der Potsdam betreffenden Urkunde von 993 in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Bd. I, Nr. 27.

3) Die fortlaufende Reihe märkischer Fürsten findet sich bei allen märkischen Chronisten des 16. Jahrhunderts; die Reihe beginnt mit Siegfried, einem Schwager Heinrich des Voglers, dem dann sein Sohn Gero folgt, an den sich dann 13 Fürsten bis auf Albrecht den Bären anschließen.

4) Brotuff, „Genealogie und Chronika des Hauses der Fürsten zu Anhalt“ (Leipzig 1556, Nachdruck, Amberg 1602). In diesem Werke ist manches seitdem verschwundene urkundliche Material verarbeitet, z. B. Chroniken der Klöster Lehnin und Chorin.

5) Holtze, „Geschichte des Kammergerichts“ Bd. I, S. 42 ff.

6) Holtze, „Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik“ (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 19), S. 11—20.

7/9) Annales Palidenses in Monum. Germ. histor. XVI, 48—98. Durch diese Pöhlder Annalen wird neues Licht auf die Zeit geworfen, in der Albrecht zur Herrschaft in der Mark gelangte; dazu v. Heinemannn „Albrecht der Bär“ (1864) und Krabbo „Albrecht der Bär“ (Forschungen zur Brandenb. u. Preuß. Geschichte, Bd. 19, S. 371 ff.).

10) v. Ledebur, „Der Adel der Mark Brandenburg“ (Märkische Forschungen Bd. 3, S. 96—120, 304—344 und Bd. 4, S. 174—192).

11) Hädicke, „Die Landeshoheit der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus.“

12/14) Kühns, „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in

der Mark vom 10. bis 15. Jahrhundert“, Berlin 1865—1867, Bd. I, S. 59 ff., dazu Holtze, „Kammergericht“, Bd. 1, S. 46 ff.

15) Adler, „Die niederländischen Kolonien in der Mark Brandenburg“ (Märkische Forschungen, Bd. 7, S. 110—127.

Ernst „Kritische Bemerkungen zur Siedelungskunde des deutschen Ostens, vornehmlich Brandenburgs“ (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 22, S. 323 ff.).

Passow, „Die Okkupation und Kolonisierung des Barnim“ (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 14, S. 1—43).

16) Winter, „Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands“, Gotha 1865. Sello, „Lehnin, Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt“, Berlin 1881. Ein Verzeichnis der märkischen Klöster gibt Moehsen, „Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg“, Berlin und Leipzig 1783, S. 215 ff.

17) Der typische Werdegang einer märkischen Stadt (Berlin) wird in den Tübinger Studien, Bd. 1, Heft 3, S. 1—20 geschildert.

18) Die Aufsätze von Voigt über Albrecht den Bären, („Märkische Forschungen“, Bd. 8, S. 115—170 und Bd. 9, S. 77—86), dazu die unter 7/9) zitierten Arbeiten von v. Heinemann und Krabbo.

19) Sello, „Die Deszendenz Markgraf Ottos I.“ (Forschungen zur Brandenb. u. Preuß. Geschichte, Bd. 4, S. 248 f.).

20) Voigt, „Graf Heinrich von Gardelegen und sein Bruder Graf von Arneburg“ (Märkische Forschungen, Bd. 9, S. 87 ff., S. 335).

21) Bauch, „Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg in ihren Beziehungen zum Reich 1220—1267“, Breslau 1886.

22) Knothe, „Rechtsgeschichte der Ober-Lausitz“, (Görlitz 1877), S. 21—64.

23) Die Aufsätze von Voigt, (Märkische Forschungen Bd. 9, S. 98—113) und von Sello (Forschungen z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 5, S. 545 ff.).

24/26) Die unter 6) und 17) zitierten Schriften, dazu die Aufsätze von Liesegang zur Verfassungsgeschichte von Salzwedel, Neu-Ruppin und Perleberg. (Forschungen zur Br. u. Pr. Gesch., Bd. 3, S. 329—397, Bd. 5, S. 1—83 und Bd. 4, S. 399—454).

27) van Nießen, „Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier“. (Forschungen zur Br. u. Pr. Gesch., Bd. 4, S. 323—397).

28) Johann I. starb am 4. April 1266, Otto III. am 9. Oktober 1267. Vergl. Chronica principum Saxoniae (Forschungen, Bd. 9, S. 27 f.).

29) Riedel, „Die Mark Brandenburg im Jahre 1250“, Berlin 1831 und 1832. Musterhaftes, wenn auch in den Einzelheiten vielfach überholtes Werk.

30) Chronik des Pulkawa, abgedruckt bei Riedel, „Codex diplomaticus Brandenburgensis“, Chronikenband; dazu Sello, „Die Siegel der Markgrafen von Brandenburg askanischen Stammes“ (Forschungen Bd. 20, S. 287 ff.). Ueber die Klöster pp. Anmerkung 16).

31) von der Hagen, „Die Brandenburger Markgrafen als Dichter“ (Märkische Forschungen Bd. I, S. 94—114). Voigt, „Der Ausgang des askanischen Hauses in der Mark“ (ebenda Bd. 6, S. 103—121). Moericke, „Waldemar der Große, Markgraf zu Brandenburg“ I. Teil: Auswärtige Politik von 1303—1308 (Hallische Dissertation 1902). Ueber die Krep: Goetze, „Fragmenta Marchica“ (M. Forsch. Bd. 14, S. 41 ff.), über die Klinke: Stoelzel, „Der Branden-

burger Schöppenstuhl" (Berlin 1901) S. 41 ff. Die Literatur über die märkische Rechtswissenschaft jener Zeit bringt Stobbe „Geschichte der deutschen Rechtsquellen" 1. Abtlg. (Braunschweig 1860), S. 266 ff., S. 482 ff., namentlich aber in den Angaben S. 538. Die Literatur über das Berliner Stadtbuch bei Holtze „Berlin" S. 12, Anmerkung 2).

32) Krabbo, „Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause" (bisher 2 Lieferungen bis 1247 reichend, Berlin 1910 und 1911).

Die märkischen Zustände nach dem Absterben der Askanier in der Mark lassen sich am besten aus den gleichzeitigen Urkunden der einzelnen märkischen Städte erkennen.

33) Taube, „Ludwig der Aeltere als Markgraf von Brandenburg (1323—1351)" (Berlin 1899), nur gedrucktes Material enthaltend, aber gut orientierend.

Neuhaus, „Otto V. von Wittelsbach, Markgraf von Brandenburg" (Münchener Dissertation, Aschaffenburg 1909.). Gibt eine Art Ehrenrettung dieses zur komischen Figur gewordenen Fürsten (Otto der Faule).

34/35) Ueber den Pseudo- Waldemar gibt es eine umfangreiche Literatur; man hat früher viel über die Frage seiner Echtheit oder Unechtheit gestritten, ist indes jetzt allgemein von seiner Unechtheit überzeugt. Der letzte namhafte Vertreter der gegenteiligen Ansicht war Kloeden in seiner „Diplomatischen Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg von 1295—1328" und deren Fortsetzung „Diplomatische Geschichte des für falsch erklärten Markgrafen Waldemar von Brandenburg von 1345—1356". Das vierbändige mit fünf von Kloeden selbst gezeichneten Karten ausgestattete Werk enthält eine Fülle urkundlichen Materials, das hier zum ersten Male veröffentlicht worden ist.

36) Lippert, „Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Nieder-Lausitz im 14. Jahrhundert" (Dresden 1894).

37) Goetze, „Geschichte der Burg Tangermünde (Stendal 1871).

38/39) Das Landbuch ist nach den im Geheimen Staatsarchive zu Berlin befindlichen Exemplaren von v. Hertzberg (Berlin und Leipzig 1781), dann von Fidicin (Berlin 1856) veröffentlicht. Eine Neuausgabe dieses wichtigen Dokumentes befindet sich in der Vorbereitung. Brinkmann, „Die Entstehung des Märkischen Landbuchs Kaiser Karls IV." (Forsch. z. Br. u. Pr. Geschichte Bd. 21, S. 373—433).

40) Ueber Karl IV. in der märkischen Sage: Entzelt, „Chronikon der alten Marck" (Magdeburg 1579) S. IV, dazu Schwartz, „Sagen der Mark Brandenburg" (2. Aufl., Berlin 1886), S. 174. (Entzelts Chronik ist i. J. 1911 neu herausgegeben von Bohm (Veröffentlichungen d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg).

41/42) Voigt, „Markgraf Wilhelm von Meißen, Pfandinhaber der Mark" (Märkische Forschungen Bd. 9, S. 164—177, S. 340). Dazu ergänzend Tschirch (Forschungen zur Br. u. Pr. Gesch. Bd. 6, S. 565—571).

43) Den Beweis für die von den märkischen Städten geschickt ausgenutzte Zerrüttung der Staatsgewalt liefert die Geschichte jeder größeren märkischen Stadt. Ueber das Verhältnis zum Hansabunde orientiert: Krüner „Berlin als Mitglied der deutschen Hansa" (Berlin 1897), Goetze in seiner „Urkundlichen Geschichte der Stadt Stendal" (Stendal 1873), S. 47 ff. und Priebatsch, „Die

deutschen Städte im Kampf mit der Fürstengewalt" (Bd. 1, Berlin 1892). Letzteres Werk behandelt allerdings vorwiegend das 15. Jahrhundert, gibt indes auch manchen Rückblick auf das vorangegangene. Eine zusammenfassende Darstellung des Einflusses des Fehmgerichts auf die Mark gibt es nicht, auch ist das urkundliche Material zu einer solchen Geschichte noch nicht vollständig veröffentlicht.

44) Die beste, wenn auch nicht ungefärbte Quelle für die Kämpfe, die der Hohenzollernherrschaft in der Mark vorangingen, gibt Wusterwitz in seinen Aufzeichnungen, die in den Chroniken von Angelus und von Hafftiz (1596) erhalten sind. Heidemann hat (Berlin 1878) diese zerstreuten Aufzeichnungen in seiner „Chronik des Wusterwitz" gesammelt und veröffentlicht. Gegen diese Ausgabe richtet sich verbessernd und ergänzend Sello in seiner ausführlichen Besprechung derselben. („Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde", 17. Jahrgang, S. 280—316.).

45/46) Riedel, „Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherrn des Preußischen Königshauses" (Berlin 1851), derselbe: „Geschichte des Preußischen Königshauses" (2. Teil, Berlin 1861.). Die Feststellungen Riedels sind seitdem nur in untergeordneten Punkten ergänzt und verbessert worden. Ueber die Schlacht am Kremmer Damm: Voigt in den „Märkischen Forschungen", Bd. 7, S. 224—229.

47) Ueber die Hussiten in der Mark: Sello in der Zeitschrift für pr. Gesch. u. Ldskde, Jahrg. 19, S. 614—666, dazu Goerlitzer in den „Wissenschaftlichen Beilagen zum Jahresberichte der Luisenschule zu Berlin". Ostern 1891 und Ostern 1892.

48) Das Anmerkung 43) zitierte Werk von Priebatsch. Die beim Aufruhr Kompromittierten wurden gegen Aufopferung eines Teiles ihres Lehnsbesitzes bald wieder zu Gnaden angenommen. Die Folgen des Aufstandes für Berlin sind bei Holtze „Geschichte der Stadt Berlin" geschildert, dazu „Das Amt Mühlenhof bis 1600" (Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Berlins, Heft 30, Nr. 2).

Ueber die Stellung Friedrichs II. zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark orientiert: Stoelzel, „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung" Bd. I (Berlin 1888) S. 64 ff., 74 ff.; Hennig „Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern" (Leipzig 1906); Gilow, „Die Dalminer Fehde von 1444. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Eisernen und zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Mark Brandenburg im 15. Jahrhundert" (Forschungen z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 21, S. 39—63).

49) Voigt, „Einige Bemerkungen über die Wiedervereinigung der Neumark" (Märkische Forschungen Bd. 6, S. 147—164).

50) Holtze, „Das Amt Mühlenhof" (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 30, Nr. 2), Nicolaus Müller, „Geschichte des Doms zu Cölln" (Berlin 1906); über das fränkische Element in der Mark: Holtze, „Die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familien" (Forschungen z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 7, S. 479—531), Lewinski, „Die Brandenburgische Kanzlei 1411—1470" (Straßburg 1893) und Zwanziger, „Das fränkische Element in der Mark Brandenburg im 15. Jahrhundert" (Bayreuth 1899).

51) Graf Stillfried und Haenle, „Das Buch vom Schwanen-Orden" (Berlin 1881).

52) Riedel, „Ueber den Krankheitszustand des Kurfürsten Friedrich II.“ (Märkische Forschungen Bd. 6, S. 194—235).

53/55) G. W. v. Raumer, „Verhandlung Albrecht Achills mit den märkischen Landständen . . .“ (Märkische Forschungen Bd. 1, S. 319—352), Chr. Meyer, „Briefe Albrechts an die Verwalter der Mark 1470—1485“ (Ztschr. für Pr. Gesch. u. Ldskde. XIX, S. 1—97), Kotelmann, „Finanzen Albrecht Achills“ (ebenda III, S. 1—26, 95—105, 283—309, 417—449), Tancré, „Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg“ (Göttinger Dissertation 1909).

56) Goetze, „Stendal“ S. 234 ff.

57) Holtze, „Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden“ (Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins, Heft 21, S. 1 ff.).

58) Treusch v. Buttlar, „Der Kampf Joachims I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes“ (Dresden 1889). Wichtig ist der hier geführte Nachweis über die verschiedenen Herde jener aufrührerischen Bewegungen.

59) Albrecht seit 1518 auch Kardinal, bekannt durch seine Stellung zur Reformation, die er im gewissen Sinne durch seine Begünstigung des Ablaßhandels veranlaßt hat, war ein Mäzen des Wittenberger Lukas Cranach, von dem Gemälde in das Köllner Schloß wohl als Geschenke des Kardinals gelangt sind.

60) Schotte, „Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I.“ (Veröffentlichungen d. Ver. f. Gesch. d. M. Brandenburg, Leipzig 1911).

61) E. Friedländer, „Aeltere Universitätsmatrikeln. Frankfurt a. O. Nach der Originalhandschrift“ Bd. I (1506—1648), Bd. II (1648—1811) und Bd. III (Registerband) Berlin 1887, 1888 und 1891. Vom Herbst 1541 bis Herbst 1542 fehlen Eintragungen. E. Friedländer, „Actenstücke zur Geschichte der Universität Frankfurt“ (Forschungen z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 8, S. 207—220).

Kaufmann und Bauch, Akten und Urkunden der Universität Frankfurt a. O. 1. Heft: Das Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät (1506—1540) (Breslau 1897). 2. Heft: die allgemeinen Statuten 1510—1610 (bearbeitet von Reh).

Ueber den Drucker Westphal: Götze, „Stendal“ S. 294 ff., über die ältesten Frankfurter Drucke: Bauch, Zentralblatt für Bibliothekswesen Jhrg. 1898, S. 241—260, der allerdings den bilderreichen Summarius von 1511 (Beschreibung der Judenverfolgung von 1510) nicht erwähnt. Dazu G. Friedländer: „Das erste Dezennium der Typographie in Frankfurt a. O.“ (Märkische Forschungen Bd. 2, S. 228—241). Letzterer Aufsatz bringt S. 236 ff. ausführliche Bemerkungen über Schmerlin (Axungia) und Ulrich von Hutten.

62) Die Anmerkung 57) erwähnte Schrift, in der auch das seitdem nicht weiter ergänzte urkundliche Material beigebracht ist.

63) Haß, „Die landständische Verfassung und Verwaltung in der Kurmark“ (1905), v. Sommerfeld, „Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter“ I (Leipzig 1904), Spangenberg, „Hof und Zentralverwaltung in der Mark Brandenburg“ (Veröffentlichungen des Ver. f. Gesch. der M. Brandenburg, Leipzig 1908).

Ueber das geistige Leben in der Mark: Priebatsch, „Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters“ (Forsch. zur Br. u. Pr.

Gesch. Bd. 12, S. 325—409), Adler, „Mittelalterliche Backstein-Bauwerke“ (Berlin 1860). Ueber den Handelsverkehr: Priebatsch, „Der märkische Handel am Ausgange des Mittelalters“ (Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Berlins, Heft 36, Nr. 1). Die Arbeiten von Klöden auf diesem Gebiete sind zum Teil veraltet. Ueber das Rechtsleben in dieser Zeit: Stoelzel, „Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung“ Bd. I, Holtze, „Kammergericht in Brandenburg-Preußen“ Bd. 1 (1890), die Bestimmungen über das märkische Erbrecht sind abgedruckt bei Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum II, S. 19 und 27 und novus codex III, S. 689 (Verordnung vom 30. April 1765), dazu Heydemann, „Die Elemente der Joachimischen Konstitution“, Stoelzel, „Der Brandenburger Schöppenstuhl“ und „Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlakten“ (Berlin 1901). Es sind noch 108 Bände dieser Akten vorhanden, denen Heffter i. J. 1860 je ein Inhaltsverzeichnis beigefügt hat. Diese Verzeichnisse sind dann vereinigt und autographisch vervielfältigt worden.

II.

64) Wolfgang Jobst, „Ein kurtzer Auszug und Beschreibung des gantzen Churfürstentumbs der Marck zu Brandenburgk...“ (Frankfurt a. O. 1572) ist von allen späteren, die im 16. und 17. Jahrhundert märkische Ortsgeschichte geben wollten, ausgiebig benutzt worden. Im Uebrigen ist hier auf die Ortsgeschichten der einzelnen märkischen Städte und auf die „Bau- und Kunstdenkmäler“ der Provinzen Brandenburg und Sachsen (Altmark) zu verweisen.

65) Ein Werk, wie es von v. Thudichum im zweiten Hefte des ersten Bandes über die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier und Worms gegeben ist, fehlt bis jetzt für die norddeutschen Bistümer, Lebus und Havelberg; für Brandenburg: Curschmann, „Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums“ (Berlin 1906 mit 2 Kartenbeilagen). Aeltere Werke sind für Havelberg: Lentz: „Diplomatische Stiftshistorie...“ (Halle 1750), für Lebus: Wohlbrück, „Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Namens“, 3 Bände (Berlin 1829) und Goltz „Diplomatische Chronik der ehemaligen Residenzstadt der Lebusischen Bischöfe zu Fürstenwalde“ (Fürstenwalde 1837).

66) Das Amt Mühlenhof (vergl. Anmerkung 50).

67/68) Das Material über die Auseinandersetzung zwischen den Brüdern Joachim und Johann ist noch nicht völlig herausgegeben worden; das Geheime Staatsarchiv zu Berlin enthält hierüber noch manchen interessanten Stoff. Die dem Markgrafen Johann zugewiesene Neumark wird umschrieben bei Kletke, „Regesta historiae Neomarchicae“ (Märkische Forschungen, Bd. 13, S. 38 ff.). Das Testament Joachims I., das die Teilung anordnete, datiert vom 22. Oktober 1534 (Riedel, novus cod. dipl. Brandenb. 2. Hptl., 3. Bd., S. 393 bis 405). Die märkischen Stände sind offenbar vom Testator um ihre Einwilligung nicht angegangen worden.

69/70) Die älteren Werke über die Einführung der Reformation in der Mark werden überholt durch Heidemann, „Die Reformation in der Mark

Brandenburg" (Berlin 1889); hier ist viel neues urkundliches Material verarbeitet, trotzdem bleiben noch manche Punkte weiterer Forschung bedürftig.

N. Müller, „Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte", seit 1904 erscheinend, enthält vorwiegend Aufsätze zur märkischen Reformationsgeschichte, besonders wertvoll sind die vom Herausgeber herrührenden.

Steinmüller, „Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg durch Joachim II." (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 76, Halle 1903).

Gebauer, „Die Einführung der Reformation in den Städten Alt- und Neustadt Brandenburg" (Forschungen zur Brand. u. Pr. Geschichte, 13. Bd., S. 433— 474). Der Verfasser wendet sich ebenfalls gegen die noch von Heidemann vertretene Meinung, daß Joachim II. in der Nikolaikirche zu Spandau zum Luthertum übergetreten sei, wobei dieser sich auf das — übrigens nur mittelbar erhaltene — Hausbuch des Matthias v. Schwanebeck stützt. Diese dem klaren Wortlaute widersprechende Ansicht wird heute nur noch von Spandauer Lokalforschern (Kuntzemüller etc.) geteilt.

71) Ludekus, „Historie Von der erfindung, Wunderwercken und zerstörung des vermeinten heiligen Bluts zu Wilsznagk" (Wittenberg 1586), Breest, „Das Wunderblut von Wilsnack 1383—1552" (Märkische Forschungen, Bd. 16, S. 131-302. Ueber die Zerstörung des Wunderbluts in Belitz: „Creusings Märkische Fürstenchronik" (Schriften des Ver. f. d. Gesch. Berlins, Heft 23, S. 33 ff).

72) Ueber das ältere märkische Patronatsrecht: v. Brünneck, „Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts" (Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den Deutschen Kolonisationslanden II, Berlin 1904), Holtze, „Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573" (Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins, Heft 39).

P. Schwartz, „Die Kirchenbücher der Neumark etc." (Landsberg 1900) und Vorberg, „Die Kirchenbücher im Bezirke der General-Superintendentur Berlin und in den Kreisen Lebus und Frankfurt" (Veröffentlichungen d. Ver. f. Gesch. d. M. Brandenburg, Leipzig 1905). Für den Historiker geben diese Kirchenbücher manchen wertvollen Aufschluß, fast noch wertvoller sind sie indes für den Juristen, denn aus ihnen erkennt man die bunte Fülle, mit der sich die Observanzen, namentlich bez. der kirchlichen Baulast, entwickelt haben. Die Kenntnis dieser Kirchenbücher wird den aufmerksamen Forscher vor dem Irrtum bewahren, als sei diese Baulast nach einer Schablone in jedem Dorfe geregelt gewesen. Bisweilen gelten in einem Dorfe ganz andere Regeln als im Nachbardorfe.

73) Niedner „Die Entwicklung des städtischen Patronates in der Mark Brandenburg" (Heft 73 und 74 der von Stutz herausgegebenen „Kirchenrechtlichen Abhandlungen" Stuttgart 1911), der indes darin irrt, daß märkische Kirchenprozesse über die Baulast besondere Schwierigkeiten bieten oder häufig sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn es sich um Feststellung von Lokalobservanzen handelt. Allerdings haben sich aber — namentlich seit Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 — mannigfache Unzuträglichkeiten und Widersprüche ergeben, die eine neue gesetzliche Ordnung des Patronatswesens dringend erforderlich erscheinen lassen. Vergl.

auch das (Anmerkung 72) zitierte Buch von Holtze, dessen Ausführungen von Niedner zwar in einzelnen Punkten angegriffen, aber nicht widerlegt werden.

74) „Kirchen Ordnung im Churfürstenthum der Marcken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten sol. Gedruckt zu Berlin im jar 1540.“ „Catechismus oder Kinder Predig, wie die in dem Churfürstenthumb der Magken zu Brandenburgk allenthalben gepredigt werden“ — „Von dem gebrauch der Heiligen Hochwirdigen Sacramenten“ Berlin Johan. Weis 1540.

„Reformation Churfürstlicher gnaden zu Brandenburg Kammergerichts zu Cöln an der Sprew. Gedruckt zu Berlin im Jhar MDXL.“ (Abgedruckt und besprochen bei Holtze „Kammergericht“ I, S. 259 ff., 201 ff.).

75) Winter „Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüthe 1540—1550“ (Ztschr. f. pr. Gesch. u. Ldeskde. Bd. 19, S. 253—310, 545—613, Bd. 20, S. 505—631 und 633—716). Holtze „Lampert Distelmeier kurbrandenburgischer Canzler“ (Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins, Heft 32). Hintze „Ratstube und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts“ (Forschungen zur Brand. u. Pr. Gesch. Bd. 24, S. 1—84).

76) Da die Umbildung des märkischen Rechts sich seit 1527 vollzog, die Neumark aber seit 1536 ein Sonderdasein führte, erklärt es sich, daß sich das märkische Recht von vornherein in zwei Gruppen teilte. Bardt „Geschichte des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.“ (Veröffentlichungen des Vereins für Heimatskunde zu Frankfurt a. O., Heft 14, S. 33 ff.) Das neumärkische Hof- und Kammergericht wurde 1548 errichtet, am 26. September 1553 mit Bewilligung der neumärkischen Stände unbeschränkt zum Appellationsgericht bestimmt (statutum Soldinense) und am 1. Januar 1561 mit einer revidierten Ordnung versehen. (Mylius Corp. const. March. II. 1, S. 31—46.)

77) Holtze „Consistorialordnung“ (siehe Anmerkung 72), die Ordnung ist abgedruckt bei Mylius Corp. const. March. I. 1. Nr. 7; ältere Drucke aus den Jahren 1573 und 1577 (Thamb in Amte Neudamm, bez. Berlin.)

Die Chronik von Jobst ist ganz unbedeutend, die von Angelus (1596) starrt von Himmelserscheinungen, Wunderzeichen usw., die nur handschriftlich verbreitete des Hafftiz enthält starke Entlehnungen aus Angelus und nur Eigenes für die Berliner Geschichte, die in Lieferungen erscheinenden Kommentarien des Leutinger in lateinischer Sprache sind für den Historiker völlig unergiebige weitschweifige Expektorationen. (Neuausgaben von Küster und gleichzeitig von Krause 1729.)

Die Chronik von Creusing (nur handschriftlich verbreitet, zuerst abgedruckt im Heft 23 der Schriften des Ver. f. d. Gesch. Berlins) bringt einiges Eigene nur zur Geschichte des Städtchens Belitz. In den „successiones familiarum pp.“ des Pritzwalkers Zacharias Garcaeus (Ausgabe von Krause 1729) hat nur das dritte Buch, das manches zur Stadtgeschichte von Brandenburg im Mittelalter enthält, einiges Interesse; siehe dazu: Pieper „Der märkische Chronist Garcaeus“ I. u. II. Teil. (Wissenschaftliche Beilagen zum Jahresbericht der 2. Städt. Realschule zu Berlin, Ostern 1896 und 1898.) Ueber die Chronik von Entzelt siehe Anmerkung 40).

Von Aberglauben und alchymistisch-astrologischem Zeuge, wie die Chro-

niken von Angelus und Hafftiz, starren auch die bei Henzke und Voltz im Grauen Kloster zu Berlin gedruckten zahlreichen Schriften des genialen Abenteurers Leonhard Thurneisser („Archidoxa“ 1575, „Historia und Beschreibung Influentischer, Elementischer und Natürlicher Wirkungen“ 1578, „Ἐκπλήρωσις und Impletio“ 1580, „Magna alchymia“ 1583 usw.) Erfrischend hebt sich davon ab die vom Trebbiner Stadtschreiber Bartholomäus Krüger veranstaltete, ebenfalls bei Voltz erschienene Sammlung der Schwänke des märkischen Eulenspiegels Hans Clauert. (Ausgaben von 1587 und 1591.)

78) Holtze „Die ältesten märkischen Canzler und ihre Familien“ (Forschungen zur Br. u. Pr. Gesch. Bd. 7, S. 479 ff.), dazu die Schrift über Distelmeier (Anmerkung 75). Viele, wenn auch im einzelnen sehr ergänzungsfähige Notizen über die märkischen Beamten des 16. Jahrhunderts bringt die von Küster im Jahre 1751 neu herausgegebene Bildersammlung von Martin Friedrich Seidel.

79) Lennhoff „Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert“ (79. Heft von Gierkes „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“, Breslau 1906).

80) Holtze „Kammergericht“ II, S. 42 ff. und die Zitate daselbst. Das groß angelegte Werk von Köppen wurde von den Ständen namentlich deshalb angefochten, weil darin zu häufig auf sächsisches Recht (Sachsenspiegel pp.) Bezug genommen sei, während in der Mark nur märkisches Gewohnheitsrecht und gemeines Recht zu gelten habe. Der Vorwurf war allerdings nicht ganz unbegründet; Köppen hätte hier die Empfindlichkeit der Stände schonen müssen, die eine fast krankhafte Abneigung gegen das sächsische Recht hegten, ja bisweilen ihnen unbequeme Rechtssätze ohne nähere Prüfung ihrer Herkunft einfach als sächsisches Recht bezeichneten und ablehnten.

81) Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates, Bd. 4, S. 349 ff.

82) Odebrecht „Der Große Kurfürst und der Schlesische Halt Großburg“ (Märkische Forschungen, Bd. 5, S. 47—56).

83) Ueber den Geheimen Rat: Schmoller „Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum ... in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713“ (Einleitung zum 1. Bande der Acta Borussica, Berlin 1894, S. 76 ff.) und die daselbst angegebene Literatur.

Joachim Friedrich hatte bereits bei Eröffnung seines ersten Landtages am 18. Januar 1599 die Absicht ausgesprochen, ein aus Landräten (Vertretern der Stände) und kurfürstlichen Räten bestehendes Kolleg einzurichten, das für Appellationen gegen Urteile des Kammergerichts und der neumärkischen Regierung (des Kammergerichts für die Neumark in Cüstrin) zuständig sein sollte.

Johann Köppen, Friedrich Pruckmann, Andreas Kohl und andere waren nicht nur fruchtbare Schriftsteller, sondern in ihren hohen Staatsstellungen als Kanzler und Vizekanzler auch in der Lage, ihre Theorien von der möglichst unbeschränkten Fürstenmacht in die Praxis zu übertragen. Besonders bezeichnend ist Pruckmanns „tractatus de regalibus“ (Berlin 1587).

Das Werk von Scheplitz ist betitelt: „Etzlichs Statuta und Gewohn-

heiten der Chur- und Marck Brandenburg. Gezogen aus den Churfürstlichen Reversen, so der Landtschafft auf den Landtägen geben worden, auch Edicten, Mandaten, gedruckten Constitution, Cammergerichtsreformation, VisitationOrdnung und Observationen Herrn Lamberti Distelmeieri" (1607 — Neuausgaben 1617 und 1744). Näheres bei Holtze „Kammergericht" II, S. 124 ff.

84) Hering „Historische Nachricht von dem ersten Anfang der Evangelisch-Reformirten Kirche in Brandenburg und Preußen unter Johann Sigismund" (Halle 1778). Die im Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Konzepte des Kanzlers Pruckmann (R. 49, M. 1) geben noch manche Ergänzung zu dem von Hering veröffentlichten Materiale.

85) Die kriegerischen Ereignisse in der Mark behandeln: Goetze „Stendal" S. 429—496, G. W. v. Raumer „Wallensteins Auftreten in der Mark Brandenburg" (Berliner Kalender für 1844, S. 261—304), E. Friedländer „Protocoll über die Kontributionen und Kriegslasten des Ober-Barnimschen Kreises aus den Jahren 1630—1634" (Märkische Forschungen, Bd. 17, S. 139—428), Budczies „Der Feldzug der sächsischen Armee durch die Mark Brandenburg im Jahre 1635—1636, aus dem Tagebuche eines Zeitgenossen" (Märkische Forschungen Bd. 16, S. 303—386).

Gebauer „Kurbrandenburg in der Krisis des Jahres 1627" (Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, Heft 33, Halle 1896).

P. Schwartz „Die Neumark während des dreißigjährigen Krieges" 1. Teil: 1618—1631, 2. Teil: 1631—1653 (Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark, Landsberg a. W. 1899 und 1902).

Gebauer „Die Städte Alt- und Neustadt Brandenburg z. Z. des dreißigjährigen Krieges" (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 22, S. 1—98).

Dazu die Chroniken der einzelnen märkischen Städte.

86) Einen hochinteressanten Obersten jener Epoche behandelt: Spannagel „Konrad v. Burgsdorff. Ein brandenburgischer Kriegs- und Staatsmann aus der Zeit der Kurfürsten Georg Wilhelm und Friedrich Wilhelm" (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern III, Berlin 1903).

87) Der Verlust, den die Mark an Menschen während der Kriegszeiten erlitten hat, läßt sich nur ganz ungefähr berechnen. Bei Beginn desselben zählte sie schwerlich mehr als eine halbe Million Einwohner; diese Zahl dürfte im Jahre 1660 wieder erreicht worden sein. Der Verlust dürfte sich mithin in der Menschenzahl darstellen, um die sich die Mark in friedlichen Zeiten in 40 Jahren vermehrt haben würde.

88) Im Jahre 1657 standen in der Neumark 31 Compagnien, darunter Garnisonen der Festungen Cüstrin und Peitz, außerdem in Landsberg und Cottbus, 11 Compagnien in der Uckermark, 12 Compagnien im Havellande, 15 in den Kreisen Nieder-Barnim, Teltow und Zauche, 17 in den Kreisen Ober-Barnim und Lebus, 4 im Kreise Beeskow-Storckow, 9 in der Priegnitz und 32 in der Altmark. Außer in den Festungen stand Artillerie in Brandenburg, Havelberg und Ketzin. Abgesehen davon bestand das Heer in der Mark aus Fußvolk, darunter Garde in Berlin und Kölln, aus Reiterei und Dragonern. (v. Mülverstedt „Die Brandenburgische Kriegsmacht unter dem großen Kurfürsten" Magdeburg 1888 — Urkundliche Beilagen S. 557 ff.)

89) „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg“ Bd. X Ständische Verhandlungen Bd. II (Mark Brandenburg) herausgegeben von Isaacsohn. „Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Großen Kurfürsten“ Teil I herausgegeben von Breysig. Meinardus „Protocolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm“. Holtze „Kammergericht“ II S. 192—268. Hirsch „Der Versuch einer Finanzreform in Brandenburg i. d. J. 1651—1655“ (Beiträge zur Br. u. Pr. Gesch. — Festschrift zu G. Schmollers 70. Geburtstag. Leipzig 1908 N. II.)

90) Die Rezesse für die Neumark datieren vom 29. August 1653; wenn die Stände damals dem Kurfürsten zum Unterhalt des Heeres in baar 530 000 Taler auf 6 Jahre bewilligten, so macht dies für den Kopf der damaligen märkischen Bevölkerung etwa einen Taler aus.

91) Einzelne Ritterhufen konnten mit landesherrlichem Consense auch von Bürgerlichen erworben werden; diese erlangten aber dadurch nicht die Rechte des Adels, vielmehr galten diese Hufen als aus dem Besitze des Adels ausgeschieden, so daß es eines neuen Consenses nicht bedurfte, wenn diese Hufen vom neuen Besitzer an Bürgerliche vererbt wurden. Anders verhielt es sich, wenn der Landesherr ein ganzes Rittergut einem Bürgerlichen verlieh, (bez. der Familie Ketwig: Wohlbrück „Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus“ Bd. III, S. 545 ff.).

92/94) Selbstverständlich bevorzugte der Kurfürst ausgediente Soldaten bei der Besetzung von Stellen, oder bei Erteilung von Privilegien, über die er selbst verfügen konnte. Im Uebrigen wurde damals derart verfahren, daß er den Magistrat dieser oder jener Stadt ersuchte, den Soldaten X als Meister zuzulassen. Ein solches Ersuchen wurde dann regelmäßig erfüllt, da aber der Magistrat die städtische Innung nicht zwingen konnte, den Empfohlenen in die Innung aufzunehmen, so konnte dieser das Gewerbe nur außerhalb derselben ausüben.

95) Eine solche Fahne befindet sich in der Kirche des Dorfes Dannefeld am Drömling.

96) v. Witzleben und Hassel „Fehrbellin“ (Berlin 1875), dazu der wichtige Aufsatz von Sello im 7. Bande der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Die Gegend des Schlachtfeldes hat sich seitdem derartig verändert, daß man sich an Ort und Stelle kaum ein Bild von derselben verschaffen kann. Um Fehrbellin hat sich ein ganzer Kranz von Sagen geschlungen; Derfflingers Täuschung der schwedischen Wache auf der Brücke in Rathenow, der Ungehorsam des Prinzen von Hessen-Homburg und der Opfertod des Stallmeisters Emanuel v. Froben sind nur die Hauptblüten aus demselben.

97) Das Denkmal auf dem Paradeplatze war mit einem Kostenaufwande von 22 000 Talern von Glume hergestellt, leider aus dem allzusehr verwitternden Sandstein.

98/99) Ancillon „Etablissement des Réfugiés dans le Brandebourg“ berechnet (S. 67) die Zahl der bis 1672 eingewanderten Franzosen auf 100 Personen, was offenbar zu niedrig ist; Erman und Reclam „Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés Francois dans les Etats du Roi“ (Berlin 1782),

Muret „Geschichte der französischen Colonie in Brandenburg-Preußen“ (Berlin 1885), Béringuier „Die Colonieliste von 1699“ (Berlin 1888).

Die noch erhaltenen Reste der brandenburgischen Lehnskanzlei (jetzt im Geheimen Staatsarchiv) zeigen die Bevorzugung der Reformierten bei der Verfügung über die Lehnsstrafen.

100) (v. Medem) „Die Stadt und Herrschaft Schwedt“ (Schwedt 1834), Ballhorn „Geschichte der Stadt Oranienburg ... bis 1808“ (Berlin 1850), Engels „Oranienburg, ein Beitrag zur Geschichte und kulturellen Entwicklung der Provinz Brandenburg“ (Berlin 1902), v. d. Hagen „Beschreibung der Stadt Freienwalde, des dasigen Gesundbrunnens und Alaun-Werkes“ (Berlin 1784), K. Toeche-Mittler „Der Friedrichs-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt, zwei Beiträge zur preußischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts“ (Leipzig 1891). Dieser Kanal, gewöhnlich Müllroser Kanal genannt, kam vorwiegend dem wirtschaftlichen Aufschwunge Berlins zu gute, und zwar auf Kosten Frankfurts a. O. und des damals noch schwedischen Stettins.

101) Ulrici „Die Priegnitz und die Stadt Lenzen“ (Perleberg 1848), über die Schweizer Kolonie: Sello „Lehnin“ S. 206 ff.

102) Stephan „Die preußische Post in ihrer geschichtlichen Entwicklung I“ (Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie 5. Band, S. 90—137), Geiger „Geschichte der Juden in Berlin“ (Berlin 1871).

103) (Heinrich Friedberg) „Denkschrift, die jetzigen Verhältnisse des Abdeckerei-Wesens betreffend“, dazu „Tabellarische Uebersicht des jetzt bestehenden Zustandes des Abdeckerei-Wesens in den einzelnen Regierungs-Bezirken“ (Berlin 1845) S. 35—43. Der Wert der Abdeckereien im Regierungs-Bezirke Potsdam wurde damals auf 758841 Taler, derjenigen im Frankfurter Bezirke auf 555431 Taler geschätzt, wobei die Immobilien unberücksichtigt geblieben sind. Leider scheiterte damals der Versuch einer Ablösung an den übertrieben hohen Forderungen der Abdecker. So besteht das, was einst dem Vorteil der Gesamtheit diente, noch heute unter völlig veränderten Verhältnissen zum Schaden der märkischen Landwirtschaft fort.

104) Das in Anmerkung 89) zitierte Werk von Breysig.

105) Knispel „Geschichte der Stadt Schwiebus . . . bis 1763“ (Züllichau 1763).

106) Ueber die Herrschaft Schwedt Anmerkung 100), über den Ausbau der französischen Kolonien in der Mark: Anm. 98/99).

107) Holtze „Berlin“; über die Entwicklung des Rechtslebens in der Mark von 1535—1701: Holtze „Kammergericht“, Bd. II.

III.

108) Bei den meisten Streitigkeiten über Fischerei-Gerechtsame in der Mark werden mittelalterliche Urkunden zum Beweise produziert, die dann gewöhnlich durch Vergleiche der Berechtigten mit dem kurfürstlichen Amte, unter dem sie gesessen, interpretiert und beschränkt sind. Frühzeitig schon bestand eine fein geregelte Schonzeit-Gesetzgebung. Der aus slavischer Zeit herrührende Namen des Aufsichtsbeamten über die Größe der zu fangenden Fische, die beim Fange anzuwendenden Geräte usw., des Pritz-

stabel (Pristav) erinnert noch heute an das Alter dieses einst in der Mark bedeutenden Gewerbes.

109) Küster „Seidels Bildersammlung“ S. 194 ff.; über den Gegensatz zwischen der speziell märkischen Geschichtsschreibung in jener Zeit und der — man kann sagen — gesamtstaatlichen (Pufendorf): „Creusings Märkische Fürstenchronik“ (Heft 23 der Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins, S. 45 ff).

110) Riedel „Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechtes der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern“ (Berlin 1837) Bd. I, S. 414 ff. Die hier mitgeteilten Reskripte bezogen sich auf Einzelfälle, bestimmten aber, daß nach der erteilten Anweisung auch in Zukunft verfahren werden sollte. Ein Unterschied zwischen der Kurmark einerseits und der Neumark andrerseits bestand und besteht darin, daß die ländlichen Patrone der Neumark mit einziger Ausnahme des Landesherrn das zu Kirchenbauten nötige Holz auch dann herzugeben haben, wenn die Kirche an sich solvent ist, während diese Pflicht in der Kurmark nur bei Unvermögen der Kirchenkasse eintritt.

111) „Christians V. dänisches Gesetz als Vorbild für die preußische Justizreform“ (Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins, Heft 30, S. 41—66.

112) Holtze „Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I“ (Berlin, 1894).

113) Vergleiche: Wellmann „Das von der göttlichen Regierung an denen Mord-Brennern, welche in der Nacht zwischen dem 19. und 20. März 1723 die Lebusische Vorstadt zu Frankfurt ... an 5 Orten angesteckt, bewiesene Denk-Mahl der schweren und zum Theil plötzlichen Rache“ (Frankfurt 1725).

114) Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins, Heft 29.

115) Loewe „Die Allodification der Lehen unter Friedrich Wilhelm I“ (Forschungen z. Brand. u. Pr. Gesch. 11. Band S. 341—374). Im Geh. Staatsarchive befinden sich unter den Resten der kurmärkischen Lehnskanzlei die Vorarbeiten aus der Zeit des großen Kurfürsten.

116) „Zur Geschichte der kurmärkischen Lehnskanzlei“ (Forschungen z. Brand. u. Pr. Geschichte. Bd. 6, S. 57 ff., namentlich S. 70 ff.).

117) Manger „Baugeschichte von Potsdam“ (Berlin und Stettin 1789 bis 1790) „Geschichte des Kgl. Potsdamschen Militärwaisenhauses“ (Berlin und Posen 1824), „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams“, namentlich folgende Aufsätze: I Nr. 6 „König Friedrich Wilhelm I. und der katholische Pfarrer Pater Bruns“, II Nr. XXVI „Die Heiligegeist-Kirche“, II. Nr. XLV „Die Marienkirche auf dem Harlunger Berge“, II Nr. XLXXVIII „Der Potsdamer Gnaden-Roggen“, III Nr. CXX, „Die Potsdamer Bettgelder“, IV Nr. CLVII „Die großen Potsdamer in Brandenburg“, V Nr. CLXXXVIII „Wie man Kirchen baut“, Neue Folge 2. Teil Nr. 253 „Wie Potsdam eine Kämmerei erhielt“, und 3. Teil Nr. 273 „Collectaneen“ von Gerlach. Ferner: Nicolai „Geschichte der Kgl. Residenzstädte Berlin und Potsdam“, 3. Bd., S. 1104—1306 (Berlin 1786).

118/120) Ueber die landschaftlichen Collegien der Mark im 18. Jahrhundert orientiert gut: Nicolai (siehe Anmerkung 117) Bd. 1, S. 353—374. Diese Notizen beanspruchen einen besonderen Wert deshalb, weil sie vom

zweiten Direktor der kurmärkischen Landschaft, dem Oberkonsistorial-Präsidenten Thomas Philipp v. d. Hagen bearbeitet sind.

121) Holtze „Kammergericht" III, S. 174 ff.

122) Riedel „Urbarmachung des Havelländischen Luches", „Gründung und Einrichtung des Kgl. Domänenamtes Königshorst", „Errichtung einer Lehranstalt für die Kunst der Butter- und Käsebereitung" (Märkische Forschungen I S. 56—93). Dazu die grundlegenden Forschungen von Schmoller über das Wirtschaftswesen unter Friedrich Wilhelm I, über das Lagerhaus Schmollers Aufsatz „Die Russische Kompagnie in Berlin 1724—1738" (Ztschr. f. Pr. Gesch. u. Ldskde., Bd. 20, S. 1—116).

123) Genaue Nachrichten über die staatsrechtliche Stellung der unter böhmischer Lehnsherrschaft stehenden Herrschaften Beeskow und Storkow enthält das umfangreiche, bis jetzt ungedruckt gebliebene Werk des Zacharias Zwanzigk. (In erster Anlage vollendet 1697.)

124) Holtze „Kammergericht" III S. 210 ff. und Sonnenschmidt „Geschichte des Ober-Tribunals" (Berlin 1879) S. 54 ff.

125) Mylius gibt aus dem Urkundenstoffe der Berliner Archive und aus älteren Drucken alles, was ihm an Verordnungen und Gesetzen für die Mark irgendwie erreichbar war. Leider ist die Einteilung des Stoffes nach Materien keine glückliche, auch ist der Abdruck der Urkunden des 16. Jahrhunderts mehr als mangelhaft. Zweckmäßig ist daher in der seit 1750 bis 1806 erschienenen Fortsetzung des Werkes (novum corpus const. March) der Abdruck der Gesetze nach dem Datum ihres Erlasses erfolgt. Derartige Mängel tun aber dem großen Verdienste des Mylius keinen Abbruch.

126) Es ist hier auf die reiche Literatur zur Geschichte des dritten schlesischen Krieges zu verweisen; die traurigen Schicksale der Neumark behandelt speziell: Paul Schwartz „Zur Geschichte der Neumark während des siebenjährigen Krieges" (Berlin 1893), dazu Ehrhardt „Altes und neues Küstrin oder Beiträge zu einer historischen Nachricht von denen Schicksalen der Hauptstadt und Festung Küstrin" (Glogau 1769). Die bekannte Stegreifdichterin Anna Luise Karsch besang 1758 in einer Ode das zerstörte Küstrin.

In den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark finden sich viele Aufsätze, die jene Zeit behandeln, z. B. Berg „Wiederaufbau Cüstrins nach dem russischen Bombardement", Charitius „Schicksale der Stadt Landsberg während der Invasion von 1758 (Heft 7 und Heft 12). Laubert „Die Schlacht bei Kunersdorf am 12. August 1759" (Berlin 1900). Franz Schwartz „Preußische Landmilizen im siebenjährigen Kriege" (Leipzig 1888). Ueber den Kleinkrieg gegen die Schweden enthält wertvolles Material das leider etwas unübersichtliche, sonst vortreffliche „Husarenbuch" des Grafen v. Lippe-Weißenfeld (Berlin 1863), namentlich S. 332 ff.

127/128) Neuhaus „Die Fridericianische Kolonisation im Warthe- und Netzebruch" (Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Heft 18, Landsberg a. W. 1906). Das die älteren Arbeiten weit überholende Werk ist auf Grund archivalischen Materials bearbeitet, mit vielen Abbildungen und einer Karte (einer Reproduktion der i. J. 1786 vom bekannten Geographen Sotzmann entworfenen Zeichnung des Warthebruchs), ausgestattet.

Detto „Die Besiedlung des Oderbruches durch Friedrich den Großen“ (Forschungen z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 16, S. 163—205). Der Minister Graf Hertzberg berechnete in seiner am 27. Januar 1785 in der Berliner Akademie der Wissenschaften gehaltenen Rede die Zahl der in der Kurmark durch Friedrich den Großen angesiedelten Kolonisten-Familien auf 10740 in 217 Dörfern und Vorwerken, in der Neumark auf 3643 Familien in 152 Dörfern und Vorwerken. (Siehe den Aufsatz von Skalweit in den Forschungen z. Br. u. Pr. Gesch., Bd. 24, S. 243 ff.; hier ist auch die Literatur über die gesammte kolonisatorische Tätigkeit Friedrichs angegeben.)

129) Siehe Anmerkung 118/120.

130) Holtze „Kammergericht“ III S. 320—369 und die daselbst verzeichnete Literatur.

131) v. Crousaz „Geschichte des Kgl. Preußischen Kadetten-Corps“ (Berlin 1857) S. 19—170; das typische Bild von der Erziehung eines nicht zum Waffendienste bestimmten märkischen Junkers gibt K. F. v. Kloeden in seinen von Jähns (Leipzig 1874) herausgegebenen „Jugenderinnerungen“ S. 4 ff.

132) So heiratete, um nur bekannte Beispiele anzuführen, der Prediger, spätere Minister, Wöllner ein Fräulein v. Itzenplitz, und die Mutter Bismarcks war eine Tochter des Kabinettsrats Menken.

133) Büsching „Reise nach Rekahn“ (Berlin 1777 u. 1780); er kommt darin zur Feststellung, daß die gemeinen Leute beiderlei Geschlechts in den märkischen Städten und Dörfern „fast tiermäßig“ erzogen werden. v. Rochow „Versuch eines Schulbuchs für die Kinder der Landleute“ (1772), „Der Bauernfreund“ (1773), später unter dem Titel „Rochows Kinderfreund“ in vielen märkischen Schulen eingeführt. Clausnitzer „Die Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen und der Preußischen Unterrichtsverwaltung seiner Zeit“ (Pädagogische Klassiker, Bd. 8, Halle 1902).

134) Ueber Tamsel „Sophie Schwerin“ (Berlin 1870, Neudruck 1909) S. 25 ff.; über den Einfluß des Rheinsberger Hofes des Prinzen Heinrich auf die nächste Nachbarschaft; Fontane „Wanderungen durch die Mark Brandenburg I, Grafschaft Ruppin“.

135) Spieker „Geschichte der Stadt Frankfurt a. O.“ (Frankfurt 1853), Sello „Potsdam und Sanssouci. Forschungen und Quellen zur Geschichte von Burg, Stadt und Park“ (Breslau 1888), Seckt „Versuch einer Geschichte der Uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau“ (2 Teile, Prenzlau 1785 u. 1787). Ueber die Wappenänderung von Prenzlau: E. Friedländer in den „Märkischen Forschungen“ Bd. 20, S. 82 ff.

136) Die Literatur über den Kaufmann Gotzkowsky dazu; Schmoller und Hintze „Die Preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert“ (Berlin 1892) und Kolbe „Geschichte der Königlichen Porzellanmanufaktur zu Berlin (Berlin 1863).

137) Ostmann „Geschichte der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam“ (Potsdam bei Cabos), G. Lehmann „Die Trophäen des Preußischen Heeres in der Kgl. Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam“ (Berlin 1898).

138) Bittkau „Aeltere Geschichte der Stadt Neu-Ruppin (Neu-Ruppin

1887) und Heydemann „Die neuere Geschichte der Stadt Neu-Ruppin“ (Neu-Ruppin 1863).

139) Einleitungen zu den Ende der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts erschienenen Entwürfen des kurmärkischen, neumärkischen und altmärkischen Provinzialrechts von v. Scholtz, v. Kunow und Goetze, dazu Holtze „Die Codification des neumärkischen Rechts“, (Forschungen zur Brand. u. Pr. Geschichte, Bd. 15, S. 313 ff.), der besonders die Tätigkeit von Busch behandelt. Das Kammergericht bewahrt in seinem Archive in vielen Foliobänden die damals von den einzelnen Gerichtsherrn der Mark eingegangenen und von Wilke benutzten Berichte über das, was nach Meinung der Berichtenden in ihren Gerichtsbezirken rechtlich als Sonderart in Uebung sei.

140) Ueber den Prozeß gegen den Zopfschulzen in Gielsdorf: Holtze „Kammergericht“ Bd. III, S. 388—417 und Zitate daselbst.

141) (v. Bassewitz) „Die Kurmark Brandenburg ... I bis Oktober 1806“ (Leipzig 1847), dazu die reiche Memoirenliteratur, wie sie bei Holtze „Berlin“ S. 85 Anmerkung zitiert ist. Ein treffliches Bild vom Treiben der Lasalleschen Reiter in der Herrschaft Liebenberg gibt der damalige Besitzer Friedrich Leopold v. Hertefeld, der allerdings in seiner großen Aengstlichkeit etwas zu Uebertreibungen geneigt scheint; (abgedruckt bei Fontane „Fünf Schlösser“, Berlin 1889, S. 291 ff.), Bardey „Die Franzosen im Havellande von 1806—1808 nach zeitgenössischen Nachrichten“ (Brandenburgia, Jhrg. 11, S. 225 ff.).

142) (v. Bassewitz) „Die Kurmark Brandenburg . . . II bis Ende 1808“ und III „1809 bis 1810“ (Leipzig 1852 und 1860).

143) Holtze „Kammergericht“ IV S. 42, (Anmerkung 1), nach den Grundakten des damals von Davoust bewohnten Hauses.

144) Frhr. v. d. Goltz „Roßbach und Jena“ (Berlin 1883) meint (S. 293 f.), daß „auch in Preußen das Militär damals überall zurückgesetzt gewesen sei, und ein Offizier bei einem Conflict mit einem Bürger oder einer Civilbehörde gegründete Aussicht gehabt habe, unter allen Umständen schlecht wegzukommen; doch ist er den Beweis für diese Meinung schuldig geblieben. Vergleiche hierzu: Grünhagen „Zerboni und Held“ (Berlin 1897) S. 159 ff. Allerdings war seit dem Tode Friedrichs in etwas den stärksten Uebergriffen des Militärs hier und da gesteuert worden, Beispiele aber, wie die von Held aus Brandenburg gegebenen lassen sich nach Belieben vermehren.

145) Der Gesamtschaden an Kriegs-Kontributionen, Einquartierungslasten, Erpressungen, Plünderungen, Brandschäden und Verwüstungen aller Art wurde für die Zeit von Oktober 1806 bis zum Pariser Traktate vom 8. September 1808 für das nach dem Tilsiter Frieden verbliebene Preußen amtlich auf 245 091 801 Taler geschätzt. Davon entfiel auf die Kurmark ein Schaden von 57 777 855 Talern, auf die Neumark ein solcher von 12 255 237 Talern. In derselben Zeit betrug der Schaden Ostpreußens: 57 080 261 Taler und der Westpreußens 34 319 901 Taler. Hiernach ist die Mark verhältnismäßig besser als das ärmere Preußen gefahren. (Vergl. auch Anmerkung 142.)

146) Von der reichen Literatur über die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung seien hier nur erwähnt:

Roehl „Beiträge zur preußischen Handwerkerpolitik vom Allgemeinen

Landrecht bis zur Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845" (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Leipzig 1900), v. Rohrscheidt „Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit" (Berlin 1898).

Schönbeck „Der kurmärkische Landtag vom Frühjahr 1809" (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch. Bd. 20, S. 1—103).

Die Städteordnung hat in der Entwicklung jeder märkischen Stadt eine gewaltige Cäsur gebildet, wie sich aus den einzelnen Stadtgeschichten erkennen läßt.

147) Bezeichnend ist hierfür die Bemerkung eines treuen Patrioten und begeisterten Pflegers altmärkischer Ueberlieferung, des Freiherrn A. v. d. Knesebeck in seinem Buche „Aus dem Leben der Vorfahren zu Tylsen" (Berlin 1875, S. 182): „Es verdankt die Altmark der westfälischen Verwaltung eine Menge noch heutzutage sich als wohltätig erweisenden Einrichtungen und Verordnungen, die teilweise auch nach Wiedervereinigung mit den alten preußischen Landen in Kraft geblieben."

148) Beckmann „Beschreibung des Johanniter-Ordens. Herausgegeben von J. C. Dithmar. Mit einer Beschreibung der übrigen Orden" Frankfurt 1726—1743. Herrlich „Die Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens" 3. Auflage. (Berlin 1896). Krieger „Das Kgl. Schloß Bellevue bei Berlin" (Berlin 1906) behandelt S. 54 ff. den Prinzen Ferdinand als letzten Herrenmeister des Ordens vor seiner Aufhebung.

149) Festschrift zur 200jährigen Jubelfeier der Ritterakademie auf dem Dome zu Brandenburg a. H. (6. Juli 1905) Brandenburg 1905.

150) Früher war Lindow begüterter gewesen, dem einst außer der gleichnamigen Stadt zur Zeit der höchsten Blüte an 40 Dörfer ganz oder teilweise gehörten.

151) Siehe Anmerkung 148).

152) Meusel „Friedrich August Ludwig von der Marwitz" 1. Bd. (Lebensbeschreibung) Berlin 1908, dazu „Ein Aufsatz des Grafen Finckenstein über Hardenbergs Finanzreform von 1810 (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch., Bd. 19, S. 528 ff. und Bd. 22, S. 192 ff.).

153) Holtze „Kammergericht" IV, S. 54 ff. Seit dem August 1809 wurde beim Kammergerichte auch die Scheidung zwischen der adeligen und der gelehrten Bank aufgehoben und damit hier die letzte Erinnerung an die alte Feudalzeit zu Grabe getragen. Bald hernach trat aber auch hier eine rückläufige Bewegung ein, da die Regierung Bedenken trug, die verschiedenen Präsidentenstellen mit Bürgerlichen zu besetzen; wenigstens die Stelle des Chef-Präsidenten sollte dem Adel vorbehalten bleiben.

154) Muret „Geschichte der Französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen" (Berlin 1885) S. 72 ff.

155) Die Verlegung der kurmärkischen Regierung von Berlin nach Potsdam 1809" (Mitteilungen des Ver. f. d. Gesch. Potsdams, Neue Folge 1. Teil, Nr. 204). Hier sind — in Ergänzung des von v. Bassewitz mitgeteilten urkundlichen Materials (Anmerkung 142) — namentlich die Petitionen der verschiedenen Einwohnerkreise von Potsdam abgedruckt, in denen Vorschläge zur Hebung der herabgekommenen Residenz gemacht wurden.

156) Die Mittelmärkische Ritterschafts-Registratur befand sich im sog.

Landschaftshause (Berlin, Spandauerstraße). Ihre Direktoren waren die Landräte der Kreise der Mittelmark, der Grafschaft Ruppin und des Kreises Beeskow-Storkow.

157) Köpke „Die Gründung der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin“ (Berlin 1860) und das große Jubiläumswerk von Lenz.

158) Viele Notizen über die Frankfurter Professoren bringt Küster: „M. F. Seidels Bildersammlung“ (Berlin 1751). Nach Breslau gelangte die der Universität Frankfurt einst vermachte Sammlung des bekannten Forschers Oelrichs.

159) Goetze „Stendal“ S. 538 ff. enthält gutes Material über die Beteiligung der Altmark an den Unternehmungen von Schill usw. Granier „General Clarke und die Execution zu Kyritz im April 1807 (Forsch. z. Br. u. Pr. Gesch., Bd. 19, S. 231—239).

160) Abgesehen von der Beteiligung der kurmärkischen Landwehr am Treffen bei Hagelsberg diente sie vorzugsweise bei der Belagerung von Festungen, namentlich von Magdeburg und später von Wesel, wo sie bis zur Uebergabe der Festung nach dem ersten Pariser Frieden verblieb. Im Jahre 1815 trat sie noch mehr in die Erscheinung und beteiligte sich ruhmreich am Treffen, das dem General Grouchy bei Wavre geliefert wurde und ihn verhinderte, die französische Hauptarmee bei Belle-Alliance vor der Vernichtung zu bewahren.

161) Die Herkunft der einzelnen Orte und Landschaften fügte es bei ihrer Aufnahme in die Neubildungen, daß das Recht der Mark Brandenburg in diesen Teilen entweder gar nicht, oder in anderer Form galt. So galt nunmehr kurmärkisches Provinzialrecht in dem an die Stelle der alten Neumark getretenen Regierungsbezirke Frankfurt (Stadt Frankfurt und Lebus), kein märkisches Provinzialrecht in den ehemals lüneburgischen und sächsischen Neuerwerbungen. In dieser Beziehung orientieren gut die Einleitungen zu den Kodifikationsarbeiten von v. Scholtz, v. Kunow und Goetze.

IV.

162) Dickel „Geschichte der Forst-Academie zu Eberswalde (Berlin 1910).

163) Hier und für das Folgende: Die Protokolle über die Sitzungen der Provinziallandtage.

164) Es mag hier daran erinnert werden, daß die nach dem Pariser Frieden eintretende Ueberschwemmung des Continents mit billigen englischen Produkten auch in den Städten der Mark dem Gewerbestande schwere Schädigungen zufügte, die dann irrigerweise der Gewerbefreiheit zur Last gelegt wurden.

165/167) siehe Anmerkung 163.

168) Bei der Anlegung der Eisenbahnen wurde der kürzeste Weg von Berlin nach den nächsten größeren Städten (Magdeburg, Frankfurt a. O., Hamburg, Stettin, Leipzig usw.), bevorzugt, so daß die Bahnen oft in ziemlich weiten Entfernungen von den kleineren märkischen Orten liegen. Dies hat dahin geführt, daß sich später diese Orte nach der Bahn zu in einer oft sehr langen Straße (Bahnhofstraße) entwickelt haben. Der Kern der Stadt ist auf diese Weise mit der Bahn mit einer Art Fühlfaden verbunden.

169) In der Altmark hatte von 1808—1814 der code Napoléon gegolten; durch Patent vom 9. September 1814 (Ges.-Samml. S. 89) ward hier mit Wirkung vom 1. Januar 1815 ab das Allgemeine Landrecht wieder eingeführt. Nach § 3 desselben sollte indes niemand bei den unter der Gesetzeskraft des fremden Rechtes erworbenen Gerechtsamen privatrechtlicher Natur unter irgend einem dem ALR. entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden. Dies wurde durch die Deklaration vom 1. Juli 1820 (Ges. Samml. S. 131) bez. der Lehne und Fideikommisse des Näheren geregelt. Die Verhandlungen der Stände über das Provinzialrecht begannen zu Berlin am 8. November 1836. An ihr nahmen Teil: die Codifikatoren Scholtz, v. Kunow und Goetze, je ein Abgeordneter der Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Magdeburg (für die Altmark) und verschiedene Deputierte aus der Altmark, Kurmark und Neumark. (Riedel „Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg pp.“ 2. Bd., Berlin 1838, S. 1—351).

170) Vom Projekte von v. Scholtz hat Günsburg i. J. 1895 noch eine dritte Auflage veranstaltet, um den Einfluß der neueren Gesetzgebung auf den in der zweiten Auflage des Scholtzschen Werkes enthaltenen Stoff des kurmärkischen Provinzialrechts zu untersuchen. Dem Bearbeiter haben aber offenbar die geschichtlichen Kenntnisse zur Lösung dieser Aufgabe gemangelt. Seit 1900 kann sich jede Darstellung des märkischen noch geltenden Provinzialrechts für den Juristen auf wenige Seiten beschränken.

171) Lisco, „Zur Kirchen-Geschichte Berlins“ (Berlin 1857), S. 137—173, S. 200—232.

172) Karl Streckfuß, „Der Preußen Huldigungsfest“ (Berlin 1840). Hier erschienen (cf. S. 35) in streng geschichtlicher Anordnung die Vertreter der Kurmark (einschließlich der Altmark), der Neumark und des Markgraftums Nieder-Lausitz.

173) Bezeichnend für die Abneigung der Märker gegen die Berliner Revolution ist die Sammlung gleichzeitiger Berichte, herausgegeben von Roerdansz „Gefangene Berliner auf dem Transport nach Spandau am Morgen des 19. März 1848“ (Berlin o. J.). Die nicht sehr schonende Behandlung der Gefangenen durch das begleitende Militär wurde weit überboten durch Rohheiten der Charlottenburger und Spandauer Bürger.

174) Holtze, „Kammergericht“ IV, S. 203—204,

175) „Fünfzig Jahre preußischer Justiz“ (Berlin 1901).

176/177) Jocksch-Poppe, „Die patrimoniale Verfassung und Verwaltung der Standesherrschaft Forst und Pförten“, „Die historischen Grundlagen der kommunalständischen Verfassungen in den Markgraftümern Ober- und Nieder-Lausitz“ (Niederlausitzer Mitteilungen Bd. IX).

178) Siehe Anmerkung 169)

179) Erst nach und nach hat durch Familienschlüsse die Umwandlung der Succession nach der Primogenitur stattgefunden, die jetzt in der Mark die Regel ist, von der Ausnahmen desto härter empfunden werden.

180) Es sei hier auch auf die Landgüter-Ordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 111) hingewiesen.

181) Die neuere Judikatur des Kammergerichts, die, weil es sich um

Provinzialrecht handelt, der Nachprüfung durch das Reichsgericht nicht unterliegt, hat die prinzipale Verpflichtung des neumärkischen Patrons zur Hergabe von Holz zu Kirchenbauten angenommen. Auffällig ist, daß auch in den ehemals sächsischen Teilen der Provinz, in denen zur kursächsischen Zeit irgend eine kirchliche Baupflicht des Patrons überhaupt nicht bestanden, dennoch hier und da seit undenklicher Zeit eine Observanz nachweisbar ist, nach der der Patron dieses Holz hergibt. Erklärlich wird dies dadurch, daß eine Guttat, die einigemale geleistet ist, diesen Charakter verliert und als eine Verpflichtung gefordert und geleistet wird.

182) Ueber das Auenrecht: „Entscheidungen des Ober-Tribunals“ Bd. 62, Nr. 16. Dieses Recht muß für die Mark als ein absterbendes bezeichnet werden, da bald jeder Quadratzoll märkischer Erde im Kataster und Grundbuch als im Besitze einer bestimmten Person befindlich nachgewiesen werden kann. Ist dies aber erst der Fall, so bedarf es keiner rechtlichen Vermutungen mehr.

183) Die neuere Geschichte des Ordens ergibt sich aus seinem offiziellen Organe, dem Johanniter Ordensblatt der Ballei Brandenburg, das auch manche Beiträge aus der älteren Ordensgeschichte enthält.

184) Im Regierungsbezirke Potsdam befand sich damals ein landwirtschaftlicher Zentralverein mit 17 Zweigvereinen, im Regierungsbezirk Frankfurt ein Zentralverein mit 18 Zweigvereinen.

185) Hesekiel, „Preußisches Krönungs-Buch“ (Berlin 1863) läßt allerdings die sich in den Festjubel mischenden Mißklänge nur ahnen.

186) Jedes der märkischen Regimenter besitzt eine meist sehr gute gedruckte Regimentsgeschichte, fast jede derselben enthält auch wertvolle Notizen zur Geschichte der märkischen Garnisonsorte des Regimentes. Nur das Infanterie-Regiment Nr. 20 hat seine Garnison außerhalb der Provinz in Wittenberg, und das Nr. 60 seit dem Kriege von 1870/71 im Elsaß.

187) Die Abdecker haben durch die Gunst der Verhältnisse es erreicht, daß sie fast aller Verpflichtungen ledig geworden sind und alle Rechte von heute unendlich gegen früher gesteigertem Werte behalten haben. Alle Lehnsprästationen sind fortgefallen; die Gerechtsame ist regelmäßig an den Besitz eines Grundstücks (Abdeckerei) geknüpft, gleichgiltig, ob das ursprüngliche Privileg auch nur einer bestimmten Person und ihrer ehelichen Deszendenz verliehen gewesen sein mag. Gleichgiltig ist es ferner, wenn der Abdecker mit Genehmigung der Polizei die Luderstätte auf ein anderes zugekauftes Grundstück verlegt, soweit die Pflichten der zu seiner Pflege (Bannkreis) Gehörigen dadurch nicht vergrößert werden. Alles dies ist durch Judikate des Kammergerichts längst festgestellt. Die Prästationen der Abdecker sind entweder längst abgelöst, oder sinnlos geworden (Luderlieferungen). Die Hauptverpflichtung, gegen Erstattung der baren Auslagen die Hinrichtungen im Bezirke vorzunehmen, ist ebenfalls seit Einführung der Intramuran-Hinrichtungen in Wegfall gekommen.

188) Meisterhaft ist das von v. Kamptz bearbeitete Werk „Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie“ (Berlin 1826—1828); auch hat v. Kamptz den seiner Zeit besten Forscher auf dem Gebiete der märkischen Geschichte, A. F. Riedel, den späteren Herausgeber des codex

Brandenburgensis durch reiche Unterstützungen veranlaßt, seine Tätigkeit in den Dienst märkischer Forschung zu stellen.

189) „Märkische Forschungen“ Bd. 20, S. 326 ff.

190) Vergleiche Anmerkung 163).

191) Die Provinzialverwaltung hat dies Gebäude demnächst verkauft und ihre Tätigkeit in das in den Jahren 1886—1888 von Ende und Böckmann erbaute stattliche Sandstein-Palais in der Matthäikirchstraße verlegt. Einen gewissen Mangel an geschichtlichem Sinn zeigte man, als man hier den Spruch anbrachte: „Hie gut Brandenburg all'weg'!“ Denn einen solchen süddeutsch anklingenden Wahlspruch hat die Mark niemals geführt. Da hätten noch besser die Schlußworte des Kleist'schen Prinzen von Homburg gepaßt:

„In Staub mit allen Feinden Brandenburgs!“

192) Holtze, „Kammergericht“ IV, S. 273—343. Es sei hier noch auf einen Punkt hingewiesen: Durch Gesetz vom 22. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 183) wurde für die beiden Jerichower Kreise das märkische Erbrecht bez. der gesetzlichen Erbfolge außer Kraft gesetzt. In diesen Kreisen hat aber kurmärkisches Recht nur im sehr geringen Umfange gegolten, nämlich in Sandau, in Schönhausen und mit einiger Beschränkung in Ziesar und Umgegend. Der Rest dieser Kreise hat dagegen zum Erzstifte, späterem Herzogtum Magdeburg gehört.

193) Holtze, „Berlin“.

194/195) Ueber die Entwicklung der Provinz Brandenburg orientiert das bereits in 2 Bänden vorliegende Sammelwerk „Landeskunde der Provinz Brandenburg“ unter Mitwirkung verschiedener Fachleute herausgegeben von Friedel und Mielke (Berlin 1909 und 1910). Es sind ferner hier zu erwähnen die älteren Werke von Berghaus, „Landbuch der Mark Brandenburg“, 2 Bände (Brandenburg 1854), Fidicin, „Die Territorien der Mark Brandenburg“, 4 Bände (Berlin 1857, 1858, 1864); hier sind aber nur die Kreise Teltow, Nieder-Barnim, Ober-Barnim, West- und Osthavelland, Zauche-Belzig, die Stadt Potsdam und die Uckermark behandelt; Riehl und Scheu, „Berlin und die Mark Brandenburg mit dem Markgraftum Nieder-Lausitz“ (Berlin 1861). Letzteres Buch ist mit seinen zuverlässigen Angaben über jedes einzelne Dorf und Vorwerk noch heute sehr brauchbar. Eigenartig berührt es, daß die Verfasser die Altmark nicht mitbehandeln, obgleich sie doch unzweifelhaft zur Mark gehört. Es ist dies ebenso verwunderlich, wie Fidicins Mißgriff, unter den Territorien der Mark das kursächsische Amt Belzig zu beschreiben. Beides beweist, wie schwierig es selbst tüchtigen Forschern gewesen, zwischen Provinz und Mark Brandenburg zu unterscheiden.

Ortsverzeichnis.

(Es sind nur Orte aufgenommen, die zur Provinz Brandenburg gehören, oder zur Mark Brandenburg gehört haben.)


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06861 9322